WIDENER LIBRARY
HX 3JHY .

Ger 6906.1.8

HARVARD COLLEGE LIBRARY

VE RI TAS

SIGILLUM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANGL

CHRISTO ET ECCLESIAE

HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

E D French sc 1904

No 9971

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetz- und Statuten-
Sammlung
der
freien Stadt Frankfurt.

Dritter Band,

die vom Dec. 1820 bis Sept. 1824 emanirten Geſetze und Statuten enthaltend.

Mit Hochobrigkeitlichem ausſchließlichem Privilegio.

Frankfurt, 1824.
bei Johann Friedrich Wenner.

Digitized by Google

Ger 6906.18

Harvard College Library
JUL 30 1912
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß
des 3n Bandes der Geſetz- und Satuten-Sammlung.

Seite

Verordnung zu Erhebung der Einkommenſteuer für 1820 und zur Abänderung dieſer Steuer 3
(Publicirt durch das Amtsblatt am 12. Dec. 1820.)

Bekanntmachung wegen der beym gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutſchlands vorläufig eingeführten Stempel- und Canzleygebühren-Taxe 4
(Publicirt durch das Amtsblatt 3. Jan. 1821.)

Bekanntmachung, die Procuratoren beym gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutſchlands betr. . . . 13

Hiezu gehört:

1. Inſtruction für die Procuratoren . . 14
2. Eidesformel für dieſelben 19
3. Taxe der Procuraturgebühren . . . 20
4. Vollmacht für die Procuratoren . . 22

(Publicirt durch das Amtsblatt 5. Jan. 1821.)

Verordnung, wie die vom gewöhnlichen Landwehrdienſt Befreiten bey außerordentlichen Ereigniſſen Dienſte zu leiſten haben . . 25
(Publicirt 22. December 1821.)

*

Digitized by Google

Seite

Verordnung, den Getreidehandel betreffend . . 29
(Publicirt durch das Amtsblatt 22. May 1821.)

Nachträgliche Verordnung zur proviſor. Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gericht der freien Städte Deutſchlands 31
(Publicirt 22. December 1821.)

Geſetzliche Vorſchrift, wodurch das vorherige Polizey-Gericht mit dem Polizey-Amte vereinigt wird, nebſt den darauf Bezug habenden organiſchen Verfügungen 37
(Publicirt 25. März 1822.)

Geſinde-Ordnung für hieſige freie Stadt und deren Gebiet 41
(Publicirt 25. März 1822.)

Regulativ der Verhältniſſe des hieſigen Poſtweſens. Desfalſige Uebereinkunft der freien Stadt Frankfurt mit dem Fürſten von Thurn und Taxis 57

Hiezu gehört auch:

Uebereinkunft der freien Stadt Frankfurt mit dem Fürſten von Thurn und Taxis über den hier verbleibenden Sitz der fürſtlich Thurn- und Taxiſchen General-Poſt-Direction und zur Feſtſetzung der desfalſigen Bedingniſſe und Exemtions-Verwilligungen 77
(Publicirt 3. May 1822.)

Publicandum, die weitere Beordnung des Schuldenweſens hieſiger freien Stadt, mittelſt Umtauſch der 6procentigen Obligationen

Digitized by Google

Seite

gegen 4procentige eines neuen Anlehens von fl. 3,508,100 — betreffend 89
(Publicirt durch das Amtsblatt 16. April 1822.)

Verordnung zur Beſtimmung der Gerichtstaxen und Sporteln, ſo wie der Deſerviten und Gebühren der Advocaten, Notarien ꝛc. . . 97
und zwar:
1. Tax-Rolle für die gerichtl. Behörden 99
2. Ordnung des geſtempelten Papiers 103
3. Tax-Ordnung für die Advocaten . . 116
4. desgl. für die Notarien . . 121
5. desgl. für die beeidigten Ueberſetzer 123
6. desgl. für die Scribenten . . 124

Hiezu gehört auch:
Tax-Ordnung für den Fiscal und Executor in civilibus und deſſen Pedellen (wodurch die im 1n Bde. dieſer Geſ. und Statuten-Sammlung Seite 132 enthaltene Taxrolle theils beſtätigt, theils vervollſtändigt wird.) 125
(Publicirt 15. May 1822.)

Recrutirungs-Geſetz (wegen bundesbeſchlußmäßiger Aufſtellung des Contingents) . . . 129
Nach folgenden Abſchnitten:
1. Werbung (für das Linien-Militair) . 130
2. Kriegsdienſtpflichtigkeit (allgemeine) . 131
3. Aushebung (durch eine Aushebungs-Commiſſion) 131
4. Strafe des Ungehorſams in Erfüllung der Dienſtpflicht 134
5. Dienſtzeit 135

Digitized by Google

Seite

6. Stellvertretung 136

7. Anerkennung geleiſteter Dienſte . . 139

(Publicirt 27. September 1822.)

Verordnung, die Abgabe von Häuten und Pelz- waaren betreffend; (wodurch der Stadtwaag- gebühren-Tarif, im 2n Bde. der Geſetz- und Statutenſammlung Seite 57, verändert und ergänzt wird.) 142

(Publicirt 27. Sept. 1822.)

Verordnung, die Erleichterung des Schaafwollen- handels (durch Milderung der darauf gelegten Abgaben) betreffend 144

(Publicirt durch das Amtsblatt 16. Aug. 1822.)

Verordnung in Betreff der Bildung eines kirch- lichen Vorſtandes der katholiſchen Gemeinde 145

(Publicirt 12. Nov. 1822.)

Geſetz, den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für das Jahr 1822 betreffend 155

(Publicirt durch das Amtsblatt 18. März 1823.)

Geſetz, die Fortdauer (bis Ende des J. 1825) von einigen außerordentl. Abgaben beſtimmend 156

(Publicirt durch d. Amtsblatt 18. März 1823.)

Geſetz, die Vertretung der Landbewohner auf den hieſigen Ortſchaften, bey den ihr In- tereſſe betreffenden Gegenſtänden, in dem Geſetzgebenden Körper betr. 158

(Publicirt 30. Juni 1823.)

Verordnung über die Stadt-Wehr 163

in folgenden Kapiteln:

1. Allgemeine Beſtimmungen 165

Digitized by Google

Seite
2. Dienſtpflicht und Stellvertretung . . 167
3. Behörden 172
4. Militäriſche Einrichtung 174
5. Verhältniſſe der Corps zu einander und Pflichten der ſämmtlichen Mannſchaft 185
6. Wahlart der Ober- und Unter-Offiziere und Avancement der erſtern 187
7. Befugniß zum Austritt aus der Stadtwehr 190
8. Gerechtigkeitspflege 191
9. Strafgeſetze 194
Verordnung über die Landwehr (ebenfals in 9, eben ſo rubricirten Kapiteln) 199
(Beide Verordnungen wurden public. 30. Juni 1823.)
Verordnung zur Feſtſtellung der privatbürgerlichen Rechte der hieſigen Iſraeliten 223
(Publicirt 2. Sept. 1824.)
Bekanntmachung, die Verlängerung der proviſoriſchen Gerichtsordnung des gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gerichts der freien Städte bis Ende 1824 betr. 231
(Publicirt durch das Amtsblatt am 31. October 1823.)
Geſetz, den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für 1823 betreffend. 232
(Publicirt durch das Amtsblatt 6. Jan. 1824.)
Verordnung, die Ergänzung der erſten Abtheilung der freiwilligen Stadt-Infanterie betreffend. 233
(Publicirt 22. Sept. 1824.)

Digitized by Google

Seite

Regulirung der Hoheitsverhältniſſe über Nieder-Urſel. Desfalſiger Staatsvertrag der fr. Stadt Frankfurt mit dem Großherzog von Heſſen ꝛc. (Publicirt 22. Sept. 1824.) 234

Gemeinde-Ordnung für die hieſigen Ortſchaften 263
Nach folgenden Titeln und Abſchnitten:

Titel I. Von der Bildung und dem Geſchäftskreis des Ortsvorſtandes 264
1. Von dem Ortsvorſtand im Allgemeinen 264
2. Von dem Schultheißen 264
3. Von den Beigeordneten des Schultheißen 269
4. Von dem Gemeinde-Ausſchuß . . . 270
5. Von der Wahl des Schultheißen, der Beigeordneten und des Gemeindeausſchuſſes 272

Titel II. Von der Erwerbung des Gemeinderechts 277
1. Von deſſen Erwerbung vermöge der Geburt 277
2. Von deſſen Erwerbung durch Aufnahme 278
3. Allgemeine Beſtimmungen 279

Titel III. Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens 280
1. Von dem Gemeinde-Einnehmer . . 280
2. Von dem Gemeinde-Voranſchlag . . 282
3. Von der Gemeinde-Rechnung . . . 284

Titel IV. Von einzelnen Gegenſtänden der Verwaltung 287

Titel V. Von Gemeinde-Umlagen . . . 290

Titel VI. Allgemeine Beſtimmungen . . . 297

Verordnung, die Städtiſche Uebernahme des Salzdebits betreffend 300

Geſetz- und Statuten-Sammlung

der

freien Stadt Frankfurt.

Dritter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geſetze der freien Stadt Frankfurt.

3r Band.

Zur Abänderung der Einkommenſteuer.

Wir Burgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 29. Nov. d. J., die durch die Verordnung vom 15. July 1817 (Geſetz- und Statutenſammlung erſter Band S. 141.) als extraordinäre Auflage auf drei Jahre, alſo einſchließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet wird, wird nach den in jenem Geſetz enthaltenen Beſtimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. feſtgeſezten Tarifes, daß nämlich:

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitauſend Gulden Einkommen Eins vom Hundert zu zahlen iſt,

auch für das laufende Jahr 1820 hiermit wieder beſtättiget, wornach ſich Jedermann zu achten hat.

Beſchloſſen in unſerer großen Rathsverſammlung den 7. December 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt am 12. December 1820.

Digitized by Google

Bekanntmachung

wegen der vorläufig eingeführten Stempel- und Canzleygebühren-Taxe bei dem gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutſchlands.

Demnach die zur Einſetzung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutſchlands verordnete Commiſſion, dem §. 8. der am 8. Februar 1820 publicirten proviſoriſchen Gerichtsordnung, und ihren ſonſtigen Aufträgen gemäß, eine Stempel- und Canzleigebühren-Taxe vorläufig eingeführt hat, ſo wird von Uns Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main dieſe Taxe hierdurch zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in unſerer großen Rathsverſammlung, Frankfurt, den 21. December 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt am 3. Januar 1821.

Digitized by Google

Stempel- und Canzleigebühren-Taxe
des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutſchlands.

Zur näheren Beſtimmung des §. 8. der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands wird in Betreff des Stempels, worin zugleich die Gerichtsſporteln und Urtheilsgebühren begriffen ſind, wie auch wegen der Canzley-Taxe, folgendes verordnet:

§. 1.

Jeder Bogen aller beim Ober-Appellationsgerichte einzureichenden Schriften, und jede Beilage, in ſo ferne ſie nicht bereits den Stempel des Ober-Appellationsgerichts trägt, ohne Rückſicht auf ihre Größe, muß mit einem Stempel von 6 ßl. verſehen ſeyn.

Zu dem Ende iſt das erfoderliche Stempelpapier in der Canzley des Ober-Appellationsgerichts gegen baare Zahlung zu erhalten.

Die mit den Eingaben zu überreichenden Abſchriften (O. A. Ger. Ordn. §. 31.) werden nicht geſtempelt.

§. 2.

Es iſt zur Erleichterung der Partheien verſtattet, die einzureichenden Schriften auf gewöhnlichem Papier zu ſchreiben und mit einem einzigen Stempelbogen zu verſehen. In ſolchem Falle muß die Schrift mit einem vollen unverſtümmelten Bogen belegt werden, welcher den Stempel nach der Bogenzahl der

Digitized by Google

Schrift, mit Inbegriff der Anlagen trägt; auch iſt auf ſolchem Bogen die volle Rúbrik der Schrift und die Zahl der Anlagen zu verzeichnen.

§. 3.

Mit demſelben Stempel von 6 ßl. iſt jeder Bogen eines in der Canzley aufzunehmenden Protocolls oder Regiſtratur und einer jeden Originalausfertigung in Partheiſachen zu verſehen, in ſo ferne darüber in Folgendem nicht beſonders beſtimmt iſt. Bloße Abſchriften der Ausfertigungen und Protocolle, ſo wie auch die Ausfertigungen der Entſcheidungsgründe, ſind frei vom Stempel, und zahlen nur Copialien.

§. 4.

Die Vollmachten der Procuratoren tragen den Stempel von 1 Mk. 8 ßl., wofür die gedruckten Formulare auf der Canzley des Ober-Appellationsgerichts zu haben ſind. Denſelben Stempel erhalten die vom Secretariat des Ober-Appellationsgerichts ausgeſtellten Atteſtate.

§. 5.

Die mittheilenden und proceßleitenden Beſcheide, ferner die Actenrequiſitions-Schreiben und die ſonſtigen Schreiben an andere Behörden in Partheiſachen, werden mit dem Stempel zu 2 Mk. verſehen.

§. 6.

Den Stempel von 3 Mk. erhalten die vom Ober-Appellationsgerichte ſelbſt ertheilten Atteſtate, die Schreiben an Juriſten-Facultäten, wie auch die Protocolle der Inrotulations-Termine bei Actenverſendungen und alle Ausfertigungen eines jeden Definitiv-Erkenntniſſes außer den Urtheils-Gebühren (§. 8.)

Digitized by Google

§. 7.

In die Sache ſelbſt einſchlagende oder damit zuſammenhängende Entſcheidungen, welche keine Definitiv-Erkenntniſſe ſind, werden ohne Berechnung einer Urtheilsgebühr zu 6 Mk. geſtempelt. Denſelben Stempel bekommen die Protocolle von Terminen, welche unter dem Vorſitz eines Rathes des Ober-Appellationsgerichts abgehalten werden.

§. 8.

Bei allen Definitiv-Erkenntniſſen, d. h. bei allen Erkenntniſſen, wodurch das Ober-Appellationsgericht die an daſſelbe gelangten Beſchwerden entweder ſofort verwirft, oder nach Vernehmung des Gegners darüber auf eine oder die andere Art entſcheidet, kommt zu dem Stempel der Ausfertigung annoch die Urtheilsgebühr, nach folgender Beſtimmung:

a) Die geringſte Urtheilsgebühr iſt 5 Mk.

b) Beträgt der Streitgegenſtand über 1000 bis 3000 Mk., ſo iſt die Urtheilsgebühr ein halb Procent des Werthes.

c) Sie wird außer dem halben Procent für die erſten 3000 Mk. für den Werth des Streitgegenſtandes von 3000 bis 9000 Mk. um 1 Mk. für jede 300 Mk. erhöht.

d) Beträgt das Object des Streites mehr als 9000 Mk., ſo wird für den über 9000 Mk. hinausgehenden Betrag für jede 400 Mk. — 1 Mk. zugelegt, jedoch mit der Beſchränkung, daß die Urtheilsgebühr niemals die Summe von 150 Mk. überſteigen kann.

Digitized by Google

e) Bei der Beſtimmung sub b) wird weniger als 100 Mk. gar nicht, 100 Mk. aber und was darüber iſt für volle 200 Mk. gerechnet. Eben ſo werden bei c) erſt volle 150 Mk., und bei d) volle 200 Mk. in Rechnung gebracht.

Demnach iſt zum Beiſpiel die Urtheilsgebühr für einen Streitgegenſtand.

ad b) von	1299 Mk.	. . . .	6 Mk.
	2910 ſ	. . . .	15 ſ
ad c) von	6299 Mk.	. . . .	26 Mk.
	8900 ſ	. . . .	35 ſ
ad d) von	13,950 Mk.	. . . .	47 Mk.
	24,800 ſ	. . . .	75 ſ
	30,499 ſ	. . . .	89 ſ
	55,000 ſ	und allem, was darüber iſt	150 ſ

§. 9.

Die Gebühr wird auch dann bezahlt, wenn die Acten zum Behuf des einzuholenden Erkenntniſſes verſandt werden, oder, wenn die Sache, nach Einführung bei dem Ober-Appellationsgerichte, nicht fortgeſetzet wird. Im lezteren Falle iſt ſie, nach Ablauf der feſtgeſetzten Termine, und auf Betrieb der Canzley des Gerichts, von dem Appellanten oder Imploranten, mit Vorbehalt etwanigen Regreſſes an den Gegner, zu entrichten.

Wird aber die Sache vor Eröffnung des Ober-Appellationsgerichtlichen Erkenntniſſes verglichen, ſo unterbleibt die Zahlung der Urtheilsgebühr. (§. 8. der prov. Ger. Ordn.)

Digitized by Google

§. 10.

Bei der Berechnung der Urtheilsgebühren wird nicht auf den Gegenſtand der Klage oder Wiederklage, ſondern auf das Object der Beſchwerden geſehen; eben deshalb kommen aber auch Schäden, Zinſen und Koſten in Anſchlag, in ſo ferne die Beſchwerden darauf gerichtet ſind. — Die Schäden, falls deren Betrag noch unbekannt iſt, werden nach der Vorſchrift des §. 13. behandelt.

§. 11.

Bei Vergleichung der verſchiedenen in den vier freien Städten üblichen Geldſorten, werden 12 Gulden Rheiniſch zu 17 Mk., 4 Rthlr. Gold zu 11 Mk, und 100 Mk. Hamb. Banco zu 125 Mk. Lüb. Courant gerechnet.

§. 12.

Iſt der Werth des Streitgegenſtandes zweifelhaft, ſo kann das Ober-Appellationsgericht die nöthige Aufklärung von den Ober-Gerichten oder von den Partheien ſelbſt einziehen. Auch bleibt es in ſolchen Fällen den Partheien unbenommen, mittelſt glaubhafter Beſcheinigung des wirklichen Werthes des Streitobjectes, auf Verminderung und theilweiſe Zurückgabe der Urtheilsgebühr anzutragen. Bei demjenigen, was das Ober-Appellationsgericht hierauf entſcheidet, hat es jedoch ſein unabänderliches Bewenden.

§. 13.

Bei Gegenſtänden, die keine Schätzung zulaſſen, wird die Urtheilsgebühr nach Verhältniß der Sache bis zur Summe von 150 Mk. beſtimmt.

Digitized by Google

§. 14.

In der Regel wird nur eine Ausfertigung geſtempelt, weil nicht mehr als ein Original ſtatt findet. Nur die Definitiv-Erkenntniſſe ſind für jede Parthei, oder jedes Consortium litis im Original auszufertigen und zu ſtempeln (§. 6.). Sollte bei den §. 7. erwähnten Entſcheidungen die Ausfertigung mehrer Originale nöthig werden, ſo erhalten die zweite und folgende Ausfertigung den Stempel von 2 Mk.

§. 15.

Es gilt gleichfalls als Regel, daß derjenige den Stempel und die Canzleigebühren bezahlt, welcher den Beſcheid veranlaßt. Ergibt ſich jedoch aus dem Beſcheide oder Erkenntniſſe, wem die Koſtenerſtattung obliegt, ſo werden der Stempel und die Gebühren für ſämmtliche Ausfertigungen dem Lezteren ſogleich angerechnet und abgefodert. Dies geſchieht insbeſondere bei Definitiv-Erkenntniſſen, in ſo ferne jemand zum Koſtenerſatze verurtheilt iſt, wohingegen, bei eintretender Vergleichung der Koſten, der Stempel der Ausfertigung von jeder Parthei beſonders, und die Urtheilsgebühr von den Partheien gemeinſchaftlich getragen wird.

§. 16.

Von allen Beſcheiden, wovon nur eine Original-Ausfertigung erfoderlich iſt, erhält die Gegenparthei eine Abſchrift. Dafür, ſo wie für alle andere abſchriftlichen Mittheilungen, welche von Seiten des Ober-Appellationsgerichts geſchehen, und in deſſen Canzley geſchrieben worden, iſt feſtgeſezt:

Digitized by Google

a) Die Schreibgebühr, mit Inbegriff deſſen, was für die Collation zu erlegen iſt, beträgt 6 ßl. für den Bogen.

b) Jede Seite eines Bogens hat 25 Zeilen, und jede Zeile im Durchſchnitt 10 Sylben.

c) Iſt nur eine Seite, oder ſind zwei Seiten ganz oder zum Theil beſchrieben, ſo betragen die Copialien nur 3 ßl.; wohingegen es für einen ganzen Bogen gilt, wenn derſelbe auch nicht voll, aber auf mehr als zwei Seiten beſchrieben iſt.

§. 17.

Für die Collation der von den Procuratoren neben den Originalien einzureichenden Abſchriften, werden 2 ßl. für den Bogen des Originals entrichtet.

§. 18.

Für jede Zuſtellung durch die Gerichtsboten, ſowohl der Original-Ausfertigungen, als der Copien, ſind 8 ßl. zu entrichten. Daſſelbe iſt für das Actentragen nach der Poſt zu erlegen. Für das Einpacken der vom Ober-Appellationsgerichte abzuſendenden Acten in Privatſachen, werden nach der Größe des Convoluts 8 ßl. bis 2 Mk. vergütet.

§. 19.

Damit jeder genau wiſſe, was er zu zahlen hat, wird dasjenige, was eine Parthei zu entrichten hat, von dem Secretair des Ober-Appellationsgerichts, oder von dem Stellvertreter deſſelben, eigenhändig auf den Beſcheid oder das Erkenntniß, wogegen die Zahlung zu leiſten iſt, ſpecificirt und verzeichnet.

Digitized by Google

§. 20.

Die Zahlung muß ſogleich bei der Mittheilung, und zwar in dem zu Lübeck gangbaren, groben Courantgelde geſchehen.

§. 21.

In Criminalſachen finden während des Verfahrens weder Stempel- noch Canzleigebühren ſtatt; wenn aber der Inquiſit in die Koſten verurtheilt wird, ſo muß er den Stempel und ſämmtliche Gebühren, ſo weit ſein Vermögen reicht, nachbezahlen.

Vorſtehender Taxordnung hat die geſetzgebende Verſammlung am 11. Auguſt 1821 die Sanction ertheilt. Frankfurt, den 28. Auguſt 1821.

Stadt-Canzlei.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend die Procuratoren bei dem gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichte der freien Städte Deutſchlands.

Da die zur Einſetzung des gemeinſchaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte Deutſchlands verordnete Commiſſion, nach Vorſchrift des §. 9. der am 8. Februar 1820 publicirten proviſoriſchen Ordnung deſſelben, die erforderlichen Anordnungen in Beziehung auf die bei dieſem Gericht anzuſtellenden Procuratoren getroffen hat: ſo werden von Uns, Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main, ſolche die gedachten Procuratoren betreffende Anordnungen, nämlich:

I. die Inſtruction,

II. der Eid,

III. die Taxe der Gebühren,

IV. das Formular der Vollmacht,

zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Gegeben in unſerer großen Rathsverſammlung, Frankfurt, den 21. December 1820.

Publicirt durch das Amtsblatt am 5. Januar 1821.

Digitized by Google

I.
Inſtruction für die Procuratoren.

Ein jeder, der als Procurator bei dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands angeſtellt wird, hat ſich zur treuen Erfüllung nachſtehender Vorſchriften zuvor eidlich zu verpflichten:

1) eine jede Sache ohne Unterſchied, welche ihm in dieſer Eigenſchaft von einer Parthei übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen, wenn ihn nicht beſondere Gründe, über deren Erheblichkeit nöthigenfalls das Gericht zu erkennen hat, davon abhalten; ſelbſt in dieſem Falle jedoch das zur Wahrung der nächſten Friſt Erforderliche, ſofern er wenigſtens hierzu mit Vorſchuß verſehen wird, zu beſorgen;

2) die übernommenen Sachen mit aller Rechtlichkeit und gewiſſenhaften Sorgfalt wahrzunehmen, und deren Beendigung möglichſt zu befördern; inſonderheit nicht nur die ihm zukommenden Schriften unverzüglich einzureichen, und die an ihn inſinuirt werdenden gerichtlichen Verfügungen der Parthei oder ihrem Sachführer alsbald zuzuſchicken, oder was ſonſt dabei erforderlich zu beſorgen; ſondern auch über ſeine ganze Geſchäftsführung vollſtändige Bücher zu halten, worin er alle an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen, deren Einreichung bei dem Gerichte und resp. Abſendung an die Parthei oder ihren Sachführer, mit Hinzufügung des Datums des Empfangs und der geſchehenen Beſorgung, pünktlich zu verzeichnen hat; ſodann über

den Ablauf aller Friſten in den ihm anvertrauten Sachen eine genaue Liſte zu führen; ſich ſelbſt bei deren Beobachtung keine Verſäumniß zu Schulden kommen zu laſſen, falls aber von Seiten des Gegners eine Friſt verſäumt worden wäre, ſofort und ohne beſondern Auftrag auf den mit deren Ablauf verbundenen Rechtsnachtheil anzutragen; Verabredungen unter den Anwälden wegen Unterlaſſung eines ſolchen Antrags ſind bei nachdrücklicher Strafe verboten;

3) hat der Anwald ſich zu den erforderlichen gerichtlichen Handlungen durch eine von der Parthei oder ihrem zu den Acten mit Subſtitutionsgewalt legitimirten Bevollmächtigten ausgeſtellte beglaubigte Vollmacht ſo zeitig verſehen zu laſſen, um ſolche, wo nicht früher, doch bei der erſten am Gerichte vorzunehmenden Handlung, einreichen zu können; hierzu ſind vorzugsweiſe die nach der geſetzlichen Vorſchrift gedruckten Formulare zu gebrauchen, oder, wenn in einzelnen Ausnahmsfällen eine ſchriftliche Vollmacht eingereicht wird, ſo muß dieſe wenigſtens damit ihrem weſentlichen Inhalte nach übereinſtimmen, auch mit dem erforderlichen Stempel verſehen ſeyn; außerdem iſt, falls der Parthei ſelbſt die perſönliche Fähigkeit zur Prozeßführung abgeht, die Ermächtigung ihres Vertreters, ſoferne es nicht ſchon in den Voracten geſchehen iſt, glaubhaft nachzuweiſen;

4) darf der Anwald ſeinem Mandate nicht einſeitig, ohne erhebliche Gründe, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entſcheiden hat, entſagen;

Digitized by Google

5) ſich bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Rthlr. Lüb. Courant, von dem Gerichtsorte nicht über drei Tage, ohne im Secretariat des Gerichts einen Stellvertreter nahmhaft gemacht zu haben, und nicht, außer den Ferien, über vierzehn Tage ohne Urlaub des Präſidenten, entfernen; und hat übrigens in jedem Falle der Abweſenheit oder ſonſtigen Verhinderung, bei eigner Verantwortlichkeit, die Einrichtung zu treffen, daß die immittelſt an ihn gelangenden Schriften und gerichtlichen Verfügungen pünktlich beſorgt werden, auch überhaupt in ſeiner geſammten Amtsführung nichts verſäumt wird;

6) alle Eingaben der Partheien, mit Beifügung des Namens des Concipienten, von ihm eigenhändig unterſchrieben, nebſt einer Abſchrift der Eingabe und der erforderlichen Anlagen, bei der Kanzlei des Ober-Appellationsgerichts in den dazu — vorläufig auf 10 bis 2 Uhr Vormittags und 4 bis 6 Uhr Nachmittags — beſtimmten Stunden abgeben zu laſſen;

7) keine Schrift einzureichen, welche der den Gerichten ſchuldigen Achtung zuwider, oder beleidigend für die gegentheilige Parthei, für deren Sachführer oder Anwald, wäre; daher auch diejenigen, welche ihm mit dergleichen Ausdrücken zugeſchickt würden, bei eigner Verantwortlichkeit davon zu reinigen, oder wenigſtens, falls der nahe Friſtablauf das Umſchreiben nicht geſtattete, ſolche Ausdrücke gänzlich auszulöſchen; in ſo ferne jedoch die Parthei deren Beibehaltung, ſeiner vorgängigen Abmahnung ungeachtet, ausdrücklich und auf eigne Gefahr verlangt haben ſollte, und der Anwald hierüber Be-

ſcheinigung beibringt: ſo ſoll die nach Befinden zu erkennende Strafe alsdann die Parthei allein treffen;

8) wird zwar dem Anwalde die Befugniß ertheilt, gleich bei Uebernahme der Sache einen Vorſchuß von zwanzig bis dreißig Rthlrn, und, wenn ſolcher vor deren Beendigung erſchöpft wird, einen weiteren von der Parthei zu begehren; dagegen hat derſelbe alle Verfügungen des Gerichts, welche ihm inſinuirt werden, durch ſofortige Entrichtung der Gerichtskoſten, allenfalls nur mit Ausnahme der Urtheilsgebühren von höherem Belange, in Anſehung deren auf beſonderes Anſuchen die unmittelbare Einziehung von der Parthei verordnet werden wird, einzulöſen;

9) ſoll der Procurator, bei Strafe der Suſpenſion und im Wiederholungsfalle der gänzlichen Entlaſſung, von den Partheien, außer den geſetzlich verordneten Gebühren, nichts verlangen, ſich auch aller Handlungen, welche, ohne Nutzen für die Sache, nur zur Vermehrung ſeiner Gebühren gereichen, inſonderheit aller unnöthigen Correſpondenz, enthalten;

10) ſich derjenigen Proceßſachen armer Partheien, welche ihm von dem Gerichte zur unentgeldlichen Beſorgung übertragen werden, mit gleicher Emſigkeit und Sorgfalt, wie derer andrer Partheien, annehmen, und ſich dabei eben ſo wenig eine Vernachläſſigung zu Schulden kommen laſſen;

11) was ihm von ſeinen Clienten mit Rückſicht auf ſein proceſſualiſches Verhältniß zu denſelben mitgetheilt und anvertraut wird, nicht zu deren Nach-

Digitized by Google

theil offenbaren, oder davon einen anderen, als den beabſichtigten, Gebrauch machen;

12) ſoll kein Procurator in auswärtigen Dienſten ſtehen oder in ſolche treten, keinen auswärtigen Dienſt- oder Ehren-Titel annehmen, und keine Agentſchaft irgend einer Art für einen fremden Staat übernehmen; eine jede Zuwiderhandlung zieht durch ſich ſelbſt den Verluſt der Procuratur nach ſich.

13) Diejenigen Procuratoren, welche aus den Sachführern der übrigen drei Städte angeſtellt werden, und bei den Lübeckiſchen Gerichten keine Advocatur treiben, haben in der Stadt, wo ſie Bürger verbleiben, auch nach wie vor die bürgerlichen Laſten zu tragen, und auf Erfordern der Lübeckiſchen Behörden die Fortdauer ihres bürgerlichen Verhältniſſes in einer der andern Städte nachzuweiſen. Sie ſind jedoch der Gerichtsbarkeit, den Polizeianordnungen, den mit letzteren verbundenen Beiträgen und den indirecten Steuern der Stadt Lübeck unterworfen.

14) Falls ſie aber von der im §. 9. der proviſoriſchen Gerichtsordnung ertheilten Befugniß, ſich als Sachführer der Stadt Lübeck praestitis praestandis aufnehmen zu laſſen, Gebrauch machen wollen, ſo müſſen ſie das Bürgerrecht dieſer Stadt gewinnen, und ſind allen damit verbundenen Pflichten unterworfen.

15) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen bewieſener Nachläſſigkeit oder Unredlichkeit derjenige Anwald, welcher ſich dergleichen hätte zu Schulden kommen laſſen, dadurch, neben der nach den Umſtänden wider ihn zu erkennenden Geldſtrafe, Suſpen-

Digitized by Google

ſion oder Abſetzung, zur vollſtändigen Schadloshaltung gegen ſeine Parthei verpflichtet werde.

16) Zur Sicherſtellung des Gerichts und der von den Partheien an den Procurator etwa zu machenden Anſprüche hat derſelbe eine Caution von zwei Tauſend Mark Lübiſch Courant zu beſtellen. Dieſe Cautionsleiſtung geſchieht durch zwei in einer der vier Städte oder deren Gebieten anſäſſige Bürgen, welche ſich bis zu dem erwähnten Betrage ſolidariſch und mit Entſagung auf die einem Bürgen zuſtehenden Rechtswohlthaten zu verpflichten haben, und in Anſehung deren, falls einer oder der andere mit Tode abgehen, in Vermögensverfall gerathen, oder ſeinen Wohnſitz anderwärts nehmen ſollte, an deſſen Stelle ſofort ein andrer geſtellt werden muß.

II.

Eidesformel für die Procuratoren.

Ich gelobe und ſchwöre zu Gott:

daß, nachdem ich von dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands als Procurator bei demſelben ernannt worden bin, ich in allen dieſes mir übertragene Amt betreffenden Angelegenheiten dem Ober-Appellationsgerichte die ſchuldige Ehrerbietung und Gehorſam erweiſen, auch die mir bei demſelben als Anwald anvertrauten Sachen mit Ge-

wiſſenhaftigkeit beſorgen, und überhaupt der mir in dieſer Eigenſchaft ertheilten Inſtruction in allen Puncten treulich nachkommen werde. So wahr mir Gott helfe ꝛc.

III.
Taxe der Procuraturgebühren.

Die Gebühren der Anwälde bei dem Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands werden auf nachfolgende Sätze, außer welchen die Partheien nichts weiter an dieſelben zu bezahlen haben, beſtimmt:

1) Für die Uebernahme einer Sache (arrha), deren Streitgegenſtand unter 1500 Mk. beträgt . . .	6 Mk.	— ßl.
„ „ 1500 bis 3000 Mk. beträgt	7 „	8 „
„ „ 3000 Mk. und darüber „	12 „	— „
2) für Beſorgung und Einreichung der Vollmacht	1 „	8 „
3) für die Unterſchrift und Einreichung einer jeden Eingabe ohne Unterſchied	1 „	— „
4) für Durchſicht des Originals aller von Andern verfaßten Schriften, von jedem Bogen	— „	2 „
5) für Abhaltung eines angeſezten Termins in der Canzlei des Gerichts	2 „	— „

wenn ein ſolcher Termin unter dem Vorſitze eines Raths abgehalten wird . . . . 4 Mk. — ßl.

6) für Einſicht der Acten auf der Kanzlei . . . . 2 = — =
wäre hiermit eine beſondere Bemühung verbunden, ſo findet eine verhältnißmäßig höhere, nöthigenfalls vom Gerichte zu beſtimmende Vergütung ſtatt.

7) für die Abſendung der dem Anwalde von Seiten des Gerichts zugeſtellten Verfügungen an die Parthei oder deren Sachwalter . 1 = — =
für ein etwa hinzugefügtes Begleitungsſchreiben ohne weiteren Sachinhalt wird nichts berechnet.

8) für die Correſpondenz mit der Parthei oder ihrem Sachführer, wo es deren bedurfte, oder von jener ausdrücklich verlangt wurde, für ein jedes Schreiben . . . . . . 1 = 8 =
bei dergleichen von beſonderer Ausführlichkeit oder Wichtigkeit findet eine höhere Vergütung, allenfalls nach dem Ermeſſen des Gerichts, ſtatt.

9) für gehabte Auslagen, ſo weit der Anwalt dafür nicht durch den Vorſchuß der Parthei gedeckt iſt, 2 Procent dieſer Auslagen, ohne Rückſicht

Digitized by Google

auf die Zeit; bleiben ſolche länger als drei Monate unberichtigt, ſo kommen für die weitere Zeit die gewöhnlichen Verzugszinſen hinzu.

Die Gebühren für Verfertigung der Schriften, wenn ſolche ebenfalls von dem Anwalde geſchieht, ſind nach der Advocaturtaxe derjenigen Stadt, woher die Sache kommt, zu berechnen.

IV.

Vollmacht für die Procuratoren.

Ich, der unterzeichnete N. N. (Tauf- und Geſchlechts-Namen des Bevollmächtigenden) beurkunde hierdurch für mich und meine Erben, daß ich zum Behufe der Verhandlung meiner Rechtsſache wider N. N. (genaue Bezeichnung des Gegners) wegen des (Streitgegenſtand) am Ober-Appellationsgerichte der vier freien Städte Deutſchlands, den bei dieſem Gerichte angeſtellten Procurator, Herrn N. N., zu meinem Anwalde beſtellt habe.

Demzufolge ermächtige ich denſelben, alle zur Führung und Beendigung dieſes Rechtsſtreits erforderlichen Handlungen, ſowohl in deſſen gegenwärtiger Lage, als in jedem Falle, wo derſelbe wieder an dieſes Gericht gelangen ſollte, in meinem oder meiner Erben Namen vorzunehmen, inſonderheit alle Schriften für mich einzureichen, ſo wie die Verfü-

gungen des Gerichts und die Eingaben des Gegners in Empfang zu nehmen, hierbei auch alles weiter Nöthige zu beſorgen.

Ich ermächtige zugleich dieſen meinen Anwald, in Verhinderungsfällen einen Andern an ſeiner Stelle zu beauftragen, und erkläre, daß alles dasjenige, was mein Anwald oder deſſen Stellvertreter in meinem oder meiner Erben Namen in dieſer Sache vortragen, einreichen, annehmen und verhandeln wird, als von mir oder meinen Erben ſelbſt geſchehen, betrachtet werden und gelten ſoll; verſpreche auch, meinen gedachten Anwald und deſſen Stellvertreter wegen der für mich zu übernehmenden Verbindlichkeiten ſchadlos zu halten, ihnen die nöthigen Geldvorſchüſſe zu erſtatten, und die ordnungsmäßigen Gebühren zu entrichten. — Alles dieſes unter Verpfändung meines geſammten Vermögens.

Zur Bekräftigung dieſer Vollmacht habe ich dieſelbe, nachdem ſolche völlig ausgefüllt war, eigenhändig unterſchrieben.

Beglaubigung:

NB. Da nach den Geſetzen der Stadt Frankfurt eine Privat=General=Hypothek nicht beſtellt werden darf, ſo iſt die hierauf ſich beziehende Klauſel in obiger Vollmacht für Frankfurter Mandanten durchzuſtreichen.

Für diejenigen Vollmachten, welche der Stellvertreter einer Parthei für dieſelbe ausſtellt, werden

Digitized by Google

eigene Formulare gedruckt, in welche jene Eigenſchaft unmittelbar nach dem Namen des Bevollmächtigenden einzuſchalten iſt, auch im Uebrigen die erforderlichen Abänderungen bei Ausfüllung des Formulars zu beobachten ſind, ſo wie auch für den Fall, wo mehrere Perſonen zugleich eine Vollmacht ausſtellen, beſondere die Mehrzahl ausdrückende Formulare gedruckt werden.

Digitized by Google

Verordnung,

wie die, vom gewöhnlichen Landwehrdienſte Befreiten, bei außerordentlichen Ereigniſſen Dienſte zu leiſten haben.

Wir Burgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main.

In Betracht, daß außerordentliche Nothfälle eintreten können, welche hieſige freie Stadt mit Schaden und Gefahr bedrohen, in einem ſolchen außerordentlichen Fall aber, alle hieſige Bürger und Beiſaßen, auch wenn ſie nach Inhalt der beſtehenden Landwehr-Ordnung nicht verbunden ſind, unter die Waffen zu treten, dennoch das größte Intereſſe haben, ihre Vaterſtadt vor Schaden und Gefahr zu wahren, wie dieſes bei ſich ereigneten Gelegenheiten jederzeit zum Ruhme löblicher Burgerſchaft von vielen freiwillig geſchehen iſt; und in Erwägung, daß für ſolche Fälle die Landwehrordnung keine Verfügung hinſichtlich der vom Landwehrdienſte Befreiten enthält, verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27ſten Januar d. J.

Art. 1.

Alle, vermöge des eilften Artikels Nummer acht, neun und zehn, und vermög des ſieben und neunzig-

Digitized by Google

ſten Artikels der Landwehr=Ordnung, von dem gewöhnlichen Landwehrdienſt Befreiten ſind verbunden, bei außerordentlichen Ereigniſſen Dienſte zu leiſten, und daher gehalten, in ſolchen Fällen, mit einem Seitengewehr verſehen, die Befehle des älteren Herrn Burgermeiſters zu befolgen.

Art. 2.

Dieſe Bürger=Veteranen haben ſich zu dieſem Ende bei eintretenden Unruhen bei dem Quartier=Vorſtande jedesmal unverzüglich zu verſammeln, und daſelbſt die Befehle des älteren Herrn Burgermeiſters über ihre Verwendung zu vernehmen. Die Bürger=Veteranen ſind verbunden, die ihnen von dem Herrn Burgermeiſter durch die Quartier=Vorſtände ertheilten Befehle genau zu befolgen, und das in ſie geſetzte Vertrauen unter perſönlicher Verantwortlichkeit zu rechtfertigen.

Art. 3.

Es wird löbliches Kriegszeugamt, Landwehr=Section, in jedem Quartiere die erforderlichen Liſten fertigen und nach Maasgabe der eintretenden Veränderungen fortführen laſſen, worin Name und Wohnort der zu dieſem Dienſte geeigneten Bürger verzeichnet ſind, auch dieſe Verzeichniſſe bei den Quartier=Vorſtänden niederlegen laſſen.

Art. 4.

Während die dienſtpflichtige Landwehr=Mannſchaft ihren bereits feſtgeſetzten Verpflichtungen Genüge zu leiſten hat, ſind die Bürger=Veteranen be=

Digitized by Google

ſtimmt, ohne in Bezug des Ranges auf frühere Dienſt-Verhältniſſe Rückſicht zu nehmen, im Innern, der Stadt-Quartiere Ruhe und Ordnung zu handhaben, und wird daher alle Widerſetzlichkeit gegen die Bürger-Veteranen von Obrigkeits wegen äußerſt ſtrenge geahndet werden, da ſie in Rückſicht ihres Alters und Erfahrung beſondere Achtung verdienen.

Art. 5.

Sollten ſich unter den Befreiten Bürger befinden, welche vormals unter den Scharfſchützen, Freiwilligen, Infanterie, Artillerie, der alten Cavallerie oder aber der nunmehr beſtehenden freiwilligen Cavallerie gedient hätten, und ſtatt unter die Quartier-Veteranen zu treten, vorzögen, ſich an das eine oder das andere dieſer beſondern Corps wieder anzureihen; ſo iſt löbliches Kriegszeugamt, Landwehr-Section, beauftragt, von dieſen Bürgern beſondere Liſten fertigen zu laſſen, und ſolche den betreffenden Commandanten gedachter Landwehr-Corps zur Inſtruction und Anwendung mitzutheilen.

Art. 6.

Denen Bürgern, welche in Gemäßheit des vorſtehenden §. 5. an die beſondere Landwehr-Corps anzureihen ſich erklärt haben, wird zwar nicht zur unerläßlichen Pflicht gemacht, in vollſtändiger Uniform und Armatur auf den Sammelplätzen zu erſcheinen; — jedoch iſt man gewärtig, daß ſie nichts vernachläßigen werden, um ſich zu dem von ihnen gewählten Dienſte in brauchbarem Stande zu zeigen.

Digitized by Google

Indem Wir dieſe Verordnung durch Abdruck in der ſtädtiſchen Geſetz- und Statuten-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß bringen, befehlen und gebieten Wir zugleich den hieſigen Behörden, ſämmtlichen Bürgern, Beiſaßen und Einwohnern hieſiger freien Stadt, ſo weit es jeden von ihnen angehet, ſich genau hiernach zu richten und zu achten.

Beſchloſſen in unſerer großen Rathsverſammlung den 20. Februar 1821.

Publicirt den 22. December 1821.

Digitized by Google

Verordnung,
den Getraidehandel betreffend.

Wir Burgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. April l. J.

Da die unter dem 12. Auguſt und 5. December 1805, aus Anlaß damalen vorgekommener Anzeigen eines, bei bereits eingetretener großer Theuerung der Brodfrüchte, getriebenen Auffaufs in der Nähe befindlicher Vorräthe zum Verführen ins Ausland, nur augenblicklich abgemüſſigte Vorkehrungen waren, welche mit dem Aufhören des Nothſtandes ihren Zweck erfüllt hatten; da ferner eine gänzliche Freigebung des Fruchthandels dem wahren Beſten der Staaten, ſelbſten im Falle, ohnehin meiſt partieller, kärglicher Erndten, am gewiſſeſten zuſaget, und wo auch ein unlauterer, nur auf den Nothſtand berechneter, ſpeculativer Geiſt mit unterlaufen ſollte, dieſer durch meiſtens erfolgloſe Unterſuchungen nicht abgewendet werden kann, wohl aber oft in ſich ſelbſten ſeine Beſtrafung findet: ſo wird, indem Eingangs gedachte, ſo wie alle frühere, die Freiheit des Getraidehandels beſchränkende Verordnungen außer Kraft

Digitized by Google

und Wirkung geſetzt werden, auf verfaſſungsmäßigem Wege alle Beſchränkung des Handels mit Getraide, — inſofern nicht ein, alle Bundesſtaaten bindender, Bundesbeſchluß hieran Modificationen erfordern wird, — hiermit aufgehoben, und demnach beſagter Handel als Jedem frei erklärt.

Beſchloſſen in unſerer großen Rathsverſammlung am 17. Mai 1821.

Publicirt durch das Amtsblatt am 22. Mai 1821.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem die Senate der vier freien Städte Deutſchlands über eine

nachträgliche Verordnung zur proviſoriſchen Gerichts-Ordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht

ſich vereinigt haben, ſo wird andurch auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 11. Auguſt l. J., in Anlage No 1., gedachte Verordnung zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Beſchloſſen in unſerer großen Rathsverſammlung den 8. November 1821.

Digitized by Google

Anlage № 1.

Nachträgliche Verordnung

zu der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutſchlands, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg.

Es iſt im §. 2. der proviſoriſchen Gerichtsordnung für das gemeinſchaftliche Ober-Appellationsgericht der freien Städte darüber,

wie in den Fällen, da, wegen unvermeidlicher Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die zur Abfaſſung eines Urtheils erforderliche Zahl nicht vorhanden ſeyn ſollte, dieſe Zahl anderweitig zu ergänzen ſey,

im §. 10. derſelben Gerichtsordnung aber darüber,

wie während der Ferien für die laufenden Sachen, wobei Gefahr mit dem Verzuge verknüpft iſt, für ſummariſche und ſonſt ihrer Natur nach eilige Sachen zu ſorgen,

nachträgliche Verordnung vorbehalten worden.

Zur Erledigung dieſes Vorbehalts wird hiermit Nachſtehendes verfügt:

Digitized by Google

§. 1.

In den Fällen, da wegen einer Vacanz, oder wegen einer unvermeidlichen Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts, die im §. 21. der proviſoriſchen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Stimmenzahl nicht vorhanden wäre, iſt bei Abgebung der in jenem Paragraphen erwähnten Erkenntniſſe die Gegenwart des Präſidenten, oder ſeines Stellvertreters, und von drei Räthen, genügend. Es wird jedoch hiebei vorausgeſetzet, daß zuvor jedesmal möglichſte Sorgfalt und jedes zweckdienliche Mittel angewandt worden, um die im §. 21. der Ordnung vorgeſchriebene Anweſenheit von wenigſtens fünf ſtimmführenden Mitgliedern zu erreichen.

§. 2.

Beruhet der Mangel der vorgeſchriebenen Zahl von fünf Stimmen allein, oder zum Theil, auf einem vorübergehenden Grunde, ſo kann das Gericht nur dann in der verminderten Zahl entſcheiden, wenn zur Zeit, da die erſte Relation zum Vortrage kommen müßte, keine Ausſicht vorhanden iſt, daß ſchon nach drei Wocheu jener Mangel gehoben ſeyn würde.

§. 3.

In den angegebenen Fällen müſſen die Akten nebſt der Relation, und wenn eine beſondere Correlation Statt gefunden hat, auch mit dieſer letzteren, unter ſämmtlichen Mitgliedern des Gerichts, welche in dieſer Sache ſtimmfähig ſind, circuliren.

Digitized by Google

§. 4.

Entſteht hiernächſt bei dem Vortrage der Sache in der Sitzung Stimmengleichheit, ſo entſcheidet die Meinung, für welche der Präſident, oder deſſen Stellvertreter, ſich erklärt.

Für Lübeck gilt jedoch die beſondere Vorſchrift, daß vor Anwendung dieſes Satzes, ſo wie überhaupt bei der im §. 22. der proviſoriſchen Ordnung bemerkten Stimmengleichheit, in den aus dieſer Stadt an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen, von demſelben jedesmal ein vorgängiger Vergleichs-Verſuch zwiſchen den Partheien anzuordnen iſt.

§. 5.

Das Gericht hat in jedem einzelnen Falle dem Directorial-Senate davon eine Anzeige zu machen, daß und aus welchen Gründen die Zahl von fünf Stimmen nicht vorhanden geweſen ſey.

§. 6.

Während der Ferien müſſen, nach einer abwechſelnden Reihefolge, mindeſtens drei ſtimmführende Mitglieder des Gerichts anweſend bleiben, ſo daß einer in der Stadt ſelbſt, wo das Gericht ſeinen Sitz hat, die andern Beiden wenigſtens in ſolcher Nähe ſich aufhalten, daß ſie ſpäteſtens in zweimal vier und zwanzig Stunden herbeikommen können.

§. 7.

Sind in den Ferien vier Mitglieder des Gerichts anweſend, ſo können auch Definitiv-Erkenntniſſe von ihnen erlaſſen werden, in ſofern ſie nicht,

Digitized by Google

nach reiflicher Erwägung der Lage der Sache, die Abgebung des Definitiv-Erkenntniſſes vermeiden, namentlich auch nicht durch eine Proviſional-Verfügung, bis zum Ablauf der Ferien, eine einſtweilige Auskunft treffen können.

In dieſem Falle müſſen jedoch ſämmtliche anweſende Mitglieder ſich ſelbſt aus den Acten unterrichten.

In Beziehung auf die aus Lübeck an das Ober-Appellationsgericht gelangenden Sachen hat jedoch daſſelbe während der Ferien überall keine Urtheile und Beſcheide der im §. 21. der Gerichtsordnung erwähnten Art abzugeben, es wäre denn, daß ſich fünf ſtimmführende Mitglieder des Gerichts dabei gegenwärtig fänden.

§. 8.

Als ſolche Sachen, welche während der Ferien einer Erledigung bedürfen, ſind anzuſehen:

a) diejenigen laufenden Sachen, wobei Gefahr mit dem Verzuge verknüpft iſt, und

b) die ſummariſchen und ihrer Natur nach eiligen Sachen. In Anſehung dieſer Sachen bleibt es indeß dem Ermeſſen der anweſenden Mitglieder des Gerichts überlaſſen, ob eine der gewöhnlich für ſummariſch geachteten Sachen eine ſolche Eile erfordert, daß ſie ſchon im Laufe der Ferien erledigt werden muß.

Uebrigens findet die im 5ten Abſatze des §. 34. der proviſoriſchen Gerichtsordnung wegen der in den

Digitized by Google

Ferien ablaufenden Friſten getroffene Beſtimmung auf dieſe Sachen keine Anwendung.

§. 9.

Der Senat der freien Stadt Lübeck wird das im §. 11. der proviſoriſchen Gerichtsordnung bemerkte Directorium bis zum Anfange der nächſten Ferien, nämlich bis zum 22. Julius 1822, fortführen.

Publicirt den 22. December 1821.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

fügen anburch zu wiſſen:

Nachdem in dem Geſetze über das Polizeywesen vom 22. July 1817 §. 12. enthalten iſt, daß bei dem Abgange des Einen der beiden Polizey-Gerichts-Aſſeſſoren die zweite Polizey-Gerichts-Aſſeſſors-Stelle nicht wieder beſezt werden ſoll, es ſey dann, daß die geſetzgebende Gewalt, die nochmalige Beſetzung dieſer Stelle, gegründeter Urſachen halben, bewillige; und ſeitdem dieſe zweite Polizey-Gerichts-Aſſeſſors-Stelle wirklich eröffnet worden iſt, es folglich theils aus dieſem Grunde, theils aus den, ſeit der Zeit, wo jenes Geſetz eingeführt und zur Anwendung gebracht worden, gemachten Erfahrungen, erforderlich iſt, daß über die, in den §§. 26. u. ff. jenes Geſetzes vorgeſchriebene Funktion und Competenz des Polizey-Amts, ſo wie wegen einiger andern das Polizeywesen betreffenden Punkte eine weitere geſetzliche Vorſchrift erfolge; ſo verordnen Wir, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Februar 1822, Folgendes:

Art. 1.

Die in dem Geſetze vom 22. July 1817 vorkommende Verſchiedenheit der äußern Bezeichnung des Polizey-Amts, durch Polizey-Amt, und Polizey-

Gericht, jenachdem die Gegenſtände ſeiner Wirkſamkeit, in die verwaltende (adminiſtrative) oder in die gerichtliche Polizey einſchlagen, ſoll in Zukunft nicht mehr Statt finden, vielmehr ſollen alle, nach Inhalt jenes Geſetzes, zu dem Wirkungskreiſe des Polizey-Amtes gehörenden Geſchäfte, von dem, nach Maßgabe der Conſt. Ergänz.-Akte Art. 24. durch Senats-Deputirte beſezten Polizey-Amte, unter dieſer alleiniger Benennung geführt werden.

Art. 2.

Außerdem, daß nach §. 12. des Geſetzes vom 22. July 1817 zu den daſelbſt benannten Beſchäftigungen ein eigener Polizey-Aſſeſſor beſtellt iſt, verſiehet der zeitige Criminal-Rath auf dem Polizey-Amte die Funktionen als erſter Polizey-Aſſeſſor, dergeſtalt, daß demſelben in dieſer Eigenſchaft alle diejenige Unterſuchungen überwieſen werden, welche bei ihrem erſten Anblicke keinen Zweifel laſſen, daß ſie ſich zu einer peinlichen Unterſuchung eignen. Ausgenommen ſind jedoch hiervon die Unterſuchungen

- wegen Verletzungen von öffentlichen Anſchlägen oder öffentlichen Gebäuden;
- wegen einfacher Diebſtähle unter 20 fl. an Werth des entwendeten Gegenſtandes;
- wegen Realinjurien, welche gefährliche Verwundungen nicht zur Folge haben, jedoch der allgemeinen Sicherheit und des Beiſpiels wegen eine Unterſuchung von Amtswegen erheiſchen;
- wegen Verbalinjurien, welche mit beſonders gravirenden Umſtänden verknüpft ſind, z. B. von Kindern gegen Eltern und
- wegen fleiſchlicher Vergehen,

Digitized by Google

indem die Unterſuchung und Beſtrafung dieſer, als Ausnahmen bezeichneten Vergehen, an das Polizey-Amt verwieſen werden.

Iſt die Unterſuchung eines Verbrechens durch die Polizey ſo weit gediehen, daß ſolche, nach Vorſchrift des §. 36. des Geſetzes vom 22. July 1817 an das peinliche Verhör-Amt gelangen könne, ſo hat das Polizey-Amt alsdann die Sache mittelſt Berichtes dem Appellations-Gerichte vorzulegen.

Bei Abfaſſung der Beſcheide und Beſchlüſſe auf dem Polizey Amte, haben der Criminal-Rath, als erſter Polizey-Aſſeſſor, und der zweite Polizey-Aſſeſſor in den von ihnen reſpective geführten Unterſuchungen nur ein votum consultativum zu führen.

Art. 3.

Von allen Verfügungen, welche das Polizey Amt, als Verwaltungsbehörde, erläßt, und welche keine Strafe oder Confiskation in ſich begreifen, gehet der Rekurs an den Senat, und von allen Verfügungen des Polizey-Amtes, als Unterſuchungsbehörde, in Unterſuchungen, welche entweder von Amtswegen oder auf Betreiben eines dabei Betheiligten geſchehen, ſo wie von Straf- und Confiskations-Verfügungen des Polizey-Amts in Verwaltungsgegenſtänden, kann die Appellation an das Appellations-Gericht ergriffen werden.

Bei allen Unterſuchungen, welche eine polizeiliche Beſtrafung nach ſich ziehen, ſtehet den Angeklagten, ſo wie den ſonſt dabei Betheiligten frei, die Einſicht oder die Abſchrift der Unterſuchungs-Protokolle, auf ihre Koſten, zu verlangen.

Digitized by Google

Art. 4.

Auf dem Land-Amte soll ebenfalls die in der Inſtruktion für die Land- und Dorf-Polizey vorkommende Benennung: Land-Polizey-Gericht, in Zukunft nicht mehr Statt finden, ſondern die Dorf- und Land-Polizey auf den ſtädtiſchen Dörfern und deren Gemarkung, von dem Land-Amte, wie die Polizey in der Stadt und deren Gemarkung von dem Polizey-Amte verwaltet werden, und hierbei der Land-Amtmann die nemlichen Funktionen cum voto consultativo verſehen, welche den beiden Polizey-Aſſeſſoren bei dem Polizey-Amte zukommen.

Zur Handhabung der Sicherheitspolizey ſoll das Polizey-Amt die Befugniß haben, auf allen zur Stadt gehörigen Dorfſchaften und Höfen durch ſein Perſonale ſtreifen und viſitiren zu laſſen, und überhaupt neben dem Land-Amte die Sicherheitspolizey gegen Diebe, Vagabunden und verdächtiges Geſindel auf dem Lande auszuüben.

Beſchloſſen in Unſrer großen Rathsverſammlung den 5. März 1822.

Publicirt den 25. März 1822.

Digitized by Google

Geſinde-Ordnung
für die
freie Stadt Frankfurt und deren Gebiet.

Wir Burgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,

verordnen andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 20. Febr. 1822, über die Rechte und Pflichten der Dienſtherrſchaften und des Dienſtgeſindes in hieſiger Stadt und Gebiet, folgendes:

Gegenſtand der Geſinde-Ordnung und auf wen ſich deren Verbindlichkeit erſtreckt.

§. 1.

Gegenſtand der Geſinde-Ordnung.

Die nachfolgende Geſinde-Ordnung beſtimmt die Rechte und Pflichten der, in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete wohnenden, Dienſtherrſchaften und ihres Dienſtgeſindes. Auch Militär-Perſonen, in Anſehung ihres nicht zum Militär gehörigen Dienſtgeſindes, und Fremde, wenn ſie während ihres Aufenthalts dahier Dienſtgeſinde aufnehmen oder verabſchieden, ſind den Vorſchriften dieſer Ordnung unterworfen.

Digitized by Google

§. 2.

Wer unter der Benennung des Dienſtgeſindes verſtanden ſey.

Unter der Benennung: Dienſtboten, ſind nur ſolche Perſonen verſtanden, welche ſich gegen beſtimmten Lohn, ohne, oder mit Nebenbedingungen, als für Koſt, Kleidung und dergleichen auf längere Zeit zu Dienſt verdingen. Dahin gehören: Kammerjungfern, Haushälterinnen, Beſchließerinnen, Köchinnen, Mägde, Kammerdiener, Bediente, Köche, Jäger; Portiers, Kutſcher, Auslaufer, Hausknechte, Gärtner, Kellner und Marqueurs in den Wirths- und Caffee-Häuſern, Knechte der Miethkutſcher, ſo wie auch alle männliche Dienſtboten der Handwerker, die nicht als Geſellen oder Lehrlinge eingeſchrieben ſind.

§. 3.

Dienſtvertrag, Miethpfennig.

Der Dienſtvertrag erhält ſeine volle Gültigkeit, wenn von der Dienſtherrſchaft: daß ſie den Dienſtboten aufnehmen, — von dem Dienſtboten: daß er einſtehen wolle, zugeſagt, — der Lohn beſtimmt, — und hierauf der Miethpfennig gegeben und angenommen worden. Dieſer Miethpfennig kann jedoch nur ein Mal, nämlich bei Anfange des Dienſtes, mithin nicht auch bei Verlängerung oder Erneuerung der Dienſtzeit, verlangt werden.

Deſſen Beſtimmung hängt von dem Gutfinden der Herrſchaft ab. Er wird von der Herrſchaft dem Dienſtboten an dem Lohne nicht abgezogen.

§. 4.

Wem, bei entſtehendem Streit über den Lohn und die Koſt, Glauben beizumeſſen.

Bei entſtehendem Streite wird der Herrſchaft auf ihre eidliche, oder nach Befinden handtreuliche,

Digitized by Google

Verſicherung geglaubt, wenn die Frage entſteht:

a) wie viel Lohn oder respective Erſatz für Koſt ausbedungen worden;

b) ob dieſer Lohn oder respective Erſatz für die ganze verfloſſene Dienſtzeit, oder auf denſelben abſchläglich gezahlt;

c) ob an Kleidungsſtücken oder Livrée, und worin ſolche beſtehe, ſo wie über deren Abverdienung Etwas verabredet oder verſprochen worden ſey?

Pflichten der Dienſtboten.

§. 5.

Häusliche Aufſicht über den Dienſtboten.

Durch den Eintritt in den Dienſt kommt der Dienſtbote, neben der allgemeinen öffentlichen Aufſicht, unter die beſondere häusliche der Herrſchaft.

§. 6.

Pflichten der Dienſtboten.

Die Pflichten der Dienſtboten ſind: Treue, Fleiß und willige Verrichtung der ihm obliegenden Dienſte; Ehrerbietung gegen die Herrſchaft und Achtung gegen die Angehörigen derſelben; Verträglichkeit mit dem Nebengeſinde; geſittete, anſtändige Aufführung; endlich Befolgung alles deſſen, was das Familienhaupt, zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen, für gut findet.

§. 7.

Vergehungen der Dienſtboten werden ſtrenge beſtraft.

Folgende Verbrechen und Vergehungen werden unnachſichtlich mit peinlichen und nach Umſtänden polizeylichen Strafen belegt:

Digitized by Google

a) jede wirkliche Entwendung, ohne Unterſchied ob ſie in baarem Gelde oder Geldeswerthe beſteht, mithin ein Hausdiebſtahl iſt;

b) jede Veruntreuung, wenn z. B. der Dienſtbote bei einem ihm vermöge ſeines Dienſtes obliegenden, oder aufgetragenen Einkaufe höhere Preiſe angibt, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe, einkauft; oder wenn er bei einem anvertrauten Verkaufe nicht die ganze Einnahme abliefert; ferner, wenn er Eßwaaren oder Getränke entwendet; und entweder ſelbſt verzehrt, oder andern Perſonen zuſchleppt, und dergleichen mehr;

c) ſonſtige Betrügereien, unter deren mannigfachen Arten insbeſondere bemerkt wird, wenn Dienſtboten auf Namen und Rechnung des Dienſtherrn, ohne deſſen Geheiß oder Bewilligung, etwas borgen, wodurch ohnehin dem Borger kein Klagerecht entſteht.

§. 8.

Art der Dienſtleiſtung.

Der Dienſtbote iſt ſeiner Herrſchaft, alles zu leiſten, ſchuldig, was nach der Eigenſchaft ſeines Dienſtes als eine ihm zukommende Verrichtung verſtanden werden kann.

§. 9.

Sorgfalt des Dienſtbotens, Erſatz verurſachten Schadens.

Bei vorſätzlichen oder groben Verſehen, oder bei geringen, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt hat, muß das Geſinde den Schaden erſetzen.

Digitized by Google

§. 10.

Betragen des Geſindes gegen die Herrſchaft.

Die Befehle der Herrſchaft und ihre Verweiſe, muß das Geſinde mit Ehrerbietung und Beſcheidenheit annehmen.

§. 11.

Annahme von Beſuchen.

Gegen das Verbot der Herrſchaft dürfen Dienſtboten Beſuche überhaupt, ſo wie beſtimmter Perſonen, oder zur unterſagten Zeit, nicht annehmen; und wer ohne Vorwiſſen der Herrſchaft jemanden beherbergt, ſoll angezeigt und mit 24ſtündigem, nach Beſchaffenheit der Umſtände mit ſchärfendem, Polizey-Arreſt beſtraft werden.

§. 12.

Anzeige des Austritts des Geſindes.

Der Dienſtbote, der aus dem Dienſte tritt, iſt verbunden, binnen 24 Stunden hiervon dem Polizey-Amte, und respective auf dem Lande bei dem Schultheißen die Anzeige zu machen. Der dawider handlende wird mit Arreſt oder Ausweiſung, wenn er ein Fremder iſt, beſtraft.

Pflicht der Herrſchaft.

§. 13.

Verbindlichkeiten der Herrſchaft.

Die Verbindlichkeiten der Herrſchaft ſind: daß ſie alles, was dem Dienſtboten nach der Eigenſchaft ſeines Dienſtes an Lohn, Koſt, Kleidung, und andern Nebenvortheilen zugeſagt iſt, genau erfülle, und ihm die, zu dem Gottesdienſt erforderliche Zeit nicht verſage, noch ihn überhaupt in Ausübung ſeiner Religionspflichten hindere, ſondern vielmehr dazu anweiſe, und ermuntere.

Digitized by Google

§. 14.

Verpflichtung gegen erkrankte Dienſtboten.

Die Herrſchaft iſt verpflichtet, dem im Dienſt erkrankten Dienſtboten, ſo lange er noch bei ihr im Hauſe iſt, an ärztlicher und chirurgiſcher Hülfe es nicht gebrechen zu laſſen; und beſonders wo Gefahr auf dem Verzug haftet, mit Eilfertigkeit ihm ſolche zu verſchaffen, wie auch, wenn ſie den Kranken von ſich zu entlaſſen, und dem Hoſpital zu übergeben gedenkt, das, was für ihn zu dieſem Zwecke beſorgt werden muß, ſchleunig zu beſorgen.

§. 15.

Aufſicht auf das ſittliche Betragen der Dienſtboten. — Schwangerſchaft eines weiblichen Dienſtboten.

Auf das ſittliche und wohlanſtändige Betragen des Geſindes, ſowohl in als außer dem Hauſe, haben die Herrſchaften, ſoviel als möglich, ein wachſames Auge zu halten, und ſie werden beſonders dann, wenn ſich ein weiblicher Dienſtbote ſchwanger befinden ſollte, auf das Ernſtlichſte erinnert, denſelben zeitig darüber zur Rede zu ſtellen, und wenn ſich die Vermuthung beſtätigt, alsbald die Anzeige davon zu machen.

Eine Unterlaſſung ſolcher Anzeige wird, wenn die Herrſchaft um die Schwangerſchaft gewußt hat, mit 3 bis 20 Thaler beſtraft, unbeſchadet den Folgen, welche bei unterlaſſener, oder zu ſpät erfolgter Anzeige nach Art 2. des Geſetzes vom 23. Dec. 1817, die Anzeige unehelicher Schwangerſchaften betreffend, beſtimmt ſind.

§. 16.

Unerlaubte Mißhandlung.

Mißhandlung des Geſindes durch die Herrſchaft wird nach den beſtehenden Geſetzen geahndet.

Digitized by Google

Was bei dem Austritte aus dem Dienſte zu beobachten iſt.

§. 17.
Aufkündigung.

Da ſowohl die Herrſchaft als der Dienſtbote ſchuldig iſt, die Zeit auszuhalten, auf welche der Dienſtvertrag eingegangen worden, ſo iſt dieſelbe hiernächſt dem Dienſtboten, welchen ſie bei Ablaufe jener Zeit zu verabſchieden gedenkt, und eben ſo dieſer der Herrſchaft, von deren Dienſt er austreten will, vorher ordentlich aufzukündigen verbunden.

§. 18.
Zeit der Aufkündigung.

Zur ordnungsmäßigen Aufkündigungszeit werden 14 Tage beſtimmt. Iſt nicht aufgekündiget, ſo wird der Dienſtvertrag auf eben ſo lange Zeit als auf welche er eingegangen worden, für ſtillſchweigend erneuert angenommen. Wie dem Dienſtboten während der Aufkündigung bis zum Austritte Koſt und Lohn ohne Verminderung fortlauft, ſo iſt dieſer auch ſeine Dienſte mit gleicher Aufmerkſamkeit fortzuſetzen ſchuldig.

§. 19.
Entlaſſung des Geſindes ohne Aufkündigung.

Die Herrſchaft kann das Geſinde ohne Aufkündigung ſofort entlaſſen

1) Wenn ſie den Dienſtboten mit einem 14tägigen Lohne, und für Koſt und Logis täglich mit 24 kr. für dieſe Zeit, entſchädigt; wie auch in dieſem Falle für die Livree, ſo weit ſie abverdient iſt (§. 4. lit. c. oben) einen billigen Erſatz leiſtet.

Digitized by Google

2) Aus folgenden Urſachen und Umſtänden, welche die Dienſtherrſchaft auch berechtigen, den Miethpfennig von einem gedungenen, noch nicht in Dienſt getretenen, Dienſtboten zurückzufodern:

a) wenn die Herrſchaft nach der Hand gegen das vorgewieſene Dienſtzeugniß, in Anſehung der Treue und guten Aufführung, erweislich gegründetes Bedenken zu tragen, Urſache hat;

b) wenn der Dienſtbote mit einer vorher nicht wahrgenommenen eckelhaften — anſteckenden — oder epileptiſchen Krankheit behaftet;

c) wenn ein weiblicher Dienſtbote ſchwanger iſt;

d) wenn der Dienſtbote Umſtände verheimlicht oder unwahr angegeben hat, welche die Herrſchaft, wofern ſie ihr bekannt geweſen wären, abgehalten haben würden, ihm den Dienſt zuzuſagen. Wenn z. B. ein verheyratheter Bedienter ſich für unverheyrathet; ein verehlichtes Weib für eine Wittwe; — eine Wittwe, die noch Kinder zu ernähren hat, für Kinderlos ausgegeben hat, u. ſ. w.

e) Wenn ſich die Unfähigkeit des Dienſtboten zu derjenigen Geſchicklichkeit ergibt, die er auf Befragen bei der Vermiethung zu beſitzen ausdrücklich vorgab.

3) Wenn der Dienſtbote, außer den §. 7. genannten Fällen,

a) ſich überwieſenermaßen außer dem Hauſe Ausſchweifungen erlaubt, welche einer geſetzlichen Strafe unterworfen ſind;

b) einen übermäßigen Aufwand in Geld oder Kleidung macht.

Digitized by Google

In dieſem Fall ſind die Herrſchaften aufgefodert und erinnert, das Geſinde, welches ſich dann gehörig auszuweiſen hat, darüber zur Rede zu ſtellen. Weiſet es ſich hierüber nicht aus, ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, ſolches anzuzeigen; — und ſie kann überdies das Geſinde ſogleich verabſchieden.

c) ohne Erlaubniß über Nacht aus dem Hauſe bleibt; oder jemanden übernachten läßt;

d) mehrmalen mit Verſäumung des Dienſtes, oder ohne Noth, über erlaubte oder zu dem Geſchäft erfoderliche Zeit ausbleibt;

e) aus dem Dienſt heimlich entläuft;

f) der Verabredung und Verleitung des Nebengeſindes, um der Herrſchaft, zumal miteinander, den Dienſt aufzukündigen, überführt wird, wo alsdann der oder die Urheber noch außerdem mit 3 bis 8 tägigem Arreſte beſtraft werden;

g) in eine Arreſtſtrafe von 24 Stunden und drüber verurtheilt wird;

h) wenn er das, was ihm übergeben iſt, ſo nachläſſig beſorgt, daß, wenn daſſelbe länger unter ſeinen Händen bliebe, täglich zunehmender und beträchtlicherer Schaden zu befürchten iſt;

i) wenn er eine Rechnung zu führen hat, und dabei in einen Reſt verfällt, über den er ſich nicht ausweiſet, noch von dem daraus gegen ihn hervorgehenden Verſchulden hinlänglich reiniget;

k) wenn er dem Trunk ergeben iſt, oder durch Zänkerei und Schlägereien mit dem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtöhrt, und von ſolchem Betragen, nach geſchehener Ermah-

Digitized by Google

nung, und vergeblich angewendeten Mitteln häuslicher Zurechtweiſung, nicht abläßt;

l) wenn er ſich beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft, und die eingeführte Hausordnung, namentlich bei Feuer und Lichte, zu Schulden kommen läßt;

m) wenn er die Herrſchaft durch ehrenrührige Nachreden beleidiget, oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht;

n) wenn er die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verſezt;

o) wenn die Herrſchaft von dem Geſinde durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe zur Annahme bewogen wurde;

p) wenn das Geſinde in ſeinem nächſtvorhergehenden Dienſte ſich eines ſolchen Betragens weshalb dasſelbe nach dieſem §. 23. Nr. 2. a. Nr. 3. a. l. m. n. entlaſſen werden kann, ſchuldig gemacht hat.

In allen dieſen Fällen iſt die Herrſchaft dem alſo verabſchiedeten Dienſtboten den Lohn nicht weiter, als bis zu dem Tage ſeines Austritts, zu verabfolgen ſchuldig.

§. 20.

Wenn der Dienſtbote an die Zeit des Dienſtvertrags nicht gebunden iſt.

Von Seiten des Dienſtboten kann die Zeit des Dienſtvertrags abgekürzt werden,

1) wenn die Herrſchaft für beſtändig, oder auch nur auf längere Zeit, eine Reiſe in ein entferntes Land zu unternehmen gedenkt;

Digitized by Google

2) wenn ihn eine, zum Dienen unfähig machende, Krankheit oder körperliche Gebrechlichkeit befallen hat;
3) bei einer erweislichen Heyrath;
4) wenn erweislich ihm eine Erbſchaft zufällt, die ſeine Gegenwart unverſchieblich an einem andern Orte fodert. In dieſen Fällen kann auch der, noch nicht eingetretene, Dienſtbote den angenommenen Dienſt aufkündigen; doch muß er die Herrſchaft davon ohne Verzug benachrichtigen, und den Miethpfennig zurückſchicken;
5) wenn er von der Herrſchaft zu Handlungen, welche wider die guten Sitten laufen, hat verleitet werden ſollen.

§. 21.

Die Livree betreffend.

Mit der Livree iſt es, ſofern nicht eine andere Verabredung getroffen worden, folgendermaßen zu halten:
1) der Dienſtbote hat ſich mit der von ſeiner Herrſchaft ihm beſtimmten Livree zu begnügen. Er iſt ſchuldig dieſelbe rein und brauchbar zu erhalten. Wenn er ſie muthwillig beſudelt, oder zerreißet, iſt die Herrſchaft berechtiget, das verdorbene Stück aus dem Lohn des Dienſtboten machen zu laſſen.
2) Der Dienſtbote darf Livree-Stücke, welche noch nicht abverdient ſind, ohne Erlaubniß der Herrſchaft, weder verkaufen, verpfänden noch ſonſt veräußern. — Der Käufer und Pfand-Inhaber u.ſ w. iſt ſchuldig, ſolche unentgeldlich heraus zu geben.

Digitized by Google

3) Die Sonntags- oder Galla-Livree, Mantel, Kragen, Oberrock u. ſ. w. wird von den Dienſtboten, wenn nicht ausdrücklich ein anderes beſtimmt wurde, nie abverdient; ſondern kann von der Herrſchaft zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden.

4) Der nach einem halben Jahre aus dem Dienſte tretende Dienſtbote hat nur nach dem Verhältniſſe der Zeit einen Anſpruch auf Erſatz der Kleidungsſtücke zu machen.

5) Der Dienſtbote, welcher noch vor Ablauf eines halben Jahres aus dem Dienſte tritt, hat keinen Anſpruch auf irgend einen Erſatz wegen der Livree zu machen. Ausgenommen hiervon iſt jedoch der Fall, wenn die Herrſchaft blos ihrer Convenienz wegen und ohne gegen den Dienſtboten eine hinlänglich begründete Klage zu haben, denſelben gegen die, oben (§. 19. Nr. 1.) beſtimmten Leiſtungen, vor Verlauf der verabredeten Zeit ſeines Dienſtes aus demſelben zu entlaſſen, für gut findet.

Demjenigen, welcher wegen übler Aufführung oder aus den oben (§. 19. sub Nr. 2 u. 3.) angeführten Urſachen, vor der Zeit verabſchiedet wird, deßgleichen auch Dienſtboten, welche aus den §. 20. sub Nr. 1 — 4. genannten Urſachen, aus dem Dienſt vor abgelaufener Dienſtzeit austreten, gebührt keine Entſchädigung für die getragene Livree.

§. 22.

Ausſtellung eines Zeugniſſes.

Die Herrſchaft hat, wenn ihr von dem entlaſſenen Geſinde nichts Nachtheiliges bewußt iſt, demſel-

Digitized by Google

ben ein der Wahrheit treues Zeugniß in dem Geſindebüchelchen zu ertheilen, und darin ihren Namen zu unterzeichnen.

In dem Falle, daß wegen des Verluſtes eines Geſindebüchelchens ein neues gegeben wird; ſind in das leztere die betreffenden Zeugniſſe aus den polizeylichen Regiſtern zu übertragen.

Aufſicht des Polizey-Amts über das Dienſtgeſinde, in der Stadt und deren Gemarkung, und allgemeine Leitung in Dienſtboten-Angelegenheiten.

§. 23.

Aufſicht des Polizey-Amts über das Geſinde.

Jeder Dienſtbote muß vor Ablaufe der erſten 14 Tage nach ſeinem Dienſtantritte in die Dienſt-Regiſter eingetragen werden. Welcher noch nicht eingeſchrieben iſt, hat ſich, nach vorgängiger Legitimation, einſchreiben zu laſſen, und binnen 14 Tagen, von unten geseztem Datum an, gegen Abgabe von 12 Kreuzern, ein Geſindebüchelchen bei dem Polizey-Amte in Empfang zu nehmen.

Jeder gegenwärtig in Dienſt ſtehende oder künftig in hieſige Dienſtverhältniſſe tretende Dienſtbote welcher ſich in die Regiſter nicht einzeichnen läßt, auch mit keinem der erwähnten Dienſtbüchelchen verſehen iſt, hat zu gewärtigen zu jeder Zeit, wenn er ein Fremder iſt, aus der Stadt gewieſen, und nach Umſtänden noch beſonders beſtraft zu werden, auch wird, bei Vermuthung fälſchlicher Angabe eines Dienſtboten, nach vorgängiger Unterſuchung, und nach Umſtänden, derſelbe ſelbſt bis zu einer vierwö-

Digitized by Google

chentlichen Einſperrung beſtraft. Diejenigen Herrſchaften, welche einen Dienſtboten, der ſich binnen den erſten 14 Tagen nicht einſchreiben läßt, in ihren Dienſt nehmen, ſomit dieſe, das eigene Beſte des Hauswesens der Herrſchaften befördernde, Vorſchrift nicht befolgen, haben, nach Umſtänden, eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. zu gewärtigen; und falls das Geſinde erkrankte und in das Hoſpital aufgenommen würde, ſind ſie ſchuldig, die Kurkoſten zu bezahlen.

§. 24.

Beherbergung des dienſtloſen Geſindes.

Dienſtloſes Geſinde dürfen diejenigen nur aufnehmen, welche zu ſolchem Dienſtherbergen beſonders authoriſirt ſind, wovon jedoch das Polizey-Perſonale ausgeſchloſſen iſt. Alle Winkelherbergen, beſonders für weibliches Geſinde, ſind ſtreng verboten. Zeigt ſich bei der Unterſuchung der Dienſtherbergen oder bei der Entdeckung von Winkelherbergen, daß ſolche zu unerlaubten Zuſammenkünften und Ausſchweifungen dienen, ſo wird der Eigenthümer nach den beſtehenden Geſetzen beſtraft.

§. 25.

Beſtrafung des häufigen Wechſeln in Dienſten.

Denjenigen Dienſtboten, welche nach Ausweis ihrer Dienſtbücher in einem Jahre öfters, und in kurzen Zwiſchenräumen, ihre Herrſchaften, aus wahrſcheinlich eigenem Verſchulden, gewechſelt haben, wird der fernere Aufenthalt dahier, wenn ſie Fremde ſind, verſagt, oder ſie werden mit ſonſtiger angemeſſener Strafe belegt.

Digitized by Google

§. 26.

Strafe des Abwendigmachen des Geſindes.

Das Abwendigmachen des Geſindes durch Geſchenke, Verſprechung höheren Lohns, oder auch Verunglimpfung der dermaligen Dienſtherrſchaft iſt, nach Befunde der Umſtände, mit Gelde oder Gefängnißſtrafe zu ahnden.

Strafe des heimlichen Verdingens ohne vorherige Aufkündigung.

Fremde Dienſtboten, die ſich heimlich und ohne vorhergehende Aufkündigung anderweit verdingen, ſind, nach Endigung ihrer jetzigen Dienſtzeit, auf 6 Monate aus der Stadt und deren Gebiete zu verweiſen. Der Eintritt in den neuen Dienſt wird in dem bemerkten Falle, weder den fremden, noch dahier einheimiſchen Dienſtboten zugelaſſen.

§. 27.

Allgemeine Leitung in Dienſtboten-Angelegenheiten.

Die Beſorgung alles deſſen, was die Dienſtgeſinde-Polizey und die Handhabung vorſtehender Verordnung erfodert, wie auch die Entſcheidung und Verfügung über vorkommende Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, Liedlohn mit einbegriffen, liegt dem Polizey-Amte ob.

Bei Streitigkeiten zwiſchen der Dienſtherrſchaft und dem Geſinde vor den öffentlichen Behörden, bleibt jedem Betheiligten unbenommen, ſich durch Bevollmächtigte, ohne daß jedoch ein ſchriftliches Verfahren Statt findet, vertreten zu laſſen.

Digitized by Google

Die in der Inſtruction des hochanſehnlichen jüngern Bürgermeiſter-Amts und des demſelben incorporirten Polizey-Amts §. 33. (Statuten-Sammlung B. 1. S. 206 u. 207.) enthaltene Beſchränkung hinſichtlich der verpflichteten Advocaten iſt hiemit aufgehoben.

§. 28.

Entſcheidung wichtiger Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde.

Wichtige und verwickelte Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen Herrſchaft und Geſinde aus dem oder über den Dienſt-Contract, ſind nach Befinden an die competenten Gerichtsſtellen zu verweiſen.

§. 29.

Beſondere Abgabe der Dienſtboten bei Dienſtveränderungen.

Jeder Dienſtbote hat bei einer Dienſtveränderung 12 Kreuzer zur Unterhaltung des Hoſpitals für Unreine, auf dem Polizey-Amte zu entrichten.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 5. März 1822.

Publicirt den 25. März 1822.

Digitized by Google

Regulirung der Verhältniſſe des hieſigen Poſtweſens.

Auf Verordnung Eines hohen Senats werden nachſtehende, zwiſchen der hieſigen freien Stadt und des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht abgeſchloſſene Verträge zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Frankfurt, den 22. März 1822.

Stadt=Canzley.

Digitized by Google

Zu Regulirung der geſammten Verhältniſſe des Poſtweſens in der freien Stadt Frankfurt iſt, unter Zugrundlegung des Artikels 17. der deutſchen Bundes-Akte, nachfolgende Uebereinkunft von den hierzu ernannten Commiſſarien, als nämlich von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

der Herr Schöff und Senator, Syndicus primarius u. Appellations-Gerichts-Rath, J. U. Dr. Johannes Büchner,

und

der Herr Schöff und Senator Georg Friedrich von Guaita,

und von Seiten des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht:

der Herr Geheimerath und General-Poſt-Director Alexander Freiherr von Vrints-Berberich, kaiſerlich-königlich-öſterreichiſcher Kammerherr, Großkreuz des kurheſſiſchen Löwen-, des großherzoglich-heſſiſchen Ludwigs- und des großherzoglich-ſachſen-weimarſchen Falken-, Commandeur des königlich-ungariſchen St. Stephans- und Ritter des Maltheſer-Ordens,

und

der Herr Hof- und Generalpoſtdirections-Rath Friedrich von Epplen-Härtenſtein,

salva ratificatione, abgeſchloſſen worden.

Digitized by Google

§. 1.

In der freien Stadt Frankfurt ſollen fernek nur Fürſtlich-Thurn- und Tariſche Poſten beſtehen, andere reitende oder fahrende Poſten und Poſtinſtitute ſollen ſo wenig in der Stadt errichtet, auf- und angenommen werden, als denſelben der Tranſit verſtattet werden ſoll.

Es bleiben daher auch die während der deutſchen Reichsverfaſſung außer den Fürſtlich-Thurn- und Tariſchen Poſten in der Stadt beſtandenen ſonſtigen reitenden und fahrenden Poſten jezt und künftig mit jenen vereinigt oder bleiben denſelben einverleibt.

§. 2.

Das von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht für den ausſchließlichen Genuß und die Alleinbenutzung der Poſten in hieſiger Stadt zu entrichtende Recognitions-Quantum wird auf die Summe von zehntauſend Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuß jährlich, feſtgeſezt. Die Bezahlung dieſer jährlichen Recognitions-Summe beginnt von und mit dem Jahre 1822. — Für das Vergangene iſt man über die Nachzahlung einer Averſional-Summe von ſechszig ſechstauſend Gulden des Vier-und-zwanzig-Gulden-Fußes übereingekommen, welche fürſtlicher Seits, nach der beſonders feſtgeſezten Weiſe, an die freie Stadt Frankfurt werden bezahlt werden.

Für die bisherige Benutzung des Lokals in dem der Stadt Frankfurt gehörigen Rahmhof, wird eine beſondere Abfindung getroffen, und wegen deſſen künftiger Beibehaltung ein eigner Miethvertrag abgeſchloſſen werden.

Digitized by Google

§. 3.

Des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht übernehmen im Allgemeinen die Verpflichtung, das reitende und fahrende Poſtweſen in der Stadt Frankfurt, nach allen Abtheilungen, und in jedem Betrachte ſo einzurichten, zu unterhalten und durch die Angeſtellten verwalten zu laſſen, wie dieſes das Beſte des Publikums überhaupt, und die Erhaltung und Beförderung des Commerzes insbeſondere erheiſchen, und wird dabei jederzeit obrigkeitlich geſchüzt werden.

§. 4.

In Gemäßheit der der freien Stadt Frankfurt, als ſelbſtſtändigem Staate und Mitglied des deutſchen Bundes, zuſtehenden Hoheit und der Obereigenthumsrechte an dem geſammten Poſtweſen in dem Umfange der Stadt und deren Gebietes wird der Senat dieſer freien Stadt, zur Ausübung dieſer Rechte der Oberaufſicht ſowohl, als zu Manutenirung des Poſtweſens, aus ſeiner Mitte eine ſtändige Commiſſion, deren Mitglieder nach Gutfinden des Senats abwechſeln, ernennen.

§. 5.

Mit dieſer Commiſſion hat die Fürſtliche Oberpoſtamts-Direktion in allen denjenigen Fällen zu communiciren, wo es auf die Handhabung der der freien Stadt Frankfurt zuſtehenden Oberaufſicht oder auf Erhaltung der Poſtalgerechtſame ankommt, auch iſt dieſe Commiſſion in fortwährender Kenntniß aller zu ihrem angedeuteten Wirkungskreiſe gehörenden

Digitized by Google

Aufklärungen und Beſtimmungen zu erhalten. Dieſe Commiſſion iſt überhaupt als das Organ des Senats der freien Stadt Frankfurt zu betrachten, durch welches alle Geſchäftsmittheilungen in Beziehung auf das Poſtweſen gemacht werden, mit welcher ſich die Oberpoſtamts-Direktion jederzeit in das erforderliche Vernehmen zu ſetzen und von daher die geeigneten Rückäußerungen zu erhalten hat, ſo zwar, daß von jeder den Poſtdienſt betreffenden neuen Einrichtung, wo möglich noch vor deren Ausführung, der Commiſſion alsbaldige Anzeige zu machen iſt.

§. 6.

Beſagter Commiſſion ſind die gegenwärtigen Poſt-Tarife und Taxen vorzulegen, welche darüber an den Senat berichten wird. Inſoferne die Commiſſion oder der Senat Erinnerungen dabei zu machen hat, verpflichten ſich des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht diesfalls rechtfertigende Aufklärung zu geben. Eben ſo ſoll es bei jeder Abänderung der Poſt-Tarife gehalten werden, und werden des Herrn Fürſten Durchlaucht überhaupt auf die möglichſte Erleichterung des correſpondirenden und commerzirenden Publikums Rückſicht nehmen, auch verordnen, daß von Seiten der Poſt-Anſtalt, der Zeitungsdienſt mit der größten Pünktlichkeit dergeſtalt beſorgt werde, daß alle fremde, nicht geſetzlich dahier verbotene öffentliche Blätter nicht nur ohne die geringſte Zurückſetzung hieſigen Platzes gegen andere Städte, folglich mit allem möglichen Fleiße ſpedirt, ſondern auch in der Bedienung hieſi-

Digitized by Google

gen Publikums mit der gröſsten Unpartheilichkeit und gleichförmiger Bereitwilligkeit verfahren werde.

§. 7.

Dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht bleibt überlaſſen, die bei dem hieſigen Poſtweſen angeſtellten Perſonen die Fürſtlich-Thurn- und Tariſchen Farben und das Fürſtliche Wappen tragen zu laſſen, ſo wie an der Briefpoſt und fahrenden Poſt und an der Poſtſtallmeiſterei ein Schild mit dem Fürſtlich-Thurn- und Tariſchen Wappen und mit der Umſchrift respective:

Fürſtlich-Tariſches Oberpoſtamt,

Fürſtlich-Tariſche Haupt-Expedition fahrender Poſten,

Fürſtlich-Tariſche Poſtſtallmeiſterei

aufſtellen zu laſſen.

§. 8.

Die freie Stadt Frankfurt will die in- und ausgehenden Poſtwägen mit den dazu gehörigen Beiwägen, ſo wie die Diligencen weder an den Thoren noch an ſonſt einem Orte wegen der auf denſelben etwa befindlichen Güter und Effekten, welche dem Zoll oder andern öffentlichen Entrichtungen unterworfen ſeyn möchten, anhalten oder viſitiren laſſen, inſolange nicht beſonderer Verdacht eines Unterſchleifes eine entgegengeſezte Maßregel zur Sicherheit der Stadt-Intraden nothwendig macht, oder beſondere Zeitumſtände und Fälle dieſe Viſitation erheiſchen.

Dagegen müſſen

§. 9.

a) was die, in die Stadt gehenden Poſtwägen mit den dazu gehörigen Beiwägen, ſo wie die Diligencen betrifft, der Frankfurtiſchen Verwaltungsbehörde beglaubte Extrakte der Poſtcharten, aus welchen der Name des Empfängers, das Gewicht und, ſo viel es thunlich iſt, auch die Eigenſchaft des eingehenden Gutes, es ſey in Kiſten, Ballen, Paketen oder dergleichen, erſehen werden kann, während der Meſſe alle acht Tage und außer den Meſſen alle vierzehn Tage (wenn nicht von den betreffenden Behörden wechſelſeitig nach Convenienz ein anderer Zeitraum nöthig gefunden wird) mitgetheilt werden; die zu entrichtenden öffentlichen Gebühren werden ſodann von Seiten jener frankfurtiſchen Verwaltungsbehörde ſelbſt bei den Empfängern eingenommen und erhoben, ohne daß das Fürſtlich-Thurn- und Tariſche Oberpoſtamt hierbei einzuſtehen hat.

§. 10.

b) Die in dem nächſtvorhergehenden Paragraphen benannten beglaubten Extrakte aus den Poſtcharten, werden von Seiten des Oberpoſtamts gefertigt und mitgetheilt.

§. 11.

c) Soviel die Poſtwägen nebſt den dazu gehörigen Beiwägen und die Diligencen belangt, welche aus der Stadt gehen, ſo wird es zwar bei der bisherigen Obſervanz, jedoch mit dem Vorbehalt des-

Digitized by Google

fallſiger künftig nöthig gefunden werdender Abände-rung belaſſen. Ehe jedoch zu einer ſolchen Verände-rung vorgeſchritten wird, ſoll eine vorgängige Com-munication mit der Poſtbehörde Statt finden, damit der Gang des Poſtweſens dadurch keine Hemmung oder Störung erleide.

§. 12.

Sämmtliche aus- und eingehende Briefpoſten und Eſtaffeten ſind befreit von Entrichtung des Chauſſee- und Thorſperrgeldes. Gleiche Befreiung ha-ben auch die leer retourgehenden Poſtpferde zu genießen.

Hinſichtlich der Entrichtung des Chauſſee-Geldes von den Poſtwägen wird man ſich, zum Vortheil des reiſenden Publikums über ein Averſional-Quan-tum vergleichen.

§. 13.

Der hieſige Poſtſtall ſoll jederzeit die erforder-liche Anzahl von Pferden, nebſt den dazu gehörigen Knechten, Wägen, Chaiſen und Geſchirr unterhalten, und nur unter dieſer Vorausſetzung will man von Seiten der hieſigen Staatsbehörden in ganz außer-ordentlichen Fällen, und wenn der Drang des Dien-ſtes auf der fahrenden Poſt ſo groß iſt, daß das ſonſt erforderliche Schiff und Geſchirr des Poſtſtal-les zur Beſtreitung nicht hinreicht, die hieſigen Lohn-kutſcher und Landbewohner zur Aushülfe und Unter-ſtützung gegen poſttarmäßige Bezahlung, zu vermögen ſich angelegen ſeyn laſſen.

Digitized by Google

Den Hauderern, Fuhrleuten, Wirthen und Andern ſoll unterſagt ſeyn, Reiſende, welche mit Extrapoſt kommen, gegen Bezahlung weiter zu fahren, wenn ſich dieſelben nicht 24 Stunden in der Stadt aufgehalten haben.

§. 14.

In Rückſicht der Befreiung von dem Porto auf der reitenden Poſt iſt man dahin übereingekommen:

a) diejenigen Briefe und für die reitende Poſt geeigneten Pakete, welche Stadtangelegenheiten betreffen und, mit dem Stadt- oder einem ſtädtiſchen Amtsſiegel verſehen, auf die Poſt gegeben werden, ſind vom Porto befreit.

Diejenigen Akten, Pakete und andere Fertigungen in Stadtſachen, welche auf der reitenden Poſt, wegen ihrer Schwere nicht angenommen werden können, ſollen nur auf der fahrenden Poſt frei befördert werden, wenn deren Gewicht zwei Pfund nicht überſchreitet. Hiervon bleibt jedoch die Verſendung baaren Geldes oder anderer Effekten, ſo wie in Verſchlägen oder Schachteln ausgeſchloſſen.

Gleiche Freiheit genießen auch diejenigen Briefe und Pakete, welche in Stadtangelegenheiten von andern Orten eingeſendet werden.

Alles, was in Privat-Angelegenheiten auf die Poſt gegeben wird, und jedesmal mit p. S. bezeichnet werden ſoll, ſo wie alles, was in Privat-Angelegenheiten ankommt, bleibt der Porto-Entrichtung unterworfen.

Digitized by Google

b) Von Entrichtung des Briefporto ſollen hiernächſt auch, was die Privat-Correſpondenz, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme aller etwaigen Handlungs-Correſpondenz, betrifft, befreit ſeyn:

1) die zeitigen beiden regierenden Herren Bürgermeiſter und der jedesmalige Stadtſchultheiß oder deſſen Stellvertreter;

2) die drei älteſten Glieder der erſten Ordnung des Senats; ferner das zum Polizey-Amt verordnete Mitglied der zweiten Ordnung;

3) die zeitigen beiden älteſten Herren Syndiker — es wird jedoch der dermalige dritte Herr Syndikus bei derjenigen Freiheit, welche derſelbe bisher genoſſen hat, auch ferner belaſſen.

c) Dieſe, Lit. a. und b. beſtimmte Befreiung erſtreckt ſich auf den ganzen Umfang aller unter Fürſtlich-Thurn- und Taxiſcher Direction und Adminiſtration ſtehenden Poſten, dieſe begreift jedoch nicht dasjenige Auslage- oder Tranſit-Porto, welches Fürſtlich-Thurn und Taxiſcher Seits ſelbſt an andere oder dritte Poſten bezahlt werden muß, welches leztere vielmehr als Auslage jedesmal zu entrichten iſt.

d) Von Seiten der freien Stadt Frankfurt bedarf es der ausdrücklichen Zuſage nicht, daß bei dieſer Befreiung kein Unterſchleif geduldet, und in nicht zu vermuthenden Fällen ſogleich Abhülfe geleiſtet werden ſoll.

§. 15.

Was die öffentlichen Laſten, Abgaben und Präſtationen oder was dahin in weitläuftigerem Sinne gerechnet werden kann, betrifft, ſo ſind dieſen

Digitized by Google

alle und jede Oberpoſtamts-Individuen eben ſo gut, wie jeder hieſige Bürger, Beiſaß oder Schutzverwandte in der Maße unterworfen, wie ſie in ihrer Eigenſchaft als Bürger, Beiſaſſen, oder Staatsangehörige, nach den Beſtimmungen des betreffenden Geſetzes dazu verbunden ſind, und nur folgende Befreiungen werden hierdurch, ausnahmsweiſe, feſtgeſezt:

a) die wirklich bei der Poſt angeſtellten Individuen ſind von perſönlichen Leiſtungen des Wacht-, Landwehr- und Landſturmdienſtes gegen Reluition befreit; dieſe Befreiung erſtreckt ſich jedoch nicht auf deren im Staatsſchutz ſtehende Familienglieder;

b) das Haus, in welchem das Oberpoſtamt und die Haupt-Expedition fahrender Poſten ihren Sitz haben, ſo wie das Poſtſtallhaus ſind zwar von militäriſcher Natural-Einquartirung befreit, es muß aber dagegen in allen Fällen, wenn andere Häuſer und Einwohner bequartirt werden, ein billigverhältnißmäßig von der ſtädtiſchen Behörde zu beſtimmender Geldbeitrag an das ſtädtiſche Quartier- und Billetten-Amt entrichtet werden, womit denn auch die Einquartirungslaſt des in dem Poſthaus wohnenden Oberpoſtamts-Directors oder ſeines Stellvertreters abgefunden wird. Bei Regulirung dieſes billigmäßigen Beitrages für obgenannte Localitäten, ſollen die Verhältniſſe, daß die Einquartirung wegen des Poſtdienſtes nicht aufgenommen werden kann, der Dienſt ſelbſt aber den bedeutendſten Raum des Poſthauſes erfordert, ſtets berückſicht werden.

Dieſe Nachſicht erſtreckt ſich jedoch nicht auf andere, bei der Poſt nicht angeſtellte Perſonen, welchen etwa in dieſen Poſthäuſern Wohnungen einge-

Digitized by Google

räumt oder vermiethet würden, maßen dieſe zur Uebernahme der Natural-Einquartirung und zur allenfallſigen Verlegung derſelben auf ihre Koſten eben ſo verpflichtet bleiben, wie das außer den Poſthäuſern wohnende ſämmtliche Poſt-Perſonale jedes Ranges und jeder Claſſe zur Uebernahme der Natural-Einquartirung verbunden iſt.

c) den jezt lebenden Poſtindividuen, welche bereits 1813 dahier angeſtellt geweſen, wird diejenige Befreiung von ſtädtiſchen Abgaben, welche ſie im Jahr 1813 beſeſſen, auch noch fernerhin für ihre Lebenszeit durch beſondere Reverſe zugeſichert.

d) Der jedesmalige Oberpoſtamts-Director genießt Freiheit von Chauſſee- und Thorſperrgeld.

§. 16.

Keinem Individuum des Oberpoſtamts oder deſſen Angehörigen iſt verſtattet, Handelſchaft oder bürgerliches Gewerbe und Geſchäfte irgend einer Art zu treiben, wenn nicht das einem ſolchen Individuum zuſtehende Bürgerrecht oder die Schutzverwandtſchaft, nach den beſtehenden Verordnungen, dazu berechtigen.

In Erwägung der beſondern Verhältniſſe des Poſtinſtituts und der dabei Angeſtellten wird jedoch der Senat in Ertheilung des Bürgerrechts an Poſtbeamte, unter Erlaſſung der Antrittsgelder möglichſt willfährig ſich bezeigen, wenn ſie verfaſſungsmäßig dazu befähigt zu ſeyn ſich ausweiſen.

Digitized by Google

§. 17.

Einem Individuum des Oberpoſtamts ſoll ein Copulationsſchein eher nicht ertheilt werden, als bis dasſelbe den dienſtherrlichen Conſens beigebracht hat.

§. 18.

In Polizey-Sachen hat das ſtädtiſche Polizey-Amt ſowohl als der Senat in ſeiner Eigenſchaft als oberſte Polizei-Behörde einzuſchreiten und die nöthigen Verfügungen zu treffen, wovon jedoch, inſoweit ſie auf den Dienſt der Poſt Einfluß haben könnten, dem Oberpoſtamte alsbaldige Nachricht ertheilt werden ſoll; jedoch ſoll in dieſen, ſo wie in andern Fällen, wo die Stellung eines Poſtbeamten vor Gericht, vor der Polizei oder einer ſonſtigen öffentlichen Behörde nothwendig werden ſollte, dem Oberpoſtamte von der Siſtirung zeitige Nachricht gegeben werden.

§. 19.

Sämmtliche Poſtbeamten und übrige Poſtindividuen ſind den Geſetzen und der Gerichtsbarkeit der Stadt in allen Civil-, Criminal- und Polizey-Sachen unterworfen, jedoch unbeſchadet ihrer ausſchließlichen Abhängigkeit von des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht und der Generalpoſt-Direction in allen Dienſtſachen, und unter folgenden, auf dieſes Verhältniß ſich beziehenden Beſchränkungen:

Digitized by Google

a) Auf den Gehalt oder Beſoldung eines Poſtbeamten kann zur Sicherſtellung einer gerichtlich zu betreibenden Forderung oder zur Vollziehung eines rechtlichen Erkenntniſſes nur bis auf den dritten Theil ein gerichtlicher Arreſt angelegt werden;

b) wenn das Vermögen oder der Nachlaß eines Poſtbedienten gerichtlich verſiegelt wird, ſo iſt dabei ein vom fürſtlichen Oberpoſtamte beſtellter Bevollmächtigter zuzulaſſen, um die Amtspapiere, Amtsrechnungen und ſonſtige etwa zum Amt gehörige Effekten abzuſondern, und ſolche entweder ſogleich nach einer Deſignation und gegen Quittung in Empfang zu nehmen, oder ſonſt dieſe Papiere und Effekten unter beigeſeztem Poſtſiegel vorerſt noch beizubehalten. Dieſer Bevollmächtigte kann auf Verlangen auch der Inventur beiwohnen und eine Abſchrift des Inventars, gegen die Gebühr, begehren;

c) Mit Verabfolgung des in gerichtlichen Gewahrſam gekommenen Vermögens oder Nachlaſſes eines Poſtbeamten wird ſo lange Anſtand genommen bis von Seiten des Poſtamtes oder der General-Poſt-Direktion erklärt ſeyn wird, daß das fürſtliche Poſt-Aerar daran keine Anſprüche habe, wobei jedoch die von dem Gericht dieſerhalb anzuberaumenden Termine einzuhalten ſind.

d) Von einer criminellen Unterſuchung gegen einen Poſtbedienſteten, ſo wie von der gegen denſelben zu verhängenden Haft, wird dem fürſtlichen Oberpoſtamte ſofort vom Gerichte die Anzeige gemacht, um hinſichtlich der Dienſtgeſchäfte das Erfoderliche verfügen zu können.

Digitized by Google

§. 20.

In Folge des Dienſtverhältniſſes des Angeſtellten zu des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht und zu der Generalpoſtdirection und nach dem beſtimmten Inhalte der demſelben ertheilten Dienſtbeſtallungen, bleibt

a) die Erledigung ſolcher Klagen und Beſchwerden gegen Individuen des fürſtlichen Oberpoſtamtes, welche lediglich den Poſtdienſt betreffen, der fürſtlichen General-Poſt-Direction, als Sache der Verwaltung, überlaſſen.

Sollte jedoch der Beſchwerdeführer, ſofern er zum fürſtlichen Poſtinſtitute nicht gehört, durch eine ſolche Verfügung im Verwaltungswege, ſeine Privatrechte verlezt oder aus den Handlungen und Verpflichtungen des Oberpoſtamtes ſelbſt zur Regreßfoderung an das fürſtliche Poſt-Aerar ſich rechtlich befugt halten, oder auch ſonſten die bei der General-Poſt-Direction nachgeſuchte Verfügung verzögert werden, ſo kann auf richterliches Erkenntniß provocirt werden und iſt dieſe Sache alsdann als Juſtiz-Sache vor den Gerichten der freien Stadt Frankfurt zu verhandeln, und von denſelben mit Beobachtung des vorgeſchriebenen Inſtanzenzuges zu entſcheiden.

Dieſe Berufung auf den Weg Rechtens gegen eine adminiſtrative Verfügung der General-Poſt-Direction wird jedoch auf den Präcluſiv-Termin von vier Wochen, vom Tage der Inſinuation an gerechnet, beſchränkt, nur muß zu dem Behufe in dem Erlaß ſelbſt auf dieſe Beſchränkung hingewieſen ſeyn.

Digitized by Google

Die an die General-Poſt-Direction ergehenden richterlichen Verfügungen werden derſelben verſchloſſen zugeſendet.

b) Sollte ein Angeſtellter bei dem Oberpoſtamte in Frankfurt, in Concurs gerathen, ſo genießt das fürſtliche Poſt-Aerar, wegen der an den Cridar habenden Foderungen aus Dienſtverhältniſſen ein Vorzugsrecht vor allen chirographariſchen Gläubigern.

c) Laſſen Angeſtellte des fürſtlichen Oberamtspoſt in Frankfurt ſich Dienſtvergehungen zu Schulden kommen, ſo bleibt der General-Poſt-Direction, im Verwaltungswege, die Ahndung mittelſt Abzugs vom Gehalte, temporäre Suspenſion vom Dienſte und Dienſtentlaſſung.

d) Bei Dienſtverbrechen hingegen, wie in allen ſonſtigen Criminal-Sachen, gebührt die peinliche Unterſuchung und Beſtrafung den Criminal-Gerichten der freien Stadt Frankfurt, welchen zu dem Ende von dem fürſtlichen Oberpoſtamte und der General-Poſt-Direction die zur Sache gehörigen Schriftſtücke und Verhandlungen zu behändigen ſind, lezterer bleibt ſodann, wie jede den Dienſt betreffende Veranſtaltung, ſo auch namentlich die Verfügung einer einſtweiligen Suspenſion vom Dienſte überlaſſen.

§. 21.

Wenn die Dienſtleiſtung eines Individuums des Oberpoſtamts, es ſey nun durch Ableben oder aus andern Gründen aufhört, ſo hört die in dieſem Vertrag feſtgeſezte Befugniß zum Aufenthalt in der

Digitized by Google

Maße auf, daß das Individuum ſelbſt, wenn es in Ehren des Dienſtes entlaſſen wird, oder, im Falle des Ablebens, die nachgelaſſene Wittwe und Kinder, ſofern die lezteren bei Lebzeit der Mutter keine beſondere Haushaltung anfangen, dieſe Befugniß zum hieſigen Aufenthalt noch zwei Jahre lang genießen.

Nach Ablauf dieſer zwei Jahre müſſen aber die gedachten Individuen entweder einen andern Wohnſitz wählen, oder um Erlaubniß zum Aufenthalt bei dem Senat der freien Stadt Frankfurt, gegen Uebernahme aller, einem Schutzverwandten obliegenden Verbindlichkeiten, nachſuchen.

Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird ſich in Gewährung eines ſolchen Geſuchs ſo willfährig bezeigen, als es die Umſtände und Verhältniſſe geſtatten. Wegen der Befreiung von Abzugsgeldern, im Falle der Veränderung des Wohnſitzes, iſt bereits oben Vorſehung geſchehen, ſo wie auch ſchon oben feſtgeſezt iſt, daß den Angehörigen eines Individuums des Oberpoſtamtes, welches nicht Bürger oder Schutzverwandter der freien Stadt Frankfurt iſt, bürgerliches Gewerbe oder Geſchäfte zu treiben unterſagt iſt.

§. 22.

Des Herrn Fürſten von Thurn und Taris Durchlaucht werden dem Senate der freien Stadt Frankfurt ein Namens-Verzeichniß aller bei dem hieſigen Poſtinſtitute angeſtellten Individuen, mit Bemerkung ihres tragenden Amtes mittheilen, auch die ſich von

Digitized by Google

Zeit zu Zeit ereignenden neuen Dienſtanſtellungen jedesmal ſogleich anzeigen laſſen.

§. 23.

Da auch die hieſigen Krankenhäuſer und andere milde Stiftungen nur hieſige Beiſaſſen und Bürger oder deren Geſinde ſtatutenmäßig auf ihrer Fonds Koſten aufnehmen, ſo hat das Oberpoſtamt und alle bei demſelben angeſtellte Perſonen dafür zu ſorgen, daß die bei erſterm als Conducteurs, Poſtillons, und ſonſten angeſtellte, auch deren Geſinde, ſo wie jenes ſämmtlicher höheren Poſtofficianten nur auf deren Koſten gegen eine billigmäßige Vergütung verpflegt und unterhalten werden, welchen Falls ſolche unweigerlich aufgenommen werden ſollen.

§. 24.

Das im §. 2. für den ausſchließlichen Genuß und die Alleinbenutzung der Poſten in hieſiger Stadt feſtgeſezte, von dem Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht jährlich zu entrichtende Recognitions-Quantum von zehntauſend Gulden im Zwanzig-Gulden-Fuß bleibt auch für die Zukunft alſo beſtimmt und feſtgeſezt.

Urkundlich deſſen iſt gegenwärtige Uebereinkunft, salva ratificatione abſeiten der beiderſeitigen Herren

Digitized by Google

Committenten, in duplo ausgefertigt, unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen Frankfurt, den ein und dreißigſten December des Jahrs Eintauſend achthundert ein und zwanzig.

(L.S.) Dr. J. Büchner,
Syndicus primarius,
Schöff und Senator.

(L.S.) Alex. Freiherr v. Vrints-Berberich,
Geheimerath und General-Poſt-Director.

(L.S.) G. Fr. v. Guaita,
Schöff und Senator.

(L.S.) Fr. v. Epplen-Härtenſtein,
Hof- und General-Poſt-Directionsrath.

Wir Carl Alexander Fürſt von Thurn und Taxis, Fürſt zu Buchau, Fürſt zu Krotoszyn, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaſina, auch zu Marchtall und Neresheim, Herr der Herrſchaft Eglingen, Herr zu Oſtrach und Schemmerberg, Demmingen, Diſchingen, Ballmertshofen, auch zum Bußen ꝛc, Ritter des goldnen Vlieſſes, auch Erblandpoſtmeiſter ꝛc.

Genehmigen vorſtehenden Poſtvertrag nach ſeinem vollen Inhalte und verſprechen denſelben in allen Punkten genaueſt zu halten, und von den Unſrigen aufs pünktlichſte vollziehen zu laſſen.

Digitized by Google

Zu Bekräftigung deſſen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde eigenhändig unterſchrieben, Unſer fürſtliches Inſiegel beidrucken, auch ſolche viſiren und contraſigniren laſſen.

So geſchehen Regensburg, den 2. Februar 1822.

(L.S.) Carl Alexander,
Fürſt von Thurn und Taxis.

vdt. Graf v. Weſterholt.

Auf Seiner Durchlaucht ausdrücklichen Befehl,
F. A. Poppele.

Digitized by Google

Nachdem des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht den Wunſch geäußert haben, daß die unter der großherzoglichen Regierung von Regensburg nach Frankfurt verlegt wordene General-Direction ſämmtlich fürſtlich Thurn- und Taxiſcher Poſten, ferner in der freien Stadt Frankfurt ihren Sitz behalten möge, man auch von Seiten der freien Stadt Frankfurt dieſem Wunſch zu entſprechen keinen Anſtand nehmen wollen, als ſind, um die desfalſigen Bedingniſſe und Modificationen, mit Zugrundlage der desfallſigen Exemptions-Verwilligungen des vormaligen Großherzogs, feſtzuſetzen, zu Commiſſarien ernannt worden: —

Von Seiten der freien Stadt Frankfurt:

Der Herr Schöff und Senator, Synd prim. und Appellations-Gerichts-Rath J. U. Dr. Johannes Büchner, und der Herr Schöff u. Senator Georg Friedrich von Guaita.

Von Seiten des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht:

Der Herr Geheimerath und Generalpoſt-Director, Alex. Freih. v. Vrints-Berberich, K. K. Oeſtreichiſcher Kammerherr, Großkreuz des Kurheſſiſchen Löwen-, des Großherzoglich Heſſiſchen Ludwigs- und des Großherzoglich-Sachſen-Weimariſchen Falken-, Commandeur des Königlich-Ungariſchen St. Stephans- und Ritter des Maltheſer-Ordens, und der Herr

Hof- und Generalpoſtdirectionsrath, Friedrich von Epplen-Härtenſtein,

und haben salva ratificatione folgende Uebereinkunft abgeſchloſſen.

Art. 1.

Die freie Stadt Frankfurt bewilliget des Herrn Fürſten Durchlaucht die Exemtion Ihrer ſämmtlichen dermaligen und künftigen Mitglieder und Angeſtellten der nach Frankfurt verlegten General-Direction ſämmtlicher fürſtlich Thurn- und Tariſchen Poſten, von der Gerichtsbarkeit der ſtädtiſchen Gerichtsſtellen in erſter und zweiter Inſtanz in allen perſönlichen Klagſachen, wie auch in allen Fällen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, insbeſondere bei Verlaſſenſchafts-Obſignationen, Verlaſſenſchafts-Abhandlungen und Theilungen, Beſtellung und Entlaſſung der Vormünder, Abhörung und Juſtification vormundſchaftlicher Rechnungen.

Art. 2.

Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die genannten Mitglieder und Angeſtellten der General-Poſt-Direction in dieſen benannten Fällen der ſowohl ſtreitigen, als nicht ſtreitigen Gerichtsbarkeit, wird von Seiten Seiner Durchlaucht des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis eine, aus der Mitte der General-Poſt-Directions-Mitglieder zu ernennende Deputation als erſte Inſtanz ernannt und bevollmächtigt, gegen deren Erkenntniſſe der Weg der Berufung an das Plenum der General-Poſt-Direction als zweite Inſtanz, eröffnet ſeyn ſoll, und nur dann erſt, wenn der ſuccumbirende Theil bei dieſem, in der zweiten Inſtanz ergehenden Erkenntniſſe ſich nicht

zu beruhigen geneigt wäre, denſelben in letzter Inſtanz die Appellation an das hieſige Schöffen- und Appellationsgericht, als für dieſe Fälle und Perſonen beſtehendes oberſtes Gerichtstribunal, unter Beobachtung der bei demſelben eingeführten Fatalien und Solennien zu ergreifen freiſtehen ſoll; doch mit der weitern Beſtimmung, daß wenn der bei dem hieſigen Appellationsgericht ſuccumbirende Theil ein Dritter, das heißt, kein bei der fürſtlichen General-Poſt-Direction Angeſtellter wäre, demſelben, daferne die Klagſumme nach der hieſigen Rathsordnung vom 8. Febr. 1820 zu einem Rekurs an das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte geeignet erſcheinet, freiſtehen ſoll, auch noch des Rechtsmittels der Ober-Appellation nach Lübeck nach Maßgabe jener Verordnung, zu gebrauchen.

Art. 3.

Wenn jedoch ein zu der General-Poſt-Direction gehöriges Individuum Wechſelbriefe ausſtellt oder indoſſirt, ſo iſt daſſelbe auf die daraus entſtehenden Wechſelklagen, ſich bei dem Stadt-Frankfurtiſchen Wechſelgerichte einzulaſſen, und den wechſelrechtlichen Geſetzen und Verfahren deſſelben zu unterwerfen ſchuldig.

Art. 4.

Wenn ein Individuum der General-Direction in Zahlungsunvermögenheit geräth, dergeſtalt, daß der Concurs der Gläubiger, wenn kein freiwilliger Stundungs- oder Nachlaßvertrag zu Stande kommt, erkannt werden muß, ſo hat die General-Direction

Digitized by Google

alle diejenigen Verfügungen zu treffen, welche reſpective zur vorläufigen Erhaltung und Eruirung der Activ- oder Paſſivmaſſe erfoderlich ſind; dieſelbe iſt auch berechtiget, alle ſich vorfindende Dienſt-Scripturen, Dienſt-Literalien und Dienſteffekten, zu einem beſondern Protocoll verzeichnet, von der Maſſe abzuſondern und an ſich zu nehmen; ſobald dieſes aber bewerkſtelliget iſt, und es muß die Erlaſſung einer öffentlichen Ladung eintreten, werden die verhandelten Akten, ſammt der Maſſe, an das Concursgericht der freien Stadt Frankfurt zur weitern gerichtlichen Verhandlung, Entſcheidung und endlichen Erledigung der Sache, abgegeben.

Das fürſtlich Thurn und Tariſche Poſtärarium genießt in Concurſen dasjenige Vorzugsrecht, welches in dem beſondern Vertrage wegen des Oberpoſtamts vom heutigen Tage feſtgeſetzt iſt.

Art. 5.

Die General-Poſt-Direction wird bei ihren rechtlichen Erkenntniſſen und Verfahren ſich nach den Stadt-Frankfurtiſchen Geſetzen richten und nach dieſen Recht ſprechen.

Wenn jedoch Klagen und Reclamationen gegen fürſtlich Tariſche Poſtbedienſtete in andern deutſchen Bundesſtaaten über Poſtdienſtſachen bei der obgedachten fürſtlich Thurn- und Tariſchen erſten und zweiten Gerichtsinſtanz anhängig gemacht und zu entſcheiden ſeyn werden, ſo können bei der Entſcheidung die Geſetze des Staates, von deſſen Poſten dabei die Frage iſt, zu Grunde gelegt werden.

Art. 6.

Würde ein zu der General-Poſt-Direction gehöriges Individuum aus Dienſten entlaſſen, ſo hört deſſen privilegirter Gerichtsſtand vor der angeordneten fürſtlich Tariſchen Behörde ſofort auf und die General-Poſt-Direction hat vor der Entlaſſung eines ſolchen Individuums der Stadt Frankfurtiſchen Behörde ſogleich die Anzeige zu machen, damit dieſe das Erforderliche verfügen könne.

Art. 7.

Die zu der General-Direction gehörigen Individuen ſind der ſtädtiſchen Polizey und den Polizeygeſetzen unterworfen; in eiligen Fällen, oder wo Gefahr der Entweichung vorwaltet, werden ſolche von der Polizey arretirt, jedoch hiervon dem Vorſtande der General-Direction alsbald die Anzeige gemacht, eilt aber die Arretirung nicht, oder iſt überhaupt keine Arretirung nöthig, ſo hat die Polizey-Direction in ſolchen Fällen von der geſchehenen Vorladung des betreffenden Individuums der General-Poſt-Direction zu gleicher Zeit Kenntniß zugehen zu laſſen, damit dieſelbe nöthigenfalls wegen des Poſtdienſtes des Citirten, die zweckmäßige Vorſehung treffen könne.

Art. 8.

Zu Beſtrafung häuslicher Vergehen, bleibt des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht unbenommen, die Straffälligen in dem für die General-Poſt-Direction beſtimmten Gebäude in bürgerliche Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 9.

Bei etwaigen Hausſuchungen ſolcher zu der General-Poſt-Direction gehörigen Individuen welche Amtspapiere haben könnten, wird nicht nur ein Abgeordneter der erwähnten Stelle beigezogen, ſondern auch die zu nehmende Einſicht keineswegs auf Papiere, ſo die Poſtgeſchäfte betreffen, ausgedehnt werden.

Art. 10.

In peinlichen Fällen gehört die Sache an das Criminalgericht der freien Stadt Frankfurt. Es kann jedoch die General-Poſt-Direction, wenn dieſelbe frühere Kenntniß von dem Verbrechen erhält, das erſte ſummariſche Verhör der Gravirten vornehmen, und falls ſich dadurch das Vergehen beſtätigt, ſo iſt alsdann der einſchlagenden ſtädtiſchen Criminal-Gerichts-Behörde davon die Anzeige zu machen, die verhandelten Akten und Protokolle an dieſelbige abzugeben, und derſelben die weitere rechtliche Verfügung zu überlaſſen.

Art. 11.

Die Frauen und Kinder der Mitglieder und Angeſtellten der General-Poſt-Direction genießen gleichfalls den in den vorigen Artikeln beſtimmten eigenen privilegirten Gerichtsſtand erſter und zweiter Inſtanz; die Kinder jedoch nur ſo lange, als ſie nicht eine eigne abgeſonderte Haushaltung anfangen oder nicht eine Dienſtanſtellung anderswo, als bei der General-Poſt-Direction, erhalten.

Digitized by Google

Art. 12.

In Anſehung des Privat-, Haus- und Dienſtgeſindes des zur General-Poſt-Direktion gehörigen Perſonals, findet keine Exemption von der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit ſtatt, ſondern ſie bleiben der letztern ausſchließlich untergeben.

Art. 13.

Diejenigen, zur General-Poſt-Direction gehörigen Individuen, welche keine liegende Gründe zu Frankfurt beſitzen, und ſich nicht in bürgerlichem Nexu daſelbſt befinden, ſind von allen Laſten und Abgaben, welche auf der Perſon, dem Vermögen oder Einkommen haften befreit.

Auf Befreiung von Acciſe, Chauſſee, Thorſperre und andern Abgaben können die Mitglieder der General-Direction keinen Anſpruch machen. Doch bleibt der General-Poſt-Director oder deſſen Stellvertreter von Entrichtung der Chauſſee und Thorſperre befreit.

In Anſehung des Erwerbs liegender Güter und deren Beſteuerung ſind dieſelben den beſtehenden deßfallſigen Geſetzen unterworfen.

Art. 14.

In Fällen, wenn Kriegsvölker bej den Einwohnern einquartirt und verpflegt werden müſſen, müſſen auch die zu Frankfurt wohnenden, wenn ſchon keine eigenthümlichen Häuſer beſitzenden Mitglieder der General-Poſt-Direction jedesmal dieſe Einquartirungslaſt mittragen.

Digitized by Google

Dasjenige Haus, in welchem der Sitz der General-Poſt-Direction ſich befindet, ſoll mit Natural-Einquartirung verſchont werden.

Die in dieſem Gebäude wohnenden Individuen ohne Unterſchied aber, ſind in den erwähnten Fällen wegen des auf ſie fallenden verhältnißmäßigen Antheils an dieſer Laſt ſich durch einen angemeſſenen an das Quartier- oder Billetenamt zu entrichtenden Geldbeitrag abzufinden verbunden.

Art. 15.

Wenn in Kriegszeiten zu Brandſchatzungen und Kriegspräſtationen für feindliche Armeen, Geldbeiträge, von welchen Niemand, ohne Ausnahme, befreit iſt, ſollten geleiſtet werden müſſen, ſo haben ſich die Mitglieder und Angeſtellten der General-Poſt-Direction dem ortsüblichen Ausſchlage, wie alle andere Einwohner, zu unterwerfen.

Art. 16.

So lange ein Individuum der General-Direction am Leben iſt, haben deſſen Frau und deſſen Kinder während die letztern ohne ſonſtige Anſtellung oder beſondere Haushaltung den Unterhalt bei den Eltern genießen, eben und denſelben oben beſtimmten Gerichtsſtand. Mit Beendigung der Dienſtleiſtung, es ſey nun durch Ableben oder aus andern Gründen, hören alle in dieſem Vertrage feſtgeſetzte Befreiungen in der Maße auf, daß das Individuum ſelbſt, wenn es in Ehren des Dienſtes entlaſſen wird, oder im Falle eines Ablebens, deſſen nachgelaſſene Wittwe und Kinder noch zwei Jahre lang dieſelben genießen;

Digitized by Google

inſoweit ſolche, reſpective dem Zwecke und ihrer Natur nach, auf ſie anwendbar ſind; nach Verlauf dieſer zwei Jahre müſſen dieſelben aber entweder einen andern Wohnſitz wählen, oder um Beibehaltung des Aufenthalts bei dem Senate der freien Stadt Frankfurt, gegen Uebernahme aller einem Schutzverwandten obliegenden Verbindlichkeiten nachſuchen. Der Senat der freien Stadt Frankfurt wird ſich in Gewährung eines ſolchen Geſuchs ſo willfährig bezeigen, als es die Umſtände und Verhältniſſe geſtatten.

Art. 17.

Keinem bei der General-Poſt-Direction angeſtellten Individuum oder deſſen Angehörigen iſt — wenn ſolches nicht in bürgerlichem Nexu hieſiger freien Stadt ſteht — erlaubt, Handelſchaft oder Gewerb zu treiben.

Art. 18.

Durch Annahme des bürgerlichen Verbandes und Anſäßigmachung, wie auch durch Annehmung anderer Dienſte (worunter auch die gleichzeitige Dienſtleiſtung und Anſtellung bei dem hieſigen Poſtamte zu verſtehen iſt) als jener bei der General-Poſt-Direction, hören die Begünſtigungen und Freiheiten auf, welche den Mitgliedern und Angeſtellten der General-Poſt-Direction durch gegenwärtige Uebereinkunft verwilligt ſind.

Art. 19.

Wenn für eines oder das andere der bei der General-Poſt-Direction angeſtellten Individuen oder

Digitized by Google

deren Angehörige und Geſinde, bei ſich ereignenden Fällen körperlicher- oder Gemüthskrankheiten derſelben, ſich an eine der zu Frankfurt beſtehenden wohlthätigen Anſtalten gewendet werden ſollte; ſo muß ſich hierüber der billigmäßig feſtzuſetzenden Koſten halben mit den Behörden verſtanden, ſolche aber alsdann unverweigerlich angenommen werden.

Art. 20.

Des Herrn Fürſten von Thurn und Taxis Durchlaucht werden unter den bei der General-Poſt-Direction angeſtellten Individuen nur denjenigen, den zur Verehlichung außer den übrigen geſetzlichen Vorſchriften nothwendigen dienſtherrlichen Conſens ertheilen, welche hinlängliches Vermögen zuſammenbringen oder deren Penſionsfähigkeit keinem Anſtande unterliegt.

Dieſen dienſtherrlichen Conſensſchein hat der Pfarrer indem er von der ſtädtiſchen Behörde, der allgemeinen Verordnung gemäß, den Copulationsſchein verlangt daſelbſt vorzuzeigen und ſodann, falls keine geſetzliche Hinderniſſe obwalten, mit der prieſterlichen Einſegnung zu verfahren.

Art. 21.

Seine Durchlaucht der Herr Fürſt von Thurn und Taxis werden das Namensverzeichniß der bei der General-Poſt-Direction angeſtellten Individuen auf welche ſich die gegenwärtige Uebereinkunft bezieht, an den Senat der freien Stadt Frankfurt einſenden, wie auch die ſich von Zeit zu Zeit bei der General-Poſt-Direction ereignende neue Dienſtanſtellungen jedesmal ſogleich anzeigen laſſen.

Digitized by Google

Art. 22.

Dieſe Uebereinkunft iſt, a dato ratificationis, auf fünf und zwanzig Jahre verbindlich. Sollte eines oder des andern Theils Convenienz eine Abänderung erfodern, ſo muß zwei Jahre vor Ablauf dieſer Zeit davon Nachricht gegeben werden, widrigenfalls dieſe Convention auf weitere fünf und zwanzig Jahre ſofort als erneuert und verlängert angeſehen werden ſoll.

Zu deſſen Bekräftigung iſt gegenwärtige Uebereinkunft in duplo ausgefertigt, und unter Vorbehalt der Ratification, von beiderſeitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und beſiegelt worden.

So geſchehen Frankfurt am Main, am ein und dreißigſten December des Jahres Eintauſend achthundert ein und zwanzig.

(L.S.) Dr. J. Büchner, Syndicus primarius, Schöff und Senator.

(L.S.) Alex. Freiherr v. Brints-Berberich, Geheimerath und General-Poſt-Director.

(L.S.) G. Fr. v. Guaita, Schöff und Senator.

(L.S.) Fr. v. Epplen-Härtenſtein, Hof- und General-Poſt-Directionsrath.

Wir Carl Alexander, Fürſt von Thurn und Taxis, Fürſt zu Buchau, Fürſt zu Krotoszyn, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaſina, auch zu Marchtall, und Neresheim, Herr der Herrſchaft Eglingen, Herr zu Oſtrach und Schemmerberg, Demmingen, Diſchingen, Ballmertshofen, auch zum Bußen ꝛc. Ritter des Goldnen Vließes, auch Erblandpoſtmeiſter ꝛc.

Digitized by Google

Genehmigen vorſtehenden Vertrag nach ſeinem vollen Inhalte, und verſprechen denſelben in allen Punkten genaueſt zu halten, und von den Unſrigen auf's pünktlichſte vollziehen zu laſſen.

Zur Bekräftigung deſſen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Urkunde eigenhändig unterſchrieben, Unſer fürſtliches Inſiegel beidrucken, auch ſolche viſiren und contraſigniren laſſen.

So geſchehen Regensburg, den 2. Febr. 1822.

(L.S.) Carl Alexander,
Fürſt von Thurn und Taxis.

vdt. Graf v. Weſterholt.

Auf Seiner Durchlaucht ausdrücklichen Befehl
F. A. Poppele.

Publicirt den 3. May 1822.

Digitized by Google

Publikandum

die weitere Beordnung des Schuldenweſens hieſiger freien Stadt, mittelſt Umtauſch der noch curſirenden 5procentigen Obligationen gegen 4procentige eines neuen Anlehens von 3,508,100 fl. im 24 fl. Fuß betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main, thun hiermit kund und zu wiſſen.

Die Ereigniſſe der verfloſſenen Jahrzehnte hatten erfordert, das hieſige gemeine Weſen mit einer in den dringenden Augenblicken nur durch ſucceſſive Staatsanlehen aufzubringen geweſene Schuldenlaſt zu beſchweren, deren jedes nach ſeinen verſchiedenen Epochen mit eigener Verbriefungsformel und Zinsfuß beſtimmt wurde.

Die Ordnung in dem hieſigen Finanzweſen, welche ſeit dem Eintritt ruhiger Zeiten eingeleitet worden iſt, und gehandhabt wird, hat es geſtattet, daß ſeitdem beträchtliche Rückzahlungen und Einlöſungen ausgeſtellter Obligationen haben bewerkſtelligt werden können, und daß damit vorausſichtlich in geregeltem Gang fortgefahren werden kann.

Digitized by Google

Dieſe Ordnung wird aber vorzüglich in einem alle Staatsgläubiger gleich umfaſſenden Syſtem erhalten werden, wenn ſämmtliche ausgeſtellte Staats-Obligationen au porteur auf denſelben Zinsfuß geſetzt und mit denſelben Verſicherungen verſehen werden.

Um hierzu zu gelangen, iſt es vonnöthen, daß die am 10. Juni 1806, am 10. Juli 1813, am 20. Juni 1814 ausgeſtellten Obligationen au porteur rückbezahlt oder umgetauſcht werden, und wenn dieſes geſchehen ſeyn wird, die Obligationen vom 1. Dezember 1801 in gleichen Inhalt mit den übrigen gebracht werden.

Zu dem Ende haben wir, auf die verfaſſungsmäßige Sanction der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. März dieſes Jahres, beſchloſſen, ein neues Anlehen im Betrag von 3,508,100 fl. im 24 fl. Fuß zu eröffnen, mit deſſen Ertrag jene erſtbenannten drei Anlehen, ſoviel annoch davon vorhanden ſind, eingelöſet oder eingetauſcht werden ſollen.

Die deßfallſigen Beſtimmungen ſind:

1.

Es ſoll unverzüglich ein neues Anlehen von hieſiger Stadt eröffnet werden, im Betrag von 3,508,100 fl. des 24 fl. Fußes mit jährlichen Zinſen zu vier vom Hundert, und ſolches Anlehen in Partial-Obligationen au porteur über 1000 fl. 500 fl. 300 fl. 150 fl. 100 fl. zur bequemern Theilnahme des Publikums vertheilt, und denſelben vor der Hand die Zinsabſchnitte auf 8. Jahre angelegt werden.

Digitized by Google

2.

Zur Sicherheit der richtigen Verzinſung und allmähligen Tilgung dieſes Anlehens werden hieſiger Stadt geſammtes Vermögen, das beträchtliche Eigenthum des Stadtwaldes mitbegriffen, ſo wie ſämmtliche Stadtintraden beſtimmt.

3.

Die ſucceſſive Rückzahlung dieſes Anlehens hebt mit dem Jänner des Jahres 1826 an und zwar nach einer alle halbe Jahre vorzunehmenden Verlooſung ſämmtlicher alsdann gleichgeſtellter Stadt-Obligationen au porteur bis auf den jedesmal aus den dazu beſtimmten Einnahmsquellen ſich ergeben habenden und nach vollzogener Berichtigung der verfallenen Zinſen erübrigenden Betrag.

4.

Der Ertrag dieſes Anlehens ſoll verbraucht werden zu Tilgung

a) der noch ausſtehenden Obligationen au porteur des Anlehens vom 10. Juli 1813, deſſen Zinſen am 1. Auguſt berichtigt werden. Zu dem Ende hat die damit nach Art. 8 beauftragte Commiſſion alsbald ſämmtliche Inhaber ſolcher Obligationen öffentlich aufzufordern, entweder deren Umtauſch zu bewerkſtelligen oder in einer von derſelben anzuſetzenden Friſt, die baare Berichtigung in Empfang zu nehmen, mit dem Anfügen, daß diejenigen, welche in der alſo angeſetzt werdenden Friſt, das eine oder das andere

verabſäumen, von da an, wo dieſe endigen wird, keine Zinſenberichtigung zu gewärtigen haben werden

b) der Obligationen au porteur vom 10. Juni 1806 und 20. Juni 1814 und zwar entweder mittelſt Umtauſchung der in Handen habenden Obligationen gegen ſolche des neuen Anlehens, oder mittelſt ſerienweiſen oder durch Verlooſung herbeigeführten baaren Berichtigungen, je nach dem, an gedachtem neuen Anlehen eingegangenen, Betrag.

5.

Denjenigen, welche ſich zum Austauſch oder Theilnahme an dieſem neuen Anlehen in beſtimmten Zeiträumen intereſſiren, iſt die damit beauftragte Commiſſion ermächtigt nachfolgende Vortheile zu bewilligen:

a) denjenigen, welche ihre in Handen habende Obligationen au porteur vom 10. Juli 1813 und 20. Juni 1814 binnen einer, von der Commiſſion zu beſtimmenden Friſt, zum Umtauſch gegen Obligationen des neuen Anlehens bringen ½ %,

b) denjenigen, welche ihre in Händen habende Obligationen au porteur vom 10. Juni 1806 binnen einer gleichmäßig von der Commiſſion anzuſetzenden Friſt zum Umtauſch bringen 1 ½ %,

c) denjenigen, welche ſich neuerdings mit einer baaren Summe von wenigſtens 50,000 fl. bei dieſem neuen Anlehen intereſſiren ½ %.

Digitized by Google

6.

Weil die Ausfertigung der Obligationen mit Zinſen-Abſchnitten einige Zeit erfordert, ſo iſt ferner vorberegte Commiſſion ermächtiget, denjenigen, welche ſich inzwiſchen zum Umtauſch ihrer Obligationen oder neuen Theilnahme an dem neuen Anlehen melden, für den Betrag zinstragende Interimsſcheine auszuſtellen, welche demnächſt gegen die ausgefertigten und mit den gehörigen Zinſen-Abſchnitten verſehene Obligationen ausgewechſelt werden, bei welcher Auswechſelung die etwa verfallenen Zinſen auszugleichen ſind.

7.

Da immittelſt und mit Inbegriff des Jahrs 1824 in Gefolg eines früheren verfaſſungsmäßigen Beſchluſſes alle nach vollzogener Zinſenberichtigung aus den dazu beſtimmten Einnahmsquellen, mit Ausſchluß des einsweiligen Additional-Accis-Ertrags, erübrigende Gelder zur parziellen Abzahlung der Obligationen vom 1. December 1801 mittelſt jährlicher Verlooſung verbraucht werden, und mithin erſt alsdann ſich herausſtellen wird, wie viele deren noch erübrigen, ſo wird die Gleichſtellung beſagter Obligationen mit denjenigen dieſes neuen Anlehens bis dahin verſchoben; nach der im Jänner 1825 vorgenommen werdenden Verlooſung derjenigen, welche pro 1824 zur Berichtigung kommen aber, ſollen alle Inhaber dieſer alsdann noch nicht abgelegten Obligationen durch die damit beauftragte Commiſſion aufgefordert werden, ihre in Handen behaltene Obligationen vom 1. December 1801 gegen ſolche Obli-

Digitized by Google

gationen umzutauſchen, welche gleichen Inhalts und Datums mit den für dieſes neue Anlehen ausgegeben werdenden Obligationen haben werden, und ſodann auch in die ad Art. 3. bemerkte, mit 1826 anhebende halbjährliche Verlooſung mit aufgenommen werden.

8.

Zur Behandlung dieſes Geſchäfts wird die bereits beſtehende Schuldentilgungs-Commiſſion beauftragt, welche in einer weitern Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen hat, von welchen Perſonen die Unterzeichnung dieſer verſchiedenen Obligationen vollzogen worden iſt, und welche Abzeichnung die Zins-Abſchnitte erhalten haben.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 11. April 1822.

Publicirt durch das Amtsblatt vom 16. April 1822.

Digitized by Google

Verordnung

über

I. Die Sporteln bei den gerichtlichen Behörden;

II. Das geſtempelte Papier,

III. Die Taxe der Advocaten, Notarien, beeidigten Ueberſetzer und Schreiber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main,
fügen hiermit zu wiſſen:

Nachdem in Gemäßheit der Geſetze vom 15. July und 23. December 1817 die in Betreff der Gerichts-Taxen und Sporteln, im Jahre 1813 erlaſſene General-Gouvernements-Verordnung, bisher beibehalten worden; nun aber eine feſte Beſtimmung ſowohl der Gerichts-Taxen und Sporteln, als der Deſerviten und Gebühren der Advocaten, Notarien, beeidigten Ueberſetzer und Copiſten erforderlich wird — nachdem ferner die bisherige Ordnung des geſtempelten Papiers von den Jahren 1690 und 1726 bei gänzlich veränderter Gerichts-Verfaſſung, und überhaupt einer angemeſſenen Abänderung bedarf; — ſo wird andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 6. März 1822 verordnet:

1) Mit dem 1. Julius 1822 hören alle bisher erhobenen gerichtlichen Taxen und Sporteln auf, und treten an deren Stelle die in Anlage I. verzeichneten Gebühren.

Digitized by Google

2) Mit dem nämlichen Tage, treten an die Stelle der, durch die Verordnungen vom 2. September 1690 und 1726 eingeführten, Stempel, die der in der Anlage II. verzeichneten Stempel, ohne daß jedoch der, durch Verordnung vom 28. Auguſt 1804 zu Beſtreitung der Kriegslaſten eingeführte, und durch das Geſetz vom 16. März 1820 auf fernere 3 Jahre beſtätigte Nebenſtempel dadurch eine Abänderung erleidet.

3) Mit demſelben Tage, treten an die Stelle der bisherigen Advocatur-, Notariats- und Copial-Gebühren, ſo wie der Taxe der beeidigten Ueberſetzer die in den Anlagen III. IV. V. und VI. verzeichneten Taxen und Gebühren.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung, den 11. April 1822.

Digitized by Google

I.

Tax-Rolle

für die

gerichtlichen Behörden.

Accidentien der Beamten.

A. Schöffen-Appellations-Gericht.

	fl.	kr.
1) Für ein Atteſtat aus Akten.	—	30
2) Für Aufſuchen der Akten, zur Einſicht oder Urkunden-Rückgabe.	—	30
3) Für den Schul-Klöpper bei Juden-Eiden	—	20
4) Für Abſchriften der Aktenſtücke, deren Einlieferung den Partheyen obliegt, oder welche nicht von Amtswegen mitgetheilt, ſondern verlangt werden		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebene Bogen.	—	12
b) der gebrochen geſchriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protocolle u.ſ.w. mit 20 Zeilen auf jeder Seite. . . .	—	8

Digitized by Google

B. Stadt Gericht.

	fl.	kr.
1) Für ein Atteſtat aus Akten .	—	30
2) Für Aufſuchen der Akten, zur Einſicht oder Urkunden-Rückgabe	—	30
3) Für den Schul-Klöpper bei Juden-Eiden	—	20
4) Für Abſchriften der Aktenſtücke, deren Einlieferung den Partheyen obliegt, oder welche nicht von Amtswegen mitgetheilt, ſondern verlangt werden		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebene Bogen	—	12
b) der gebrochen geſchriebene Bogen, z. B. Zeugenverhöre, Protocolle u.ſ.w. mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
5) Für ein Inventar		
a) Durch einen Gerichts-Secretair für die Sitzung von drei Stunden bei		
α. einem Vermögen von fünfhundert Gulden oder darunter	1	—
β. bei einem Vermögen über fünfhundert Gulden. . .	2	—

	fl.	kr.
b) Durch zwei Gerichts-Secretaire, für die Sitzung von 3 Stunden, für beide zuſammen,		
α. bei einem Vermögen von fünfhundert Gulden oder darunter	1	30
β. bei einem Vermögen über fünfhundert Gulden . .	3	—
c) Für die Beihülfe des Pedellen in jeder Sitzung . .	—	24
6) Für eine Obſignation . . .	1	—
7) Für eine Reſignation und Reobſignation	1	—
8) Für eine Reſignation allein	—	30
9) Für eine jede Citation bei der Gerichts-Commiſſion	—	6
10) Für einen jeden Gang des Landboten	—	10

C. Curatel-Amt.

1) Für Abſchriften		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus geſchriebene Bogen	—	12
b) der gebrochen geſchriebene Bogen, mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
2) Für eine jede Citation . . .	—	6

Digitized by Google

D. Stadt-Amt und Land-Juſtiz-Amt.

	fl.	kr.
1) Für eine Obſignation	—	40
2) Für eine Reſignation und Reobſignation	—	40
3) Für Beihülfe des Pedellen hierbei	—	20
4) Für eine Reſignation allein . .	—	20
5) Für Beihülfe des Pedellen hierbei	—	10
6) Für eine Inventur	1	—
7) Für ein Atteſtat aus Acten . .	—	30
8) Für den Schul-Klöpper bei Juden-Eiden	—	20
9) Für Abſchriften		
a) der mit 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile durchaus beſchriebene Bogen	—	12
b) der gebrochen geſchriebene Bogen mit 20 Zeilen auf jeder Seite	—	8
10) Für eine jede Citation dem Pedellen	—	6
(*) Für Inſinuation iſt an denſelben weiter nichts zu entrichten.		
11) Für einen jeden Gang des Landboten	—	10

Digitized by Google

II.

Ordnung
des
geſtempelten Papiers.

§. 1.

Alles geſtempelte Papier, auf welches Eingaben bei gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörden geſchrieben werden, muß von gehöriger dichter Beſchaffenheit und beſchnitten ſeyn; auch einerley Größe haben, welche hiermit auf vierzehn Zolle Höhe, und acht und einen halben Zoll Breite beſtimmt wird.

§. 2.

Alle Eingaben, ſie mögen eingereicht werden, bei welcher gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörde ſie wollen, müſſen auf geſtempeltes Papier geſchrieben ſeyn. Wenn ſolche aus mehreren Bögen beſtehen, unterliegt jeder Bogen dem Stempel.

§. 3.

Definitiv- und Zwiſchen-Beſcheide müſſen für einen jeden der ſtreitenden Theile, auf geſtempeltes Papier geſchrieben ſeyn. Beſtehen dieſelben aus mehreren Bogen, ſo unterliegt nur der erſte Bogen dem Stempel. Wird von gerichtlichen Beſcheiden, außer der den Partheyen ſelbſt zugehenden, noch eine oder mehrfache Ausfertigung gemacht, ſo wird ſolche auf ungeſtempeltes Papier geſchrieben.

Digitized by Google

§. 4.

Bei allen ſonſtigen Decreten (wohin auch alle bedingte oder unbedingte Mandata oder Zahlungs-Befehle gehören) wird der Stempel nur einmal, und zwar von demjenigen bezahlt, der das Decret veranlaßt hat. Kommen beide Theile zugleich ein, ſo daß auf die beiderſeitigen exhibita nur ein Decret erfolget; ſo bezahlt ein jeder Theil den Stempelbetrag einmal.

§. 5.

Alle Secretarien und Actuarien ſind für die richtige Einhaltung der Stempelordnung verantwortlich. Sie haben diejenigen exhibita, welche nicht mit dem gehörigen Stempel verſehen, oder deren Beilagen nicht gehörig geſtempelt ſind, ſofort zurückzugeben. Jeder Exhibent hat ſich den dadurch allenfalls erwachſenden Nachtheil ſelbſt beizumeſſen.

§. 6.

Frei vom Stempel ſind:

1) Die Armen-Sachen,

2) Die mit einem hieſigen Stempel bereits verſehenen Urkunden,

3) Die Inſinuationen der Schenkungen an milde Stiftungen,

4) Die Vorſchläge und Ernennungs-Decrete der Vormünder,

5) Die Vormunds-Rechnungen und deren Anlagen,

Digitized by Google

6) Die Approbations-Decrete der jährlichen Curatel-Rechnungen über ein Vermögen unter tauſend Gulden;

7) Die Protokolle der Adminiſtrativ-Behörden, und des Polizeyamtes;

8) Die bei dem Stadtamte und Land-Juſtiz-Amte von den Partheyen verlangten Abſchriften;

9) Alle Protocolle, Beſcheide, Berichte, Bekanntmachungen, und Verhandlungen der verſchiedenen Behörden, welche nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen worden ſind.

§. 7.

Dem Stempel von drei Kreuzern ſind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Die Anlagen der Eingaben in Privatſachen.

II. Bei dem Schöffen- und Appellations-Gerichte:

1) Die Anlagen in ſo ferne ſie mit einem anderweiten hieſigen Stempel noch nicht verſehen ſind;

2) Die Duplicate, Triplicate, u. ſ. w. der Eingaben;

3) Die Abſchriften der Zeugen-Rotul, wenn ſie von den Partheyen verlangt werden;

4) Alle übrige von den Partheyen verlangten Abſchriften der Aktenſtücke, deren Mittheilung nicht von Amtswegen verordnet wird.

Digitized by Google

III. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Anlagen, in ſoferne ſie mit einem anderweiten hieſigen Stempel noch nicht verſehen ſind;

2) Die Duplicate, Triplicate u. ſ. w. der Eingaben;

3) Die Abſchriften der Zeugen-Rotul, wenn ſie von den Partheyen verlangt werden;

4) Alle übrige von den Partheyen verlangten Abſchriften der Aktenſtücke, deren Mittheilung nicht von Amtswegen verordnet wird;

5) Die Inventarien ſammt deren Anlagen;

6) Die bei den Akten bleibenden Original-Protokolle über die Zeugen-Verhöre,

7) Die Zeugen-Rotul.

IV. Bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte:

1) Die Eingaben der Partheyen bei ſchriftlichem Verfahren;

2) Die Anlagen derſelben die mit einem anderweiten hieſigen Stempel noch nicht verſehen ſind.

V. Bei den Adminiſtrativ-Behörden und dem Polizey-Amte:

Die Anlagen der Eingaben in Privatſachen.

Digitized by Google

§. 8.

Dem Stempel von ſechs Kreuzern ſind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gerichte:

1) Die Original-Eingaben der Partheyen;

2) Die Original-Protokolle über Zeugen-Verhöre, und die Zeugen-Rotuln, als wovon keine Copialien bezahlt werden;

3) Die Akten-Rotuln;

4) Die Abſchriften, welche auf gerichtliche Verordnung mitgetheilt, und wovon keine Copialien an die Canzley bezahlt werden.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Original-Eingaben der Partheyen;

2) Die Abſchriften, welche auf gerichtliche Verordnung mitgetheilt, und wovon keine Copialien an die Canzley bezahlt werden:

III. Bei dem Curatel-Amte:

1) Die Original-Eingaben der Partheyen;

2) Die Abſchriften, welche von Amtswegen mitgetheilt, und wovon keine Copialien bezahlt werden.

IV. Bei den Adminiſtrativ-Behörden und dem Polizey-Amte:

Die Eingaben in Privatſachen.

Digitized by Google

V. Bei außergerichtlichen Handlungen:

1) Die Auszüge aus den Kirchenbüchern;

2) Die Wechſel-Proteſte;

3) Die Verträge, Teſtamente, Codicille und Schenkungen von fünfhundert Gulden und darunter.

§. 9.

Dem Stempel von funfzehn Kreuzern ſind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Die Eingaben in Privatſachen.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Protokolle in den Plenar-Sitzungen, oder der Gerichts-Commiſſion;

2) Die auf die einzelnen Spezial-Faſcikel bei Liquidationen in Concursſachen ergehenden Decrete, welche keinen Zwiſchen- oder Endbeſcheid enthalten.

III. Bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte:

1) Der erſte Bogen des Protokolls in einer jeden Sache;

2) Die Schreiben an eine auswärtige Behörde.

IV. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Teſtamente, Codicille und Schenkungen über fünfhundert und unter zweitauſend Gulden.

Digitized by Google

§. 10.

Dem Stempel von dreißig Kreuzern ſind unterworfen

I. Bei dem Senate:

Eine jede Ausfertigung des Beſchluſſes auf Geſuche in Privat=Sachen.

II. Bei dem Schöffen=Appellations=Gerichte:

1) Die Protokolle in den Plenar-Sitzungen, oder der Commiſſion;

2) Die Decrete, wodurch ein Protokoll, Eingabe und dergleichen, zu den Akten zu legen, oder mitzutheilen verordnet wird;

3) Die Decrete, wodurch die Akten requirirt, oder deren Einſicht verſtattet wird;

4) Die Decrete, welche eine Friſt verwilligen, einem Rechtsmittel den Lauf laſſen, oder ſolches abſchlagen;

5) Die Decrete, welche Edictalien, Proclamata, oder eine Vorladung an der Gerichtsthüre verordnen;

6) Die Decrete, welche eine Execution auftragen;

7) Die Decrete, wodurch die Zeugen=Abhör, oder die Eröffnung des Rotuls verordnet wird;

8) Die Decrete, welche einen Arreſt abſchlagen;

Digitized by Google

9) Die Vergünſtigungs-Decrete zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Güter;

10) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Schwängerungs- und allen denjenigen Sachen, welche in dem Wege der Berufung von dem Stadt-Amte oder Land-Juſtiz-Amte dahin gelangen;

11) Die Schreiben an auswärtige Behörden;

12) Die Legaliſation einer Urkunde;

13) Die Decrete, welche die Akten-Verſendung verordnen.

III. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Decrete, wodurch ein Protokoll, Eingabe und dergleichen, zu den Akten zu legen, oder mitzutheilen verordnet wird;

2) Die Decrete, wodurch die Akten requirirt, oder deren Einſicht verſtattet wird;

3) Die Decrete, welche eine Friſt verwilligen, einem Rechtsmittel den Lauf laſſen, oder ſolches abſchlagen;

4) Die Decrete, welche Edictalien, Proclamata oder eine Vorladung an der Gerichtsthüre verordnen;

5) Die Decrete, welche eine Execution auftragen;

6) Die Decrete, wodurch die Zeugen-Abhör, oder die Eröffnung des Rotuls verordnet wird;

7) Die Decrete, welche einen Arreſt abſchlagen;

8) Die Vergünſtigungs-Decrete zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Güter;

9) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Schwängerungs- und allen denjenigen Sachen, welche in dem Wege der Berufung von dem Stadt-Amte oder dem Land-Juſtiz-Amte dahin gelangen;

10) Die Schreiben an auswärtige Behörden;

11) Die Legaliſation einer Urkunde.

IV. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-Decrets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Vermögen von tauſend und unter fünftauſend Gulden.

V. Bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte:

1) Die Interlocute und Definitiv-Beſcheide;

2) Die Beſcheide, wodurch ein Arreſt angelegt oder beſtätiget wird.

(*) Hinſichtlich der unter 1 und 2 bemerkten Gebühren unterliegen blos die zu publicirende, bei den Akten bleibende Originalbeſcheide dem Stempel.

Von den Ausfertigungen, welche der in dem Publications-Termin ausbleibenden Parthey von Amtswegen insinuirt, oder welche von der einen oder der andern Parthey verlangt werden, iſt blos die Gebühr der Abſchrift ohne Stempel zu entrichten.

3) Die Protokolle über Zeugen-Beeidigung, oder Ablegung eines Entſcheidungs-Eides in dem Amts-Local.

Digitized by Google

VI. Bei den Adminiſtrativ-Behörden und dem Polizey-Amte:

Die daſelbſt ergehenden Beſcheide.

VII. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Teſtamente, Codicille und Schenkungen von zweitauſend und unter fünftauſend Gulden.

§. 11.

Dem Stempel von einem Gulden ſind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gerichte:

1) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Ehe-Streitigkeiten, oder Sachen von unbeſtimmtem Werthe, oder wo der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes Zweitauſend Gulden oder darunter beträgt;
2) Die Arreſt-Erkenntniſſe, oder Beſtätigungs-Beſcheide, wenn der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes Zweitauſend Gulden oder darunter beträgt;
3) Die Protokolle über Eides-Ablage in dem Gerichte;
4) Die Exemplarien der Edictal-Ladungen, Proclamata und Vorladungen an der Gerichtsthüre;
5) Die Protokolle über die Inrotulirung oder Exrotulirung der Akten.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Eheſtreitigkeiten, oder Sachen von unbeſtimmtem Werthe, oder wo der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes Zweitauſend Gulden oder darunter beträgt;

2) Die Arreſt-Erkenntniſſe oder Beſtätigungs-Beſcheide, wenn der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes Zweitauſend Gulden oder darunter beträgt;

3) Die Protokolle über Eides-Ablagen in dem Gerichte;

4) Die Exemplarien der Edictalladungen, Proclamata und Vorladungen an der Gerichtsthüre, welche hier oder anderwärts angeheftet werden.

III. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-Decrets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Vermögen von fünftauſend und unter zehntauſend Gulden.

IV. Bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte:

1) Die Protokolle über die Beeidigung eines jeden Zeugen außer dem Amts-Local;

2) Die Protokolle über die Ablegung eines Entſcheidungs-Eides, außer dem Amts-Local.

Digitized by Google

V. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Teſtamente, Codicille und Schenkungen von fünftauſend bis unter zehntauſend Gulden.

§. 12.

Dem Stempel von zwei Gulden ſind unterworfen

I. Bei dem Schöffen-Appellations-Gericht:

1) Die Protokolle über Eides-Ablagen außer dem Gerichts-Local;

2) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Sachen wo der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes über zweitauſend Gulden beträgt;

3) Die Arreſt-Erkenntniſſe oder Beſtätigungs-Decrete, wenn der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes über zweitauſend Gulden beträgt.

II. Bei dem Stadt-Gerichte:

1) Die Protokolle über Eides-Ablagen außer dem Gerichte;

2) Die Definitiv-Erkenntniſſe in Sachen, wo der Hauptſtuhl des Streitgengenſtades über zwei tauſend Gulden beträgt;

3) Die Arreſt-Erkenntniſſe oder Beſtätigungs-Beſcheide, wenn der Hauptſtuhl des Streitgegenſtandes über zweitauſend Gulden beträgt;

Digitized by Google

4) Die Protokolle über

a) die Entſagung auf die Rechte der Minderjährigen,

b) Teſtaments-Eröffnungen

c) Erbſchafts-Immiſſionen, und

d) Inſinuationen von Schenkungen.

III. Bei dem Curatel-Amte:

Die beiden Exemplarien des Approbations-Decrets der jährlichen Curatel-Rechnung über ein Vermögen von Zehntauſend Gulden oder darüber.

IV. Bei außergerichtlichen Handlungen:

Die Verträge, Teſtamente, Codicille und Schenkungen von Zehntauſend Gulden und darüber.

(*) Da dieſe Stempelordnung nur an die Stelle der am 2. September 1690 und 1726 publicirten tritt, ſo beſtehen alle übrigen Verordnungen z.B. des Wechſelſtempels, neben ihr fort.

Digitized by Google

III.

Tax-Ordnung

für die

Advocaten.

	fl.	kr.
1) Für Angeld und erſte Unterredung in Prozeſſen, nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache	1 - 5	—
2) Für Unterredung während des Rechtsſtreits, vor jeder Haupt-Handlung, wohin die Replick, Duplick, Beweisführung, Erklärung auf den Beweis, einſchließlich der Gegenbeweis-Antretung; der Appellations-Libell, die Erklärung auf ſolchen; — der Reviſions-Libell und die Erklärung auf ſolchen — gehört	1 - 3	—
3) Für Akten Einſicht, ausſchließlich der höher zu paſſierenden Auszüge	1	30
4) Für eine geſchriebene förmliche Vollmacht	1	—
5) Für eine gedruckte Vollmacht . .	—	30
6) Für einen Cautionsſchein . . .	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
7) Für eine ſchriftliche Friſtbitte oder Ungehorſams-Anzeige; Einreichung einer Deſerviten-Rechnung oder Einlegung eines Rechtsmittels bei dem Schöffen-Appellations- und Stadt-Gerichte, oder den adminiſtrativen Behörden	—	45
8) Für ſchriftliche Einlegung eines Rechtsmittels bei dem Stadt-Amte oder Land-Juſtiz-Amte .	—	36

(*) Der in die Koſten verurtheilte Gegentheil hat weder für die Friſtbitte noch für die darauf erfolgende Decretur Etwas zu erſezzen und muß die Ungehorſams-Anzeige nur dann vergüten, wenn ſolche nicht am Tage der abgelaufenen Friſt eingereicht iſt. — Bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte darf weder ſchriftlich contumacirt, noch eine Deſerviten-Rechnung mit ſchriftlichem Geſuche eingereicht werden.

9) Für rechtliche Schriftſätze jeder Art, der Bogen

	fl.	kr.
a) bei dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte	1	—
b) bei der Commiſſion des Stadt-Gerichts	1	30

	fl.	kr.
c) Bei dem Schöffen-Appellations- und Stadt-Gerichte	2	—
(*) Bei mehr zunehmender zweckwidriger Weitläufigkeit und Gehaltloſigkeit der überreichten Schriften, ſind die Anſätze zu ermäßigen.		
10) Für eine Vorſtellung an den Senat oder eine adminiſtrative Behörde, der Bogen	1	30
11) Für Erſcheinen bei einer Gerichts-Behörde und Abgebung einer Erklärung zu dem Protokolle . .	1	30
12) Für die mündliche Bitte um Abſchrift; Einreichung einer Deſerviten-Rechnung; — Friſtbitte; Anrufen, — oder Einlegung eines Rechtsmittels		
a) wenn der Advocat ſelbſt erſcheint	—	45
b) wenn der Schreiber erſcheint .	—	15
(*) Hinſichtlich der Einreichung einer Deſerviten-Rechnung, — Friſtbitte und Anrufen gilt das zu Nr. 8. oben (unter *) Bemerkte.		
13) Für einen Brief		
a) wenn ſolcher einfach iſt . . .	—	30
b) wenn er Auszüge aus den Manual-Akten, oder rechtliche Auseinanderſetzung enthält, der Bogen	1 – 2	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
14) Für eine Eides=Ablage	1	30
15) Für eine Vormunds=Rechnung der Bogen	1	30
16) Für einen Theilungs=Receß der Bogen	3	—
17) Für Abfaſſung eines Teſtaments	5 – 22	—
18) Für Verträge jeder Art, der Bogen	2 – 3	—
19) Für Bemühung der Inventarien Mobilien=Verſteigerung und Einnehmung des Augenſcheins die Stunde	1	—
20) Für Abhaltung eines Liquidations=Termins, dem Contradictor		
a) bei dem Stadt=Gerichte . . .	3	—
b) bei dem Stadt=Amte, oder Land=Juſtiz=Amte	1	30
21) Für Geldeinnahme und Ablieferung, einſchließlich der Quittungen und Gänge, von Hundert Gulden	—	15
22) Für Bemühung bei einem Haus=Verkaufe, einſchließlich der Regulirung der Verkaufs=Bedingungen und Ertheilung der Auskunft an die Kaufliebhaber . .	3	—

Digitized by Google

	fl.	kr.
23) Für Verſäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reiſe, ausſchließlich der Zehrung, des Fuhrlohns und ſonſtiger Auslagen, jeden Tag	8	—
24) Für Conferenzen und Bemühungen jeder Art in außergerichtlichen Angelegenheiten, z. B. bei Erb-Vertheilungen, Auseinanderſetzungen, Vergleichen u. ſ. w. die Stunde	1	30

25) Alle in der vorſtehenden Tax-Ordordnung nicht namentlich angeführten Fälle, ſind analogiſch nach derſelben zu beurtheilen, die außergerichtlichen Bemühungen aber in das Deſerviten-Buch ſpecificirt einzutragen, damit demſelben ein halber Beweis beigelegt werden kann.

Digitized by Google

IV.

Tax-Ordnung für die Notarien.

	fl.	kr.
1) Für die Beglaubigung einer Abſchrift oder Unterſchrift . . .	—	30
2) Für die Collationirung mit dem Original, der Bogen	—	4
3) Für die Aufkündigung eines Capitals, einer Wohnung u. ſ. w. einſchließlich der Ausfertigung eines Atteſtats darüber . . .	1	30
4) Für Ausfertigung eines förmlichen Inſtruments, der Bogen von 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile	1	30
5) Für Belohnung eines jeden auf Verlangen der Parthey von dem Notar ſiſtirten Zeugen . . .	—	30
6) Für Abfaſſung eines Vertrags oder ſonſtiger Urkunde der Bogen von 20 Zeilen, und 10 bis 12 Sylben auf der Zeile . .	1	30

Digitized by Google

		fl.	kr.
7)	Für Soleniſirung eines Teſtaments	3 – 5.	30
8)	Für Soleniſirung eines Vertrags	1	30
9)	Für Erſcheinen bei der Stadt-Gerichts-Commiſſion, dem Curatel-Amte, einer Adminiſtrativ-Behörde, dem Stadt-Amte und Land-Juſtiz-Amte, oder für einen außergerichtlichen Gang	—	30

(*) Hinſichtlich der Wechſel-Notarien hat es bei der Taxe vom 26. May 1739 ſein Bewenden.

Digitized by Google

V.

Tax-Ordnung

für die

beeidigten Ueberſetzer.

	fl.	kr.
Für den Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite, und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile, ausſchließlich der Abſchrift	1	30

Digitized by Google

VI.

Tax-Ordnung

für die

Scribenten.

	fl.	kr.
1) Für den Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile	—	12
2) Für kleinere Schriften, als Contumacial-Anzeigen; - Friſtbitten; - Einlegung eines Rechts-Mittels und dergleichen; auch gebrochen geſchriebene Aktenſtücke, der Bogen	—	8
3) Für den Bogen eines Theilungs-Receſſes, oder einer Vormunds-Rechnung zu 15 Zeilen auf jeder Seite, ausſchließlich der Ueberſchrift	—	15
4) Für Einreichung jeder Schrift bei einer Behörde, einſchließlich der Einholung einer Unterſchrift der Parthey	—	10
5) Für jeden weiteren Gang, wenn mehrere Perſonen zu unterſchreiben haben; ſo wie für ſonſtige Beſorgung eines nöthigen Auftrags	—	10

Digitized by Google

In Auftrag eines Hohen Senats, wird nachſtehende Tax-Rolle für den Fiscal und deſſen Pedellen — wodurch die am 21. July 1817 publicirte, in der Statuten-Sammlung Band I. pag. 132 — 134 enthaltene Tax-Rolle, theils beſtätigt, theils vervollſtändigt wird — hierdurch bekannt gemacht.

Frankfurt, den 11. April 1822.

Stadt-Canzley.

Digitized by Google

Tax-Ordnung

für den

Fiscal und Executor in civilibus und deſſen Pedellen.

	fl.	kr.
1) Für eine Execution		
a) in perſönlichen Schuldſachen wenn ſolche geringfügig bis auf 200 fl. und darunter	1	20
wenn die Erſtattung eines Berichts dabei nöthig iſt, noch beſonders	—	30
von 200 fl. bis 1000 fl. einſchließlich	2	—
von jedem die letztere Summe überſteigenden hundert Gulden weiter	—	10
jedoch ſo, daß das Maximum von Fünf Gulden in keinem Falle überſchritten werden darf, wenn auch die zu exequirende Capital-Summe ſich noch ſo hoch beläuft.		
b) Für Ein- oder Ausſetzung in ein Haus oder Gut	1	30
2) Für den ſchriftlichen Vorſchlag eines jeden Vormunds . . .	—	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
3) In Inſatzklagſachen, oder auch in Rachtungsſachen,		
a) für den Verkauf ſammt Protokoll	2	—
b) für deſſen Abſchrift der Bogen zu 20 Zeilen auf jeder Seite, und 10 bis 12 Sylben auf jeder Zeile	—	12
c) für die Abfaſſung der erſten Bekanntmachung, dergeſtalt, daß für die übrigen keine Gebühr ſtatt findet	1	—
d) für eine jede Abſchrift der Bekanntmachung	—	8
e) für Berichtigung der Inſertions-Gebühren überhaupt	—	12
f) für Bemühung in ein zu rachtendes Haus oder Gut, einſchließlich der Rachtung ſelbſt	1	30
g) für den Bericht über den vollzogenen Verkauf oder Rachtung	1	—
h) für Einſicht der Akten . . .	1	—
i) für das Anſchlagen des Feiltrags-Zettels	—	36
k) für die Abnahme deſſelben . .	—	36
4) In Obſignations-Fällen:		
a) von einem jeden Siegel . .	—	30
b) von vier und mehr Siegeln .	2	—
c) wird ein Actuar des Stadt-Amtes zugezogen, für deſſen Gang beſonders	—	30

	fl.	kr.
5) Für eine jede Citation oder Commination, für die keine der vorgenannten Gebühren verrechnet werden kann	—	6

6) In fiscaliſchen Sachen, ſind ſämmtliche Gerichts-Gebühren und Deſerviten des Fiscals, oder des fiscaliſchen Sachwalters, beſonders, wie ſonſt gewöhnlich, zu berechnen, und Falls der Gegentheil in die Koſten condemnirt wird, nach deren richterlichen Beſtimmung, und allenfallſigen Ermäßigung, einzutreiben.

Das Gleiche gilt von desfallſigen Stempel- Copial- und Exhibitions-Gebühren.

7) Bei denen unter Nro. 1 — 5 verzeichneten Poſten kann der Fiscal und Executor in civilibus, und eben ſo deſſen Pedell, weitere Gebühren, z. B. für Siegellak u. ſ. w. weder den Partheyen noch dem Aerario verrechnen, dieſe ſind vielmehr in obigen Gebühren einbegriffen.

Publicirt den 15. May 1822.

Digitized by Google

Recrutirungsgeſetz.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main
verordnen hiermit, auf am 31. Auguſt 1822 erfolgten verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung, in Rückſicht der bundesbeſchlußmäßigen Aufſtellung des Contingents hieſiger freien Stadt zum Bundesheere, Folgendes:

Digitized by Google

I. Abſchnitt.

Werbung.

§. 1.

Das beſtehende Linienmilitair iſt durch die ferner zu geſchehen habende freiwillige Werbung (zu deren Koſten Stadt und Dorfſchaften nach einem noch zu beſtimmenden Verhältniſſe beizutragen haben, wenn nicht für den einen oder den andern Theil die in dem II. Abſchnitte erwähnte perſönliche Kriegsdienſtpflichtigkeit eintreten ſoll) bis auf die Stärke des zu ſtellenden Contingents hieſiger freien Stadt, und den Stamm der Reſerve zu erheben, und behält in Friedenszeiten fortwährend die Obliegenheit, den Garniſonsdienſt in der Stadt zu verſehen.

§. 2.

Bei ausbrechendem Krieg hat es die Beſtimmung, als hieſiges Contingent in das Feld zu rücken, oder wenn es dazu nicht hinreichen ſollte, wenigſtens den Stamm des aufzuſtellenden Contingents zu bilden, welches auf Koſten des Staats gekleidet, bewaffnet und während der Dienſtzeit auch beſoldet wird.

§. 3.

Es wird jedoch, damit hieſige freie Stadt auf jeden Fall ihrer gegen den deutſchen Bund übernommenen Verpflichtung, ihr Contingent ſtets in bundesbeſchlußmäßiger Bereitſchaft zu halten, vollſtändig nachkommen könne, nach dem Beiſpiele und Vorgang anderer Bundesſtaaten, auch für hieſige freie Stadt und deren Gebiet die allgemeine Kriegs-

Digitized by Google

dienſtpflichtigkeit unter nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen hiermit angeordnet und eingeführt.

II. Abſchnitt.

Kriegsdienſtpflichtigkeit.

§. 4.

Alle hieſigen Bürger und Beiſaſſen, Ortsnachbaren und Beiſaſſen der zur hieſigen freien Stadt gehörigen Dorfſchaften, ſo wie alle Bewohner hieſiger Stadt und deren Gebietes, welche darinnen Heimathsrecht genießen, und deren Söhne ohne Ausnahme, ſind kriegsdienſtpflichtig, und verbunden, vom vollendeten 19ten Lebensjahre bis zum Ende des Jahres, worin ſie das vier und zwanzigſte Lebensjahr zurücklegen, in das hieſige für das Bundesheer zu ſtellende Truppen-Contingent und deſſen Reſerve einzutreten.

§. 5.

Es kann kein ſolcher Kriegsdienſtpflichtiger, bevor er ſeiner Kriegsdienſtpflicht geſetzlich genüget hat, ſich verheirathen, ohne dafür vorher zureichende Sicherheit geleiſtet zu haben, daß er, im Fall der Einberufung zum Kriegsdienſte, dieſer Verpflichtung auch Folge leiſten werde.

III. Abſchnitt.

Aushebung.

§. 6.

Zur Einberufung der kriegsdienſtpflichtigen Mannſchaft zum wirklichen Dienſt wird eine beſondere Aushebungscommiſſion gebildet.

Digitized by Google

Sie beſtehet aus zwei Mitgliedern, welche der Senat aus ſeiner Mitte, und zwei Mitgliedern, welche die ſtändige Bürgerrepräſentation aus ihrer Mitte erwählt, und einem dahier verbürgerten Linien-Officier.

Damit alle Willkühr möglichſt entfernt werde, hat dieſe Commiſſion nach einer auf geſetzlichem Wege zu ertheilenden und zu publicirenden Inſtruction die Verloſung, und ſo weit es nöthig iſt, das Aushebungsgeſchäft vorzunehmen und zu vollziehen.

Zum Behuf der Unterſuchung der Dienſttauglichkeit werden dieſer Commiſſion zwei beſonders zu verpflichtende Aerzte beigegeben.

Die Aushebungscommiſſion kann in jedem einzelnen Falle nach ihrem Ermeſſen noch einen dritten Arzt zuziehen und verpflichten.

§. 7.

Alle in dem Alter der Kriegsdienſtpflichtigkeit ſtehende junge Männer werden in fünf Klaſſen getheilt, deren eine jede die in einem und demſelben Jahre Gebornen enthält. Die erſte Klaſſe begreift diejenigen, welche den 1ſten Januar ihr 19tes Lebensjahr bereits zurückgelegt haben; die zweite, welche den 1ſten Januar 20 Jahre, die dritte, welche den 1ſten Januar 21 Jahre, und ſo weiter, alt geworden ſind. Das jährliche Bedürfniß an Mannſchaft wird in der Regel aus der erſten Altersklaſſe genommen; jedoch dürfen in einer Altersklaſſe nie

Digitized by Google

mehr, als zwei Drittheile des ganzen Standes in Anſpruch genommen werden.

§. 8.

Wenn die Ziehungsliſten gefertiget ſind, und die darinn aufgenommene Kriegsdienſtpflichtigen Ordnungsnummern gezogen haben, macht das Kriegszeugamt in den erſten Tagen des Monats October eines jeden Jahres dem Senate die Anzeige von dem wirklichen Stand des beſtehenden Linien-Infanterie-Bataillons, und begutachtet unter Vorlegung der Ziehungsliſten, ob und wie viele Kriegsdienſtpflichtige junge Männer hiernach noch einberufen, und eingeübt werden müſſen, damit hieſige freie Stadt ihre bundesbeſchlußmäßige Verpflichtung der Aufſtellung und Bereithaltung ihres Contingents erfüllen könne.

§. 9.

Auf verfaßungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung ſetzet der Senat die Anzahl feſt, und vertheilt die einzuberufende Mannſchaft: 1) unter die Bürger, 2) unter die übrigen chriſtlichen Bewohner hieſiger Stadt und Gemarkung, 3) unter die hieſige Judengemeinde, und 4) die Dorfſchaften.

§. 10.

Wer bis zu Ende des Jahres, worin er das 24te Lebensjahr zurückgelegt, ohne ſein Verſchulden nicht in Anſpruch genommen worden iſt, hört auf kriegsdienſtpflichtig zu ſeyn.

Digitized by Google

§. 11.

Jeder Aushebung gehet der Aufruf von Freiwilligen voraus. Als Freiwilliger wird Jeder angenommen, der dienſttauglich iſt und wenn er das 21ſte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, die Erlaubniß ſeiner Eltern oder Vormünder dazu nachweiſet. Die Freiwilligen werden jederzeit derjenigen Klaſſe von Kriegsdienſtpflichtigen, zu welcher ſie gehören, aufgerechnet.

IV. Abſchnitt.

Strafe des Ungehorſams in Erfüllung der Dienſtpflicht.

§. 12.

Der Kriegsdienſtpflichtige, welcher nach in angemeſſenem Zeitraum vor der Ziehung erlaſſenem öffentlichem Aufrufe des Kriegszeug=Amtes, daß zur Ziehung geſchritten, und hierzu alle Kriegsdienſtpflichtigen eingeladen werden, nicht am beſtimmten Tage in Perſon dazu erſcheint, oder durch einen Bevollmächtigten für ſich das Loos ziehen läßt, darf nicht mitloſen, ſondern wird zur Strafe, als von dem Looſe zum wirklichen Eintrit in den Dienſt beſtimmet, angeſehen, und dazu ſogleich einberufen.

§. 13.

Wer zu dem Eintritte in den Kriegsdienſt berufen iſt, und ſich dazu vorſäzlich oder ſchuldhaft nicht einſtellet, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände, entweder

Digitized by Google

1) mit dem Verluſt ſeines Bürgerrechts; — Beiſaſſen-Schutzes; und Heimaths-Rechts, ohne daß er jemals wieder in den hieſigen Staatsverband aufgenommen werden kann, oder

2) durch perſönliche doppelte Aushaltung derjenigen Dienſtzeit, welche ihn zu der Zeit ſeiner Einberufung betroffen hätte; oder aber

3) in der Art beſtrafet, daß mittelſt des Beſchlags auf den erforderlichen Antheil ſeines Vermögens, die Einſtellung von zwei Erſatzmännern auf die Dauer der einfachen Dienſtzeit für ihn beſtritten wird.

V. Abſchnitt

Dienſtzeit.

§. 14.

Die Dienſtzeit iſt für die ausgehobene Mannſchaft auf fünf Jahre beſtimmt. Der fünf Jahre gedient hat, iſt berechtiget, ſeinen Abſchied zu verlangen, ohne daß ihm ſolcher verweigert werden kann. Zur Zeit des Kriegs und kurz vor ausbrechendem Kriege kann, wenn auch die fünf Dienſtjahre verfloſſen ſind, dieſe Entlaſſung doch vor der Zeit der Einverleibung neuer Erſatzmannſchaft nicht ertheilt werden. Den als freiwillig Eintretenden werden zwei Jahre an der vorgeſchriebenen Dienſtzeit von fünf Jahren erlaſſen, und wenn ſie Handwerker ſind, ihre Dienſtjahre auf die

Digitized by Google

Muthjahre und auf die Wanderjahre, in ſo weit dieſe letzteren drei Jahre überſteigen, aufgerechnet.

§ 15.

Diejenigen, welche aus der zweiten oder den folgenden Altersklaſſen gezogen werden, haben, gehören ſie in die zweite nur vier, gehören ſie in die dritte Altersklaſſe nur drei, gehören ſie in die vierte nur zwei, und gehören ſie endlich in die fünfte Klaſſe nur ein Jahr zu dienen.

VI. Abſchnitt
Stellvertretung.

§. 16.

Jeder zum Dienſt Berufene, kann, auch wenn er ſeinen Dienſt ſchon angetreten hat, unter nachfolgenden Bedingungen einen Einſteher für ſich ſtellen:

a) der Einſteher muß der Regierung ſeiner Heimath ſelbſt nicht mehr kriegsdienſtpflichtig —

b) dienſttauglich, —

c) nicht älter als 40 Jahre ſeyn, und

d) niemals eine entehrende Strafe erlitten haben.

§. 17.

Iſt der Einſteher dahier ſelbſt noch kriegsdienſtpflichtig, ſo hindert ihn dies zwar nicht, Stellvertre-

Digitized by Google

ter zu ſeyn; jedoch muß der Einſteller in dem Fall, daß den Einſteher ſpäter ſelbſt das Loos trifft, einen andern zuläſſigen Mann ſtellen oder ſelbſt eintreten.

§. 18.

Chriſten können nur Chriſten, und Juden nur Juden für ſich einſtellen.

§. 19.

Der Aushebungs-Commiſſion wird zur Pflicht gemacht, die Stellvertretung durch alle ihr zu Gebothe ſtehende Mittel zu erleichtern und zu befördern. Die Vertragsſumme muß amtlich entweder baar oder in hieſigen Stadt-Obligationen hinterlegt, und darf dem Einſteher erſt nach vollendeter Dienſtzeit ausgehändigt werden. Geſchiehet die Hinterlegung baar, ſo werden keine Zinſen vergütet.

§. 20.

Der Einſteller wird durch dieſe Stellvertretung von aller Dienſtpflicht im Contingent und deſſen Reſerve befreit, wenn der Einſteher nicht während der Dienſtzeit den Dienſt böslicherweiſe verläßt, oder durch Urtheil und Recht daraus entfernt wird. In jedem dieſer beiden Fälle muß von der Vertragsſumme für das, was der Einſteher an Waffen und Kleidungsſtücken mitgenommen oder in unbrauchbarem Stande zurückgelaſſen hat, dem Staate Entſchädigung geleiſtet werden; der Reſt fällt dem Einſteller wieder zu.

Digitized by Google

§. 21.

Wenn im Fall der Deſertion der deſertirte Einſteher nicht innerhalb Monatsfriſt freiwillig zurückkehrt, oder wenn der Einſteher durch Urtheil und Recht aus dem Dienſte entfernt wird, ſo muß der Einſteller, gegen Aushändigung der hinterlegten Vertragsſumme, nach Abzug der etwaigen Entſchädigung des Staats, entweder ſelbſt eintreten, oder einen Andern einſtellen.

§. 22.

Trifft den dahier dienſtpflichtigen Einſteher das Loos, für ſich ſelbſt einzutreten, ſo hat er, nur pro rata der wirklichen Dienſtleiſtung für den Einſteller, Anſprüche auf die Vertragsſumme zu machen.

§. 23.

Stirbt der Einſteller während der Dienſtzeit des Einſtehers, ſo wird letzterer dadurch von der übernommenen Stellvertretung nicht befreyt, er muß ſeine Dienſtzeit aushalten. Verläßt der Einſteher eines verſtorbenen Einſtellers böslicherweiſe den Dienſt oder wird durch Urtheil und Recht daraus entfernt, ſo iſt das Einſtandsgeld der Aushebungs-Commiſſion zum Behufe der fortzuſetzenden freiwilligen Werbung verfallen. Stirbt dagegen der Einſteher während der Dienſtzeit, ſo bleibt der Einſteller doch von aller Dienſtpflicht im Contingent und der Reſerve befreit, und die Vertragsſumme fället den Erben des Einſtehers zu.

Digitized by Google

VII. Abſchnitt.

Anerkennung geleiſteter Dienſte.

§. 24.

Alle freiwillig Angeworbene erwerben, wenn ſie zehen Jahre gedient und ſich wohl verhalten haben, hierdurch einen Anſpruch auf den Beiſaſſen-Schutz in hieſiger Stadt oder in ihrem Gebiet.

§. 25.

Im Dienſte ohne ihr Verſchulden untauglich werdende Krieger erhalten lebenslänglich einen Invalidengehalt, nämlich

der Feldwebel . . .		fl. 14	= 30	kr.	monatlich
= Sergeant . . .		= 9	= 15	=	
= Fourier . . .		= 9	= 15	=	
= Korporal . . .		= 7	= 15	=	
= Tambour	jeder	= 6	= —	=	
= Gefreite					
= Gemeine					

nebſt einer täglichen Brodportion von 1½ Pfund oder deren Vergütung nach den laufenden Marktpreiſen, und die Invalidenmontur. Dieſen Invalidengehalt und Emolumente können ſie, wo es ihnen anſtehet, verzehren und genießen.

§. 26.

Allen kriegsdienſtpflichtigen Handwerkern, welche das Loos zum wirklichen Eintritt trifft, werden ihre Dienſtjahre ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten,

Digitized by Google

bei ihren Muthjahren, — und bei den Wanderjahren, inſoweit dieſe Letzteren drei Jahre überſteigen, — aufgerechnet.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

Bei der erſten Ziehung wird die erforderliche Mannſchaft nicht vorzugsweiſe aus der erſten Altersklaſſe genommen, ſondern möglichſt gleichmäßig auf alle fünf Klaſſen vertheilt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 17. September 1822.

Publicirt den 27. September 1822.

Digitized by Google

Verordnung,

die Abgabe von Häuten und Pelzwaaren btr.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Mayn verordnen hierdurch auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 21. September l. J. folgendes::

1) Der bisher an den Landthoren von rauhen Häuten, feinen und ordinären Pelzwaaren erhobene Zoll wird für aufgehoben erklärt.

Dahingegen wird

2) von dem eigenen und Commiſſions-Gute der fraglichen Artikel, ſowohl auf dem Beſtätter-Amt, als auf der Stadtwaage und an dem Fahrthor, eine Stadtwaag-Gebühr, nach dem dieſer Verordnung beigefügten Tarif erhoben;

3) von dem Speditions-Gute derſelben Artikel eine Niederlag-Gebühr von Zwei und Zwanzig Kreuzer per Collo über einen Zentner ſchwer, oder los ankommend von Parthieen zu drei Zentner, entrichtet;

Digitized by Google

4) bei dem Ausgange an den Landthoren von dem Fuhrmann eine Abgabe von vier Kreuzer per Centner; und von denen zu Waſſer an dem Fahr-thore ein- oder aus-gehenden dergleichen Waaren, eine Abgabe von vier Kreuzer per Centner bezahlt,

5) in Anſehung der Unterkaufs-Gebühren aber es bei der ſeitherigen Beſtimmung belaſſen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 24. September 1822.

Stadtwaag-Gebühr
von
rauhen Häuten, feinen und ordinären Pelzwaaren.

					fl.	kr.
Bären-Häute	zahlen	per	Brutto	Centner	—	40
Panter	=	=	=	=	—	40
Tieger	=	=	=	=	—	40
Leoparden	=	=	=	=	—	40
Schwarz-Füchſe	=	=	=	=	4	—
Silber-Füchſe	=	=	=	=	4	—
Kreutz-Füchſe	=	=	=	=	4	—
Zobel	=	=	=	=	4	—
See-Löwen	=	=	=	=	2	—
Otter-Felle	=	=	=	=	2	—
Marder	=	=	=	=	—	54
Bieber	=	=	=	=	—	54
Iltis	=	=	=	=	—	54
Blau-Füchſe	=	=	=	=	—	54
Närzen	=	=	=	=	—	54
Füchſe (deutſche)	=	=	=	=	—	24

				fl.	kr.
Katzen (wilde u. zahme)	zahl.	per Br.	Centner	—	24
Hamſter	=	=	=	—	24
Haaſen = Felle	=	=	=	—	40
Seehunde	=	=	=	—	10
Lamm=Felle	=	=	=	—	10
Geiß=oder Zickel = Felle	=	=	=	—	10
Caninchen	=	=	=	—	10
Lamm = Kröpfe	=	=	=	—	10
Ochſenhäute wilde Buenos Ayres	=	=	=	—	6
Inländiſche getrocknete Ochſenhäute	=	=	=	—	6
Hirſchfelle	=	=	=	—	12
Rehfelle	=	=	=	—	12
Ellends = Felle	=	=	=	—	12
Ochſenhäute (naſſe)	=	=	=	—	4
Rinderhäute	=	=	=	—	6
Kühhäute	=	=	=	—	6
Rohe Kalbfelle	=	=	=	—	6
Schaaffelle mit Wolle	=	=	=	—	8
Lammfelle mit Wolle	=	=	=	—	8
Bockfelle	=	=	=	—	12
Ziegenfelle	=	=	=	—	15
Roß = Häute	=	=	=	—	4
Schweins = Häute	=	=	=	—	24

Publicirt den 27. September 1822.

Digitized by Google

Verordnung,

die Erleichterung des Schaafwollen = Handels betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt
verordnen andurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 7. Auguſt l. J., wie folget:

Zur Erleichterung des Schaafwollen = Handels und der bisher darauf gelegenen Abgaben, wird:

a) die bisherige Rentengebühr von Neun Kreuzern p. Centner ganz aufgehoben; ſodann

b) die Niederlagegebühr von 22 Kreuzern pr. Ballen auf zwei Kreuzer pr. Centner vermindert, wie denn auch

c) kein Doppelzoll von der herein = oder hinausgehenden Wolle zu erheben iſt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 13. Auguſt 1822.

Publicirt durchs Amtsblatt den 16. Auguſt 1822.

Digitized by Google

Verordnung,

in Betreff der Bildung eines kirchlichen Vor-
ſtandes der katholiſchen Gemeinde.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freien Stadt Frankfurt

fügen anburch zu wiſſen:

Nachdem durch den Art. 40 der, am 19ten July 1816 als Staats-Grundgeſetz publicirten Conſtitutions-Ergänzungs-Acte einer jeden der drei chriſtlichen Gemeinden die Befugniß ertheilt worden iſt, außer jenen, für ihre religiöſen, kirchlichen und Schulangelegenheiten ſorgenden Conſiſtorien und Commiſſionen noch überdem einen beſondern kirchlichen Gemeinde-Vorſtand anzuordnen, und hierin zugleich der Wirkungskreis dieſer kirchlichen Gemeinde-Vorſtände grundgeſetzlich beſtimmt worden; ſo verordnen wir anburch auf desfalls ergangenen verfaſ-

Digitized by Google

ſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 12ten October 1822, — indem zugleich bemerkt wird, daß die bisherige Verwaltung des katholiſchen Gemeinde-Kaſtens als Section dieſes kirchlichen Vorſtandes fortbeſtehen kann, — zur weiteren Vollziehung dieſes Artikels 40 der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte, in Betreff der Bildung eines ſolchen Vorſtandes der katholiſchen kirchlichen Gemeinde Folgendes:

§. 1.

Der Vorſtand der katholiſchen Kirchengemeinde beſteht aus 25 Vorſtehern aus dem weltlichen Stande. Sollte früher oder ſpäter eine Vermehrung oder Verminderung dieſer Anzahl ſeiner Mitglieder ſich als zweckmäßig darſtellen und hierüber ein geeigneter Antrag von ihm ſelbſt gemacht werden, ſo wird desfalls kein Anſtand obwalten.

§. 2.

Dieſe 25 Vorſteher werden aus der Geſammtheit der katholiſchen Bürgerſchaft hieſiger Stadt gewählt. Bei künftiger Eintheilung der Stadt in Pfarreien, werden ſie dergeſtalt gewählt, daß alsdann ſich aus keiner einzelnen Pfarrei weniger als vier Perſonen, darunter befinden dürfen.

§. 3.

Zu dem kirchlichen Vorſtande der katholiſchen Ge-

Digitized by Google

meinde können Mitglieder des Senats und der katholiſchen Kirchen- und Schul-Commiſſion, da dieſe verfaſſungsmäßig in anderer Beziehung wirkſam ſind, nicht erwählt werden.

§. 4.

Vater und Sohn, Bruder und Bruder, können nie zugleich Mitglieder dieſes Vorſtandes ſeyn.

§. 5.

Außer den obenbemerkten Ausnahmen kann in der Regel Niemand die auf ihn fallende Wahl ausſchlagen.

§. 6.

Gänzlich ausgeſchloſſen von der Mitgliedſchaft in dieſem Vorſtande ſind:

1) wer nicht Bürger iſt;

2) wer in beſoldeten Dienſten eines Privaten ſtehet;

3) wer eines peinlichen Verbrechens halben beſtraft worden;

4) alle Falliten.

§. 7.

Abgehende Vorſteher können, nach einem Zwiſchenraum von einem Jahr, wieder gewählt werden;

Digitized by Google

haben jedoch nicht die Verbindlichkeit, die Wahl an-
zunehmen.

§. 8.

Der Vorſtand der katholiſchen Kirchen-Gemeinde iſt der Vorſtand der Gemeinde überhaupt, ohne Rückſicht auf deren pfarreiliche Abtheilungen und Begränzungen.

§. 9.

Der Vorſtand deputirt zu jeder einzelnen Kirche wenigſtens drey ſeiner in dieſelbe eingepfarrten Mitglieder. Eine gleiche Anzahl von Mitgliedern deputirt er zu den katholiſchen Kirchen, Kapellen, oder Betſälen insgeſammt, welche bei öffentlichen Erziehungs-, Armen-, Kranken- oder Strafanſtalten dermalen beſtehen, oder künftig errichtet werden können.

§. 10.

Die zu einer einzelnen Kirche Deputirten können, auch ſelbſt in Lokal-Kirchen-Angelegenheiten, keine Einrichtungen für ſich treffen, ſondern haben ihre desfalſigen etwaigen Anträge an den kirchlichen Gemeinde-Vorſtand zu richten, der in einer Plenar-Sitzung einen Beſchluß darüber zu faſſen — hierbei aber beſondere lokale Verhältniſſe gebührend zu berückſichtigen hat.

§. 11.

Der bisher beſtandene Vorſtand der katholiſchen

Digitized by Google

Kirchen = Gemeinde und die bisherigen weltlichen Kirchen=Vorſteher, hören von dem Tage der Conſtituirung des neuen Vorſtandes gänzlich auf. Diejenigen einzelnen zu ihnen gehörigen Perſonen, welche nicht, vor der nach Art. 14 vorzunehmenden Wahl erklären, in die neue Einrichtung nicht eintreten zu wollen, gehen ohne neue Wahl in den neu zu bildenden Vorſtand, als deſſen älteſte Mitglieder über. Die Befugniß, ſich nicht allein dermalen den Eintritt in den neu zu bildenden Vorſtand zu verbitten, ſondern auch dem Sinne des obigen Art. 7 und des folgenden Art. 12 gemäß, die künftighin etwa auf ſie fallenden Wahlen abzulehnen, ſteht jedoch nur ſolchen Mitgliedern des aufzulöſenden ältern Vorſtands, und denjenigen bisherigen weltlichen Kirchenvorſtehern zu, welche eins oder das andere dieſer Gemeinde=Aemter wenigſtens fünf Jahre ſchon bekleidet haben.

§. 12.

Die jetzt, theils durch Uebertritt von Mitgliedern des aufzulöſenden bisherigen Kirchen=Vorſtandes und bisheriger weltlicher Kirchen = Vorſteher, theils durch neue Wahl zu beſtellenden Mitglieder des Vorſtandes der katholiſchen Kirchen=Gemeinde, verbleiben ausnahmsweiſe und wegen der mancherley zu treffenden Einrichtungen zwey Jahre, oder bis Advent 1824, unverändert im Amte; nach Ablauf des zweiten Jahrs, treten jedes Jahr fünf Vorſteher oder ein Fünftheil des geſammten Vorſtandes

Digitized by Google

aus, und werden die Abgehenden durch neue Wahl erſetzt. Bei dem erſten, zweiten, dritten und vierten Austritt entſcheidet zuerſt, in Anſehung der aus dem aufgelösten Vorſtande und den weltlichen Kirchen-Vorſtehern in den neuen Vorſtand übergegangenen Mitglieder, das Dienſtalter, dann aber, in Anſehung der durch Wahl dazu berufenen Mitglieder, das Loos; — in der Folge aber entſcheidet immer das Dienſtalter. Der Tag dieſes Amts-Wechſels iſt der Anfang des Kirchenjahrs oder der erſte Adventſonntag; und die neuen Wahlen müſſen, mit Rückſicht auf dieſen Termin, Statt haben.

§. 13.

Nach der erſten Beſtellung, ſo wie nach der in der Folge alljährlich wiederkehrenden Wahl, werden die Namen der neu Gewählten ſo wie die Namen der für das laufende Jahr zu den einzelnen Kirchen Deputirten, durch eine gedruckte Bekanntmachung von Seiten des Vorſtandes zur Kenntniß der Gemeinde gebracht.

§. 14.

Bei der erſten Wahl, nach deren Vollziehung die in die neue Einrichtung übergehenden Mitglieder des bisherigen Vorſtandes und der bisherigen weltlichen Kirchen-Vorſteher in Verbindung mit den neu Gewählten, ſich ſogleich als Vorſtand der katholiſchen Kirchen-Gemeinde conſtituiren, findet folgender Wahl-

Digitized by Google

modus ſtatt. Die würdige katholiſche Kirchen- und Schul-Commiſſion und die Mitglieder des bisherigen Kirchen-Vorſtandes und der bisherigen weltlichen Kirchen-Vorſteher, nebſt zehen durch die katholiſche Kirchen- und Schul-Commiſſion gemeinſchaftlich mit Letztern zu dieſem beſondern vorübergehenden Zwecke aus allen Claſſen und Ständen weiter zu erwählenden katholiſchen Bürgern, bilden ein Wahlcolleg, das ſich ſofort unter dem Vorſitz des Herrn Directors der katholiſchen Kirchen- und Schul-Commiſſion verſammelt und unter ſich zwei Secretaire erwählt. Der Herr Präſident fordert alsdann, zum Behufe der zu bewerkſtelligenden Wahl derjenigen Anzahl von Vorſtehern, die noch erforlich ſeyn wird, um den neuen Vorſtand im Ganzen auf die Zahl von 25 Perſonen zu bringen, ſämmtliche Anweſende auf, die ihnen bekannten Gemeinde-Glieder zu nennen, welche zu Mitgliedern des Vorſtandes der katholiſchen Kirchen-Gemeinde geeignet wären. Die Wahl ſelbſt geht hierauf per Scrutinium vor ſich, wobei die Gewählten wenigſtens eine Stimme mehr als die Hälfte (absoluta majora) haben müſſen. Wenn paria ſich ergeben, wird noch einmal über die, ſo gleiche Stimmen haben, per Scrutinium votirt und bleiben die Stimmen gleich, ſo entſcheidet das Loos. Sollte einer der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl aus ſehr erheblichen Gründen auszuſchlagen genöthiget ſeyn, ſo tritt jenes Wahlcollegium wieder zuſammen, um einen Andern an ſeine Stelle zu wählen.

§. 15.

Der Modus für die folgende, und nach Verlauf der erſten zwei Jahre alljährlich wiederkehrenden Wahlen iſt dahin feſtgeſetzt, daß der kirchliche Gemeinde-Vorſtand die doppelte Anzahl der Austretenden, mittelſt zu vertheilender gedruckter Zettel, bei ſämmtlichen Gliedern der Gemeinde, in Vorſchlag bringt, bei welchen Zetteln zugleich das hiernach beſchriebene Verfahren wegen der Abſtimmung durch eine denſelben beigefügte Bekanntmachung des Vorſtandes, den erwähnten Gemeinde-Gliedern bemerkt, und in Erinnerung gebracht wird. Auf den Stimmzetteln werden die Namen derjenigen Perſonen, welchen man die Stimmen geben will offen gelaſſen, und die Namen derjenigen, welchen man die Stimmen nicht geben will, durchſtrichen. Es ſteht jedoch einem Wählenden frey, auch andern, unter den Vorgeſchlagenen nicht begriffenen Mitgliedern der katholiſchen Gemeinde, in ſo fern dieſelbe nach Art. 1. 2. 3. 4. 6. 7. dieſer Verordnung ſonſt wählbar ſind, und die Anzahl der zu Wählenden nicht überſchritten wird, ſeine Stimme zu geben. Stimmzettel, worauf zu viel oder zu wenig Namen durchſtrichen, oder offen gelaſſen und verzeichnet ſind, können nicht als gültig angeſehen werden. Die Austheilung der Stimmzettel an die ſtimmberechtigten Gemeinde-Glieder, und der darauf ſich beziehenden Bekanntmachung, wird durch den Vorſtand beſorgt, und die Wiedereinſammlung der Stimmzettel an einem zu beſtimmenden Tag

Digitized by Google

und in dem gleichfalls zu beſtimmenden paſſenden Lokale vorgenommen. Ein jeder Stimmberechtigter wirft in dem hierzu zu beſtimmenden Lokale ſeinen mit einer Namens-Unterſchrift nicht verſehenen Stimmzettel in einen verſchloſſenen Kaſten, wobei zwei Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorſtandes gegenwärtig ſind.

Es bleibt jedoch dem Vorſtande der katholiſchen Kirchen-Gemeinde freigeſtellt, ſich über einen andern Modum zur Einholung der Stimmzettel, wofern ſolcher zweckmäßiger erſcheinen ſollte, zu vereinigen. Der verſchloſſene Kaſten wird ſodann in Pleno des Vorſtandes eröffnet und die Mehrheit giebt der Wahl den Ausſchlag. Bei etwaiger Gleichheit der Stimmen kann der Vorſtand durch eine Abſtimmung in ſeinem Gremio, oder aber durch das Loos, die Wahl entſcheiden laſſen.

§. 16.

Den Gewählten wird die Wahl durch einige Mitglieder des kirchlichen Gemeinde-Vorſtandes bekannt gemacht.

§. 17.

Sollte unter den Erwählten ſich Jemand befinden, der aus ſehr wichtigen Gründen die Wahl abzulehnen ſich genöthiget ſähe, ſo hat derſelbe ſich bei der erſten tranſitoriſchen Wahl an das ihn erwählt habende Wohl-Colleg, bei den ſpäter nachfol-

Digitized by Google

genden Wahlen aber, an den kirchlichen Gemeinde-Vorſtand, desfalls zu wenden, welchen Behörden es ſodann überlaſſen bleibt, denſelben nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen der vorgebrachten Entſchuldigungen, für diesmal zu dispenſiren.

In dieſem Diſpenſations-Fall wird es ſodann bei der erſten tranſitoriſchen Wahl nach der Verordnung in dem Art. 14 oben gehalten, bei den ſpäter nachfolgenden Wahlen aber, rückt für den nicht Eintretenden derjenige ein, der nach ihm die meiſten Stimmen hatte.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 22ten October 1822.

Publicirt den 12. November 1822.

Digitized by Google

Geſetz
den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für das Jahr 1822 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main verordnen hiermit, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 12. Oct. l. J.

Die durch die Verordnung vom 15. July 1817. (Geſetz- und Statuten-Sammlung 1r Band, S. 141) als extraordinäre Auflage auf drei Jahre, alſo einſchließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Geſetze enthaltenen Beſtimmungen; jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4 feſtgeſetzten Tarifs, daß nämlich

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitauſend Gulden Einkommen, Eins von Hundert zu zählen iſt,

und wie ſelbige für die Jahre 1820 und 1821 ausgeſchrieben und erhoben worden, auch für das laufende Jahr 1822 hiermit wieder beſtättiget, wornach ſich Jedermann zu achten hat.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. Dezember 1822.

Digitized by Google

Geſetz
die Fortdauer verſchiedener Abgaben betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main verordnen andurch auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 26. Februar l. J. folgendes:

Da durch das Geſetz vom 16. März 1820 verſchiedene darin namentlich aufgeführte Steuern und Abgaben nur bis zum Schluſſe des Jahres 1822 die Beſtätigung erhalten haben, es aber erforderlich iſt, daß dieſe verſchiedenen Einnahmen denen bedürfenden Caſſen nicht entzogen werden, ſo haben

a) die in jenem Geſetze sub I. 1. 2. 3. 4. 5. 6. bezeichneten, der laufenden Staats-Einnahme angehörigen und überwieſenen Abgaben, mit Ausnahme des unter 3 bemerkten Accis-Zuſatzes, auf drey Jahre, mithin bis ultimo December 1825 fortzubeſtehen; eben ſo werden

b) die in dem vorberegten Geſetze weiter benannten Abgaben, als da ſind:

Digitized by Google

1) der unter I. 3. daſelbſt und der demſelben anliegenden Tabelle mit angeführte Accis-Zuſatz;
2) die Karten-Stempel-Abgabe;
3) die im Jahre 1804 eingeführten extra Kriegs-Auflagen;
4) der Salz-Accis;
5) die Wechſel-Stempel-Abgabe;

als außerordentliche Abgaben, nach denen in jenem Geſetze enthaltenen weiteren Beſtimmungen, auf gleichmäßige fernere drey Jahre, mithin bis ultimo December 1825, mit Ausſetzung der Einkommenſteuer, über welche beſondere Verfügungen erlaſſen werden, genehmigt; und iſt deren Forterhebung den verſchiedenen damit beauftragten Aemtern, unter den in dem Geſetze vom 16. März 1820 enthaltenen Verwarnungen, hiemit aufgetragen.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 11. März 1823.

Publicirt durch das Amtsblatt, am 18. März 1823.

Digitized by Google

Geſetz

über die Vertretung der Landbewohner auf den hieſigen Dorfſchaften, bei den ihr Intereſſe betreffenden Gegenſtänden, in dem geſetzgebenden Körper.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main fügen hiermit zu wiſſen:

In dem Artikel 7 der am 19. July 1816 als Staatsgrundgeſetz publicirten Conſtitutions-Ergänzungs-Acte iſt feſtgeſetzt: daß der geſetzgebende Körper in nähere Berathung nehmen wird, auf welche Weiſe die Landbewohner auf den hieſigen Dorfſchaften bei den, ihr Intereſſe betreffenden, Gegenſtänden in dem geſetzgebenden Körper zu vertreten ſind. In deſſen Folge verordnen wir andurch auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß des geſetzgebenden Körpers vom 31. Mai 1823 folgendes.

§. 1.

Die Vertretung der Landbewohner auf den hieſigen Dorfſchaften bei den, ihr Intereſſe betreffenden

Digitized by Google

Gegenſtänden in dem geſetzgebenden Körper geſchieht mittelſt Abgeordneter aus ihrer Mitte, welche in jedem einzelnen Falle, nach vorgängigem Rathſchluſſe, durch den älteren Herrn Bürgermeiſter einberufen werden, um an der Berathung und Beſchlußnahme des geſetzgebenden Körpers, auf gleiche Weiſe wie deſſen übrige Mitglieder, Antheil zu nehmen.

§. 2.

Zu dieſem Ende wählen die Gemeinden Bornheim und Oberrad jede zwey Abgeordneten; und die Gemeinden Bonames, Niedererlenbach, Niederurſel, Dortelweil und Hauſen jede Einen Abgeordneten, auf ein Jahr. Der Wechſel dieſer Abgeordneten tritt jedes Jahr mit dem 1. November ein, und deren Vereidigung geſchiehet in der erſten Verſammlung des geſetzgebenden Körpers, in welche ſie zur Berathung über einen Gegenſtand einberufen werden, nach folgender Eidesformel:

„Ich ſchwöre, daß ich ohne Gunſt und ohne Haß „gegen irgend jemand, ſo wie es die Wohlfahrt „der hieſigen Landbewohner und des geſammten Staates fodert, rathen und ſtimmen, auch „was dieſelbe geheim zu halten gebietet, vor „jedermann bis in mein Grab geheim halten „will; So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Evangelium!“

§. 3.

Die Plätze der Abgeordneten der Landbewohner in dem geſetzgebenden Körper beſtimmen ſich für jede Sitzung, gleich wie die Plätze der übrigen Mitglie-

Digitized by Google

der, nach dem Looſe, deren Zahl ſich in dieſem Falle um Neun vermehrt. Auch können die Abgeordneten der Landbewohner bei den Gegenſtänden, wozu ſie einberufen worden ſind, in die zu deren Vorbereitung ernannten Ausſchüſſe gewählt werden.

§. 4.

Die Wahlen der Abgeordneten aus den in dem §. 2. genannten Gemeinden erfolgen in Gemeinde-Verſammlungen. Stimmfähig und wählbar ſind hierbei nur diejenigen, welche das Gemeinderecht in der Gemeinde beſitzen. Gewählt dürfen zu Abgeordneten nicht werden:

a) Wer noch nicht 30 Jahr alt iſt;
b) Wer in beſoldeten Dienſten eines Privaten ſtehet;
c) Wer eines peinlichen Verbrechens halber beſtraft worden, oder desfalls noch in Unterſuchung befangen iſt;
d) Alle Falliten, es ſey nun, daß jemand ſein Zahlungsunvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit ſeinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Anſtands-Verträge errichtet hat, bevor er ſeine Gläubiger vollſtändig, d. h. ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt haben wird.

Jede Wahl wird von dem Schultheißen mindeſtens acht Tage zuvor bekannt gemacht, ſodann von einem Bevollmächtigten des Landamts, mit Zuziehung der zwey Höchſtbeſteuerten, und der zwey älteſten Gemeindeglieder, geleitet, und erfolgt auf dem

Digitized by Google

Gemeindehauſe oder, in deſſen Ermangelung, an dem von dem Landamts-Bevollmächtigten beſtimmten Orte, dergeſtalt, daß

1) jede Abſtimmung durch Einſchreiben zweyer und reſpective eines Namens in einem Stimmzettel geſchiehet, wobei die ſämmtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen verſehen werden, und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abſtimmenden bekannt wird; daß

2) die mit Abſtimmungen verſehenen Stimmzettel in einen verſchloſſenen Kaſten geworfen werden; daß

3) nach beendigter Abſtimmung eine Abſtimmungsliſte gefertigt wird, in welche nur die Zahl eines jeden Stimmzettels, und die Namen der darinne gewählten Perſonen eingetragen werden.

Unter den Abſtimmungen entſcheidet die Stimmenmehrheit, bey Gleichheit der Stimmen das Loos. Ueber die Abſtimmung wird ein Protocoll geführt, welches zu dieſem Zwecke zwey Tage lang eröffnet bleibt. Wer in dieſer Zeit nicht abſtimmt, wird angeſehen als trete er dem Ergebniß der nachfolgenden Abſtimmungen bey. Diejenigen neun Perſonen, welche nach den Erwählten die meiſten Stimmen haben, treten, wenn einer oder mehrere der Gewählten durch Abweſenheit, anhaltende Krankheit, oder Todesfall, abgehen ſollte, nach der Reihe, wie ſolche die meiſten Stimmen haben, als Supplean-

Digitized by Google

ten ein. Unmittelbar nach der Wahl ſind die Namen der Gewählten auf die, in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, und iſt das Protocoll über die Wahlen, unterſchrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protocollführer, an das Landamt, zur weiteren Vorlage an den Senat, einzuſenden.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 3. Juny 1823.

Publicirt den 30. Juny 1823.

Digitized by Google

Verordnung
über die
Stadt=Wehr.

Ueberſicht.

Cap. I. Allgemeine Beſtimmungen. Art. 1–6.
" II. Dienſtpflicht und Stellvertretung. Art. 7–12.
" III. Behörden. Art. 13–16.
" IV. Militäriſche Einrichtung. Art. 17–31.
1) Oberleitung. Art. 17.
2) Commandant. Art. 18 und 19.
3) Eintheilung der Corps. Art. 20.
a) Freiwillige.
α) Cavallerie. Art. 21.
β) Artillerie. Art. 22.
γ) Scharfſchützen. Art. 23.
δ) Freiwillige Infanterie. Art. 24.
Rechte und Pflichten dieſer freiwilligen Corps. Art. 26.
ε) Löſch=Anſtalt. Art. 26.
b) nicht Freiwillige
α) Infanterie. Art. 27–30.
β) Veteranen. Art. 31.

Cap. V. Verhältniß der Corps zu einander und Pflichten der ſämmtlichen Mannſchaft. Art. 32–34.
" VI. Wahlart der Offiziere und Quartier-Vorſtände. Art. 35–38.
" VII. Befugniß zum Austreten. Art. 39–41.
" VIII. Gerechtigkeits-Pflege. Art. 42–52.
" IX. Straf-Geſetze. Art. 53–64.

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen andurch, auf verfaßungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſammlung vom 17. May 1823 und unter ausdrücklicher Aufhebung

a) der am 12. September 1817 publicirten Landwehr Ordnung, desgleichen

b) der am 22. Dezember 1821 publicirten Verordnung über die Dienſtleiſtung der vom gewöhnlichen Landwehrdienſte Befreyten, bei außerordentlichen Ereigniſſen, ſo wie

c) der von löbl. Kriegszeugamt Landwehr-Section am 2. Nov. 1821 dem Corps publicirten Disziplinar- und Straf-Geſetze,

über die Organiſation der Stadt- und Landwehr, wie folgt ꝛc.

Stadt-Wehr.

Capitel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

Zu Frankfurt und Sachſenhauſen beſteht eine allgemeine Schutz-Anſtalt, unter dem Namen **Stadt-Wehr**.

Digitized by Google

Art. 2.

Ihre Obliegenheit ſowohl in Friedens- als Kriegszeiten iſt die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in hieſiger Stadt und Gebiete.

Art. 3.

Der Wachtdienſt gehört nur dann zu ihren Obliegenheiten, wenn das beſoldete Militär ihn entweder gar nicht, oder nicht genügend verſehen kann; oder wenn die Erhaltung der öffentlichen Ordnung es erfodert. Die Bewachung verurtheilter Verbrecher bei ihren Strafarbeiten kann in keinem Falle zu ihren Obliegenheiten gezählt werden.

Art. 4.

Bei dem erſten Commando iſt jeder verpflichtet, auf dem ihm angewieſenen Poſten zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen.

Art. 5.

Der Dienſt der Stadtwehr-Mannſchaft beginnt von dem Augenblick an, in welchem der Mann durch ſeinen Vorgeſetzten mündlich oder ſchriftlich zum Dienſt commandirt iſt, und dauert bis zu dem Augenblick, wo er dieſer Pflichterfüllung von demſelben wiederum entlaſſen worden iſt. Die für die Stadt-Wehr gegebenen Geſetze verpflichten den Mann nur im Dienſte.

Art. 6.

Die Mitglieder des Senats nehmen an der Stadt-Wehr denjenigen Theil, wozu ſie als Mit-

Digitized by Google

glieder der vollziehenden Staats-Gewalt und des Obrigkeitlichen Collegs, durch die Verfaſſung berufen ſind.

Capitel II.

Dienſtpflicht und Stellvertretung.

Art. 7.

Alle in hieſiger Stadt und deren Gemarkung wohnhafte Bürger, Beiſaßen, dahier Erwerb habende Permiſſioniſten und deren Söhne, wie auch hier anſäßige Juden und deren Söhne, ſind der Regel nach vom zurückgelegten ein und zwanzigſten bis zum zurückgelegten ſechzigſten Jahre in Kriegs- und Friedenszeiten dienſtpflichtig.

Permiſſioniſten, welche ſich hier aufhalten, ohne Etwas zu erwerben, können nicht zum Dienſte beigezogen werden. Fremde Handwerkspurſche und das gebrödete Geſinde, welches im Hauſe ſeines Brodherrn lebt, und keinen eigenen Heerd hat, können an der Stadt-Wehr keinen Theil nehmen.

Art. 8.

Geiſteszerrüttung und körperliche Gebrechlichkeiten befreien zwar vom perſönlichen Dienſte; von der Verpflichtung, einen Stellvertreter einzuſtellen, aber nur dann, wenn ſolche Unfähigkeit mit erwieſener Armuth verbunden iſt.

Digitized by Google

Art. 9.

Vom perſönlichen Dienſte im Kriege und Frieden ſind (vorbehältlich der freiwilligen Dienſte) ausgenommen

1) die wirklichen Mitglieder der geſetzgebenden Verſammlung;

2) die Mitglieder der ſtändigen Bürger-Repräſentation und deren Conſulent. Die Mitglieder dieſer beiden (unter 1 und 2 benannten) Behörden jedoch nur, in ſo ferne ſie nicht Offiziere ſind;

3) alle Staatsdiener deren Amtsverhältniſſe die Erfüllung dieſer Pflichten nicht erlauben; als
   a) der Canzlei-Rath und Rathſchreiber,
   b) die Archivarien und Bibliothekarien,
   c) das Perſonal des peinlichen Verhör-Amts,
   d) die beiden Stadt-Amtmänner und der Land-Amtmann,
   e) alle Secretarien und Actuarien der Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden,
   f) der Inſatzbuchführer, und deſſen Adjunct,
   g) der Fiscal,
   h) die beiden Rechneiſchreiber,
   i) das Perſonal des Wechſelſtempel-Bureaus,
   k) alle Amtsdiener und Pedellen der adminiſtrativen- und Juſtiz-Behörden;

4) die wirklichen Senioren der öffentlichen milden Stiftungen; nemlich

Digitized by Google

a) des allgemeinen Almoſen-Kaſtens und deſſen Spende-Section,
b) des Hoſpitals zum heiligen Geiſt,
c) des Armen- und Waiſenhauſes,
d) der weiblichen Verſorgungs-Anſtalten zu St. Catharinen und den weiſen Frauen,
e) des Verſorgungshauſes;

5) die Hoſpitalmeiſter und Hausverwalter aller öffentlichen und privat milden Stiftungen, und Unterſtützungs-Anſtalten, ſo wie die Krankenwärter in den Hoſpitälern;

6) die ordinirten Geiſtlichen, Candidaten, Organiſten, und Kirchendiener, ſo wie die ordentlichen Lehrer der öffentlichen Lehr- und Schulanſtalten;

7) die Glieder der vormaligen Schutz-Deputationen; in ſo ferne ſie nicht eine ihrem Militair-Range angemeſſene Anſtellung erhalten;

8) alle, mit Dienſtabſchiede verſehene ehemalige Bürger-Offiziere der vormaligen Cavallerie und Bürgergarde, wenn ſie nicht eine, ihrem Rang gemäße Anſtellung erhalten; ſo wie die Unterofſiziers der vormaligen bürgerlichen Cavallerie und derjenigen Mitglieder, welche bei derſelben 10 Jahre gedient haben;

9) alle aus wirklichem Militärdienſte zurückkehrende Offiziere, die keine ihrem ehemaligen

Digitized by Google

Dienſtgrad angemeſſene Anſtellung erhalten, in ſo ferne ſie kein bürgerliches Gewerbe treiben. Der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes verbindet zum perſönlichen Dienſte.

10) die wirklichen rezipirten Aerzte, Wund-, Zahn- und Thier-Aerzte;

11) die Apotheker und deren Gehülfen;

12) alle wirklich bei der Poſt angeſtellte Individuen;

13) die Zöllner, Thorſchreiber und deren Gegenſchreiber; — Einlaß- und Chauſſeegeld-Erheber.

Alle bisher genannte Perſonen ſind zwar von perſönlicher Dienſtleiſtung frei, haben jedoch, bei eintretendem Wachtdienſte, die Verbindlichkeit, die ſie treffenden Wachen entweder durch andere verſehen zu laſſen, oder durch einen vom Kriegszeug-Amt für dieſen Fall zu regulirenden Beitrag an die Caſſe der Stadt-Wehr zu reluiren.

Aus dieſen Beiträgen, wozu auch die Beiträge derer kommen, welche in Rückſicht ihres Geſchlechts und Alters keine Wachen verſehen können, wird eine Caſſe für die Stadt-Wehr gebildet, deren Verwaltung dem Kriegszeug-Amte übertragen iſt. Aus dieſer Caſſe werden die Wachen für diejenigen beſtritten, welche nach Art. 10 vom perſönlichen Dienſt, Stellvertretung und Reluition frei ſind.

Die Mitglieder des Senats nehmen an dieſen Beiträgen Theil.

Digitized by Google

Art. 10.

Vom perſönlichen Dienſte, ſo wie von der Verbindlichkeit einen Stellvertreter zu ſtellen, oder ein Reluitions-Quantum zu entrichten, ſind frei

1) das geſammte Polizey-Perſonale;

2) die Forſtbedienſtete im Stadtwald und Gemeinde-Waldungen;

3) die Bedienſtete des Kriegszeug-Amts;

4) die Ordonanzen und Bedienten der beiden Herren Burgermeiſter;

5) die Stadt-Thürmer und Nachtwächter, ſo wie die Wächter auf den Warthen.

Art. 11.

Bei dem gewöhnlichen Wachtdienſte iſt Stellvertretung erlaubt, jedoch unter der Verpflichtung, die Stellvertreter aus der übrigen dienſtpflichtigen Mannſchaft zu wählen. Zur Zeit der Gefahr oder wenn es die öffentliche Sicherheit erfodert, iſt Jedermann verbunden, den ihn treffenden Dienſt in Selbſtperſon zu thun.

Art. 12.

Von den Ausrückungen, Waffenübungen und jedem beſondern Dienſt werden die zum perſönlichen Dienſt verpflichtete Mitglieder der Stadt-Wehr vom zurückgelegten 21 bis zurückgelegten 50te Jahr nur durch vorübergehende oder totale körperliche Un-

Digitized by Google

fähigkeit befreit, müſſen aber alsdann etwaige Wachtdienſte durch Stellvertreter verſehen laſſen, wenn die körperliche Unfähigkeit nicht mit erwieſener Armuth verbunden iſt. (Art. 8.)

Die Mitglieder der Stadt-Wehr vom 51–60 Jahr, ſind blos dann, wenn die öffentliche Ruhe es erfodert, zum perſönlichen Dienſt verbunden. (Art. 31.)

Capitel III.

Behörden.

Art. 13.

Die Leitung der Stadt-Wehr und ihre Auffoderung zum Dienſt ſteht dem ältern Herrn Bürgermeiſter zu.

Art. 14.

Die auf die Bildung der Stadt-Wehr und die Verwaltungs-Gegenſtände ſich beziehende Leitung iſt, unter dem Vorſitz des älteren Herrn Bürgermeiſters, dem Kriegszeug-Amt übertragen.

Art. 15.

Zu Unterſuchung der körperlichen oder geiſtigen Gebrechen derjenigen Dienſtpflichtigen, welche aus dergleichen Urſachen Befreiung von der Dienſtpflicht anſprechen, beſteht eine Dispenſations-Commiſſion, aus

Digitized by Google

einem Hauptmann,
einem Oberlieutenant,
zwey Gemeinen, und
zwey practicirenden Aerzten mit entſcheidenden Stimmen.

Die Ernennung der Mitglieder aus der Stadt-Wehr geſchieht durch das Kriegszeug-Amt, welchem der Obriſte dieſelbe in doppelter Anzahl vorzuſchlagen hat.

Die Aerzte werden von dem Kriegszeug-Amt erwählt und beeidigt. Alle Jahre treten 2 Mitglieder und ein Arzt aus. Sämmtliche Mitglieder dieſer Dispenſations-Commiſſion werden dahin beeidigt:

„daß ſie die ihnen obliegende Unterſuchungen, „nach ihrer beſten Ueberzeugung vornehmen, „darin niemand zu Lieb, oder zu Leid, ſondern „ohne alle Rückſicht auf irgend ein ſonſtiges „Verhältniß über die geiſtigen oder körperlichen „Gebrechen der Individuen erkennen, auch das-„jenige, was ſie bey dieſer Gelegenheit von „ſolchen Gebrechen der Individuen erfahren, „außerhalb der Commiſſions-Sitzung vor Je-„dermann bis in ihr Grab, geheim halten „wollen.“

Art. 16.

Dieſe Dispenſations-Commiſſion, entſcheidet in erſter Inſtanz über alle Dispenſations-Geſuche, wo von abſoluter körperlicher oder geiſtiger Un-

fähigkeit die Rede iſt. Die Berufungen von den Entſcheidungen dieſer Dispenſations-Commiſſion gehen an das Kriegszeug-Amt; und ſind an keine andere Förmlichkeit, als an eine Anzeige bei der Dispenſations-Commiſſion ſelbſt gebunden. Die Berufungs-Ausführung muß binnen 14 Tagen peremtoriſcher Friſt, von dem Tage der Mittheilung des Beſchluſſes angerechnet, bei der obern Behörde eingereicht werden, welche darüber in zweiter Inſtanz entſcheidet. Findet ſich der Berufende auch durch dieſes zweite Erkenntniß beſchwert, ſo ſteht ihm unter denſelben Formalitäten und unter demſelben 14tägigen Termine, der Recurs an den Senat offen.

Vorübergehende Krankheits-Entſchuldigungen gehören vor die militäriſche Vorgeſetzten der Stadt-Wehr.

Capitel IV.

Militairiſche Einrichtung.

Art. 17.

Die ganze Stadtwehr wird, unter der Leitung des jedesmaligen ältern Herrn Burgermeiſters, von einem Obriſten commandirt, welchen der Senat jedesmal auf 3 Jahre ernennt.

Art. 18.

Von dieſem Obriſten gehen alle Befehle an die verſchiedenen Corps, und an ihn werden von dieſen

alle Rapporte, Berichte, Meldungen und Vorſchläge gerichtet. Er hat bey dem Kriegszeug=Amte den Vortrag in allen Gegenſtänden, welche die Stadtwehr betreffen. An ihn giebt das Kriegszeugamt die von den Quartier=Vorſtänden jährlich einzureichenden Aufnahms=Liſten, ſo wie die Ab= und Zugangs=Liſten ab, und von ihm geſchieht die Vertheilung der Mannſchaft unter die Corps.

Er hat die Reviſion der Wachtrapporte, und ſendet ſolche mit ſeinen Bemerkungen an das Kriegszeug=Amt, von welchem ſie, mit vidit verſehen, an ihn zurückkehren, und zur Einſicht der Quartier=Vorſtände liegen bleiben, welche, wenn ſie darin eine Ungleichheit finden, bei dem Obriſten auf Abſtellung zu dringen, und im Weigerungs= oder Unterlaſſungs=Fall dem Kriegszeug=Amt die Anzeige zu machen haben.

Er hat die Waffenübungen im Allgemeinen zu leiten, und dafür zu ſorgen, daß alle Corps, jedes nach ſeiner Beſtimmung, in den Waffenübungen vorrücken.

Art. 19.

Zu Beſorgung dieſer Geſchäfte wird dem Obriſten ein Stab bewilligt, beſtehend aus

2 Adjutanten mit Hauptmanns Range,
2 Oberlieutnants, und
2 Unterlieutnants;

auch wird eine Ordonanz dabey angeſtellt.

Digitized by Google

Art. 20.

Die ganze Stadtwehr beſteht aus

1) einem Corps freiwilliger Reuterei;
2) einem Corps Artillerie;
3) einem Bataillon Scharfſchützen;
4) einem Corps freiwilliger Infanterie;
5) einem Bataillon der Löſch-Anſtalt;
6) drei Bataillons Infanterie; und
7) einem Corps Veteranen.

Art. 21.

1. Cavallerie.

Die Stärke der Reuterei wird unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters, welchem ein Adjutant mit dem Rang eines Oberlieutnants beigegeben iſt, auf 200 Mann feſtgeſezt und in 2 Compagnien oder Escadrons eingetheilt.

Jede Compagnie beſteht aus

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutnant,
1 Unterlieutnant,
1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
1 Zugführer auf 10 Mann,
2 Trompeter.

Kein Dienſtpflichtiger, der ſich ein Reitpferd hält, und die ſtatutenmäßigen Eigenſchaften hat, kann abgehalten werden, in derſelben zu dienen.

Die freiwillige Reuterei hat einen Standartenträger und einen Staabs-Trompeter.

Digitized by Google

Art. 22.

2. Artillerie.

Die Stärke des Artillerie-Corps wird beſtimmt auf

1 Hauptmann,
1 Oberlieutnant,
2 Unterlieutnants,
1 Oberfeuerwerker,
4 Feuerwerker,
1 Fourier,
8 Unteroffiziers,
1 Ordonnanz,
4 Tambours,
96 Artilleriſten.

Art. 23.

3. Scharfſchützen.

Das bisherige Scharfſchützen-Corps bildet ein Bataillon, und ſoll beſtehen aus 4 Compagnien und jede Compagnie aus

1 Hauptmann,
1 Schützenmeiſter,
1 Oberlieutnant,
2 Unterlieutnants,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Unteroffiziers,
2 Signaliſten,
75 Schützen.

Digitized by Google

Es ſteht unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters, dem ein Oberſchützenmeiſter und zwei Adjutanten, leztere mit Oberlieutnants-Range, beigegeben ſind, und ergänzt ſich aus ſolchen Dienſtpflichtigen, die freiwillig unter daſſelbe treten.

Art. 24.

4. Freiwillige Infanterie.

Dieſe enthält zwei Abtheilungen. Die erſte beſteht unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters, dem ein Adjutant mit dem Range als Oberlieutnant beigegeben iſt, aus zwei Compagnien:

1) Die aus den Feldzügen von 1814 und 1815 zurückgekehrten Büchſenſchützen bilden die 1te Compagnie.

2) Die aus den Feldzügen von 1814 und 1815 zurückgekehrte, mit Flinten bewaffnete, Mannſchaft bildet die 2te Compagnie.

Die zweite Abtheilung ebenfalls, unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters, dem ein Adjutant mit dem Rang als Oberlieutnant beigegeben iſt, beſteht aus den Freiwilligen des Landſturms zu Fuße in zwei Compagnien.

Die unter 1 und 2 genannten Compagnien können ſich nicht ergänzen, als aus ſolchen, welche wirklich im Militairdienſte geſtanden, und ſich darin wohl betragen haben. Die unter 3 genannten zwey Compagnien ergänzen ſich aus Dienſtpflichtigen, welche freiwillig unter dieſelben treten wollen, und die ſtatutenmäßigen Eigenſchaften haben.

Digitized by Google

Sollte in der Folge die Mannſchaft der unter 1 und 2 genannten Compagnien ſich zu ſehr verringern, um zwei Compagnien zu bilden, ſo vereinigen ſich dieſelbe in eine Compagnie. Sollte ſich dagegen zu den unter 3 genannten zwei Compagnien in der Folge ſo viele Mannſchaft melden, daß die Zahl von 120 Mann für jede Compagnie überſtiegen würde, ſo wird eine dritte Compagnie gebildet.

Jede Compagnie beſteht aus

1	Hauptmann,
1	Oberlieutnant,
2	Unterlieutnants,
1	Feldwebel,
4	Sergeanten,
1	Fourier,
8	Unteroffiziers,
2	Tambours,
1	Ordonanz,
100	Mann.
121	Mann.

Art. 25.

Rechte und Pflichten dieſer freiwilligen Corps.

Die in vorſtehenden Artikeln genannten vier freiwillige Corps genießen folgende Rechte, und haben folgende Verpflichtungen:

1) Sie geben ſich ſelbſt ihre Statuten, welche nach erfolgter Beſtättigung des Senats, jedes Mit-

glied unterzeichnen, und dadurch ſich zu deren Feſt-haltung verpflichten muß;

2) Jedem Corps ſteht die Befugniß zu, einem, ſich zur Aufnahme anmeldenden, ſolche zu verweigern;

3) Die Wahl der Ober- und Unteroffiziers geſchieht nach den Beſtimmungen der Statuten eines jeden Corps;

4) Da bei dieſen Corps beſonders viel auf militairiſche Haltung ankommt, ſo haben ſie ſich fleißig in den Waffen zu üben und wenigſtens jährlich einmal zur Muſterung auszurücken.

Art. 26.

5. Löſch-Anſtalt.

Das Bataillon der Löſch-Anſtalt bildet einen integrirenden Theil der Stadtwehr und ſteht als ſolcher unter dem älteren Herrn Bürgermeiſter (Art. 13). In Bezug auf die Löſch-Anſtalt, ſteht ſolches unter dem jüngeren Herrn Bürgermeiſter und dem zum Polizei-Amt deputirten Herrn Senator.

Es beſteht, unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters, dem zwei Adjutanten mit Oberlieutnants-Rang beigegeben ſind, aus 14 Compagnien nach den 14 Quartieren der Stadt, und einer Compagnie Bauhandwerker, welche leztere unter dem Stadtbaumeiſter (welcher als Staabs-Offizier bei dem Löſch-Bataillon angeſtellt iſt) oder, bei deſſen Verhinderung, deſſen Stellvertreter ſteht.

Digitized by Google

In jedem Quartier beſteht eine Compagnie aus

1 Hauptmann,
1 Oberlieutnant,
1 Unterlieutnant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
4 Unterofficiers,
1 Spritzenmeiſter,
2 Rohrführer,
1 Tambour,
40 Mann.

54 Mann.

Die Aufſicht über die Löſchgeräthſchaften, ſo wie die Caſſe und die damit verbundene Rechnungsführung, hat der Hauptmann und Oberlieutnant unter Inſpection des Chefs des Löſch-Bataillons zu beſorgen. Sie legen jährlich dem Polizei-Amt Rechnung ab.

Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere, ſo wie die übrige Mannſchaft, müſſen in dem Quartier wohnen, zu deſſen Compagnie ſie gehören, und werden bey einem Auszug in ein anderes Quartier, der Compagnie zugetheilt.

Die Mannſchaft des Löſch-Bataillons iſt vom Exerzieren, und vom gewöhnlichen Wachtdienſt, mit Ausnahme der Brandwachen, frey, und muß die ihnen zugeſtellt werdende Armbinde jederzeit bei ſich tragen.

Digitized by Google

Bei allgemeinen Parade-Ausrückungen ſchließt ſich das Corps der Löſch-Anſtalt nur in ſo weit an, als dadurch der Dienſt zur Sicherheit der Stadt wegen Feuers-Gefahr nicht beeinträchtiget wird.

Im Prinzip beſteht dieſes Corps aus Mannſchaft, welche ſich freiwillig dazu meldet, doch kann niemand vor zurückgelegtem 24ten Jahre freiwillig in daſſelbe eintreten. Wenn aber zu deſſen Ergänzung nicht die hinlängliche Anzahl freiwilliger Mannſchaft vorhanden ſeyn ſollte, ſo ſind die Bauhandwerker, ſo wie die aus der erſten, in die zweite Altersklaſſe eintretende, Männer, Fremde, die in die Bürgerſchaft oder den Beiſaſſenſchutz aufgenommen werden, ſo wie ſonſtige Dienſtpflichtige, die nicht in einem der freiwilligen Corps dienen, dazu verbunden, und iſt es des Obriſten beſondere Pflicht dafür zu ſorgen, daß dieſes Corps ſtets vollzählig erhalten werde. Jeder dieſer Anſtalt zugetheilte iſt wenigſtens 5 Jahre, dabei zu bleiben, ſchuldig, und tritt, wenn er, nach Verlauf von 5 Jahren, nicht bei dem Löſch-Bataillon bleiben will, in die Stadtwehr zurück.

Die Function der Löſch-Anſtalt bei ausgebrochenem Feuer, beſtimmt die Dienſtordnung.

Art. 27.

6) Infanterie.

Alle nicht zu einem der vorgenannten 4 Corps oder zur Löſch-Anſtalt gehörige Mannſchaft vom

Digitized by Google

zurückgelegten 21ten bis zum zurückgelegten 50ten Jahre bildet die übrige Infanterie der Stadtwehr, und theilt ſich in 3 Bataillons, dergeſtalt, daß

a) die Dienſtpflichtigen vom angetretenen 22n bis zum vollendeten 30n Jahre die erſte Alters-Claſſe, oder das erſte Bataillon

b) die Dienſtpflichtigen vom angetretenen 31n bis zum zurückgelegten 50ten Jahre die zweite Alters-Claſſe oder die 2 übrigen Bataillons

bilden.

Art. 28.

Jedes Bataillon hat einen Staab, beſtehend aus

1 Obriſtwachtmeiſter oder Major,
2 Bataillons Adjudanten mit dem Rang als Oberlieutnant,
1 Fahnenträger, mit dem Rang als Feldwebel,
1 Bataillons-Tambour, mit dem Rang als Unter-Offizier,
1 Ordonnanz.

Art. 29.

Die zu einem Bataillon gehörige Mannſchaft ſoll in die einzelne Compagnien ſo vertheilt werden, daß die Mannſchaft einer Compagnie immer aus einem oder zwey Quartieren beſtehe; oder daß ſie möglichſt nahe beiſammen wohne.

Digitized by Google

Jeder Offizier iſt ſchuldig, eine länger als 48 Stunde dauernde — und jeder Gemeine oder Unteroffizier eine länger als 8 Tage dauernde Abweſenheit, ſo wie ſeine Rückkunft ſeinem Vorgeſetzten anzuzeigen. Auch darf niemand, ohne Anzeige bei dem Quartier-Vorſtand und Compagnie-Chef, ſeine Wohnung verändern. Bei einem Ueberzug aus einem Quartier in ein anderes muß binnen 3 Tagen die Anzeige bei den Quartier-Vorſtänden und den verſchiedenen Compagnie-Chefs geſchehen, damit erſtere ein vollſtändiges Verzeichniß aller in ihrem Quartier wohnenden Perſonen, letztere ein vollſtändiges Verzeichniß ihrer Compagnie-Mannſchaft halten können.

Art. 34.

Jeder das 21te Jahr zurückgelegt habende junge Mann iſt bei Strafe verpflichtet, ſich bey dem Vorſtande ſeines Quartiers zu melden, und ſich in die Liſten aufzeichnen zu laſſen.

Der Quartier-Vorſtand hat jährlich dem Kriegszeug-Amt eine Liſte der das Alter der Dienſtpflichtigkeit erreicht habenden jungen Männer zu übergeben.

Das Kriegszeug-Amt, bei welchem ſtets eine vollſtändige Liſte aller dienſtpflichtigen Mannſchaft zu halten iſt, läßt durch den Obriſten dafür ſorgen daß jeder in dieſen Liſten ſtehende Dienſtpflichtige ſeinen obhabenden Pflichten genüge.

Digitized by Google

Capitel VI.

Wahlart der Ober- und Unter-Offiziere und Avancement der erſtern.

Art. 35.

Wenn Vacanzen bei Ober- oder Unteroffiziers-Stellen eintreten, und es haben keine Ueberzählige einzurücken, ſo ſollen die erledigten Stellen auf folgende Weiſe beſetzt werden.

I. Wenn Unteroffiziere, Sergeanten oder Feldwebel zu erſetzen ſind, ſo vereinigen ſich die Offiziere der Compagnie über einen Vorſchlag von 3 Männern. Aus dieſen Vorgeſchlagenen wählen ſämmtliche Unteroffiziers, Sergeanten, der Feldwebel und übrige Mannſchaft der Compagnie, einen nach Stimmen Mehrheit.

Der Chef des Bataillons hat die Wahl zu leiten, und der Obriſt ſolche zu beſtättigen.

II. Die Fahnenträger werden von den ſämmtlichen Offizieren des Bataillons gewählt, und von dem Obriſten beſtättigt.

III. Bei Vacanz einer Unterlieutenantſtelle verſammelt der Bataillons-Chef ſämmtliche Offiziere des Bataillons, welche durch Stimmen-Mehrheit, drei aus dem ganzen Bataillon wählen. Dieſe werden ſodann durch den Obriſten dem Kriegszeug-Amt und von dieſem dem Senat zur Auswahl vorgeſchlagen.

Sämmtliche Offiziere werden dahin verpflichtet daß ſie mit dem ernſtlichſten Willen ihre Obliegenheiten treu und gewiſſenhaft erfüllen wollen.

Digitized by Google

IV. Von der Stelle eines Unterlieutenants geht das Avancement nach dem Dienſtalter fort bis zum Hauptmann inclusive, in ſo ferne der an der Beförderung ſtehende, die zum weiteren Dienſtgrade erforderliche Eigenſchaften hat, und keine Ueberzählige einzurücken haben.

V. Bei Erledigung der Stelle eines Bataillons-Chefs werden von ſämmtlichen Ober-Offizieren des Bataillons unter dem Vorſitz des Obriſten, drei Candidaten gewählt und durch das Kriegszeug-Amt dem Senat zur Auswahl vorgeſchlagen.

VI. Die Wahl des Obriſten geſchieht vom Senat (Art. 17). Der Obriſt hat das Recht, die zu ſeinem Stab (Art. 19) gehörige Offiziere, aus ſämmtlichen Offizieren der Stadt-Wehr zu wählen, und die Bataillons- und Corps-Chefs ſind berechtigt, ihre Adjutanten aus den Offizieren des Bataillons oder Corps zu wählen, welche Wahlen das Kriegszeug-Amt beſtättigt.

Sowohl der Obriſt als die Bataillons-Chefs und Hauptleute wählen ihre Fouriers und Ordonanzen ſelbſt, die von den Hauptleuten gewählten Fouriers und Ordonanzen ſind vom Bataillons-Chef zu beſtättigen.

Das Kriegszeug-Amt, der Obriſt und die Bataillons-Chefs haben die Befugniß, ſämmtliche ihnen vorgeſchlagene Candidaten aus zureichenden Gründen zu verwerfen, und eine neue Wahl zu veranlaſſen, wenn ſie keinen der Vorgeſchlagenen zur Beſtättigung geeignet finden.

Digitized by Google

Art. 36.

Bei Erledigung einer Quartier-Vorſtandsſtelle, rücken die ehemaligen bürgerlichen Lieutenants und Fähndriche aus dem Quartier ein. In deren Ermangelung wird zur Wahl auf folgende Art geſchritten.

Der ältere Herr Bürgermeiſter läßt die ſämmtlichen Bürger des Quartiers verſammlen. Die Wahl geſchieht in deſſen, ſo wie der magiſtratiſchen und bürgerlichen Herren Deputirten des Kriegzeug-Amts, Gegenwart. Jeder Bürger hat 3 im Quartier wohnende, zur Stadt-Wehr oder Löſchanſtalt gehörige, Oberoffiziere auf einen Zettel zu ſchreiben und ſolchen einzureichen. Diejenige welche die meiſten Stimmen haben, präſentirt das Kriegszeug-Amt dem Senat, zur Wahl und Beſtättigung eines derſelben.

Die Quartier-Vorſtände haben den Titel und Rang eines Majors, und müſſen bey Verluſt der Stelle, jeder in dem Quartier wohnen, für welches er gewählt wurde. Auch wird ihnen zu ihrer Unterſtützung der Hauptmann aus der Löſchanſtalt, und ein im Quartier wohnender Offizier der Stadt-Wehr beigegeben.

Art. 37.

Die etwa überzählig werdende Ober- und Unteroffiziere ſind bey den Bataillons und Corps zum Dienſt mitzuverwenden und rücken in die zunächſt darin erledigt werdenden Chargen ein.

Digitized by Google

So lange zu einer erledigten Charge noch ein überzähliger qualifizirter Ober- oder Unteroffizier vorhanden iſt, darf zu keiner neuen Wahl und Beſetzung geſchritten werden.

Art. 38.

Die in den vorhergehenden Artikeln enthaltene Beſtimmungen gelten nur von den drei Bataillons Infanterie (Art. 27), indem die freiwillige Corps (Art. 21–24 und 26) wegen Wahl der Ober- und Unteroffiziere die nöthigen Beſtimmungen in ihren Statuten aufzunehmen haben, bey dem Veteranen-Corps (Art. 30) aber keine Chargen ſind.

Capitel VII.

Befugniß zum Austritt aus der Stadt-Wehr.

Art. 39.

Mit dem zurückgelegten 50ten Lebensjahr iſt jeder befugt, aus dem Corps dem er bisher angehörte, auszutreten, und alle Bürger und Beiſaſſen treten alsdann in das Veteranen-Corps ein (Art. 31). Sollte er freiwillig bei einem Corps bleiben wollen, ſo wird dieſes dankbar angenommen, doch muß ein ſolcher alsdann auch alle Vorſchriften des Corps bei dem er bleiben will, befolgen.

Art. 40.

Wer aus einem der vier freiwilligen Corps austritt, und das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, muß ohne Rückſicht auf ſeinen früheren Dienſtgrad in Reihe und Glied der übrigen Mannſchaft

Digitized by Google

eines der Infanterie-Bataillons, zu dem er nach ſeinem Lebensalter gehört, eintreten; — vorbehältlich deſſen, was darüber in den Statuten eines oder des andern Corps aufgenommen ſeyn wird.

Art. 41.

Jeder Offizier, der noch nicht 10 Jahre eine Offiziers-Stelle bekleidet, und das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, tritt, wenn er auf ſein Anſuchen die Entlaſſung erhält, unter die übrige Stadtwehr, ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen Mannſchaft zurück. Nach 10jähriger ehrenvoller Dienſtzeit, und zurückgelegtem 45ten Lebensjahre, kann derſelbe mit dem Abſchiede als Offizier, perſönliche Dienſtbefreiung verlangen; tritt aber, wenn er noch nicht 60 Jahr alt iſt, in das Veteranen-Corps, und muß, wenn er das 50te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, bei eintretendem Wachtdienſte einen Stellvertreter ſtellen.

Gerichtlich erklärte Falliten können eine Offiziers-Stelle nicht bekleiden.

Capitel VIII.

Gerechtigkeits-Pflege.

Art. 42.

Alle Streitigkeiten der Mitglieder der Stadtwehr, als ſolcher, in Dienſtangelegenheiten unter ſich, oder mit ihren Vorgeſezten, ſo wie alle Vergehen im Dienſt oder gegen ihre Vorgeſezten in Bezug auf den Dienſt, gehören vor das Kriegszeug-Amt.

Digitized by Google

Art. 43.

Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern der Stadtwehr im Dienſt und andern Perſonen entſcheidet das Gericht des Beklagten.

Art. 44.

Streitigkeiten zwiſchen Mitgliedern der Stadtwehr unter ſich oder mit andern Perſonen, auſſer dem Dienſt, und nicht über Dienſtſachen, gehören vor die einſchlagenden Behörden.

Art. 45.

Der Obriſt, jeder Bataillons-Chef, ſo wie jeder Vorgeſezte im Dienſt und in Dienſtkleidung, hat das Recht, bei ſich dazu ereignender Veranlaſſung einen im Dienſt begriffenen Mann zu verhaften, muß jedoch davon ſogleich ſeinem unmittelbar Vorgeſezten die Anzeige machen und iſt, wenn die Verhaftung mit Unrecht geſchehen iſt, ſtrafbar.

Art. 46.

Vergehen, welche eine Strafe von weniger als dreitägigem Militair-Arreſt oder eine Geldſtrafe von weniger als zehen Gulden, nach ſich ziehen, werden von dem Kriegszeug-Amt beſtraft, ohne daß Appellation dagegen ſtatt findet. Erſtreckt ſich jedoch die Strafe auf einen dreitägigen Militair-Arreſt, oder eine Geldſtrafe von zehen Gulden, ſo kann die Berufung an das Appellations-Gericht als lezte Inſtanz, mit aufſchiebender Wirkung, ergriffen werden.

Digitized by Google

Art. 47.

Die mündliche Anzeige zum Protokoll, daß ſich der Beklagte bey dem Spruch nicht beruhige, iſt die einzige zu beobachtende Formalität bey dieſen Berufungen, zu welchem Ende dem Beklagten das Urtheil jedesmal in ſeiner Gegenwart zu publiziren iſt. Dieſe Anzeige muß aber längſtens binnen 10 Tagen geſchehen. Das Kriegszeug-Amt ſchickt ſodann die Akten mit einem kurzen Begleitungs-Bericht an das Appellations-Gericht, welches ohne Akten-Verſendung erkennt. Gegen dieſen Ausſpruch findet kein weiteres Rechtsmittel, ſondern nur der Weg der Gnade an den Großen-Rath ſtatt.

Art. 48.

Bey allen Dienſtvergehen findet keine Anklage ſtatt, ſondern die Unterſuchung geſchieht auf den militairiſchen Bericht.

Art. 49.

Zum vollſtändigen Beweis eines Vergehens gehört entweder Geſtändniß des Beſchuldigten, oder das Zeugniß zweier rechtsgültigen Zeugen, welche durch Handgelöbniß, und nach Umſtänden eidlich, ihre Ausſage zu beſtätigen haben.

Bei geringeren Vergehen wird den Vorgeſezten gegen die Untergebenen geglaubt. Erſtere ſind jedoch bey ſchwerer Strafe und Verluſt ihrer Stelle für die Wahrheit ihrer Angabe verantwortlich.

Digitized by Google

Art. 50.

Wirkliche Criminal-Fälle werden ſogleich an die Criminal-Behörde verwieſen, welche bey Beſtimmung der Strafe auch auf diejenigen Straf-Verfügungen, welche auf die dabey vorgefallenen Dienſtvergehen geſezt ſind, Rückſicht zu nehmen, und die ſonſt zu erkennende peinliche Strafe zu ſchärfen hat.

Art. 51.

In allen nach Art. 46 appellabelen Fällen, hat der Beklagte das Recht, ſich einen Vertheidiger zu wählen. Sonſt iſt Vertretung durch Anwälde nicht erlaubt.

Art. 52.

Wer einen Dienſtpflichtigen von Erfüllung ſeiner Obliegenheiten vorſäzlich abhält, auf welche Art es ſey, kann, nach Größe des Vergehens, durch das Polizei-Amt mit Geld- und Arreſtſtrafe belegt werden.

Capitel IX.

Strafgeſetze.

Art. 53.

Für Dienſtvergehen ſind folgende Strafen anwendbar:

1) Verweiſe;
2) Geldſtrafen;
3) Strafdienſte;
4) Hausarreſt;
5) Wachtarreſt;
6) Degradation.

Digitized by Google

Art. 54.

Verweiſe, entweder durch den vorgeſezten Offizier, den Bataillons-Chef, den Obriſten oder das Kriegszeug-Amt, finden wegen geringeren Dienſtfehlern, die nicht eine ſchärfere Strafe nach ſich ziehen, ſtatt.

Art. 55.

Geldſtrafen können ſtatt finden:

1) gegen Dienſtpflichtige, die beym Eintritt in das 22te Jahr ſich nicht bey dem Quartier-Vorſtand zum Einzeichnen in die Liſten melden, oder die ohne Anzeige bey den Quartier-Vorſtänden und Compagnie-Chefs ihre Wohnung verändern;
2) gegen Dienſtpflichtige, die ohne Waffen und Uniform befunden werden, und nicht abſolute Unvermögenheit nachweiſen können;
3) gegen ſolche Dienſtpflichtige, welche eine länger als 8 Tage andauernde Abweſenheit oder ihre erfolgte Rückkunft, ihrem Hauptmann nicht anzeigen;
4) gegen ſolche, die bey einem commandirten Dienſt ſich auf dem angewieſenen Sammelplatz eine halbe Stunde zu ſpät einfinden.

Art. 56.

Strafdienſte werden erkannt gegen ſolche, die einen commandirten Dienſt entweder gar nicht, oder nicht gehörig verſehen. Da dieſer Strafdienſt nur eine Nachholung des verſäumten Dienſtes iſt, ſo findet außer demſelben noch ein Strafdienſt ſtatt.

Jeder, der bey einem commandirten Dienſt nicht

erſcheint und nicht vorher eine hinlängliche Entſchuldigung vorgebracht hat, iſt von dem Commandirenden ohne Weiteres durch Wache abholen zu laſſen.

Art. 57.

Hausarreſt findet ſtatt:

1) gegen Offiziere, die eine längere als 48 Stunden andauernde Abweſenheit ihrem unmittelbar Vorgeſezten nicht vorher melden, noch demſelben ihre Rückkunft binnen 48 Stunden anzeigen;

2) gegen Offiziere, die bei einem commandirten Dienſt eine halbe Stunde zu ſpät auf dem angewieſenen Sammelplatz erſcheinen;

3) gegen Ober- und Unter-Offiziere, welche eine Meldung oder Rapport von einem zu meldenden Vorfalle aus Vorſatz oder Nachläßigkeit unterlaſſen, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wenn durch die unterlaſſene Meldung irgend ein Nachtheil entſteht.

Art. 58.

Arreſt auf der Hauptwache findet ſtatt:

1) Gegen diejenigen, welche den ihnen zuerkannten Hausarreſt brechen;

2) wegen Trunkenheit im Dienſt;

3) wegen Ungehorſams und Widerſetzlichkeiten gegen die Befehle der Vorgeſezten;

4) wegen Anführung falſcher Entſchuldigungs-Gründe, um ſich von einem commandirten Dienſte zu befreyen;

5) wegen Mißbrauchs der Waffen, vorbehältlich

Digitized by Google

der weiteren Strafen der Civil- oder Criminal-Behörden;

6) wegen Verlaſſung des angewieſenen Poſtens, ohne Erlaubniß des Vorgeſezten;

7) wegen Verſäumniß eines commandirten Dienſtes, ohne hinlängliche Entſchuldigung;

8) gegen ſolche, welche eine ihnen angeſezte Geldſtrafe nicht entrichten, und ſoll in dieſem Falle jeder Thaler Strafe mit 12 Stunden Arreſt abgebüßt werden;

9) gegen diejenigen, welche ſich eines, mit einer geringeren Strafe belegten, Vergehens mehrmals ſchuldig machen.

Die Dauer des Wachtarreſtes beſtimmt ſich nach der Größe des Vergehens.

Art. 59.

Degradation findet ſtatt gegen Ober- und Unter-Offiziere jeden Grads, entweder auf Zeit oder für immer:

1) wegen grober Vernachläßigung im Dienſt;
2) wegen Mißhandlung eines Untergebenen;
3) wegen Trunkenheit im Dienſte;
4) wegen Widerſetzlichkeit gegen Vorgeſezte;
5) wegen Beleidigung der Wachen, Patrouillen ꝛc.
6) wegen einer falſchen Denunciation;
7) wegen wahrheitswidrigen Berichts oder Rapports.

Dieſe Degradation kann auch mit andern Strafen, als Hausarreſt, Wachtarreſt verbunden, auch bei gravirenden Umſtänden, öffentlich bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Art. 60.

Diejenigen Vergehen, welche in den vorſtehenden Artikeln nicht namentlich genannt ſind, werden mit denen, mit ihrer Größe in Verhältniß ſtehenden Strafen belegt.

Art. 61.

Jeder Dienſtfehler wird bei dem Offizier und Unter-Offizier ſtrenger beſtraft, als bei dem Gemeinen.

Art. 62.

Jede Wiederholung eines beſtraften Vergehens wird mit der nämlichen, aber geſchärften, Strafe, oder mit der nächſtfolgenden Strafe, belegt.

Art. 63.

Bei wiederholten groben Vergehen kann öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe bei dem Bataillon oder Corps, oder auch durch die öffentlichen Blätter, als Schärfung, erkannt werden.

Art. 64.

Wer ſich nicht ſelbſt in den ihm zuerkannten Wachtarreſt ſtellt, oder von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin abgeht, wird mit Wache abgeholt und der zuerkannte Arreſt um die Hälfte verlängert.

Digitized by Google

Verordnung

über die

Land = Wehr.

Ueberſicht.

Cap. I. Allgemeine Beſtimmungen. Art. 1 – 4.
= II. Dienſtpflicht und Stellvertretung. Art. 5–10.
= III. Behörden. Art. 11 – 13.
= IV. Militäriſche Einrichtung. Art. 14 – 19.
= V. Pflichten der ſämmtlichen Mannſchaft. Art. 20 – 22.
= VI. Wahlart und Ernennung der Ober= und Unter=Offiziere und Avancement der erſtern. Art. 23–26.
= VII. Befugniß zum Austritt. Art. 27 – 28.
= VIII. Gerechtigkeits=Pflege. Art. 29 – 39.
= IX. Straf=Geſetze. Art. 40 – 51.

Digitized by Google

Land = Wehr.

Capitel I.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 1.

In den zu dem Gebiet der freyen Stadt Frankfurt gehörigen Dorfſchaften und Höfen, in ſo ferne letztere außerhalb der Stadtgemarkung liegen, beſteht eine allgemeine Schutz=Anſtalt unter dem Namen Land=Wehr.

Art. 2.

Ihre Obliegenheit ſowohl in Friedens= als in Kriegszeiten iſt die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den Dorfſchaften und deren Gemarkung, ſo wie überhaupt in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt.

Art. 3.

Bei dem erſten Commando iſt jeder verpflichtet auf dem ihm angewieſenen Poſten zur beſtimmten Zeit zu erſcheinen.

Digitized by Google

Art. 4.

Der Dienſt der Landwehr-Mannſchaft beginnt von dem Augenblick, in welchem der Mann durch ſeinen Vorgeſetzten mündlich oder ſchriftlich zum Dienſt commandirt iſt, und währet bis zu dem Augenblick, wo er dieſer Pflichterfüllung von demſelben wiederum entlaſſen worden iſt.

Die für die Land-Wehr gegebene Geſetze verpflichten den Mann nur im Dienſt.

Capitel II.

Dienſtpflicht und Stellvertretung.

Art. 5.

Das Domicilium in einer der Frankfurter Dorfſchaften oder in einem der außerhalb der Stadtgemarkung liegenden Höfe begründet die Verbindlichkeit, an der Land-Wehr dieſer Dorfſchaft Theil zu nehmen. Es ſind daher alle männliche Bewohner der Dorfſchaften und der bezeichneten Höfe, ohne Rückſicht, ob ſie Nachbarn, Beiſaſſen, Permiſſioniſten oder was ſie ſonſt ſind, ohne Unterſchied, und derſelben Söhne, in der Regel vom zurückgelegten 21n bis zum vollendeten 60ten Lebensjahre in Kriegs- und Friedenszeiten zur Landwehr dienſtpflichtig.

Fremde Handwerksburſche und das gebrödete Geſinde, welches im Hauſe ſeines Brodherrn lebt,

Digitized by Google

und keinen eigenen Heerd hat, können an der Land-Wehr keinen Theil nehmen.

Art. 6.

Von der Dienſtpflichtigkeit zur Landwehr ſind befreit

1) Geiſtliche und Schullehrer;
2) Ausübende Aerzte und Wundärzte;
3) Permiſſioniſten, welche, ohne im Frankfurtiſchen Gebiete Etwas zu erwerben, ſich nur darin aufhalten;
4) alle das 60te Lebensjahr zurückgelegt habende Männer;
5) die Chauſſeegeld-Erheber;
6) der Gemeinde-Diener;
7) die Förſter der Gemeinde-Waldungen;
8) die Feldſchützen und Nachtwächter;
9) die Gemeinde-Hirten.

Art. 7.

Erwieſene Armuth verbunden mit Geiſteszerrüttung oder mit körperlicher Unfähigkeit zum Waffendienſt in Perſon, befreien von aller Dienſtleiſtung, ſowohl in Selbſtperſon als durch Stellvertreter.

Art. 8.

Bei dem gewöhnlichen Wachtdienſt iſt Stellvertretung erlaubt, jedoch unter der Verpflichtung, die Stellvertreter aus der übrigen dienſtpflichtigen Mannſchaft deſſelben Dorfes zu wählen. Zur Zeit

Digitized by Google

der Gefahr oder wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, iſt Jedermann verbunden, den ihn treffenden Dienſt in Perſon zu thun.

Art. 9.

Von den Ausrückungen, Waffenübungen und jedem beſondern Dienſt werden die Mitglieder der Landwehr nur durch vorübergehende oder totale körperliche Unfähigkeit befreiet, müſſen aber alsdann etwaige Wachtdienſte durch Stellvertreter verſehen laſſen, wenn die körperliche Unfähigkeit nicht mit erwieſener Armuth verbunden iſt. (Art. 7.)

Art. 10.

Die Ober-Offiziere der Land-Wehr ſind von der perſönlichen Leiſtung der Tagwachten und dem Spießtragen, auch Botengehen und andern ſubalternen Gemeinde-Dienſte befreiet.

Capitel III.

Behörden.

Art. 11.

Die Leitung der Landwehr und ihre Aufforderung zum militäriſchen Dienſt ſteht dem älteren Herrn Bürgermeiſter zu.

Art. 12.

Die auf die Bildung der Landwehr und auf die Verwaltungs-Gegenſtände ſich beziehende Lei-

Digitized by Google

tung iſt unter Vorſitz des älteren Herrn Bürgermeiſters dem Kriegszeugamt, in gleicher Maaße wie bey der Stadtwehr, übertragen.

Art. 13.

Allenfallſige Geſuche um gänzliche Freigebung von dem Landwehr-Dienſt ſind bey dem Kriegszeug-Amt zur geeigneten Erledigung anzubringen.

Vorübergehende Krankheitsentſchuldigungen gehören vor die militäriſche Vorgeſetzten der Landwehr.

IV. Capitel.

Militäriſche Einrichtung.

Art. 14.

Die ganze Land-Wehr wird, unter Leitung des jedesmaligen älteren Herrn Bürgermeiſters, von dem Obriſten der Stadt-Wehr commandirt. Sie beſteht unter 2 Obriſtwachtmeiſtern aus zwey Bataillons.

Dem einen derſelben werden die Ortſchaften diſſeits, dem andern die Dorfſchaften jenſeits des Mains zugetheilt.

Art. 15.

Von dem Obriſten gehen alle Befehle an die zwey Obriſtwachtmeiſter der Land-Wehr; und an ihn werden von dieſen alle Rapporte, Berichte,

Digitized by Google

Meldungen und Vorſchläge in militäriſcher Bezie=hung gerichtet.

Er hat bey dem Kriegszeug=Amt den Vortrag in allen Gegenſtänden, welche die Land=Wehr be=treffen. An ihn gibt das Kriegszeug=Amt, die von den betreffenden Obriſtwachtmeiſtern der Land=Wehr jährlich einzuſendende Aufnahms= ſo wie die Ab= und Zugangs=Liſten. Er hat die Waffenübungen im Allgemeinen zu leiten und dafür zu ſorgen, daß die Mannſchaft bis zu der erforderlichen Fertigkeit darin vorrücke.

Art. 16.

Die Bewaffnung jeder Dorfſchaft ſteht unter dem Commando des betreffenden Obriſtwachtmeiſters und demnächſt des jedesmaligen Schultheißen, wel=cher — auch wenn zwey Compagnien in einem Orte ſind — jederzeit erſter Hauptmann in ſeinem Orte iſt.

Er muß ſtets eine vollſtändige Liſte der zur Land=Wehr ſeines Orts gehörigen Mannſchaft, ſo wie eine andere über den dabey ſtatt findenden Ab= und Zugang führen, auch einen Auszug aus letzte=rer, nebſt einem Verzeichniß der in das 22te Lebens=jahr eingetretenen Dienſtpflichtigen ſeines Dorfs alle Jahr an den betreffenden Obriſtwachtmeiſter, dieſer aber ſolche an das Kriegszeug=Amt einſenden.

Er hat alle in Beziehung auf die Land=Wehr an ihn ergehende Befehle der obern Behörden ſorg=

Digitized by Google

fältig zu ſammeln, mit fortlaufenden Nummern zu verſehen, und wohl zu verwahren.

Art. 17.

Die geſammte Land-Wehr beſteht aus zwey Bataillons. Jedes derſelben unter dem Commando eines Obriſtwachtmeiſters. (Art. 14.)

Das eine Bataillon wird gebildet aus der dienſtpflichtigen Mannſchaft der Orte Oberrad und Niederrad.

Das andere Bataillon wird gebildet aus den Ortſchaften Bornheim, Dortelweil, Niedererlenbach, Bonames, Niederurſel Frankfurter Seits, und Hauſen.

Unter dieſen beiden Bataillons, ſo wie unter den verſchiedenen Compagnien findet keine Rangordnung ſtatt. Alle ſind im Range völlig gleich und ihre Aufſtellung bey Ausrückungen, ſo wie ihre ganze oder theilweiſe Verwendung bleibt dem Ermeſſen des jedesmaligen Commandirenden überlaſſen, ohne daß daraus ein Rang oder Vorzug der einen vor der andern hergeleitet werden könnte.

Art. 18.

In den Orten, wo wegen der ſtarken Bevölkerung zwey Compagnien beſtehen, hat die erſte Compagnie

Digitized by Google

1 erſten Hauptmann, welches der jedesmalige Schultheiß iſt;

1 zweiten Hauptmann;

1 Oberlieutenant und die nach der Stärke der Compagnien erforderlichen Chargen.

Die zweite Compagnie hat

1 Hauptmann;

1 Oberlieutenant und die erforderlichen Chargen.

In den Orten, wo nur eine Compagnie beſteht, hat dieſe

1 erſten Hauptmann, welcher der jedesmalige Schultheiß iſt;

1 zweiten Hauptmann;

1 Oberlieutenant;

1 Unterlieutenant und die nach der Stärke der Compagnie erforderlichen Chargen.

Art. 19.

Wenn ſich in einem Dorf mit Büchſen bewaffnete Schützen befinden, ſo ſind ſolche zuſammen zu rangiren und ſoweit es deren Anzahl erlaubt, beſondere Züge daraus zu formiren. Auch ſoll bei Ernennung von Unteroffizieren Rückſicht darauf genommen werden, die zu ihrer Anführung erforderliche Zahl, ſo weit es thunlich iſt, aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Schützen bilden in derjenigen Compagnie, wozu ſie gehören, zwar den rechten Flügel; allein dieſes gibt ihnen vor der übrigen Landwehr-Mannſchaft weder einen Rang, noch ſonſtigen Vorzug.

Digitized by Google

Capitel V.

Pflichten der ſämmtlichen Mannſchaft.

Art. 20.

Jeder das 21te Jahr zurückgelegt habende junge Mann iſt bei Strafe verpflichtet, ſich innerhalb der darauf folgenden vier Wochen bei dem Schultheiß ſeines Orts zu melden, und zur Landwehr notiren zu laſſen.

Art. 21.

Jeder Dienſtpflichtige vom zurückgelegten 21ten bis zum vollendeten 60 Jahr iſt bey Strafe verbunden, ſich kalibermäßige Waffen anzuſchaffen und ſtets in gutem Stande zu erhalten.

Nur die Ober- und Unteroffiziere, ſo wie die Tamboure der Landwehr ſind verpflichtet, vorſchriftsmäßig uniformirt zu ſeyn. Die Uniformen der Tamboure werden auf Koſten der Gemeinde angeſchafft, und bleiben derſelben Eigenthum.

Die Gemeinen der Land-Wehr haben, wenn ſie ſich nicht uniformiren können, ſich eine nach vorgeſchriebenem Muſter verfertigte rothe Armbinde, worauf ein weißer Adler befeſtigt iſt, anzuſchaffen, und dieſelbe im Dienſt am rechten Oberarm zu tragen.

Art. 22.

Wenigſtens einmal im Jahr muß über die Land-Wehr jeden Orts Muſterung gehalten werden, und

die Oberoffiziere müſſen überdies einmal im Jahr nachſehen, ob jeder Dienſtpflichtige nach Vorſchrift bewaffnet, und auch gehörig uniformirt ſey. (Art. 21.) Verreiſet ein Offizier der Land-Wehr auf länger als 48 Stunden, ſo hat er dieſes ſeinem Hauptmann anzuzeigen, und nach erfolgter Rückkunft ebenfalls innerhalb 48 Stunden die Meldung davon bey dieſem zu machen.

Capitel VI.

Wahlart und Ernennung der Ober- und Unter-Offiziere und Avancement der Erſteren.

Art. 23.

Die dermaligen Offiziere der Land-Wehr, vom Hauptman an abwärts, und die Unteroffiziere derſelben treten mit gleichem Rang und Dienſtalter jeder in die Land-Wehr ſeines Wohnorts ein, und zwar ſind, wenn es hierdurch nach der in dem Art. 18 vorgeſchriebenen Organiſation in einer Charge Ueberzählige geben ſollte, dieſe die jüngſten im Dienſtalter. Sie rücken in ihrer Charge nach ihrem Dienſtalter in den normalmäßigen Stand ein, ſo wie eine Stelle darin frey wird, und es kann daher keine neue Ernennung zu irgend einer Charge ſtatt finden, ſo lange es noch Ueberzählige in derſelben Charge in dem nemlichen Ort giebt.

Digitized by Google

Die überzähligen Offiziere vom Hauptmann an abwärts, ſo wie die überzähligen Unteroffiziere werden, gleich denen zum normalmäßigen Stand gehörigen zum Dienſt verwendet, und dieſer Umſtand verurſacht keinen Unterſchied in ihrer reſpectiven Dienſtpflicht.

Die dermaligen Staabs-Offiziere des 4ten Landwehr-Regiments behalten ihren Titel und Rang, und ſind von allen und jeden Dienſten in der Land-Wehr befreit.

Art. 24.

Wenn Vacanzen bey Ober- oder Unteroffiziers-Stellen eintreten, und es haben keine Ueberzählige einzurücken, ſo ſollen die erledigten Stellen auf folgende Weiſe beſetzt werden.

I. Wenn Unteroffiziere, Sergeanten oder Feldwebel zu erſetzen ſind, ſo vereinigen ſich die Oberoffiziere des Orts über einen Vorſchlag von drei, wenigſtens 24 Jahre alten Landwehr-Männern.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Bataillons-Chefs den Ausſchlag.

Unter den Vorgeſchlagenen wählt der die Stadt- und Land-Wehr commandirende Obriſt den ihm zu der zu beſetzenden Stelle am tauglichſt ſcheinenden.

II. Bei Vacanz einer Unterlieutenants-Stelle wird es in Anſehung des Vorſchlags auf gleiche Weiſe gehalten.

Digitized by Google

Hierauf erfolgt von Seiten des Senats die Ernennung, und ſpäterhin die Verpflichtung des Ernannten dahin

daß er mit dem ernſtlichſten Willen die mit ſeinem Dienſtgrade verbundenen Obliegenheiten getreulich und gewiſſenhaft erfüllen wolle.

III. Von der Stelle eines Unterlieutenants geht das Avancement unter den Offizieren derſelben Dorfſchaft fort, bis zum zweiten Hauptmann inclusive, in ſo fern der an der Beförderung ſtehende die zum weiteren Dienſtgrade erforderlichen Eigenſchaften hat und keine Ueberzählige einzurücken haben.

Art. 25.

Die Hauptleute wählen ihre Fouriere und Fourier-Schützen ſelbſt, und bringen ſie bei dem Bataillons-Chef zur Beſtättigung in Vorſchlag.

Art. 26.

Das Kriegszeug-Amt, der Obriſt und die Obriſtwachtmeiſter haben die Befugniß, ſämmtliche ihnen vorgeſchlagene Candidaten, aus zureichenden Gründen zu verwerfen, und eine neue Wahl zu veranlaſſen, wenn ſie keinen darunter zur Beſtättigung geeigenſchaftet halten.

Capitel VII.

Befugniß zum Austritt aus der Land-Wehr.

Art. 27.

Mit dem zurückgelegten 60ten Jahre iſt jeder befugt, aus der Land-Wehr auszutreten. Sollte er freywillig dabey bleiben wollen, ſo wird dieſes zwar dankbar angenommen, doch muß ein ſolcher nicht allein alle zur Beſorgung ſeiner Stelle erforderlichen Eigenſchaften fortwährend beſitzen, ſondern auch alle damit verbundene Verpflichtungen vollſtändig erfüllen.

Art. 28.

Jeder Offizier der noch nicht 10 Jahre eine Offiziers-Stelle begleitet, und das 45te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, tritt, wenn er auf ſein Anſuchen die Entlaſſung erhält, unter die übrige Land-Wehr ohne alles Vorrecht, in Reihe und Glied der übrigen Mannſchaft zurück.

Nach 10jähriger ehrenvoller Dienſtzeit und zurückgelegtem 45ten Lebensjahr, kann derſelbe, mit dem Abſchied als Offizier, perſönliche Dienſtbefreyung verlangen, muß aber die ihn treffenden Wacht-Dienſte, ſo lange er noch nicht volle 60 Jahr alt iſt, in dieſem Fall durch einen Stellvertreter verrichten laſſen.

Gerichtlich erklärte Falliten können eine Offizier-Stelle nicht bekleiden.

Digitized by Google

Capitel VIII.

Gerechtigkeits-Pflege.

Art. 29.

Alle Streitigkeiten der Mitglieder der Land-Wehr, als ſolcher, in Dienſtangelegenheiten, unter ſich oder mit ihren Vorgeſetzten, ſo wie alle Vergehen im Dienſt, oder gegen ihre Vorgeſetzten in Bezug auf den Dienſt, gehören vor das Kriegszeug-Amt.

Art. 30.

Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern der Landwehr im Dienſt und andern Perſonen entſcheidet das Gericht des Beklagten.

Art. 31.

Streitigkeiten zwiſchen den Mitgliedern der Land-Wehr unter ſich oder mit andern Perſonen außer dem Dienſt und nicht über Dienſtſachen gehören vor die einſchlagenden Behörden.

Art. 32.

Der Obriſt, die Obriſtwachtmeiſter, der Schultheiß als erſter Landwehr-Hauptmann ſeines Dorfs, ſo wie jeder Vorgeſetzte im Dienſte und in Dienſtkleidung, hat das Recht bei ſich dazu ereignender Veranlaſſung einen im Dienſte begriffenen Mann zu verhaften, muß jedoch davon ſogleich ſei-

Digitized by Google

nen unmittelbar Vorgeſetzten die Anzeige machen, und iſt, wenn die Verhaftung mit Unrecht geſchehen iſt, ſtrafbar.

Art. 33.

Vergehen, welche eine Strafe von weniger als dreitägigem Militär-Arreſt, oder eine Geldſtrafe von weniger als zehen Gulden nach ſich ziehen, werden von dem Kriegszeug-Amt beſtraft, ohne daß Appellation dagegen ſtatt findet.

Erſtreckt ſich jedoch die Strafe auf einen dreitägigen Militär-Arreſt, oder auf eine Geldſtrafe von zehen Gulden, ſo kann die Berufung an das Appellations-Gericht als letzte Inſtanz mit aufſchiebender Wirkung ergriffen werden.

Art. 34.

Die mündliche Anzeige zum Protokoll, daß ſich der Beklagte bey dem Spruch nicht beruhige, iſt die einzige zu beobachtende Formalität bey dieſen Berufungen, zu welchem Ende dem Beklagten das Urtheil jedesmal in ſeiner Gegenwart zu publiciren iſt. Dieſe Anzeige muß aber längſtens binnen zehen Tagen geſchehen.

Das Kriegszeug-Amt ſchickt ſodann die Acten mit einem kurzen Begleitungs-Bericht an das Appellations-Gericht, welches ohne Acten-Verſendung erkennet. Gegen dieſen Ausſpruch findet kein weiteres Rechtsmittel, ſondern nur der Weg der Gnade an den großen Rath ſtatt.

Digitized by Google

Art. 35.

Bey allen Dienſtvergehen findet keine Anklage ſtatt, ſondern die Unterſuchung geſchieht auf den militäriſchen Bericht.

Art. 36.

Zum vollſtändigen Beweis eines Vergehens gehört entweder Geſtändniß des Beſchuldigten oder des Zeugniß zweyer rechtsgültigen Zeugen, welche durch Handgelöbniß, und nach Umſtänden eydlich, ihre Ausſagen zu beſtättigen haben.

Bey geringeren Vergehen wird den Vorgeſetzten gegen die Untergebenen geglaubt. Erſtere ſind jedoch bey ſchwerer Strafe und Verluſt ihrer Stellen für die Wahrheit ihrer Angabe verantwortlich.

Art. 37.

Wirkliche Criminal=Fälle werden ſogleich an die Criminal=Behörde verwieſen, welche bey Beſtimmung der Strafe auch auf diejenige Straf=Verfügungen welche auf die dabey vorgefallenen Dienſtvergehen geſetzt ſind, Rückſicht zu nehmen, und die ſonſt zu erkennende peinliche Strafe zu ſchärfen hat.

Art. 38.

In allen nach Art. 33. appellabelen Fällen, hat der Beklagte das Recht, ſich einen Vertheidiger zu wählen. Sonſt iſt Vertretung durch Anwälde nicht erlaubt.

Digitized by Google

Art. 39.

Wer einen Dienſtpflichtigen von Erfüllung ſeiner Obliegenheiten vorſätzlich abhält, auf welche Art es ſey, kann nach Größe des Vergehens durch das Landamt mit Geld- und Arreſtſtrafe belegt werden.

Capitel IX.

Strafgeſetze.

Art. 40.

Für Dienſtvergehen ſind folgende Strafen anwendbar:

1) Verweiſe,
2) Geldſtrafen,
3) Strafdienſte,
4) Hausarreſt,
5) Wachtarreſt,
6) Degradation.

Art. 41.

Verweiſe.

Verweiſe, entweder durch den vorgeſezten Offizier, den Schultheißen, als erſten Landwehr-Hauptmann ſeines Orts, den Obriſtwachtmeiſter, den Obriſten, oder das Kriegszeug-Amt finden wegen geringerer Dienſtfehler, die nicht eine ſchärfere Strafe nach ſich ziehen, ſtatt.

Digitized by Google

Art. 42.

Geldſtrafen.

Geldſtrafen können ſtatt finden:

1) gegen Dienſtpflichtige, die ohne kalibermäßige Waffen, oder, wenn ſie eine Charge bekleiden, ohne Uniform befunden werden, und nicht abſolute Unvermögenheit nachweiſen können;

2) gegen ſolche, die bey einem commandirten Dienſt ſich auf dem angewieſenen Sammelplatz eine halbe Stunde zu ſpät einfinden.

Art. 43.

Strafdienſte.

Strafdienſte werden erkannt gegen ſolche, die einen commandirten Dienſt entweder gar nicht oder nicht gehörig verſehen.

Da dieſer Strafdienſt nur eine Nachholung des verſäumten Dienſtes iſt, ſo findet, außer demſelben, noch ein Strafdienſt ſtatt.

Jeder, der bey einem commandirten Dienſt nicht erſcheint und nicht vorher eine hinlängliche Entſchuldigung vorgebracht hat, iſt von dem Commandirenden ohne weiteres durch Wache abholen zu laſſen.

Digitized by Google

Art. 44.

Haus-Arreſt.

Hausarreſt findet ſtatt:

1) gegen Offiziere, die eine länger als 48 Stunden andauernde Abweſenheit ihrem unmittelbar Vorgeſezten nicht vorher melden, noch demſelben ihre Rückkunft binnen 48 Stunden anzeigen;

2) gegen Offiziere, die bei einem commandirten Dienſt eine halbe Stunde zu ſpät auf dem angewieſenen Sammelplatz erſcheinen;

3) gegen Ober- und Unteroffiziere, welche eine Meldung oder Rapport von einem zu meldenden Vorfall aus Vorſatz oder Nachläßigkeit unterlaſſen, vorbehältlich ſchärferer Strafe, wenn durch die unterlaſſene Meldung irgend ein Nachtheil entſteht.

Art. 45.

Wacht-Arreſt.

Arreſt auf der Hauptwache zu Frankfurt findet ſtatt:

1) gegen diejenigen, welche den ihnen zuerkannten Hausarreſt brechen;

2) wegen Trunkenheit im Dienſt;

3) wegen Ungehorſams und Widerſetzlichkeit gegen die Befehle der Vorgeſezten;

Digitized by Google

4) wegen Anführung falſcher Entſchuldigungs-Gründe, um ſich von einem commandirten Dienſt zu befreyen;

5) wegen Mißbrauchs der Waffen; — vorbehältlich der weiteren Strafen, der Civil- oder Criminal-Behörden;

6) wegen Verlaſſung des angewieſenen Poſtens ohne Erlaubniß des Vorgeſezten;

7) wegen Verſäumniß eines commandirten Dienſtes ohne hinlängliche Entſchuldigung;

8) gegen ſolche, welche eine ihnen angeſezte Geldſtrafe nicht entrichten, und ſoll in dieſem Fall jeder Thaler Strafe mit zwölf Stunden Arreſt abgebüßt werden;

9) gegen diejenigen, welche ſich eines, mit einer geringern Strafe belegten, Vergehens mehrmals ſchuldig machen.

Die Dauer des Wachtarreſtes beſtimmt ſich nach der Größe des Vergehens.

Art. 46.

Degradation.

Degradation findet ſtatt, gegen Ober- und Unteroffiziere jeden Grads, entweder auf Zeit oder für immer:

1) wegen grober Vernachläßigung im Dienſt;

2) wegen Mißhandlung eines Untergebenen;

Digitized by Google

3) wegen Trunkenheit im Dienſt;

4) wegen Widerſetzlichkeit gegen Vorgeſezte;

5) wegen Beleidigung der Wachen, Patrouillen, ꝛc.

6) wegen einer falſchen Denunciation;

7) wegen wahrheitswidrigen Berichts oder Rapports.

Dieſe Degradation kann auch mit anderen Strafen, als Hausarreſt, Wachtarreſt, verbunden; auch bei gravirenden Umſtänden öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 47.

Diejenigen Vergehen, welche in den vorſtehenden Artikeln nicht namentlich genannt ſind, werden mit denen mit ihrer Größe im Verhältniß ſtehenden Strafen belegt.

Art. 48.

Jeder Dienſtfehler wird bey dem Offiziere und Unteroffiziere ſtrenger beſtraft, als bey dem Gemeinen.

Art. 49.

Jede Wiederholung eines beſtraften Vergehens wird mit der nämlichen, aber geſchärften Strafe, oder mit der nächſtfolgenden, belegt.

Digitized by Google

Art. 50.

Bei wiederholten groben Vergehen kann öffentliche Bekanntmachung der verhängten Strafe entweder bey der Landwehr des Dorfs, oder bey sämmtlichen Landwehr-Compagnien, oder durch die öffentlichen Blätter, als Schärfung erkannt werden.

Art. 51.

Wer ſich nicht ſelbſt in dem ihm zuerkannten Wachtarreſt ſtellt, oder, von einem Unteroffizier begleitet, willig dahin abgeht, wird mit Wache abgeholt, und der zuerkannte Arreſt um die Hälfte verlängert.

Indem Wir dieſe hiermit zum Geſetz erhobene Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft bringen, gebieten Wir auch, daß ſich ein Jeder, den es angeht, hiernach benehmen und achten ſolle.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung am 10. Juny 1823.

Publicirt den 30. Juny 1823.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wir Bürgermeiſter und Rath
der freyen Stadt Frankfurt

verordnen hiermit zu Feſtſtellung der privatbürgerlichen Rechte der Iſraeliten, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 1. September l. J.:

Art. 1.

Alle in hieſiger Stadt gegenwärtig ſeßhafte iſraelitiſche Familien und Individuen, nebſt deren ehelichen Nachkommen, ſtehen als iſraelitiſche Bürger in dem Staatsunterthanen-Recht der freyen Stadt Frankfurt.

Sie können zwar, indem ſie von der unmittelbaren und mittelbaren Verwaltung des Staates und der chriſtlichen Gemeinde ausgeſchloſſen bleiben, des vollen Staatsbürgerrechts nicht theilhaftig werden, und behalten daher auch in ihrer Eigenſchaft als iſraelitiſche Bürger, neben der ungeſtörten Ausübung ihrer Religion, ihre eigene Gemeinde-Verfaſ-

ſung; jedoch werden ſie in allen Gewerbs- und Abgabe- ſo wie in allen privat-bürgerlichen Beziehungen mit den Bürgern hieſiger Stadt gleich behandelt, inſofern dieſe Beziehungen durch gegenwärtiges Geſetz (wodurch alle frühere deßfallſige geſetzliche Beſtimmungen, die ſich nicht auf den Cultus und die Verſchiedenheit der Religion gründen, ausdrücklich und für immer aufgehoben werden) keine beſondere Modification erhalten haben.

Art. 2.

Wer von hieſigen iſraelitiſchen Bürgern ehelich geboren oder mit Einwilligung der Obrigkeit, als iſraelitiſcher Bürger ins Unterthanen-Recht aufgenommen iſt, kann, unter den, in gegenwärtigem Geſetze enthaltenen, näheren Beſtimmungen, und nach den, auch für die Chriſten beſtehenden Vorſchriften, jede Art von bürgerlichem Geſchäfte, Gewerbe und Handthierung treiben.

Art. 3.

Es ſollen jährlich nicht mehr als fünfzehn iſraelitiſche Ehen geſchloſſen werden, jedoch darunter zwei ſich befinden dürfen, bei welchen die Frau oder der Mann fremd iſt. Wenn jedoch in einem Jahre dieſe Zahl nicht erreicht wird, ſo kann die fehlende Anzahl auf die nachfolgenden Jahre übertragen werden.

Art. 4.

Neben der Uebernahme der geſetzlichen öffentlichen und an die Gemeinde zu entrichtenden Gel-

Digitized by Google

der und Abgaben, muß ein hieſiger iſraelitiſcher Bürger, um die Bewilligung zur Ehe zu erhalten, die hinlängliche Fähigkeit, eine Familie ernähren zu können, gehörig nachweiſen.

Art. 5.

Allen denjenigen Verpflichtungen, welchen die Chriſten hinſichtlich der Betreibung einer Handlung, eines Handwerks oder ſonſtigen Gewerbes unterworfen ſind, unterliegen auch die iſraelitiſchen Bürger.

Art. 6.

Wenn ein Jude ſich dahier als Handelsmann niederlaſſen will, ſo muß er durch vollgültige Zeugniſſe erweiſen, daß er die Handlung, von dem, auch bei Chriſten gewöhnlichen Alter von 15 Jahren angerechnet, wenigſtens drei Jahre lang ordentlich erlernt, und ſich die dazu erforderlichen Kenntniſſe eigen gemacht, auch nach dieſer Zeit, wenn nicht hierüber vom Senate in einzelnen Fällen dispenſirt wird, wenigſtens vier Jahre in einem hieſigen oder zwei Jahre in einem auswärtigen chriſtlichen oder jüdiſchen Handelshauſe als Handlungs-Commis gedient habe.

Art. 7.

Den iſraelitiſchen Handelsleuten iſt wie den chriſtlichen erlaubt, Fabriken und Manufacturen von jeder Gattung Waaren dahier anzulegen, jedoch dürfen ſolche, wie bei dieſen, nicht in den Nahrungs- und Erwerbszweig der hieſigen Handwerker eingreifen.

Digitized by Google

In dieſen Fabriken und Manufacturen dürfen keine Handwerker aufgenommen — und, nach Ablauf der erſten zehn Jahre, künftig chriſtliche Arbeiter nur nach vorheriger Dispenſation des Senats, in beſonderen dazu geeigneten Fällen, gebraucht werden.

Art. 8.

Den als Handelsleuten aufgenommenen iſraelitiſchen Bürgern iſt jede Gattung des Handels und der Hülfs-Geſchäfte des Handels, eben ſo wie den Chriſten, erlaubt, mit alleiniger Ausnahme des Handels mit Brennholz, Frucht, Fourage und Mehl, worunter jedoch der Kleinhandel mit Mehl, durch dazu aufgenommene Mehlhändler, nicht verſtanden wird.

Art. 9.

Die jetzt vorhandene Zahl der iſraelitiſchen Waaren- und Kleinhändler, ſoll von einem Jahr zum andern nicht über das Verhältniß ihrer gegenwärtigen Population zur künftigen vermehrt werden können, jedoch in den nächſten Jahren, wo die iſraelitiſchen Bürger bei Handwerken und andern Gewerben noch nicht ihr gehöriges Unterkommen finden, eine billige Ausdehnung ſtatt finden.

Art. 10.

Zur Erlernung und Betreibung der Handwerke ſollen die Kinder der iſraelitiſchen Bürger, ebenfalls unter nachfolgenden Beſtimmungen ermächtigt werden:

Digitized by Google

a) Ein jüdiſcher Lehrling muß von hieſigen iſraelitiſchen Bürgern ehelich geboren ſeyn, und das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) Derſelbe iſt zwar in Hinſicht der nach den Artikeln eines jeden Handwerks erforderlichen Lehrjahre den chriſtlichen Lehrlingen gleichzuhalten; daferne derſelbe aber bei einem chriſtlichen Meiſter in die Lehre gegangen iſt, und nicht erweislich am jüdiſchen Sabbath, gleich den chriſtlichen gearbeitet hat, ſo muß er ein Jahr länger in der Lehre ſtehen.

c) Eben dieſer Unterſchied tritt in Anſehung der Zahl der Wanderjahre ein.

d) Es ſteht den iſraelitiſchen Bürgern frei, in dem Falle, daß ein jüdiſcher Lehrling in einem von ihm erwählten Handwerk, bei einem hieſigen Handwerker erweislich nicht untergebracht werden könnte, ihre Kinder auch an andern Orten bei chriſtlichen oder jüdiſchen Meiſtern dieſes Handwerks in die Lehre zu geben, und ſollen denſelben ihre in der Fremde beſtandenen Lehrjahre bei ihrem künftigen Fortkommen eben ſo angerechnet werden, als wenn ſie ſelbige bei einem hieſigen Meiſter beſtanden hätten.

Art. 11.

Ein iſraelitiſcher Handwerksmeiſter hat, ſoviel den eigenen Betrieb ſeiner Profeſſion betrifft, alle Rechte eines chriſtlichen Handwerksmeiſters. Er darf jedoch, bei Verluſt des reſp. Meiſter- und Handwerks-Rechtes, ſo wenig in eine Societät mit einem chriſtlichen Meiſter treten, als mit ſolcher Ar-

Digitized by Google

beit, welche er nicht ſelbſt verfertigt hat, oder mit rohen Materialien handlen. Auch darf der jüdiſche Handwerks-Meiſter künftig ſein Handwerk nur mit jüdiſchen Gehülfen treiben, und nur Ausnahmsweiſe iſt, während der nächſten Sechs Jahre, jedem jüdiſchen Meiſter erlaubt, ſo viel Jahre hindurch mit chriſtlichen Geſellen zu arbeiten, als nach den Geſetzen ſeines Handwerks dazu gehören, damit ein Lehrjunge das Meiſterrecht gewinnen könne.

Art. 12.

Für ein und daſſelbe Handwerk können zu gleicher Zeit nie mehr iſraelitiſche Handwerksmeiſter aufgenommen werden, als dem Verhältniß der für das nämliche Handwerk vorhandenen chriſtlichen Meiſterſtellen, mit Berückſichtigung der iſraelitiſchen Population zu der chriſtlichen, angemeſſen iſt.

Art. 13.

Wenn die Wittwe eines jüdiſchen Handwerksmeiſters das Handwerk ihres verſtorbenen Ehemannes fortſetzen will, ſo kann dieſes, mit Berückſichtigung der im Art. 11. enthaltenen interimiſtiſchen Beſtimmung, künftig nur mit jüdiſchen Gehülfen geſchehen.

Art. 14.

Will ſich eine ſolche Wittwe wieder verehelichen und ihrem Ehemann das Handwerk zubringen, ſo ſind die obigen Beſtimmungen auch auf Letztere anwendbar.

Digitized by Google

Art. 15.

Den iſraelitiſchen Bürgern wird das Recht, in der Stadt und deren Umgebungen Häuſer und Gärten eigenthümlich zu erwerben, auch in den Häuſern der Stadt Läden und Gewölbe zu miethen, und offene Läden zu halten, unter nachfolgenden Ausnahmen und Beſchränkungen eingeräumt:

a) Daß ein jeder Familienvater oder ſelbſtſtändiger Jude nur ein Haus und einen Garten zu kaufen oder eigenthümlich zu beſitzen, berechtigt ſey;

b) Daß ein jeder iſraelitiſche Familienvater oder ſelbſtſtändiger Iſraelit in jedem Theile der Stadt ſich eine Wohnung, jedoch nur zum Behufe der eigenen Bewohnung derſelben mit ſeiner Familie, miethen dürfe.

Art. 16.

Bey der Obliegenheit der iſraelitiſchen Gemeinde, für ihre Gemeindelaſten Sorge zu tragen, bleibt ihrem Vorſtande überlaſſen, unter obrigkeitlicher Aufſicht, für die Armen- und Krankenpflege ihrer Glaubensgenoſſen zweckdienliche Maßregeln zu treffen.

Die Aufnahme des etwa in den Dienſten eines hieſigen Iſraeliten ſtehenden chriſtlichen Geſindes in die hieſigen chriſtlichen Krankenhospitäler hat, nach Maßgabe deren Stiftungs-Urkunden und Ordnungen, nicht anders als gegen eine, in jedem einzelnen Falle zuvor zu vergleichende, von dem Dienſtherrn oder ſonſt zu leiſtende Vergütung, es ſey an Capital oder jährlichem Beitrag, Statt.

Digitized by Google

Die zur Ausführung und Aufrechthaltung dieſes Geſetzes erforderlichen Verfügungen werden in beſonderen Verordnungen nachfolgen.

Gleichwie vorſtehende geſetzliche Beſtimmungen auf die, dem Inhalte der deutſchen Bundes-Acte entſprechende und mit dem Gemeinwohl in Einklang ſtehende, bürgerliche Verbeſſerung der hieſigen Einwohner iſraelitiſchen Glaubens abzwecken, ſo bleiben eben ſowohl die Verfügungen, welche von der hohen Bundesverſammlung in Betreff der Judenſchaft für ganz Deutſchland in der Folge noch getroffen werden könnten, als auch der Geſetzgebung hieſiger Stadt alle, auf die bürgerliche Verbeſſerung hieſiger Judenſchaft, ſo wie auf das hieſige Gemeinwohl gerichtete und den Verhältniſſen hieſigen Freiſtaats zu dem deutſchen Bunde angemeſſene fernere Verfügungen, welche jedoch in keinem Fall den Beſtimmungen des gegenwärtigen Geſetzes, in ſo fern ſie der Judenſchaft günſtig ſind, derogiren ſollen, ausdrücklich vorbehalten.

Beſchloſſen in unſerer großen Rathsverſammlung am 1. September 1824.

Publicirt den 2. September 1824.

Digitized by Google

Bekanntmachung

die Verlängerung der proviſor. Gerichts-Ordnung des gemeinſchaftl. Ober-Appellat.-Gerichts der freien Städte bis Ende 1824 btr.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freyen Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wiſſen:

Obgleich die geſetzliche Kraft der für das gemeinſchaftliche Ober-Appellations-Gericht der freyen Städte, zu Lübeck, mit dem 13. November 1820 in Wirkſamkeit getretenen proviſoriſchen Gerichts-Ordnung durch §. 58 derſelben vorläufig auf den Zeitraum von drey Jahren eingeſchränkt worden, ſo haben doch verſchiedene Umſtände eine Verlängerung dieſes Zeitraums erforderlich gemacht.

In Gemäßheit der deshalb zwiſchen den freyen Städten getroffenen Uebereinkunft und auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 16. Auguſt l. J. wird daher die geſetzliche Kraft dieſer Gerichtsordnung, ſo wie der darauf ſich beziehenden nachträglichen Verordnungen hierſelbſt bis zum Ausgang des Jahres 1824 erſtreckt.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 23. October 1823.

(Publicirt durch das Amtsblatt den 31. Oct. 1823.)

Digitized by Google

Geſetz

den Fortbeſtand der Einkommenſteuer für das Jahr 1823 betreffend.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freyen Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 30. December l. J.

Die durch die Verordnung vom 15. Jul. 1817 (Geſetz u. Statuten-Sammlung 1r Bd. S. 141) als extraordinäre Auflage auf drei Jahre, alſo einſchließlich des Jahres 1819, eingeführte Steuer vom Einkommen, deren Ertrag blos zur Verzinſung und Minderung der Staatsſchuld verwendet wird, wird nach den, in jenem Geſetz enthaltenen, Beſtimmungen; jedoch unter nachfolgenden Abänderungen des darin §. 4. feſtgeſetzten Tarifs, daß nämlich

1) bis auf dreihundert Gulden Einkommen, drei Gulden, und
2) von dreihundert bis dreitauſend Gulden Einkommen, Eins vom Hundert zu zahlen iſt,

und wie ſelbige für die Jahre 1820, 1821 und 1822 ausgeſchrieben und erhoben worden, auch für das ablaufende Jahr 1823 hiermit wieder beſtätigt, wornach ſich Jedermann zu achten hat.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung am 31. December 1823.

(Publicirt durch das Amtsblatt den 6. Januar 1824).

Digitized by Google

Verordnung

die Ergänzung der erſten Abtheilung der frei-
willigen Stadtwehr-Infanterie betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Artikel 24. der am 10. Juni v. J. erlaſſenen und am 30. ej. publizirten Stadtwehr-Ordnung, welcher die Ergänzung der erſten Abtheilung der freiwilligen Stadtwehr Infanterie betrifft, auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 27. März l. J. dahin geändert worden:

daß dieſe Abtheilung ſich, gleich der zweiten Abtheilung, überhaupt aus Stadtwehrdienſtpflichtigen ergänzen könne, welche freiwillig unter dieſelben treten wollen, und die ſtatutenmäßigen Eigenſchaften haben.

Frankfurt, den 5. May 1824.

Stadt-Canzlei.

(Publicirt den 22. September 1824.)

Digitized by Google

Regulirung der Hoheits-Verhältniſſe über Nieder-Urſel.

Auf Verordnung Hohen Senats wird hierdurch nachſteheuder, zwiſchen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Heſſen und bei Rhein, und hieſiger freyen Stadt, über die Hoheits-Verhältniſſe in dem Dorf Nieder-Urſel, abgeſchloſſene Staats-Vertrag zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung, bekannt gemacht.

Frankfurt, den 14. Auguſt 1824.

Stadt-Canzley.

Staats-Vertrag.

Nachdem zufolge der Statt gefundenen Territorial-Veränderungen in Deutſchland der, durch die in vorderen Zeiten erfolgte Theilung der Gemeinſchaft Niederurſel dem Gräflichen Hauſe Solms-Rödelheim zugefallene Theil des Ortes Niederurſel mit dem Großherzogthum Heſſen vereinigt worden iſt, hierdurch aber, in Bezug auf den, beim Gebiet der freien Stadt Frankfurt gebliebene Theil dieſes Orts, ſich ſolche Verhältniſſe entwickelt haben, die, zu Vermeidung von Irrungen, eine nähere Beſtimmung

Digitized by Google

nothwendig erheiſchen, ſodann die Unterzeichneten, nämlich:

von Seiten des Großherzogthums Heſſen, der Geheime Rath und Commandeur des Großherzogl. Heſſiſchen Haus- u. Verdienſt-Ordens, Joh. Ludw. Salomo Meyer; und

von Seiten der freien Stadt Frankfurt, der Senator Friedrich Ihm,

zu deren Erörterung u. Feſtſetzung eigends beauftragt worden, ſo haben dieſelbe, nachdem ſie ſich mit dieſem Gegenſtande vielfältig beſchäftiget, ſolchen auch in den verwichenen Jahren auf das genaueſte erörtert und darüber Unterhandlungen gepflogen, unter ſorgfältiger Erwägung aller Verhältniſſe und mit ausdrücklichen Vorbehalt der beiderſeitigen Genehmigung, anheute nachſtehenden Vertrag abgeſchloſſen.

Art. 1.

Der Großherzogl. Heſſiſche Ort Niederurſel und der freie-Stadt-Frankfurtiſche Ort gleichen Namens, bleiben mit ihren ſeitherigen beiderſeitigen Gemarkungen vor der Hand, und in ſo lange nicht anderweit eine angemeſſenere Regulirung der Gränze vollzogen wird, unverändert in ihren ſeither beſtandenen topographiſchen Verhältniſſen und werden ſolche durch ihre bisherigen Gränzen als zwei abgeſonderte Gebiete auch ferner von einander abgeſondert.

Nur wird aus beſonderen Rückſichten, Großherzogl. Heſſiſcher Seits die anjezt zu dem Heſſiſchen Ortstheil gehörige, den Erben des Stadt Frankfurtiſchen Bürgers und Handelsmann Philipp Nicolaus Schmidt zuſtehende ſogenannte Untermühle

mit ihrem Zubehör, wie er dermal in Steinen liegt, jedoch ausgeſchieden, des oberhalb der Mühle auf dem linken Ufer der Urſelbach liegenden Geländes, das Baumackerland genannt, ſo viel die Hoheit betrifft, dem Orts- und Gebietstheil des Stadt-Frankfurtiſchen Nieder-Urſel überlaſſen und dazu geſchlagen, neben dem auch weiter nachgegeben, daß der bei der früheren Abtheilung vergeſſen gebliebene, einerſeits von den Weingartswieſen, und anderſeits von der Mühlbach eingeſchloſſene Diſtrict, die Krautäcker genannt, in Hinſicht auf die Hoheit ebenfalls zu dem Stadt-Frankfurtiſchen Orts- und Gebietstheil gerechnet und demſelben angehören möge und ſolle.

In Folge dieſer Beſtimmungen ſoll nicht allein Alles, was bisjezt und ſeither zu den Gemarkungen und Gebietstheilen des einen oder des anderen Ortes, nach beiderſeitigem Anerkenntniß, gehört hat, nebſt dem, was vorgedachtermaßen zu dem Stadt Frankfurtiſchen Orts- und Gebietstheil überlaſſen worden, für die Zukunft, und in ſo lange nicht eine anderweite Gränz-Regulirung eintritt, auch die Gemarkungsgränzen in dermaßen begreifen, daß auch die, nach Ausweis des bei der früheren Ortstheilung errichteten Grundriſſes, zu einer Ortsgemarkung gehörigen, aber von der Gemarkung des anderen Orts umſchloſſenen und getrennten Diſtricte, doch zu der Gemarkung und dem Gebietstheil, dazu ſie bisher gehört, fernerhin gehören ſollen.

In gleiche Weiſe ſoll es auch hinſichtlich des Waſſerlaufs der Urſelbach und der gemeinſchaftlichen Wege und des freien Gebrauchs derſelben ge-

Digitized by Google

halten werden, und es hierunter lediglich bei demjenigen, was hierbei ſeither beſtanden hat, ſein Verbleiben behalten.

Ueber vorgedachte topographiſche Verhältniſſe ſoll aber nach Vollendung der angefangenen und ſchon weit gediehenen Vermeſſung der beiden Nieder-Urſel, Alles, ſo weit es annoch nöthig iſt, durch die beiderſeitigen Behörden ab- und ausgeſteint, ſodann eine Generalkarte doppelt ausgefertiget, und nachträglich gegenwärtigem Vertrag beigefüget werden.

Art. 2.

Alles, was die Hoheit und die Hoheitlichen Verhältniſſe nicht berührt, ſondern nur auf die Privatverhältniſſe der beiden Niederurſeler Gemeinden, der dortigen Einwohner, und der in den beiden Gemarkungen Begüterten und Berechtigten Beziehung hat, bleibt unverändert, und wird denſelben ausdrücklich vorbehalten.

Dieſemnach werden die guts- und grundherrlichen Eigenthumsrechte und darauf ſich beziehenden Befugniſſe in ihrem Beſtand belaſſen, und ſoll der Bezug der davon fallenden Einkünfte und Nutzungen ſo wenig verhindert werden, daß vielmehr in dieſer Hinſicht alle juſtiz- und polizeyliche Unterſtützung wechſelſeitig zugeſichert wird.

Auf gleiche Weiſe bleiben die beſtehenden Jagd-Gerechtſamen und die Fiſcherei-Berechtigungen in ihrem bisherigen Verhältniß.

Auch wird es hinſichtlich der Befugniß, die Urſelbach zu gewiſſen Zeiten zu der Wäſſerung zu benutzen und in Anſehung des ungehinderten Ver-

Digitized by Google

kehrs der beiderſeitigen Unterthanen in und nach dem Ort und auf dem Feld zur Beſtellung und Benutzung ihres Feldguts und zu Einbringung ihrer Erzeugniſſe, ſo wie in Hinſicht des vor einigen Jahren auf Koſten der beiden Gemeinden erbaueten Wachthauſes lediglich bei dem belaſſen, wie es hierunter bisher gehalten worden und herkömmlich iſt.

Alles dieſes jedoch unter der ſich von ſelbſt verſtehenden Beſtimmung, daß bei der Ausübung der erwähnten und aller ſonſtigen Privatberechtigungen, ſich nach den, an dem Ort, wo ſie ausgeübt werden, beſtehenden Landes-Geſetzen und allgemeinen polizeylichen Anordnungen gerichtet, und denſelben in Allem Folge geleiſtet werden muß.

Art. 3.

Die Gemarkungsgränzen der beiden Orte Niederurſel mit Inbegriff der zu den Gemarkungen gehörigen vereinzelt liegenden Diſtricten, bilden zugleich die Landes- und Hoheits-Gränzen, und das von Lezteren um- und eingeſchloſſene Gebiet iſt der alleinigen Hoheit und Gerichtsbarkeit des Staates, zu dem es gehört, in ſo weit unterworfen, als nicht die nachfolgenden Beſtimmungen in Beziehung auf einen oder den anderen ſpeziellen Gegenſtand eine in den beſonderen Verhältniſſen deſſelben begründete Ausnahme ergeben.

Alles was ſomit zu dem ein oder anderen Nieder-Urſel gehöret und in dem Umfang jeden Gebietstheils deſſelben liegt, es mögen Liegenſchaften der Ortseinwohner und der in dem Ort begüterten Ausmärker, oder auch Liegenſchaften und Gefälle des

Digitized by Google

Herrn Grafen von Solms-Rödelheim und reſpect. der freien Stadt Frankfurt und deren Aemter und Stiftungen ſeyn, macht einen integrirenden Beſtandtheil des Landes aus, zu dem der Ort und die Gemarkung, worin ſolche Liegenſchaften ſich befinden und die Gefälle bezogen werden, gehört, und iſt demnach auch den beſtehenden und noch ergehenden Landesgeſetzen und Anordnungen ſowohl in Beziehung auf gemeinheitliche als Landes-Verhältniſſe, ohne alle Beſchränkung, unterworfen.

Aus dieſem Grund bildet auch die Einwohnerſchaft jeden Ortes eine für ſich beſtehende und wenn gleich in einzelnen Verhältniſſen noch in einem gemeinſamen Verband bleibende, doch ſonſt im Allgemeinen von einander unabhängige Gemeinheit.

Art. 4.

Dem in vorſtehenden Artikeln feſtgeſezten Grundſatz gemäß, trit die Steuerverfaſſung des Landes, wozu der Ort gehört, in Anſehung aller und jeder in demſelben und der Gemarkung deſſelben befindlichen Gegenſtänden in volle Wirkſamkeit, dergeſtalt, daß ſolche an dem Ort, wo jene liegen, und nach den dortigen Landesgeſetzen und Steuer-Normen, ohne alle Ausnahme, nicht allein zur Staats-Steuerkaſſe verſteuert werden, ſondern auch in Anſehung der Communallaſten und Bedürfniſſe, in ſo weit ſie geſetzlich auf den Steuerfuß fallen, oder nach dem für die Real-Objecte herkömmlich beſtimmten Fuß ausgeſchlagen werden, nach ihrem Steuer- und Beitrags-Verhältniß beitragen müſſen, ſo daß dem gemäß jede Ortsherrſchaft nach den allgemei-

nen Steuergeſetzen und Steuer-Einrichtungen die in jedem Ort und deſſen Gemarkungen befindlichen Steuer-Objecte ſowohl zu den Staats-Steuern als den auf den Steuerfuß decretirt werdenden oder nach dem durch das Herkommen für die Real-Objecte beſtimmten Fuß, verfügt werdenden Communal-Erhebungen beizuziehen und in geſetzlicher oder herkömmlicher Ordnung beiziehen zu laſſen ohne alle Beſchränkung berechtiget iſt.

Art. 5.

Die in dem nächſt vorhergegangenen Artikel über die künftigen Steuerverhältniſſe feſtgeſezten Beſtimmungen finden mit dem jetzigen Jahr ihre volle Anwendung, dergeſtalt, daß alle und jede in dem einen oder dem anderen Gebiet befindlichen Steuerobjecte vom Anfang d. J. an die auf ſie fallende Steuern zu der Steuerkaſſe des Landes, zu dem ſie gehören, zu entrichten haben.

Dahingegen ſoll bei den Steuer-Objecten, welche nach der vorhin beſtandenen Verfaſſung zu dem Ort, wo ſie gelegen, nicht geſteuert, von einer nachträglichen Einziehung der Steuern, auf die verwichenen Jahre abgeſtanden werden.

In ſo weit aber in einzelnen Fällen einige Steuern für dieſe bereits eingezogen und abgeführt worden, ſoll auch keine Zurückerſtattung oder Zurechnung auf die laufende Steuern Statt finden und verlangt werden können. Und zugleich wird jeder Ortsregierung überlaſſen, in Anſehung der Steuern, welche nach der vorhinnigen Verfaſſung zu ihrem Ortstheil ſowohl überhaupt als auch von

Digitized by Google

Liegenheiten in dem anderſeitigen Gebietstheil zu entrichten geweſen, und in den verwichenen Jahren nicht entrichtet worden, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche ſie den Verhältniſſen der Sache und ihrer Unterthanen für angemeſſen erachtet.

Alles dies bezieht ſich jedoch einzig auf die zu den Staatskaſſen zu entrichtenden Steuern.

In Anſehung der Communal-Steuern und der Concurrenz-Verbindlichkeit, der in der Ortsgemarkung befindlichen Forenſen, bleiben hingegen jeder Gemeinde alle Rechtszuſtändigkeiten, auch für die vergangenen Jahre, vorbehalten, dergeſtalt, daß über die von der einen oder der anderen gemacht werdenden Anſprüche bei entſtehender gütlichen Ausgleichung, von der einſchlagenden Behörde nach den über jene Concurrenz-Verbindlichkeit in dem Gebiete, wo die zur Concurrenz-Leiſtung in Anſpruch genommen werdenden Objecte liegen, beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften entſchieden und die Sache, in ſo weit ſie nach der Landesverfaſſung dazu geeignet iſt, allenfalls zum Rechtsweg und zur Verhandlung und Entſcheidung für den competenten Richter verwieſen werden ſoll.

Art. 6.

Auch in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit und deren Ausübung, ſowohl in Hinſicht auf die ſtreitige als die freiwillige Jurisdiction, ſoll künftighin der allgemeine Grundſatz gelten, daß ſolche in Anſehung aller Eingeſeſſenen des einen oder des anderen Ortes und aller in der Gemarkung deſſelben ſich befindender Liegenſchaften, Gefälle und Real-

Digitized by Google

Berechtigungen, den Gerichtsbehörden des Staates, dem der Ort angehört, ausſchließend zukommt und ſomit in der Regel nur von denſelben nach den beſtehenden und noch ergehenden Landesgeſetzen ausgeübt werden könne und möge.

Um aber auch zugleich den Privat-Rechtsſtreitigkeiten der beiderſeitigen Unterthanen deſto beſſer vorzuſehen und alle Competenz-Irrungen und Colliſionen möglichſt entfernt zu halten, ſollen für die beiden Niederurſel blos das forum domicilii und das forum rei sitae als geltend angeſehen werden, dergeſtalt, daß alle Perſonalklagen, da wo der Beklagte anſäßig iſt, alle Realklagen aber da wo das Object gelegen iſt, angebracht werden ſollen, auf das forum contractus und das forum arresti hingegen ſich gar nicht bezogen werden kann.

Es ſollen daher die Errichtungen von Hypotheken und die Ausfertigung und Beſtättigung der Contracten über Liegenſchaften, Real-Gerechtſame und Grundgefälle, namentlich aber die hierüber auszufertigenden Kauf- und Tauſchbriefe, ſo wie überhaupt alle und jede gerichtliche Handlungen, welche auf Realitäten und Real-Rechte Bezug haben, bei und von der Gerichtsbehörde des Orts vorgenommen werden, wo die Unterpfänder und die dem Contract unterliegenden Objecte ſich befinden und nur von derſelben in rechtsgültiger Weiſe vollzogen werden können.

Damit jedoch der Juſtizgang nicht gehemmt, der Credit der beiden Orte und der beiderſeitigen Unterthanen nicht geſchwächt und den Lezteren nicht doppelte Koſten verurſacht werden; ſo ſollen ſowohl

Digitized by Google

rückſichtlich der dermalen anhängigen Sachen, als für die Zukunft nachgemeldete weitere Beſtimmungen zur Vorſchrift dienen:

a) Die anhängigen Rechtsſtreite und Erbſchafts-Angelegenheiten ſollen bei den Gerichtsbehörden, wobei ſie anhängig gemacht worden, auch alsdann, wenn ſie Liegenheiten des anderen Ortes berühren, belaſſen, und allda bis zu ihrer völligen Entſcheidung verhandelt werden.

In ſo fern hingegen ſolche einzig und allein Liegenheiten des anderen Ortes betreffen, ſo ſollen dieſelbe, nach erfolgter Ratification dieſes Vertrags, nebſt den darüber ſprechenden Acten an die Behörde des Orts, wo die Objecte ſich befinden, abgegeben und allda, rechtlicher Ordnung nach, weiter verhandelt werden.

b) Bei Concurſen, Theilungen, Curatelen, Adminiſtrationen, und überhaupt bei allen Geſchäften, wo das Geſamt-Vermögen eines Ortsuntergebenen in Anſpruch kommt und ein allgemeiner Gerichtsſtand begründet wird, ſoll die Gerichtsbehörde des Wohnorts allein competent ſeyn. Werden aber, in Fällen dieſer Art, gerichtliche Handlungen über Liegenſchaften die ſich auf dem entgegengeſezten Gebietstheil befinden, nöthig, ſo hat ſolche die Gerichtsbehörde des Orts, wo ſie liegen, in landesüblicher Form zwar vorzunehmen, allein nur auf Requiſition der Behörde wo die Hauptſache verhandelt wird.

Particular-Concurſe, und Particular-Erbſchaftstheilungen ſollen hingegen von dem Rich-

ter der gelegenen Sache nicht eingeleitet und vorgenommen werden.

c) Die dermalen beſtehenden an dem Wohnort des Schuldners errichteten Hypotheken, bleiben auch in Anſehung der mitverpfändeten an dem anderen Ort gelegenen Grundſtücke, bis zu ihrer gänzlichen Erlöſchung in ihrer rechtlichen Kraft. Die beiderſeitigen Gerichtsbehörden haben ſich zugleich Verzeichniſſe der in den gegenſeitigen Gebieten liegenden verhypothecirten Grundſtücke mitzutheilen, und nach Vorlage derſelben das Nöthige zu Sicherſtellung der Gläubiger und Schuldner im Allgemeinen und bei künftigen Veränderungen in den Hypothekenbüchern zu wahren, ſodann bei Abtragung der Hypotheken-Schuld ſich darüber wechſelſeitig zu benachrichtigen, damit die frei gewordenen Grundſtücke in den Verzeichniſſen und den Hypothekenbüchern gelöſcht werden.

Kommen Hypotheken dieſer Art zur Ausklage, oder werden ſolche freiwillig aufgehoben, ſo iſt die Klage oder Anzeige hiervon bei dem Gericht, wo die Hypothek errichtet worden und der Schuldner wohnhaft iſt, anzubringen, inſofern aber eine Verſteigerung der in der Hypothek mit begriffenen in dem anderen Ort gelegenen Grundſtücke nöthig wird, ſo hat das Gericht, wo die Ausklage anhängig iſt, das Gericht der gelegenen Sache ordnungsmäßig zu requiriren und dieſes die Verſteigerung in geſetzlicher Ordnung vorzunehmen.

Nach erfolgter Löſchung der hier gedachten

Hypotheken, trit übrigens der oben angenommene generelle Grundſatz durchaus ohne alle Beſchränkung in volle Anwendung.

d) Das nämliche gilt zugleich für etwaige General-Hypotheken, welche der Schuldner an ſeinem Wohnort auf ſein Geſammt-Vermögen conſtituirt hat.

Wenn hingegen dergleichen General-Hypotheken künftighin errichtet werden wollen, ſo können ſie auf die nicht an dem Wohnort des Schuldners und an dem anderen Ort ſich befindenden Liegenheiten nur dann eine rechtliche Wirkung als öffentliche Hypotheken haben, wenn in Beziehung auf leztere die Hypothek bei dem Gericht der gelegenen Sache angezeigt und allda gerichtlich anerkannt und dem Hypotheken-Buch inſerirt worden, wo nachmals die auf ſolche Bezug habende und nöthig werdende weitere gerichtliche Handlungen allda zu imploriren und vorzunehmen ſind.

e) Damit auch die zwiſchen Eheleuten und ihren Kindern geltende Rechte gewahret und ſtillſchweigende, nur an dem Wohnort bekannte Unterpfandsrechte berückſichtiget, ſodann überhaupt der Schuldenſtand der Unterthanen überſehen werden könne, ſo ſoll in dem foro rei sitae über Güter die einem gegenſeitig wohnenden Unterthanen gehören, weder eine Hypothek, noch eine Veräußerung durch Tauſch, Kauf- oder Schenkung confirmirt werden, wenn nicht der Schuldner oder der veräußernde Theil vorher von dem gegenſeitigen Amt eine unentgeldlich

Digitized by Google

zu ertheilende Beſcheinigung beigebracht, daß nach ſeinen Verhältniſſen im Wohnort hierbei kein Anſtand obwalte.

f) Wenn endlich bei der Vertheilung eines Grundſtückes, deſſen Theilung auf dem Felde nothwendig wird, und zwar in Gefolge einer Verfügung der Gerichtsbehörde am Wohnort des Eigenthümers, ſo ſoll dieſe das Gericht der gelegenen Sache um deren Vornahme requiriren, und lezteres ſolche, in ſofern nach den Landesgeſetzen der Theilung nichts entgegen ſteht, auf landesübliche Weiſe vornehmen laſſen.

Bei freiwilligen Vertheilungen haben aber die Partheien ſelbſt bei der Gerichtsbehörde des Orts wo die Güter gelegen, hierum anzuſtehen.

Art. 7.

Was hiernächſt die Criminal-Gerichtsbarkeit und die Unterſuchung und Beſtrafung der Verbrechen ſowie der polizeilichen Vergehungen insbeſondere betrifft, ſo wird der aus den jetzigen Staatsverhältniſſen hervorgehende, und namentlich in dem Großherzogthum Heſſen zur ſtrengen Richtſchnur angenommene Grundſatz, wonach keinerlei Siſtirung der Unterthanen an auswärtige Strafbehörden nachgegeben werden kann, vielmehr die Unterſuchung und Beſtrafung von dem inländiſchen competenten Richter des Angeſchuldigten, nach den inländiſchen Geſetzen, geſchehen muß, auch für die beiderſeitige Niederurſel zur Normal-Beſtimmung feſtgeſezt.

Digitized by Google

Wenn demnach

1) ein Unterthan des Großherzogl. Heſſiſchen Niederurſel in dem Stadt Frankfurtiſchen Nieder-Urſel oder umgekehrt ein Unterthan des Letzteren in dem Großherzogl. Niederurſel ein Verbrechen oder Vergehen ſich zu Schulden kommen läßt, ſo können Siſtirungen weder verlangt werden, noch ſtatt finden. Dahingegen iſt die Gerichtsbehörde des Angeſchuldigten verpflichtet, das demſelben zur Laſt ſtehende Verbrechen und Vergehen gehörig zu unterſuchen und nach den beſtehenden Landes-Geſetzen zur unnachſichtlichen Beſtrafung zu bringen, zu welchem Ende zugleich die Gerichtsbehörde des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, jene hierüber in gleichbaldige Kenntniß zu ſetzen und derſelben mit allen ihr möglichen Datis zu Erforſchung und Feſtſetzung der das Verbrechen oder Vergehen bezeichnenden Umſtände an Handen zu gehen hat.

2) Das Nämliche trit alsdann ein, wenn das Verbrechen oder Vergehen auf der Gränzſcheide oder den gemeinſchaftlichen Wegen begangen worden, und zwar dergeſtalt, daß wenn der angeſchuldigte Unterthan des einen oder des anderen Ortes, bei der Wichtigkeit der Sache oder durch andere zufällige Umſtände von der Gegenſeite ergriffen und in Arreſt gebracht worden, die Unterſuchung und die Beſtrafung nicht für die Gerichte der Lezteren gezogen werden kann, vielmehr der Arreſtat an die Gerichte des Orts in dem er anſäſſig iſt abgegeben

und hinſichtlich der Unterſuchung und Beſtrafung nach dem unter 1. Feſtgeſezten verfahren werden muß.

3) Um zugleich alle möglichen Anſtände, Colliſionen und Irrungen deſto ſicherer entfernt zu halten, werden die vorgedachten Beſtimmungen auch auf die Fälle ausgedehnt, wo ein Unterthan aus einem anderen zum Großherzogthum Heſſen oder zu dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehören Ort reſpective in dem Großherzogl. Heſſiſchen oder dem Stadt Frankfurtiſchen Niederurſeler Ortsgebiet ein Verbrechen oder Vergehen begehet, dergeſtalt, daß nicht nur keinerlei Siſtirung Statt finden, ſondern auch, bei eigentlichen Verbrechen, wenn ein Großherzogl. Unterthan aus dem Heſſiſchen Niederurſel oder einem andern zum Großherzogthum gehörigen Ort auf dem Niederurſeler Gebietstheil der freien Stadt Frankfurt, und umgekehrt ein Unterthan aus dem Frankfurtiſchen Niederurſel oder einem andern zum Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörigen Ort auf dem Heſſiſchen Niederurſeler Gebietstheil ein Verbrechen verübt, ſodann über ſolchem ergriffen und zur arreſtirlichen Haft gebracht wird, das was unter 2. für die auf der Grenzſcheid und den gemeinſchaftlichen Wegen vorkommenden Fälle feſtgeſezt worden, in Anwendung kommen ſoll.

Bei bloßen polizeilichen Vergehungen bleibt hingegen der Gerichtsbehörde des Orts, wo das Vergehen begangen worden, die Unter-

Digitized by Google

ſuchung und Beſtrafung überlaſſen und unbenommen, wenn der, der es verübt, auf der Stelle ergriffen und angehalten worden.

4) In Fällen wo ein Unterthan der einen oder der anderen Seite auf dem Gebiet, dem er anhört, ein Verbrechen von der Art begangen, daß es eine perſönliche Captivirung begründet und der Angeſchuldigte ſich auf die andere Seite zu ſalviren ſucht, ſoll jeder Seite nachgelaſſen ſeyn, denſelben auch auf die andere zu verfolgen und allda anzuhalten, dergeſtalt, daß nach erfolgter Captivirung, der Behörde, wo der Delinquent ergriffen worden, vor deſſen Abführung auf die andere Seite Anzeige geſchehen, alsdann aber auch die Abführung ſelbſt auf keinerlei Weiſe verhindert werden ſoll.

5) Ein gleiches ſoll auch alsdann in Anwendung kommen, wenn von der einen Seite ein Nichtbewohner der beiden Niederurſel, der zugleich nach dem unter 3. Angeführten ihrer Obrigkeit fremd iſt, wegen eines in ihrem Gebiet begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird und ſich auf die andere Seite zu retten ſucht.

6) In ſo fern hingegen von dergleichen Fremden zu Nieder-Urſel auf der Gränzſcheide oder den gemeinſchaftlichen Wegen ein Vergehen oder Verbrechen begangen wird, ſo ſoll die Unterſuchung und Beſtrafung der Seite zuſtehen und überlaſſen werden, wo dieſelbe zuerſt ergriffen, oder die Unterſuchung gegen ſie zuerſt anhängig gemacht worden.

Art. 8.

In Anſehung der kirchlichen Angelegenheiten, hinſichtlich deren die auf den beiden Orts- und Gebietstheilen von Niederurſel befindlichen Bewohner ſeither eine unter einem Pfarrer vereinigte proteſtantiſche Kirchen-Gemeinde gebildet, wird es hierunter und rückſichtlich der Kirchengebäude, des Kirchhofes, des Pfarrgutes, der Pfarrei-Gefälle und des Kirchenvermögens, in dem bisherigen Stand, vor der Hand, belaſſen. Jeder der beiden Regierungen iſt jedoch die Errichtung einer eigenen Pfarrei für ihren Ort und ihre Unterthanen vorbehalten, wo alsdann über das Kirchen-Eigenthum und deſſen Vertheilung billige Uebereinkunft getroffen werden ſoll.

So lange dieſer Fall nicht eintrit, üben die beiden Ortsherrſchaften über die Kirche die Hoheitsrechte gemeinſchaftlich aus, und laſſen ſolche, ſowie die aus dem Kirchen-Regiment fließenden Befugniſſe, durch die einſchlagenden Landesbehörden handhaben.

In dieſer Hinſicht ſoll zugleich der Senat der freien Stadt Frankfurt künftighin auch in das Kirchengebet mit eingeſchloſſen werden.

Art. 9.

Da jedoch der Landesherrſchaft des nun Großherzoglich-Heſſiſchen Orts Niederurſel das unſtreitige Recht zugeſtanden, den Pfarrer für die beiden Niederurſel einſeitig und ohne Concurrenz von Seiten der Stadt Frankfurt zu beſtellen und zu inſtalliren; ſo bleibt der Großherzoglichen Seite dieſe Be-

Digitized by Google

rechtigung auch fernerhin im verfaſſungsmäßigen Wege auszuüben und ausüben zu laſſen auf ſo lange vorbehalten, als nicht beide Orts-Regierungen für Niederurſel eine beſondere Pfarrei errichten und dotiren laſſen, in welchem Fall die Pfarrbeſtellung entweder gemeinſchaftlich oder abwechſelnd geſchehen ſoll.

Die Aufſicht über die Berufs-Verwaltung des Pfarrers, die desfallſigen Unterſuchungen und die Zurechtweiſungen deſſelben, ſowie die in dieſer Beziehung etwa nöthig werdenden weiteren Fürkehrungen, kommen indeß den beiden Orts-Regierungen, vermöge der denſelben in dem vorhergehenden Artikel zugeeigneten aus dem Kirchenregiment fließenden Befugniſſe zu und ſollen durch die einſchlagenden Landesbehörden gemeinſchaftlich ausgeübt und verfügt werden.

Art. 10.

Im Uebrigen wird feſtgeſetzt:

1) In Beziehung auf die, den Anordnungen der beiderſeitigen Ortsregierungen unterliegenden Liturgie, wird es bei den dermalen beſtehenden Einrichtungen belaſſen, die einſeitig nicht verändert werden können und ſollen. Insbeſondere ſoll das ſeit einigen Jahren in der Kirche eingeführte Frankfurter Geſangbuch bis auf Weiteres beibehalten werden. Werden Abänderungen und anderweite Anordnungen hierunter für nöthig und nützlich erachtet, ſo ſollen ſolche gemeinſchaftlich beſchloſſen und nur unter beiderſeitiger Zuſtimmung eingeführt werden.

Digitized by Google

2) Allgemeine Kirchenfeſte können nur gemeinſchaftlich angeordnet werden.

Die dermal beſtehenden ſtändigen Buß- und Dankfeſte, nämlich

a) der in dem Großherzogthum Heſſen eingeführte und auf den Sonntag Palmarum beſtimmte allgemeine Bußtag;

b) der auf den Freitag vor dem erſten Adventſonntag herkömmliche Frankfurter Bußtag, und

c) das gewöhnliche Erndte- und Dankfeſt

ſoll beibehalten und von den Einwohnern der beiden Niederurſel gefeiert werden.

Kommen Fälle vor, wo außer dieſen aus beſonderen Veranlaſſungen außerordentliche Buß- Bet- und Danktäge von der einen oder anderen Seite angeordnet werden, ſo ſoll deren Abhaltung in Niederurſel keinem Anſtande unterliegen, und der Pfarrer auf desfallſige Aufforderung der die Feier anordnenden Behörde das Nöthige dazu auch allda veranſtalten.

Dies ſoll jedoch nur für den Ortstheil derjenigen Seite, wo das Feſt allgemein angeordnet wird, zur unbedingten Nothwendigkeit ſeyn und für die Unterthanen der anderen Seite in keinerlei Weiſe einen Zwang veranlaſſen.

Namentlich findet das Letztere in Anſehung der in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt beſtehenden Feier des 18ten Octobers ſeine Anwendung.

3) Die Beaufſichtigung der Kirchenverwaltung und des Kirchenvermögens kommt den beiderſeitigen

Digitized by Google

Behörden gemeinſchaftlich zu. Bei dem neuerdings eingeführten ſtändigen Kaſtenmeiſter-Amt wird es zugleich belaſſen und ſoll ſolches, wenn es die Verhältniſſe geſtatten, dem Schullehrer mit übertragen werden. In ſo fern aber dieſer die Kaſtenverwaltung ablehnt, oder dazu nicht geeignet befunden wird, ſo ſoll der Kaſtenmeiſter abwechſelnd, das einemal von und auf der Heſſiſchen Seite, das anderemal auf und von der Frankfurtiſchen Seite beſtellt werden.

In dem Fall, daß die Schullehrer-Stelle und das Kaſtenmeiſter-Amt in einer Perſon vereinigt iſt, ſoll die Aufbewahrung der Kirchengeräthſchaften unter die gemeinſchaftliche Aufſicht des Schullehrers und des Kirchenvorſtehers oder Kirchen-Seniors der Seite geſtellet werden, welche den Schullehrer nicht ernannt hat; wohingegen in dem Fall, daß der Schullehrer und der Kaſtenmeiſter zwei verſchiedene Perſonen ſind, dieſe Mitaufſicht dem Letzteren zur Obliegenheit gemacht werden ſoll.

Die Kaſtenrechnungen ſelbſt ſollen übrigens von den beiderſeitigen Beamten und dem Pfarrer dergeſtalt abgehört werden, daß jeder derſelben der einſchlagenden Landesbehörde ein Exemplar der Rechnungen vorzulegen, und nach den ihm hierauf zugehenden Bemerkungen, zu deren Erledigung und zu Bezweckung einer wohl geordneten Adminiſtration mit den gegenſeitigen Beamten ſich einzuverſtehen und zu benehmen hat.

4) Die in neueren Zeiten getroffene Anordnung,

wonach auf jeder Ortsſeite ein Kirchen-Senior angeſtellt und eine ſogenannte Kirchen-Proviſion oder ein Kirchen-Convent eingeführt worden, das aus dem Pfarrer, den beiden erſten Ortsvorgeſetzten, den vorgedachten Kirchen-Senioren und dem Kaſtenmeiſter beſtehet, ſoll bis auf Weiteres ebenfalls beibehalten und zugleich den beiderſeitigen Beamten die Weiſung ertheilt werden, das Kirchen-Convent in ſeiner Wirkſamkeit kräftig zu unterſtützen und auch ihrer Seits den mit demſelben beabſichtigten Zweck möglichſt zu befördern.

5) Die wegen kirchlicher Handlungen außerhalb den Kirchen erfoderlich werdenden Vorſchriften ſollen nur dann für beide Niederurſel eine bindende Kraft haben, wenn ſie gemeinſchaftlich von den beiderſeitigen Behörden ertheilt worden ſind.

6) Wenn endlich eine Kirchenviſitation für nöthig erachtet wird, ſo ſoll ſolche durch die einſchlagenden Behörden verabredet und gemeinſchaftlich vorgenommen werden, in welchem Fall die bei dergleichen Viſitationen erwachſenden Koſten von den Kirchengemeinden getragen werden. Die nach dem Befund alsdann erfoderlich werdenden weiteren Anordnungen und Verfügungen ſind nachmals ebenfalls gemeinſchaftlich fürzukehren und in Vollzug zu ſetzen.

Art. 11.

Jeder Seite bleibt in Anſehung des ihr zuſtehenden Ortstheils und der Einwohner derſelben über-

Digitized by Google

laſſen, die in Eheſachen und Fornications-Fällen, ſo wie hinſichtlich der Verheirathung in verbotenen Graden und der wegen Mangel des geſetzlichen Alters bei der Kinderconfirmation erfoderlichen Diſpenſationen, die der Landesverfaſſung angemeſſene Anordnungen für ſich zu treffen und einzuführen.

Wenn aber hierunter alles der beſtehenden Ordnung gemäß richtig geſtellt worden, ſo hat der Pfarrer auf die desfallſige Beurkundung der Behörden, für welche die Sache gehörig iſt, ſeine Amtsverrichtung ohne Weiteres, und ohne daß die bei Verheirathungen von der Canzley zu Rödelheim vorhin auch für die Unterthanen des Frankfurtiſchen Niederurſel ertheilt gewordene Proclamations-Scheine fernerhin erforderlich ſeyn und verlangt werden ſollen, eintreten zu laſſen.

Auf gleiche Weiſe bleibt jeder Seite überlaſſen, in Anſehung der Copulations- und Tauf-Actus in den Häuſern für den ihr zuſtehenden Ortstheil diejenigen Anordnungen und Vorſchriften zu erlaſſen, welche ſie für gut findet und der Landesverfaſſung angemeſſen ſind.

Da jedoch in Diſpenſationsfällen, welche hierauf Beziehung gehabt, gewiſſe Abgaben für das Kirchen-Aerarium eingeführt ſind, ſo ſollen ſolche bei vermögenden Perſonen fernerhin entrichtet werden. Arme ſollen hingegen davon freigegeben werden.

Art. 12.

Was ſodann die Schul-Anſtalt anbelangt; ſo bleibt, nachdem in neueren Zeiten die früherhin für einen jeden Ortstheil beſtandene beſondere Schul-

Digitized by Google

ſtellen aufgehoben und in eine für die beiden Niederurſel beſtimmte Anſtalt vereinigt worden, dieſe Schule bis zu anderweiter, jeder Landesherrſchaft in Anſehung ihres Ortstheils freiſtehender Beſtimm- und Anordnung, für die Jugend der beiden Orte Niederurſel gemeinſchaftlich und ſtehet bis dahin unter der gemeinſchaftlichen Leitung und Aufſicht der Großherzogl. Heſſiſchen und der freien Stadt Frankfurtiſchen Behörden.

Alles, was auf die Ernennung, Emeritirung und Beaufſichtigung des Schullehrers, desgleichen die Errichtung der Schulordnungen und die Fürnahme der Schulviſitationen Bezug hat, gehört, ſo wie alles was in das Niederurſeler Schulweſen einſchlägt, zur gemeinſchaftlichen Erörterung der beiderſeitigen Landesregierungen und der von ihnen hierzu angeordneten Behörden.

In ſpecieller Beziehung auf einzelne Gegenſtände wird jedoch zugleich folgendes feſtgeſetzt:

1) Die Ernennung des Schullehrers ſoll abwechſelnd geſchehen, und nach Abgang des jetzigen, von der Großherzogl. Heſſiſchen Seite der Anfang gemacht werden, jedoch dergeſtalt, daß die Regierungs-Behörde der Seite, an welcher der Turnus zur Beſetzung ſtehet, das hiezu beſtimmte Subject der anderen vorher vertraulich bekannt zu machen hat, und dieſer die Veranlaſſung zu geben, die allenfalls vorhandenen Anſtände gegen dieſelbe eröffnen zu können.

2) Unterſuchungen gegen den Schullehrer wegen Dienſtſachen geſchehen gemeinſchaftlich, die Beſtrafung und nöthigenfalls die Dienſtentſetzung

Digitized by Google

deſſelben wird aber der derſeitigen Regierung überlaſſen, welche den Schullehrer angeſtellt hat.

3) So lange der Schullehrer im Dienſte iſt, bleibt derſelbe und ſeine Familie der Regierung als Unterthan unterworfen, die ihn angeſtellt hat.

4) Die Schul-Viſitationen geſchehen in der Regel alljährlich und zwar abwechſelnd einmal von der Großherzoglich-Heſſiſchen und das andere-mal von der freien Stadt Frankfurtiſchen Behörde, dergeſtalt, daß die desfallſigen Koſten im erſteren Fall von der Heſſiſchen, und in dem letzteren von der Frankfurtiſchen Seite getragen werden. Damit aber bei den folgenden Viſitationen jedesmal mit Beſtand beurtheilt werden könne, ob und in welcher Maße den bei der vorigen ertheilten Weiſungen behörig nachgelebt worden, und damit überhaupt in ein- und dem nemlichen Geiſte fortgeſchritten werde, ſo ſoll von derjenigen Behörde, welche die Schulviſitation vorgenommen, über den Befund und die bei derſelben ertheilt werdenden Vorſchriften der anderſeitigen Behörde jedesmal Mittheilung geſchehen. In ſo fern auch die Behörde der einen oder der anderen Seite beſondere Veranlaſſung haben ſollte, außerdem auch noch eine außerordentliche Viſitation der Schule eintreten zu laſſen, ſo ſoll es derſelben nachgelaſſen ſeyn, jedoch alſo und dergeſtalt, daß dadurch den Gemeinden keine Koſten verurſacht werden können, und die Behörde, welche ſich zu einer ſolchen außergewöhnlichen Schulviſitation beſtimmt findet, die anderſeitige Behörde über die

Veranlaſſung und den Befund derſelben zu benachrichtigen und mit derſelben ſich über die etwaigen Vorkehrungen einzuverſtehen hat.

5) Da nach dem Obigen, die, ſeit Aufhebung der vorhin für jeden Ort beſtandenen beſonderen Schulen, für die beide Niederurſel errichtete gemeinſchaftliche Schulanſtalt bis auf Weiteres beibehalten werden ſoll und hierdurch in Hinſicht auf die Beſoldung des dieſemnach gemeinſchaftlichen Schullehrers und die Verhältniſſe des dermalen für die gemeinſchaftliche Schulanſtalt benutzt werdenden Hauſes und deſſen Unterhaltung einige nähere Beſtimmungen erforderlich ſind; ſo ſollen dieſe nach erfolgter Ratification und wenn hiedurch die Fortdauer der gemeinſchaftlichen Schule ſanctionirt iſt, durch die einſchlagenden Behörden weiter verglichen und feſtgeſetzt, ſodann deren desfallſige Vereinbarungen als in dieſem Vertrag mitbegriffen, angeſehen werden.

6) Großherzoglicher Seits wird endlich nachgegeben, daß die Schulordnung der freien Stadt Frankfurt bei der Schule zu Niederurſel, ſo lange dieſe gemeinſchaftlich iſt, gelten möge, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß künftige etwaige Abänderungen derſelben, für die Großherzogliche Seite ohne deren vorherige ausdrückliche Zuſtimmung nicht verbindlich ſeyn können und ſollen.

Art. 13.

Damit auch bei vorkommenden Durchmärſchen und Einquartierungen Bedrückungen des einen oder des

anderen Orts und ungebührliche Zuweiſungen von Seiten derſelben unterbleiben, ſo wird für dergleichen Fälle folgendes feſtgeſetzt:

1) Bei Durchmärſchen oder Einquartierungen, welche blos auf die Lande der einen oder der anderen Seite ſich beziehen und auf dieſelbe beſtimmt angewieſen ſind, bleiben ſolche dieſer Seite zur alleinigen Laſt und können die andere in keinerlei Hinſicht berühren.

2) Das Nämliche trit auch alsdann ein, wenn von der einen oder anderen Seite eigene Truppen in den ihr zuſtehenden Ortstheil gelegt werden ſollten.

3) Jeder Seite bleibt unbenommen und vorbehalten, wenn deren Ortſchaften mit Truppen belegt ſind, den ihr zuſtehenden Theil von Niederurſel zu Concurrenzleiſtungen von Fourage, Fuhren und dergleichen nach Gutbefinden beizuziehen, ohne daß jedoch alles dieſes auf den Ortstheil der anderen Seite einigen Bezug haben kann.

4) Inſofern hingegen ohne Beziehung auf die eine oder die andere Landherrſchaft und deren Ortstheile Truppen nach Niederurſel kommen oder von dem ganzen Ort Lieferungen, Fuhren und dergleichen Kriegs-Erforderniſſe anverlangt werden, ſo ſoll ſolches als eine gemeinſchaftliche Laſt angeſehen und zu gleichen Theilen getragen werden.

5) Da jedoch hierbei, und beſonders bei den Einquartierungen Fälle vorkommen können, daß die Truppen ſich nicht in gleiche Theile ver-

theilen laſſen, oder aber von der einen Seite der anderen zugewieſen werden, und dadurch für den einen oder den anderen Ortstheil Reclamationen entſtehen, ſo ſoll um dieſen vorzubeugen in Fällen dieſer Art durch die beiderſeitigen Beamten ein gemeinſchaftliches Quartier-Amt aus rechtlichen Männern der beiden Ortstheile angeordnet werden, das die Einquartierungen im Ganzen leitet und vorſiehet, daß keine Seite vor der anderen beſchweret, und wenn dieſes gar nicht zu vermeiden iſt, deßhalb eine billige Vergleich- und Vergütung bewirkt werde.

Art. 14.

Gegenwärtiger Vertrag ſoll ohne Verzug gehörigen Orts zur Genehmigung vorgelegt werden und nach erfolgter Ratification desfalls wechſelſeitige Communication gleichbalden geſchehen, wo nachmals den beiderſeitigen Behörden über deren Vollziehung das Erforderliche zugehen wird.

Sollten hierbei oder auch in der Folge einige Zweifel entſtehen, oder etwaige nähere Beſtimmnngen und weitere Anordnung für nöthig und räthlich erachtet werden, ſo haben die Behörden ſich darüber zu berathen und mit Berückſichtigung der hierin ausgeſprochenen nnd verglichenen Grundſätze und unter umſichtiger Anwendung derſelben das weiter Erforderliche gemeinſchaftlich zu ermeſſen und ſo weit es nöthig wird durch Anzeige und Anfrage bei den höheren Behörden zu veranlaſſen.

Digitized by Google

Ueberhaupt aber haben dieſelbe in freundnachbarlichem Einverſtändniß dahin zu wirken, daß den feſtgeſetzten Beſtimmungen in Allem nachgelebt und bei allen und jeden Vorkommenheiten in Gemäßheit derſelben verfahren und zu Werk gegangen wird.

In Urkunde alles deſſen iſt dieſe Uebereinkunft in doppelter Ausfertigung alſo aufgenommen und durch Unterſchrift und Siegelung der beiden Commiſſarien beſtätiget worden.

Geſchehen, Darmſtadt den zwölften Juny Eintauſend achthundert vier und zwanzig.

(L. S.) J. Ludwig Salomo Meyer. (L. S.) Friedrich Ihm.

Wir Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Heſſen und Bei Rhein ꝛc. ꝛc.

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir dem vorſtehenden, zwiſchen Uns und der freien Stadt Frankfurt wegen des zum Großherzogthum Heſſen gehörigen Orts Niederurſel und des zum Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörigen Orts gleichen Namens, abgeſchloſſenen Vertrag vom 12. Juny dieſes Jahrs in allen ſeinen Punkten Unſere volle Genehmigung ertheilt haben und verſprechen daher denſelben ſtets feſt zu halten und genau beobachten zu laſſen.

Digitized by Google

Zur Beſtätigung dieſes haben Wir dieſe Urkunde unterſchrieben und das Staats-Siegel beidrucken laſſen. So geſchehen Darmſtadt den 22. Juli 1824.

(L. S.) Ludewig.

Freiherr du Thil.
Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

(Publicirt den 22. September 1824.)

Digitized by Google

Die Gemeinde-Ordnung auf den Land-Dorfſchaften.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freyen Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der Geſetzgebenden Verſamlung vom 17. July l. J. folgendes:

Um die Angelegenheiten der Land-Gemeinden ſowohl in Anſehung der Rechts-Verhältniſſe ihrer Glieder unter ſich, als auch rückſichtlich der Beziehungen dieſer Mitglieder und der in der Gemarkung Wohnenden und Begüterten, zu der Geſammtheit der Gemeinde feſtzuſtellen, desgleichen um eine ſelbſtſtändige Verwaltung des gemeinheitlichen Vermögens durch, von den Gemeinde-Gliedern gewählte, Perſonen, unter Oberaufſicht des Staats, gehörig anzuordnen, ſo wird unter Aufhebung der durch das Geſetz vom 30. December 1819, § 1. proviſoriſch beſtätigten Dienſt-Vorſchrift über das Rechnungs-Weſen der Land-Gemeinden vom 29. December 1812, desgleichen der Inſtruction für die Schultheißen ꝛc. vom 16. May 1809, in ſo weit letztere die Adminiſtrativ-Einrichtungen betrifft, nach auf verfaſſungsmäßige Weiſe von der Geſetzgebenden

Verſammlung ertheilter Sanction, nachſtehendes verordnet.

Titel I.

Von der Bildung und dem Geſchäftskreis des Orts-Vorſtandes.

Abſchnitt 1.

Von dem Orts-Vorſtand im Allgemeinen.

Art. 1.

Den Orts-Vorſtand jeder Gemeinde bilden

1) der Schultheiß,
2) ein oder mehrere Beigeordnete deſſelben,
3) der Gemeinde-Ausſchuß.

Art. 2.

Der alſo gebildete Orts-Vorſtand iſt der geſetzliche Stellvertreter der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Gemeinde, und die Verwaltung ihres Vermögens betreffen.

Abſchnitt 2.

Von dem Schultheißen.

Art. 3.

Der Schultheiß iſt der erſte Ortsvorgeſezte, und die handelnde und ausführende Behörde in der Gemeinde-Verwaltung. Er hat den Vorſitz und die Leitung bei den Verſammlungen des Gemeinde-Ausſchuſſes, und übt die vollziehende Gewalt in Hin-

ſicht der Gemeinde-Verwaltung nach den beſtehenden Geſetzen.

So lange nicht der Senat für die einzelnen Orte eine beſondere Beſtimmung getroffen hat, hat der Schultheiß zugleich auch als obrigkeitlicher Diener, die ihm zugehenden Weiſungen der ihm vorgeſezten Regierungs- und Juſtiz-Behörden zu befolgen; auch wird derſelbe bei Handhabung der Verordnung vom 1. Februar 1780 belaſſen.

Als obrigkeitlicher Diener übt er auch die vollziehende Gewalt in polizeilicher Hinſicht aus, ſorgt für die Aufrechthaltung der beſtehenden Ordnung, und hat das Recht in Fällen, die eine ſchleunige Vorkehrung erfordern, Anordnungen zu treffen, welche jeder, vor der Hand zu befolgen ſchuldig iſt, die aber ſogleich dem ihm zunächſt vorgeſezten Landamte anzuzeigen ſind.

Eine beſondere Inſtruction beſtimmt den Umfang und die Gegenſtände des dem Schultheißen überwieſenen Geſchäftskreiſes.

Art. 4.

Der Schultheiß wird dergeſtalt ernennt, daß die Einwohner einer Gemeinde drei Perſonen erwählen, von welchen der Senat auf Bericht des Landamts, eine beſtätigt.

Art. 5.

Alle ſechs Jahre werden die Schultheiße von neuem gewählt; die abtretenden ſind wieder wählbar, aber vor Ablauf von ſechs Jahren, nach ihrem Austritt, zur Wiederannahme dieſes Amtes nicht verbunden.

Digitized by Google

Die in Gemäßheit dieſes Geſetzes zum erſtenmal eintretenden Wahlen der Schultheißen erfolgen nur auf drei Jahre.

Art. 6.

Das Amt eines Schultheißen iſt ein Ehrenamt. Er hat außer Befreiung von perſönlichen Leiſtungen, weder Befreiung von Laſten, welche auf dem Vermögen haften, zu genießen, noch Beſoldung zu beziehen, noch Gebühren oder Diäten für Gemeinde-Geſchäfte, innerhalb der Orts-Gemarkung, zu empfangen.

Außerhalb dieſer Gemarkung erhält er die vorſchriftmäßigen Entſchädigungen.

Art. 7.

Bei beſondern Verhältniſſen des Gemeinde-Vermögens, welche die Thätigkeit des Schultheißen auf vorzügliche Weiſe in Anſpruch nehmen, ſoll der Gemeinde-Ausſchuß eine Entſchädigung unter der Rubrik: Vergütung für außerordentliche Bemühung, in Antrag zu bringen, oder dem Schultheißen im Budjet eine Summe zur perſönlichen Verfügung zu zuſtellen, und ihm zu geſtatten haben, ſolche ohne weitere Nachweiſung zu quittiren.

Art. 8.

Für die Beſorgung der zu ſeinem Dienſt erfoderlichen Schreibereien, ſodann für ſonſtige Erfoderniſſe, als da ſind: Holz zur Heizung des Gemeindehauſes, Licht, Papier, Dinte, Druckkoſten, Briefporto, u. ſ. w. ſoll eine angemeſſene Entſchä-

digung für den Schultheißen, nach dem Umfange der in jeder Gemeinde vorkommenden und ihm obliegenden Geſchäfte, von dem Gemeinde-Ausſchuß vorgeſchlagen werden.

Es iſt übrigens dem Schultheißen überlaſſen, die in ſeinem Amte vorkommenden Schreibereien entweder ſelbſt zu beſorgen, oder durch einen von ihm zu wählenden, und von ihm zu bezahlenden, Gemeindeſchreiber beſorgen zu laſſen. In beiden Fällen unterzeichnet er die Ausfertigungen, und muß dafür ſorgen, daß ſie für Jedermann lesbar und verſtändlich ſind.

Art. 9.

Dienſtentſetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß ſtatt. Sie iſt zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionsſtrafe nothwendig verbunden, ſo wie die Suspenſion vom Dienſt mit jeder gerichtlichen Spezialunterſuchung.

Bei Anſchuldigung oder Verdacht einer Amts-Verletzung kann das Landamt die vorläufige Unterſuchung anſtellen, und auf einſtweilige Suspenſion bei dem Senat antragen, dieſer aber ſolche ausſprechen.

Der Erfolg dieſer Unterſuchung, wobei das Landamt eidliche Zeugniſſe abfodern darf, iſt Erklärung der Unſchuld oder Erkennung einer Disciplinarſtrafe, oder wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Spezial-Unterſuchung nothwendig iſt, Stellung vor Gericht, womit ſtet Suspenſion vom Dienſt verbunden iſt.

Digitized by Google

Disciplinar-Strafen, finden bei Fahrläſſigkeit, Ungehorſam und Unfleiße, und andern dienſtwidrigen, oder das Subordinations-Verhältniß im Dienſt verletzenden Handlungen Statt. Sie beſtehen in ſchriftlichen und mündlichen Verweiſen, in Geldſtrafen, welche das Landamt bis auf funfzig Gulden — der Senat aber bis auf höhere Summen erkennen kann.

Art. 10.

Dem Schultheißen bleibt entweder auf Widerruf, oder auf die Zeit ſeiner Amts-Verwaltung, die Ernennung des Gemeinde-Dieners überlaſſen. Die Ernennung der übrigen niedern Gemeinde-Diener (Nachtwächter, Feldſchützen u. ſ. w.) erfolgt auf den Vorſchlag des Gemeindeausſchuſſes, entweder von dem Schultheißen, oder, wenn derſelbe dieſem Vorſchlag nicht beiſtimmt, von dem Landamte.

Art. 11.

Die jetzigen Schultheißen und Gerichtsmänner legen unmittelbar nach der Beſtätigung der zunächſt bevorſtehenden Wahlen ihr Amt nieder, können aber durch dieſe bevorſtehenden Wahlen allerdings als Schultheißen, Beigeordnete oder Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes wieder gewählt werden.

In jedem Fall ſind die genannten Schultheißen, wenn ſie nicht proviſoriſch oder auf Widerruf angeſtellt ſind, berechtigt, ihr geſammtes Dienſteinkommen fort zu beziehen. In der Regel hat die Gemeinde dieſen Gehalt zu entrichten, wobei jedoch dem im Amt beſtätigten alten Schultheißen die nach

Art. 8. ausgeſprochene Entſchädigung aufgerechnet wird; haben aber die Staatskaſſen dazu beigetragen, ſo übernimmt der Staat die fernere Entrichtung dieſes Beitrags, ſobald dieſer jetzige Schultheiß ſich unter den drei, nach dem Art. 4. zum Schultheißendienſt vorzuſchlagenden, Perſonen befindet.

Abſchnitt 3.

Von den Beigeordneten der Schultheißen.

Art. 12.

Der Beigeordnete iſt der Stellvertreter des Schultheißen, ſobald dieſer verhindert, oder wenn er von dieſem zur Verſehung einzelner Geſchäfte beauftragt iſt.

Art. 13.

Jede Gemeinde hat einen oder mehrere Beigeordnete, von welchen bei Verhinderungen des Schultheißen zunächſt der erſte Beigeordnete, bei deſſen Verhinderung der zweite u. ſ. w. eintritt.

Zu Erlangung der in ſolchen Fällen erforderlichen Geſchäftskenntniß, haben die Beigeordneten den Sitzungen des Gemeindeausſchuſſes jedesmal beizuwohnen, jedoch blos mit berathender, nicht aber entſcheidender Stimme.

Art. 14.

Was in den Art. 4 bis 6. und 9. von den Schultheißen geſagt iſt, gilt auch von den Beigeordneten.

Digitized by Google

Abſchnitt 4.

Von dem Gemeinde = Ausſchuß.

Art. 15.

Der Gemeinde-Ausſchuß ſteht als berathende und mitaufſehende (controlirende) Behörde dem Schultheißen zur Seite. Seine Mitglieder werden aus den ſämmtlichen wählbaren Einwohnern einer Gemeinde gewählt. Jedoch muß der dritte Theil des Gemeindeausſchuſſes aus der höchſt beſteuerten Hälfte der Wählbaren gewählt werden.

Art. 16.

Der Gemeinde-Ausſchuß ſoll mindeſtens 9 und höchſtens 15 Mitglieder haben. Der Senat wird nach Verhältniß der Bevölkerung die Anzahl dieſer Mitglieder feſtſetzen.

Art. 17.

Alle drei Jahre trit ein Drittheil aus dem Gemeinde-Ausſchuß aus, und wird, durch neue Wahlen, erſezt. Die abtretenden Mitglieder können wieder gewählt werden, ſind aber zur Annahme der neuen Wahl vor Ablauf von drei Jahren nicht verbunden. Die nach Verlauf von drei und ſechs Jahren zum erſtenmal austretenden zwei Drittheile werden durch das Loos beſtimmt.

Bei der regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausſchuſſes werden zugleich die in der Zwiſchenzeit abgegangenen Mitglieder erſetzt, wenn nicht der Senat auf den Fall, daß in der Zwiſchenzeit mehr als ein Drittheil des Gemeindeausſchuſſes

Digitized by Google

abgegangen iſt, deſſen Ergänzung bereits früher angeordnet hat.

Dieſe in der Zwiſchenzeit erfolgten Erſetzungen dauern jedoch nur bis zur regelmäßigen dreijährigen Ergänzung des Gemeindeausſchuſſes.

Art. 18.

Was im Art. 6. von den Schultheißen geſagt iſt, findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 19.

Die gegenwärtigen Mitglieder der Ortsvorſtände (außer dem im Art. 11. bereits genannten Schultheißen) haben das Recht zu verlangen, daß ihre fixe Beſoldung, wo ſie deren genießen, ihnen aus der Gemeindekaſſe als Ruhegehalt ſo lange gezahlt werde, als ſie ihr genanntes Amt behalten hätten, wenn die durch dieſes Geſetz eingeführten Veränderungen nicht erfolgt wären. Auch behalten ſie ihre Ehrenvorzüge bei.

Art. 20.

Bei Berathungen des Gemeindeausſchuſſes über Gemeindeſachen entſcheidet Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Schultheißen mitgezählt wird, und bei Stimmengleichheit entſcheidet. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes zur Verſammlung eingeladen wurden, daß wenigſtens zwei Drittheile derſelben erſchienen ſind, und abgeſtimmt haben, und daß das Reſultat der Berathuug niedergeſchrieben, und von den Abſtimmenden unterſchrieben wird.

Digitized by Google

Art. 21.

Der Gemeindeausſchuß verſammelt ſich jährlich einmal regelmäßig, und zwar nach der mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe erfolgenden Beſtimmung des Landamts auf höchſtens 14 Tage, außerdem nur in den geſetzlich vorgeſehenen einzelnen Fällen, oder auf ausdrückliche Ermächtigung des Landamts.

Art. 22.

Die regelmäßige Verſammlung iſt der Prüfung der Rechnung für das verfloſſene Jahr, der Prüfung des Voranſchlags für das künftige Jahr und der Berathung über Verbeſſerung in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens überhaupt, beſtimmt.

Ueber dieſe drei verſchiedenen Gegenſtände ſind beſondere Protokolle aufzunehmen, und dem vorgeſetzten Landamt vorzulegen.

Abſchnitt 5.

Von der Wahl des Schultheißen der Beigeordneten und des Gemeindeausſchuſſes.

Art. 23.

Die Wahlen der Schultheißen, der Beigeordneten und der Gemeindeausſchüſſe erfolgen in Gemeinde-Verſammlungen dergeſtalt, daß

1) für den Schultheißen und für jeden Beigeordneten je drei Perſonen vorgeſchlagen,
2) die, nach Beſtätigung des Schultheißen von den dazu vorgeſchlagenen übrig bleibenden zwei Perſonen als ebenfalls zu Beigeordneten vorgeſchlagen angeſehen,
3) die, nach Beſtätigung des oder der Beigeordne-

ten, alsdann noch übrig bleibenden, als ſtillſchweigend zu Mitgliedern des Gemeinde-Ausſchuſſes erwählt betrachtet, und demnach

4) nur noch ſo viele Perſonen dazu ernannt werden, als zur Ergänzung der Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Ausſchuſſes erforderlich ſind.

Stimmfähig ſind alle, welche das Gemeinde-Recht in der Gemeinde beſitzen.

Wählbar iſt jeder ſtimmfähige Gemeindemann, welcher nicht zu einer peinlichen Strafe, oder wegen eines groben Polizei-Vergehens verurtheilt worden, oder diesfalls noch in Unterſuchung befangen iſt.

Alle Falliten ſind von dem Wahl-Geſchäfte und der Wahl ausgeſchloſſen, es ſey nun, daß Jemand ſein Zahlungs-Unvermögen gerichtlich angezeigt, oder mit ſeinen Gläubigern insgeheim Nachlaß- oder Auſtands-Verträge errichtet hat, bevor er ſeine Gläubiger vollſtändig, das heißt ohne Abzug oder Nachlaß, bezahlt hat.

Art. 24.

Ausgenommen ſind von der Wählbarkeit:

1) Militärperſonen während des Dienſtes;
2) Geiſtliche und Schullehrer, ſo wie diejenigen activen Staatsbeamten, welche zu einer, dem Ortsvorſtande vorgeſezten, Verwaltungsbehörde gehören.

Von der Wählbarkeit zum Amte eines Schultheißen oder eines Beigeordneten ſind alle active Staatsbeamte ausgeſchloſſen. Auch dürfen die Mitglieder eines Gemeindeausſchuſſes ſowohl unter ſich als auch mit ihrem Schultheißen oder Beigeordneten nicht in

aufſteigender oder abſteigender Linie verwandt ſeyn; und auf gleiche Weiſe iſt ein Bruder durch den andern Bruder ausgeſchloſſen.

Art. 25.

Der Gewählte kann außer dem Falle der Art. 5. und 17, die Wahl nur alsdann ablehnen, wenn er das 60ſte Lebensjahr zurückgelegt hat, oder wenn er activer Staatsbeamter iſt.

Der zum Schultheiß gewählte kann auch in dem Falle ablehnen, wenn nach dem Erkenntniß des Landamts die Annahme der Wahl mit dem weſentlichſten Nachtheile für die häuslichen Verhältniſſe des Gewählten verbunden iſt.

Art. 26.

Jede Wahl wird von dem Schultheißen mindeſtens 8 Tage zuvor bekannt gemacht, ſodann von einem Bevollmächtigten des Landamtes mit Zuziehung der zwei höchſt beſteuerten und der zwei älteſten Gemeinde-Glieder, geleitet, und erfolgt auf dem Gemeindehaus, oder, in deſſen Ermangelung, an dem von dem Landamts-Bevollmächtigten beſtimmten Orte, dergeſtalt daß

1) jede Abſtimmung durch Einſchreiben (oder Einſchreibenlaſſen) in einen Stimmzettel erfolgt, wobei die ſämmtlichen Stimmzettel vorher mit fortlaufenden Zahlen verſehen werden, und die Zahl, welche ein einzelner Stimmzettel hat, nur dem Abſtimmenden bekannt wird; daß
2) die mit Abſtimmungen verſehenen Stimmzettel in ein verſchloſſenes Gefäß geworfen werden, daß

Digitized by Google

3) nach beendigter Abſtimmung nacheinander drei abgeſonderte Abſtimmungs-Liſten, die erſte von den zum Schultheißenamt, die zweite von den zu Beigeordneten vorgeſchlagenen, die dritte von den zu Mitgliedern des Gemeindeausſchuſſes gewählten Perſonen, gefertigt werden, in deren jede nur die Zahl eines jeden Stimmzettels und die Namen der darin gewählten Perſonen eingetragen werden; daß

4) jeder Stimmzettel, welcher zum Schultheißen und zu den Beigeordneten nicht je drei wählbare Perſonen benennt oder ſolche nicht ſämmtlich völlig kenntlich bezeichnet, ſo weit wie es die Wahl zu einem oder dem andern dieſer Aemter betrifft, als ungültig betrachtet werden; die Namen derjenigen Perſonen aber, welche zu Mitgliedern der Gemeindeausſchüſſe ernannt, jedoch zur Unterſcheidung von andern nicht hinlänglich genau bezeichnet, oder zur Stelle nicht qualifizirt, oder deren Namen unleſerlich geſchrieben ſind, ganz außer Acht gelaſſen werden, und von einem, wie von dem andern, in der betreffenden Abſtimmungsliſte, der alle Stimmzettel beigefügt ſeyn müſſen, die geeignete Erwähnung geſchehe; und daß

5) während der im Art. 27. beſtimmten drei Tage einem jeden, welcher abgeſtimmt hat, freiſteht, das Wahlprotokoll und die darin aufgenommenen Abſtimmungsliſten einzuſehen, um ſich ſowohl von der richtigen Zählung der Stimmen, als auch davon zu überzeugen, daß ſeine Abſtimmung richtig eingetragen ſey. Unter den Abſtim-

mungen entſcheidet die Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

Das Protokoll bleibt zu dieſem Zwecke in den kleineren Gemeinden zwei Tage lang, in den größeren, nach Ermeſſen des Landamtes, die erforderliche längere Zeit, eröffnet, und es ſoll die dazu beſtimmte Anzahl Tage bei Anberaumung der Wahl mit bekannt gemacht werden. Wer in dieſer Zeit nicht abſtimmt, wird angeſehen als trete er dem Ergebniß der erfolgten Abſtimmung bei.

Art. 27.

Unmittelbar nach der Wahl ſind die Namen der Gewählten, auf die in jeder Gemeinde übliche Art bekannt zu machen, damit jedes Gemeinde-Glied drei Tage lang Zeit hat, geſetzliche Einwendungen gegen die Wahl, oder gegen die Gewählten, bei dem Landamte vorzutragen.

Art. 28.

Nach dieſen drei Tagen iſt das Protokoll über die Wahlen, unterſchrieben von denjenigen, die es geleitet haben, und dem Protokollführer, an das Landamt einzuſenden.

Art. 29.

Nachdem die Geſetzlichkeit der Wahl und die geſetzlichen Eigenſchaften der Gewählten von dem Landamt geprüft worden ſind, wird, entweder die Wahl beſtätigt, oder unter Anführung der Gründe verworfen, im lezten Fall eine neue Wahl angeordnet, im andern Fall aber mit gutächtlichem Antrag die Ge-

Digitized by Google

wählten dem Senat zur Auswahl und Beſtätigung vorgeſchlagen, jedoch nur hinſichtlich des Schultheißen und der Beigeordneten, weil die Beſtätigung der zu Mitgliedern des Gemeindeausſchuſſes ernannten Perſonen von dem Landamte zu geſchehen hat.

Titel II.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts.

Abſchnitt I.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts vermöge der Geburt.

Art. 30.

Vermöge der Geburt iſt jeder Großjährige, in ſo fern nicht die Kriegsdienſtpflicht im Wege ſtehet, berechtigt, Gemeindeglied an dem Ort zu werden, wo ſein Vater oder ſeine Mutter zu der Zeit, wo er dieſes thun will, das Gemeinderecht beſitzt, oder als Gemeindemitglied geſtorben iſt.

Art. 31.

Wer von dieſem Recht Gebrauch macht, hat dies dem Schultheiß anzuzeigen, damit er in das Gemeinderegiſter (Verzeichniß der Gemeindemitglieder) eingetragen werde.

Art. 32.

Andere Förmlichkeiten oder Leiſtungen ſind nicht erforderlich, ohne die Verpflichtung zur Anſchaffung derjenigen Gegenſtände auszuſchließen, welche nach

Digitized by Google

verſchiedenem Ortsgebrauche der Gemeindemann zur Erfüllung ſeiner Gemeindepflichten haben muß, wie z. B. Feuereimer.

Art. 33.

Bey ermangelnder Großjährigkeit kann der Senat dispenſiren.

Art. 34.

Was in dem Art. 30 bis 33. verfügt iſt, gilt auf gleiche Weiſe, in ſo fern ſie nicht bereits anderswo das Gemeinderecht erworben haben, von den Kindern der Civil-Staats-Beamten, der Geiſtlichen und Schullehrer, der Militärperſonen (wenn dieſe nicht ihr früheres Domicil beibehalten haben) ſo wie Anderer, welche vermöge ihrer im Namen oder in Auftrag des Staats erfolgten Anſtellung an einem Orte wohnen, und zwar in Beziehung auf den Ort der Anſtellung des Vaters, ſey es daß der Vater daſelbſt entweder noch angeſtellt ſey, oder nach ſeiner Entlaſſung ſeine Wohnung behalten habe, oder geſtorben ſey.

Abſchnitt 2.

Von der Erwerbung des Gemeinderechts durch Aufnahme.

Art. 35.

Wer nicht vermöge der Geburt zu der Aufnahme in das Gemeinderecht befugt iſt, kann um die Aufnahme in eine Gemeinde anſtehen.

Art. 36.

Die Beſtimmung des Art. 33. trit auch hier ein.

Digitized by Google

Art. 37.

Die Geſuche um Aufnahme ſind bei dem Landamte vorzubringen, das hierüber das Gutachten des Gemeindeausſchuſſes einzuziehen, und falls alsdann kein Anſtaud gefunden wird, durch Bericht die Entſcheidung des Senats auszuwirken hat.

Findet aber das Landamt Anſtände, ſo kann es ſogleich das Geſuch abſchlagen, jedoch vorbehältlich der Berufung an den Senat.

Art. 38.

Wegen der von dem Aufgenommenen zu bezahlenden Receptions-Gelder, bleibt es, ſo lange von dem Senat keine neue Verfügung getroffen wird, bei dem Herkommen.

Abſchnitt 3.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 39.

Mit Erwerbung des Gemeinderechts iſt die Befugniß zu Eingehung der Ehe mit Ausländern, ſo wenig, wie mit dem Beſitz deſſelben verbunden, vielmehr muß zuvor die Ernährungsfähigkeit für eine Familie dargethan werden; worauf das Landamt, nach vernommenem Gemeindeausſchuß, die Erlaubniß hierzu ertheilt.

Um eine Ehe eingehen, ein Gewerb betreiben, oder einen beſonderen Haushalt anfangen zu können, iſt die vorherige Erwerbung des Gemeinderechts erforderlich.

Digitized by Google

Art. 40.

Jeder zur Zeit der Verkündigung dieſes Geſetzes in irgend einer Landgemeinde bereits 'aufgenommene Beiſaß, beſitzt in derjenigen Gemeinde, in welcher er aufgenommen iſt, ohne weiters, und vermöge dieſes Geſetzes, das Gemeinderecht, doch vorbehältlich der Rechte Dritter, und das Eintragen ſeines Namens in das Verzeichniß der Gemeindeglieder kann ihm aus keinem Grunde verweigert werden.

Titel III.

Von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens im Allgemeinen.

Abſchnitt 1.

Von dem Gemeinde-Einnehmer.

Art. 41.

Die Gemeinde-Einnahme und Ausgabe hat ein Gemeinde-Einnehmer zu beſorgen, welcher für eine Gemeinde angeſtellt wird, und der in der Regel, und ſo fern nicht beſondere Verhältniſſe eine Ausnahme nöthig machen, in dem Bezirk derſelben wohnen muß.

Art. 42.

Der Gemeinde-Einnehmer wird von dem Landamt, nach Anhörung des Gemeindeausſchuſſes, auf Widerruf ernannt.

Die Einnehmerſtelle iſt mit dem Amte eines Steuereinnehmers vereinbarlich, jedoch unvereinbarlich mit

Digitized by Google

dem Amte eines Schultheißen, eines Beigeordneten, eines Mitglieds des Gemeindeausſchuſſes, und eines Schullehrers.

Wird ein Beigeordneter oder ein Mitglied des Gemeindeausſchuſſes dazu ernannt, ſo muß erſterer ſein Amt niederlegen, und letzterer aus dem Gemeindeausſchuß treten.

Art. 43.

Der Gemeinde-Einnehmer hat eine Sicherheit entweder in baarem Gelde, oder in liegenden Gütern zu leiſten. Der Gemeindeausſchuß beſtimmt zwar die Größe der Sicherheit, doch kann das Landamt, wenn ſie ihm zu hoch gegriffen deucht, ſolche ermäßigen. Wird ſie in Geld geleiſtet, ſo muß ſie verzinſet werden.

Art. 44.

Der Gehalt des Gemeinde-Einnehmers wird, auf Antrag des Gemeindeausſchuſſes, durch das Landamt, nach Verhältniß ſeiner Einnahme, beſtimmt. Für die gewöhnlichen Einnahmen dürfen nicht mehr als höchſtens vier vom Hundert beſtimmt werden; bei außergewöhnlichen Einnahmen, z. B. bei Capitalaufnahmen, bei Empfang von Kaufſchillingen, bei außerordentlichem Holzhiebe, bey nicht gewöhnlichen Umlagen u. ſ. w. beſtimmt das Landamt, auf Antrag des Gemeindeausſchuſſes, die Größe der, dem Einnehmer zu bewilligenden Procente.

Art. 45.

Der Gemeinde-Einnehmer kann aus Gründen

der Verwaltung von dem Landamt, nach Anhörung des Gemeindeausſchuſſes, entlaſſen werden. Eben ſo kann er von dem Landamt ſuspendirt und zugleich vor Gericht geſtellt werden.

Art. 46.

Die näheren Beſtimmungen über die Verwaltung des Gemeinde-Einnehmers, und über die von dem Schultheißen zu führende Aufſicht, werden in einer beſondern Inſtruction ausgeſprochen.

Abſchnitt 2.

Von dem Gemeinde-Voranſchlag.

Art. 47.

Jährlich iſt für eine jede Gemeinde ein Gemeinde-Voranſchlag oder ein Gemeinde-Budjet nach der beſonders hierüber vorzuſchreibenden Form zu fertigen.

Es muß hierin für das künftige Jahr:

1) Jede Gemeinde-Einnahme, ſowohl die ſtändige beſtimmte, als die ſtändige unbeſtimmte und die unſtändige; —
2) jede Gemeinde-Ausgabe, auch für unvorhergeſehene Fälle, und
3) jedes Deckungsmittel für die Ausgaben enthalten ſeyn.

Art. 48.

Der Schultheiß legt den Voranſchlag dem Gemeinde-Ausſchuß in ſeiner jährlichen regelmäßigen

Digitized by Google

Verſammlung (Art. 21.) mit Zuziehung des Gemeinde-Einnehmers, zur Berathung vor.

Ueber die genaue Durchgehung des Gemeinde-Voranſchlags wird ein Protokoll geführt, welches die Gründe für jeden Poſten angiebt.

Bei Verſchiedenheit der Meynungen wird der Voranſchlag nach der Mehrheit der Stimmen aufgenommen; jedoch die abweichende Anſicht im Protokoll bemerkt.

Iſt der Voranſchlag vollendet, ſo wird er dreifach ausgefertigt, und mit dem Protokoll von der ganzen Verſammlung unterſchrieben, ſodann nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung zur Einſicht jedes Intereſſenten auf dem Gemeindehaus acht Tage lang niedergelegt, und hierauf, mit den während dieſer acht Tage etwa ſchriftlich beygelegten Bemerkungen von dem Schultheißen an das Landamt im Laufe des Monats überſendet, welcher nach dem Anfang der regelmäßigen Verſammlung des Gemeindeausſchuſſes eintritt.

Art. 49.

Der von dem Landamt genehmigte Voranſchlag wird dem Schultheißen und dem Gemeindeeinnehmer, auf jeden Fall, vor dem Ende des laufenden Jahres zugeſtellt. Innerhalb der Beſtimmung deſſelben verwaltet der Schultheiß im Namen der Gemeinde, nach den allgemeinen Verwaltungsregeln, und verfügt (decretirt) die einzelnen Poſten in Einnahme und Ausgabe auf die Gemeinde-Caſſe. Er muß ſich hierin unbedingt an den genehmigten Voranſchlag halten, ohne dasjenige, was er bei einer

Claſſe von Ausgaben erſpart, für eine andere, nicht zum voraus genehmigte Ausgabe verwenden zu können.

Eben ſo iſt der Gemeinde-Einnehmer nicht befugt, auf die Anweiſung des Schultheißen Zahlungen zu leiſten, wenn die Ausgabe im Voranſchlage nicht vorgeſehen iſt, vielmehr werden alle in demſelben nicht enthaltenen oder nicht berückſichtigten Ausgaben dem Gemeinde-Einnehmer unnachſichtlich geſtrichen, und zur Laſt geſchrieben.

Art. 50.

Wenn das Landamt bei der Genehmigung des Voranſchlags Ausgaben verfügt, zu welchen der Schultheiß oder der Gemeindeausſchuß die Gemeinde nicht verbunden erachtet, ſo iſt der Ortsvorſtand zu einer Gegenvorſtellung, ſodann zu einer Beſchwerde bei der höhern Behörde, verpflichtet.

Abſchnitt. 3.

Von der Gemeinde-Rechnung.

Art. 51.

Der Gemeinde-Einnehmer hat ſpäteſtens zwei Monate nach Ablauf des Jahres die Gemeinderechnung nach vorgeſchriebener Form zu ſtellen, und dem Schultheißen zu übergeben.

Iſt er ſäumig, ſo zeigt dies der Schultheiß dem Landamt an, und dieſes läßt auf Koſten des Gemeinde-Einnehmers, die Rechnung durch einen andern Rechnungsverſtändigen ſtellen.

Digitized by Google

Art. 52.

In die Gemeinderechnung muß alle und jede Gemeindeausgabe gebracht werden, ſomit alle Geld- und Natural-Einnahme und Ausgabe; auch das Loosholz und das Bau- und Werkholz, das den Gemeindegliedern und andern verabreicht wird.

Es können daher, ohne beſondere Erlaubniß des Landamts, durchaus keine Nebenrechnungen und Neben-Caſſen bei der Gemeinderechnung und Gemeinde-Caſſe ſtatt finden, und die Theilnehmer an ſolchen Nebenrechnungen ſind zum Erſatz der heimlich verausgabten Summen verbunden, mit Vorbehalt der weiter verdienten, vom Richter zu erkennenden, Strafe.

Art. 53.

Nachdem der Schultheiß die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers geprüft hat, legt er ſchriftlich ſeine Verwaltungsrechenſchaft ab, hinterlegt beide, nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, acht Tage lang auf dem Gemeindehaus, damit jeder Intereſſent ſie einſehen, und ſchriftliche Bemerkungen darüber dem Schultheißen übergeben könne, und dieſer legt ſie alsdann, mit dieſen Bemerkungen, dem verſammelten Gemeindeausſchuß, zu Anfang ſeiner jährlichen regelmäßigen Sitzung, vor.

Art. 54.

Der Gemeindeausſchuß hat die Rechnung und die Verwaltungsrechenſchaft genau durchzugehen und zu prüfen, und diejenigen Erinnerungen, worüber er ſich mit dem Schultheißen oder mit dem Gemeinde-

Einnehmer, durch die von dieſen gegebenen Erläuterungen nicht vereinigt, in ſein Gutachten aufzunehmen.

Bei der Prüfung iſt das Gegenbuch (Controlebuch) in welches alle nicht ſtändige Einnahme-Poſten eingetragen werden müſſen, zu vergleichen. Ein Mitglied des Gemeindeausſchußes führt dieſes Buch, und wohnt daher allen Verkäufen, Verpachtungen, und ſonſtigen, die nicht ſtändigen Einnahmen betreffenden, Vorgängen bei.

Bei der Prüfung der Verwaltungs-Rechenſchaft des Schultheißen iſt dieſer nicht zugegen, ſondern der Gemeindeausſchuß wählt durch Stimmenmehrheit ſowohl ein Mitglied aus ſeiner Mitte, um den Vorſitz und die Leitung bei dieſer Prüfung zu haben, als auch ein anderes Mitglied zum Schreiber.

Art. 55.

Das Landamt hat ſchließlich zu prüfen und abzuſchließen. Die Rechnung des Gemeinde-Einnehmers mit dem dazu gehörigen Protocoll des Gemeindeausſchuſſes wird von dem Schultheißen, und die Verwaltungsrechenſchaft des Schultheißen mit dem hierüber aufgenommenen Protocoll des Gemeindeausſchuſſes, wird von demjenigen dem Landamt überſendet, welchem der Gemeindeausſchuß hierbei Vorſitz und Leitung übertragen hatte. Bei der von dem Landamt vorzunehmenden Prüfung und dem Abſchluß iſt vorzüglich richtig zu ſtellen, daß Alles im Ganzen und im Einzelnen mit den genehmigten Voranſchlägen, und den geſetzlichen Vorſchriften, übereinſtimmt, und die nicht erledigten Anſtände ſind zu

entſcheiden. Nur im Falle einer Beſchwerde über einen Beſchluß des Landamts, findet weitere Verhandlung ſtatt.

Art. 56.

Iſt dieſes Verfahren über die Gemeinderechnung beendigt, ſo wird ſie nochmals nach vorheriger ortsgewöhnlicher Bekanntmachung, vierzehen Tage lang zur Einſicht eines jeden Intereſſenten, auf dem Gemeindehaus aufgelegt, ſodann von dem Schultheißen aufbewahrt.

Titel IV.

Von einzelnen Gegenſtänden der Verwaltung.

Art. 57.

Alle Verkäufe und Verpachtungen von Gemeinde-Vermögen, und alle Lieferungen ſollen durch öffentliche Verſteigerung und Ausgebot, erfolgen, welche von dem Schultheiß geleitet werden. Ein Ueberſchlag durch hierzu verpflichtete Perſonen gefertigt, ſoll jedesmal vorausgehen. Verkäufe welche die Subſtanz des Gemeinde-Vermögens zum Gegenſtand haben, ſind unter obigen Beſtimmungen nicht begriffen.

Bei öffentlichen, um Lohn zu verrichtenden Arbeiten, und bei allem Bauweſen bleibt es jedoch dem Schultheißen, nach Vernehmung und mit Einverſtändniß des Gemeindeausſchuſſes überlaſſen, dieſe Arbeiten entweder im Wege der öffentlichen Verſtei-

Digitized by Google

gerung vollziehen zu laſſen, oder unter Anführung der beſonderen Gründe, und unter Vorlage des Ueberſchlags oder der Ueberſchläge, ſo wie des Gutachtens des Gemeindeausſchuſſes darüber auf Abſchließung eines Accordes aus freier Hand bei dem Landamt anzutragen, welches ſodann die weitern zweckdienlichen Einleitungen zu treffen hat.

Art. 58.

Wenn die durch Verſteigerung beſtimmte Summe dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberſchlags entſpricht, ſo iſt der Schultheiß berechtigt, die Verſteigerung zu genehmigen. Glaubt ein Mitglied des Gemeindeausſchuſſes, daß bei der Verſteigerung eine geſetzlich vorgeſchriebene, zur Gültigkeit des Geſchäfts nothwendige Form verletzt worden ſey, ſo hat es dieſe Sache zur Erwägung und Entſcheidung an das Landamt zu bringen.

Dagegen iſt Genehmigung des Landamts vorbehalten, wenn eine Summe nicht dem Betrag des pflichtmäßigen Ueberſchlags entſpricht und der Schultheiß dennoch die Verſteigerung oder das Ausgebot beſtättigen will.

Art. 59.

Ausnahmsweiſe iſt öffentliche Verſteigerung oder das Ausgeboth nicht erforderlich, ſondern ein Accord des Schultheißen aus freier Hand genügend, bei ſolchen Arbeiten, welche

1) entweder eine beſondere Kunſtfertigkeit vorausſetzen, wobei jedoch der Ueberſchlag vorausgehen muß, oder welche

2) ſo unbedeutend ſind, daß die Koſten der Verſteigerung vielleicht den Gegenſtand erreichen, oder

3) wobei Gefahr im Verzug liegt, welche mithin auf der Stelle gemacht werden müſſen.

Die Accorde über die Nro. 1. genannten Arbeiten erfordern Gutachten des Gemeindeausſchuſſes und Genehmigung des Landamts.

Die Beſtimmung über die unter Nummer 2 und 3. genannten Arbeiten iſt dem Schultheißen überlaſſen, jedoch hat er über die unter Nro. 3. erwähnten Gegenſtände, zuvor das Gutachten des Gemeindeausſchuſſes zu vernehmen.

Art. 60.

Kapital-Aufnahmen erfordern Genehmigung des Landamts, mit Inbegriff der zur Abtragung von vorhandenen Schulden unter gleichen oder beſſeren Bedingungen aufzunehmenden Kapitalien gleicher Größe.

Art. 61.

In Beziehung auf die von einer Gemeinde zu führenden gerichtlichen Prozeſſe kann jeder als Kläger gegen eine Gemeinde ohne beſondere Ermächtigung auftreten, und der Schultheiß kann in jedem Falle ſich conſervatoriſcher Rechtsmittel zu Erhaltung des Beſitzſtandes bedienen. In allen übrigen Fällen darf der Gemeindeausſchuß Activ- und Paſſiv-Prozeſſe nach eigener Ueberzeugung durch die Schultheißen führen laſſen; geſchieht dies aber, ohne Ermächtigung der höheren Regierungsbehörde, und die

Digitized by Google

Gerichtsbehörde findet, daß der Prozeß von Seiten der Gemeinde muthwilliger Weiſe, (frivol) geführt worden ſey, ſo muß die Gerichtsbehörde erkennen, daß diejenigen Mitglieder des Gemeindeausſchuſſes, welche die Führung des Prozeſſes beſtimmt haben, perſönlich verpflichtet ſind, alle Prozeßkoſten zu tragen, und dem Gegner zu erſtatten.

Titel V.

Von Gemeinde-Umlagen.

Art. 62.

Eine Gemeindeumlage kann nur ſtatt finden, wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Beſtreitung der ihm obliegenden Ausgaben nicht zureicht, oder wenn Ausgaben vorkommen, zu deren Beſtreitung das Gemeinde-Vermögen nicht beſtimmt iſt.

Art. 63.

Der Gemeindeausſchuß hat bei der Aufſtellung des Gemeindevoranſchlags in Erwägung zu ziehen, ob zur Beſtreitung einer Ausgabe eine Umlage nothwendig iſt.

Erkennt der Gemeindeausſchuß die Nothwendigkeit derſelben, ſo hat er in dem, bei der Aufſtellung des Voranſchlags zu führenden Protocolle, unter Angabe der Gründe, und unter Berückſichtigung der, in den nachfolgenden Artikeln für die Klaſſification der Gemeindeausgaben ertheilten, Vorſchriften die Norm zu bezeichnen, nach welcher die Umlage erhoben werden ſoll.

Digitized by Google

Art. 64.

Bei der Bezeichnung des Maßſtabes zur Beſtreitung der Gemeinde-Bedürfniſſe ſoll im Allgemeinen von dem Grundſatz ausgegangen werden, daß die in einer Gemeinde Wohnenden oder Begüterten zu den Gemeinde-Bedürfniſſen, und zu den dadurch veranlaßten Steuerausſchlägen, nur in ſo fern beizutragen haben, als ſie an den Nutzungen des Gemeindevermögens Theil nehmen oder von dem Zweck der Umlagen Vortheil genießen.

Art. 65.

Jede Gemeindeumlage erfordert Genehmigung des Senats. Das Landamt hat für die Bekanntmachung der alſo genehmigten Umlagen, ſo wie für die Fertigung der Erhebregiſter und die Vollziehung zu ſorgen.

Wer unbefugt eine Gemeindeumlage hebt, oder unbefugt ihre Erhebung anordnet, muß als Erpreſſer vor Gericht geſtellt werden.

Art. 66.

Wer ſich durch eine Gemeindeumlage beſchwert glaubt, hat ſeine Beſchwerde in den erſten vier Wochen, nach der Bekanntmachung der Umlage, bei dem Landamte vorzutragen. Später vorgebrachte Beſchwerden dürfen nicht berückſichtigt werden. Der Recurs von der Entſcheidung des Landamts gehet innerhalb gleicher Friſt von der Bekanntmachung dieſer Entſcheidung an den Senat, jedoch muß die Entſcheidung vorläufig befolgt werden.

Digitized by Google

Art. 67.

Die Gemeindeumlagen haben den nämlichen Vorzug, und ſollen gerade ſo beigetrieben werden, wie die Staats-Steuern.

Art. 68.

Die erſte Klaſſe der Gemeinde-Ausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung das Gemeinde-Vermögen beſtimmt iſt;

Zur Beſtreitung dieſer erſten Klaſſe von Ausgaben muß daher

1) der in die Gemeindekaſſe fließende Ertrag des Gemeinde-Vermögens verwendet werden.
2) Reicht dieſer nicht hin, und wird nicht ein Theil der Subſtanz des Gemeinde-Vermögens ſelbſt dafür auf geſetzlichem Wege verwendet, ſo wird das Fehlende in jedem Falle nur auf diejenigen umgelegt, welche Gemeinde-Eigenthum im Genuß haben, oder Vortheile daraus beziehen, einſchließlich der Berechtigungen, welche einzelnen Gemeinden auf fremdem Eigenthum in derſelben Gemarkung zuſtehen, z. B. Weiderecht, Beholzigungsrecht.

Sind dieſe Genußtheile oder Vortheile unter den Theilnehmenden gleich, ſo geſchieht die Umlage nach Köpfen. Sind ſie ungleich, ſo erfolgt die Umlage nach dem Verhältniß des Genuſſes, oder durch Verpachtung eines Theils dieſes Gemeinde-Eigenthums.

Art. 69.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähn-

Digitized by Google

ten erſten Klaſſe der Gemeinde-Ausgaben gehören die Bedürfniſſe für die Erhaltung und Verbeſſerung des eigentlichen Gemeinde-Vermögens und ſeiner Realgerechtſame, z. B. Bezahlung der Gemeinde-Schulden und ihrer Zinſen, inſofern ſie nicht für Bedürfniſſe der zweiten und dritten Klaſſe (Art. 70 und 73.) aufgenommen wurden, Berichtigung der auf Gemeindegütern ruhenden Abgaben, Kultur des Gemeinde-Waldes, Anpflanzungen auf dem Gemeindegut, Wäſſerungsgräben für daſſelbe.

Art. 70.

Die zweite Klaſſe der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung das Gemeinde-Vermögen und die Geſammtheit der Gemeinde-Einwohner verpflichtet iſt.

Zu dieſen in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden werden in dieſer Beziehung auch diejenigen gerechnet, welche in einer Gemeinde eine bewohnte Hofraithe oder ein bewohntes Haus beſitzen, und die Hofraithe oder das Haus durch einen Pachter oder durch einen Verwalter bewohnen laſſen. Zur Beſtreitung dieſer zweiten Klaſſe von Ausgaben, muß daher zunächſt die Einnahme der Gemeindekaſſe aus Gemeinde-Vermögen, ſoweit dies die Beſtreitung der erſten Klaſſe von Ausgaben (Art. 68.) erlaubt, verwendet werden.

Iſt aber dieſe Einnahme nicht vorhanden, oder reicht ſie zur Beſtreitung dieſer zweiten Klaſſe von Ausgaben nicht hin, ſo wird das Fehlende auf alle Gemeinde-Einwohner, nach Verhältniß ihrer ge-

Digitized by Google

ſammten gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit, umgelegt.

Art. 71.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten zweiten Klaſſe der Gemeinde-Ausgaben gehören unter andern die Bedürfniſſe für folgende Gegenſtände.

1) Die Koſten, welche die Gemeinde-Verwaltung veranlaßt.
2) Erhaltung und Verbeſſerung des für alle Gemeinde-Einwohner vorhandenen Vermögens, ſo wie Errichtung und Unterhaltung von Anſtalten und Gebäuden, welche jeder, in der Gemeinde wohnenden Familie, nützen können, z. B. das Ortspflaſter, die Brücken, Brunnen und Waſſerleitungen in dem Ort; ſodann Kirche, Pfarrhaus, Schulen, Ortsgefängniſſe, Wachthaus, Hirtenhaus, Feuerlöſchungsanſtalten und Geräthe, Koſten für Hebammen, Leichenhäuſer, Kirchhöfe.
3) Unterſtützung armer Gemeinde-Einwohner, auch ärztliche Hülfe für ſie, Schulunterricht für arme Kinder.

Art. 72.

Wenn zur Beſtreitung eines zur zweiten Klaſſe gehörigen Bedürfniſſes irgend eine beſondere rechtlich begründete Verbindlichkeit (z. B. für Unterhaltung und Bauung des Pfarrhauſes) oder ein beſonders dazu beſtimmtes Vermögen (z. B. milde Stiftungen) vorhanden iſt, ſo wird darin durch die Verfügungen des vorhergehenden Artikels nichts

Digitized by Google

geändert. Es können daher auch Kirchſpielskoſten, nur alsdann auf das geſammte beitragspflichtige Vermögen der Kirchſpielsgenoſſen innerhalb des Kirchſpiels ausgeſchlagen werden, wenn zur Beſtreitung derſelben nicht eine beſondere Verbindlichkeit oder ein beſtimmtes Vermögen vorhanden iſt, und wenn dazu auch das Gemeinde-Vermögen rechtlich nicht verbunden iſt.

Art. 73.

Die dritte Klaſſe der Gemeindeausgaben begreift diejenigen, zu deren Beſtreitung alle in dem Bezirk der Gemeinde Wohnenden ſowohl, als auch die darin nur Begüterten (Forenſen, Ausmärker) nach Verhältniß ihrer gemeinheitlichen Beitragspflichtigkeit verbunden ſind.

Art. 74.

So oft der Gemeindeausſchuß auf eine Umlage für Ausgaben dieſer dritten Klaſſe antragen will, ſoll den in dieſer Gemeinde nur Begüterten Gelegenheit gegeben werden, ſich von der Nothwendigkeit der Umlage zu überzeugen, oder die Gründe ihrer abweichenden Meinung bei dem Gemeindeausſchuß zur Erwägung zu bringen.

In dieſem Fall ſoll nämlich der Schultheiß einem Bevollmächtigten aller übrigen, in dieſer Gemeinde nur Begüterten, oder in deſſen Ermanglung dem am ſtärkſten Begüterten, oder ſeinem Bevollmächtigten, ſpäteſtens drei Tage vor dem Schluſſe der Berathungen des Gemeindeausſchuſſes, Nachricht davon geben, daß und warum dieſer auf eine

ſolche Umlage antragen will, und ihm, auf Verlangen, die Einſicht der betreffenden Papiere geſtatten, auch in Ermanglung einer Vereinigung mit demſelben ſeine ſchriftlichen Bemerkungen dem Gutachten des Gemeindeausſchuſſes beilegen. So lange ſich nicht ein Bevollmächtigter der ſämmtlichen in der Gemeinde nur Begüterten bei dem Schultheißen gemeldet, und als Bevollmächtigter derſelben nachgewieſen hat, wendet ſich der Schultheiß nur an den am ſtärkſten betheiligten Ausmärker.

Art. 75.

Zu der in dem vorhergehenden Artikel erwähnten dritten Klaſſe der Gemeindeausgaben gehören unter andern die Bedürfniſſe für folgende Gegenſtände:

1) Koſten für Arbeiten und Anſtalten, deren Vortheil ſich auf alle in der Gemeinde Wohnenden ſowohl, als nur Begüterten erſtrecken kann, z. B. Erhaltung der zu benachbarten Orten führenden ſogenannten Communications- oder Vicinal-Wege und Brücken (ſtets mit Abzug des etwa bezogen werdenden Weg- und Brückengeldes), Erhaltung der Feldwege mit Brücken und Stegen, der Gemarkungs-Gränzen, Entwäſſerungsanſtalten, Abzugsgräben.
2) Kriegskoſten und Landesbewaffnungskoſten,
3) Zinſen und Capitalien der Schulden, welche zur augenblicklichen Erleichterung der Beitragspflichtigen zu den unter Nro. 1. und 2. ausgeſprochenen Zwecken aufgenommen ſind, oder werden; ohne daß die Forenſen wegen der in

Digitized by Google

der Zwiſchenzeit bis zur Publication dieſes Geſetzes bereits getilgten Kriegsſchulden, und getragenen Kriegslaſten, nachträgliche Beiträge zu leiſten haben.

Art. 76.

Die zu der dritten Klaſſe gehörigen Gemeindeausgaben werden durch Umlagen auch in dem Falle aufgebracht, wenn die Gemeindekaſſe ſie ganz oder zum Theil beſtreiten könnte.

Jedoch darf in ſolchem Falle auf dieſe Umlage für ein Jahr verzichtet, und die Ausgabe aus der Gemeindekaſſe beſtritten werden, wenn dies in dem Protokoll zum Voranſchlag ausdrücklich erwähnt wird, und die Mehrheit des Gemeindeausſchuſſes dafür ſtimmt.

Art. 77.

Derjenige Beitrag für Zinſen oder Capital von Gemeinde-Kriegsſchulden, welcher den in der Gemeinde wohnenden zur Laſt fällt, ſoll lediglich durch Umlagen auf das ſteuerbare Vermögen, einſchließlich des Gemeinde-Vermögens, berichtigt werden; keineswegs aus dem Ertrage des Gemeinde-Vermögens, oder aus dem Erlös von veräußertem Gemeinde-Vermögen, wenn nicht die Mehrheit des Gemeindeausſchuſſes dafür ſtimmt.

Titel VI.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 78.

Da künftig nur Aufnahme zu Gemeindemitglie-

Digitized by Google

dern (Gemeindemänner, ſ. Art. 30 u. 35.) Statt finden, ſo erhalten alle von nun an Neuaufgenommenen ein vollkommen gleiches Recht unter ſich.

Den Mitgliedern derjenigen Landgemeinden, worin, zur Zeit der Bekanntmachung dieſes Geſetzes, ein Unterſchied zwiſchen Beiſaſſenrecht und vollem Nachbar- oder Gemeinderecht bisher beſtanden hat, bleibt der bisherige Antheil an der Benutzung oder dem Ertrage der Gemeindegüter lebenslänglich, und auf gleiche Weiſe ſoll es auch hinſichtlich der jetzigen Ortsnachbarn gehalten werden, unter welchen seither, in Anſehung des Gemeindenutzens, eine Ungleichheit beſtand. Gehet aber ein ſolches Gemeindeglied ab, ſo ſoll ſein bisheriger Antheil an der Benutzung oder dem Ertrag der Gemeindegüter, zum Vortheil der Gemeinde eingezogen werden.

Dieſe letztere Beſtimmung ſoll ſich jedoch nicht auf die Holzlooſe ausdehnen, die in einigen Gemeinden unter die Gemeindeglieder ausgetheilt werden; vielmehr erſterer Vertheilung auch fernerhin ſtatt finden.

Art. 79.

Wo die Rechtsverhältniſſe Dritter die Aufhebung der im Art. 78. enthaltenen Beſtimmungen nicht zuläſſig machen, behält es hierbei ſein Bewenden.

Art. 80.

Wo Regierungsbeamte in Gemeindeangelegenheiten handeln, ſind ihre Verrichtungen durchaus als officiell zu achten, und zu jenen Gegenſtänden zu rechnen, für welche die Gemeinden durchaus keine beſondere Vergütung leiſten dürfen.

Digitized by Google

Das Landamt iſt beauftragt dieſes Geſetz zum Vollzug zu bringen, ſobald die dazu nothwendigen Vorbereitungen vollendet ſind.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung den 12. Auguſt 1824.

(Publicirt den 25. October 1824.)

Digitized by Google

Verordnung
die Städtiſche Uebernahme des Salzdebits betreffend.

Wir Burgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

verordnen hiermit auf verfaſſungsmäßigen Beſchluß der geſetzgebenden Verſammlung vom 18. Auguſt l. J. folgendes:

§. 1.

Die Freiheit des Handels mit Salz in der hieſigen Stadt und dem dazu gehörigen Gebiet iſt aufgehoben, der bisherige Betrieb deſſelben iſt allen Privaten von dem erſten September laufenden Jahres an unterſagt; und das Rechneyamt mit der Magazinirung, und dem alleinigen Verkauf des Salzes, für Rechnung der Stadt, von dem gedachten Tage an beauftragt.

§. 2.

Vom erwähnten 1. September a. c. an, iſt die Einfuhr von nicht in unſer ſtädtiſches Magazin beſtimmten Salze gänzlich verboten. In den erſten vom Tag der Bekanntmachung dieſer Verordnung an verlaufenden 8 Tagen, müſſen alle in hieſiger Stadt und dem Gebiet ſich befindenden Salzvorräthe bei dem

Digitized by Google

Rechneyamt ſchriftlich zur Anzeige gebracht werden, damit von da aus das Geeignete, und nach Befinden, gegen Bezahlung angemeſſener Lagergebühren, die Niederlegung in das ſtädtiſche Magazin verfügt werden könne. Unterbliebene und unrichtige Anzeigen werden mit der im §. 9. ausgeſprochenen Strafe angeſehen.

§. 3.

Damit jedoch denen, welche zur Ausfuhr beſtimmtes — gemäß vorſtehendem §. ebenwohl zur Anzeige zu bringendes — Salz lagern haben, zu der aus hieſiger Stadt und ihrem Gebiet, unter ſtädtiſcher Beaufſichtigung, zu bewirkenden Ausfuhr einige Zeit verbleibe; ſo wird ihnen hierzu eine, mit dem 1ten Sept. a. c. anfangende Friſt von zwei Monaten, ohne daß für dieſe Zeit ein Lagergeld zu berechnen iſt, gegeben, mit deren Ablauf die Ausfuhr ſolchen Salzes geſchehen ſeyn muß, wenn daſſelbe nicht, in Folge gegenſeitiger Convenienz, von deſſen Beſitzern an die ſtädtiſche Salzmagazin-Verwaltung verkauft worden.

§. 4.

Wenn Salz als Tranſito-Gut durch hieſige Stadt oder deren Gebiet, gebracht, oder auf dem Main von einem Schiffe auf das andere überladen werden will; ſo muß jedesmal vorher die Anzeige dieſes Vorhabens bei dem Rechneyamt ſchriftlich geſchehen, damit daſſelbe zur Sicherung gegen Unterſchleife das Erforderliche verfügen kann.

Wenn ſolches Tranſito-Gut dahier niedergelegt werden ſollte; ſo darf daſſelbe nirgends anders, als in einer beſonders hiezu gewidmeten Abtheilung des

Digitized by Google

ſtädtiſchen Magazins, gegen Bezahlung billiger Lager-Gebühren, auf das Lager gebracht werden.

§. 5.

Was die Dorfſchaften des Gebiets belangt, wird, nach dem bei denſelben vorwaltenden Verhältniß einem jeden Dorfe ³/₄ derjenigen Quantität Salz, welche früher daſſelbe jährlich aus dem Salzmagazin zu nehmen ſchuldig geweſen, mithin 15 tt. pr. Kopf, zugetheilt, und muß allermindeſtens ſolches Quantum mit dem Anfange jeden Quartals zum vierten Theil gegen baare Zahlung bei der ſtädtiſchen Salzmagazin-Verwaltung bezogen werden. Von daher haben die Dörfer auch das Salz, welches ihnen noch weiter nöthig wird — dieſes jedoch nur, je nachdem deſſen Bedürfniß bey ihnen entſteht — zu beziehen, und hat die Salzinſpection die, aus dem Abſatz und der Vertheilung des Salzes auf den Dörfern entſpringenden, etwaigen Koſten zu tragen.

Die übrigen, in Anſehung ihrer, und der, in der Stadt Terminey liegenden Höfe nöthigen näheren Beſtimmungen und Vorſchriften hat das Rechneyamt zu geben, und auszuführen.

§. 6.

Das Rechneyamt hat dafür Sorge zu tragen, daß das Salzmagazin an einem ſchicklichen Orte angelegt werde, und daß in demſelben zu jeder Zeit, und zu billigen Preiſen, welche die in den benachbarten Salz-Regien üblichen nicht überſteigen, dem Bedürfniſſe der Stadt und des Gebiets genügender Vorrath, vorzüglich guter, dem Zweck des Verbrauchs angemeſſener Salzgattungen vorhanden ſey.

Die Preiſe der verſchiedenen Salzgattungen ſind nicht allein bei Eröffnung des ſtädtiſchen Magazins, ſondern auch bei eintretenden Veränderungen in dem Amts- und Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Jeden Werktag von 8 Uhr in der Frühe bis Abends 6 Uhr, im Winter aber bis zu eintretender Nacht, die Stunden von 12 bis 2 Uhr ausgenommen, ſoll Salz in großer und kleiner Quantität von 200 ℔. bis einſchließlich 5 ℔. ausgegeben werden.

§. 7.

Der Verkauf in kleinen Quantitäten unter 5 ℔. bleibt denjenigen hieſigen Krämern überlaſſen, welche ſich die Erlaubniß dazu vom Rechneyamt ausgewirkt haben werden, doch ſo, daß ſie ihren Vorrath, welcher aber niemals in mehr als 200 ℔. beſtehen darf, aus dem ſtädtiſchen Magazin entnehmen müſſen, und rechneyamtlichen Viſitationen ſowohl, als abſeiten deſſelben Amts, der Wiedereinziehung ihrer Befugniß zu ſolchem Detailhandel, unterworfen bleiben.

§. 8.

Das Rechneyamt hat alle diejenigen Vorkehrungen ſowohl in der Stadt als in deren Gebiet zu treffen, welche es zur Aufrechthaltung dieſer Verordnung und zur Verhütung von Defraudationen dienlich findet, und alle übrige Aemter hieſiger Stadt ſind hiermit beauftragt, daſſelbe hierbei, in den Grenzen ihres Wirkungskreiſes, auf deſſen Requiſition, kräftigſt zu unterſtützen.

§. 9.

Gegen alle diejenigen, welche dieſer Verordnung,

zuwider handeln, Salz in den hieſigen Handel oder Debit bringen, oder ſich anders woher als aus dem ſtädtiſchen Magazin, Salz, zum eigenen Gebrauche anſchaffen, oder zu einem und dem andern hülfreiche Hand leiſten, oder auch nur Handlungen unternehmen, aus welchen die Abſicht dieſe Verordnung umgehen zu wollen, gefolgert werden kann, wird nicht allein die Confiscation des Salzes verfügt, ſondern dieſelben werden auch noch darneben mit einer Geldſtrafe von zwanzig Kreuzer für jedes Pfund belegt; iſt das Salz nicht mehr in Natur vorhanden, ſo tritt bei der Confiscation der Werth deſſelben an deſſen Stelle. Die Unterſuchung und Beſtrafung aller und jeder wider gegenwärtige Verordnung entſtehenden Contraventionen hat das Rechneyamt vorzunehmen, welches auch von den eingehenden Geldſtrafen ein Drittheil dem Anbringer zu verabreichen hat.

Beſchloſſen in Unſerer großen Rathsverſammlung am 19. Auguſt 1824.

(Publicirt durch das Amtsblatt am 24. Auguſt 1824).

Digitized by Google

Regiſter.

Abgabe der Dienſtboten bei Dienſtveränderungen. 56.
Abgaben, die außerordentlichen, durch das Geſetz vom 16. März 1820 eingeführten, beſtehen fort bis Ende 1825. 156.
— von Häuten und Pelzwaaren. 141.
— verminderte, vom Schaaf-Wollenhandel. 144.
Abgeordnete der hieſigen Ortſchaften als Mitglieder des Geſetzgebenden Körpers. 158.
Abſchriften, ſ. Gebühren- und Stempel-Taxen.
— ſ. a. Ordnung des geſtempelten Papiers.
Abwendigmachen des Geſindes. Strafe dafür. 55.
Accidentien der Beamten. 99.
Accistarif. Fortdauer des bisherigen. 157.
Advocaten. Taxordnung ihrer Deſerviten. 116.
Akten-Rotuln, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
— Einſicht, ſ. Tax-Ordnung f. d. Advocaten.
Angeld, ſ. Tax-Ordnung f. d. Advocaten.
Anlagen der Eingaben, ſ. Stempelpapierordnung.
Anlehen (neues) hieſ. freien Stadt, eröffnet 11. April 1822. 90.
Appellations-Gerichts-Gebühren. 99.
— — Erkenntniſſe, Protocolle, Decrete ꝛc. ſ. Stempelpapier-Ordnung. 103.

Appellationen gegen Beſcheide des Polizei-Amts nach deſſen doppelter Eigenſchaft. 39.
Armen-Sachen ſind ſtempelfrei. 104.
Arreſt-Erkenntniſſe unterliegen dem Stempel, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Artillerie der Stadtwehr. 177.
Atteſtate aus Acten. Gebühren dafür, ſ. Taxrolle für die gerichtl. Behörden.
Aufkündigung von Herrſchaften und Dienſtboten. 47.
Aufſicht, häusliche, über die Dienſtboten. 43.
— polizeyliche, über das Geſinde. 53.
Aufſuchen der Acten. Gebühren dafür, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Ausfertigungen — Gebühren dafür, ſ. Canzleigebühren und Taxrolle der gerichtl. Behörden.
— welchem Stempel ſie unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Austritt des Geſindes aus dem Dienſt. 45.
— aus der Stadtwehr, Befugniß dazu. 190.
Aushebung der kriegsdienſtpflichtigen Mannſchaft und Aushebungs-Commiſſion. 131.
Außergerichtl. Handlungen, welche davon dem Stempel unterliegen, ſ. Ordnung des geſtemp. Papiers.
Avancement der Oberoffiziers der Stadtwehr. 187.
— desgl. bei der Landwehr. 211.
Beeidigte Ueberſetzer. Taxe ihrer Deſerviten. 123.
Befreite vom gewöhnl. Landwehrdienſte; wie die bey außerord. Fällen Dienſte zu leiſten haben. 25.
Befreite vom perſönlichen Dienſte der Stadtwehr. 168.
Befugniß zum Austritt aus der Stadtwehr. 190. 212.
Beherbergung dienſtloſen Geſindes. 54.
Behörden der Stadt- und Landwehr. 172. 203.

Beigeordnete der Schultheißen auf hieſigen Dorfſchaf-
ten. 269.
Beſcheide der Adminiſtrativ-Behörden ſind dem Stem-
pel unterworfen. 112.
— der Gerichtsbehörden, welchem Stempel ſie
unterliegen, ſ. Ordnung des geſtemp. Papiers.
— des gemeinſch. OAGerichts, ſ. Canzleyge-
bühren und Stempeltaxe.
Brennholzhandel iſt den hieſ. Iſraeliten nicht erlaubt. 226.
Budget hieſ. Dorfſchaften, ſiehe Voranſchlag.
Bürgerrecht der hieſigen Judenſchaft. 224.
Bürgermeiſter, älterer, iſt oberſter Chef der Stadt-
wehr. 172.
Bürger-Veteranen haben bei außerordentl. Ereigniſſen
Dienſte zu leiſten. 26.
Canzleigebühren-Taxe beym gemeinſchaftl. OAG. 4.
— der gerichtl. Behörden dahier. 99.
Cautionsſchein. — Gebühren dafür. 116.
Cavallerie, freiwillige. 176.
Citationsgebühr, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Codicille, unterliegen dem Stempel, ſiehe Stempel-
papierordnung.
Commandant der Stadt- und Landwehr, deſſen Func-
tion. 174.
Conferenzen der Advocaten. Gebühren dafür. 120.
Conſcription. Siehe Recrutirungsgeſetz.
Criminalrath. Deſſen Function als erſter Polizey-
Aſſeſſor. 38.
Criminal-Vergehen, ſiehe Vergehen.
Curatel-Amt. Gebühren-Taxe. 101.
Curatel-Amt — welche Sachen deſſelben dem Stempel
unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.

Digitized by Google

Decrete, welchen Stempel ſie erhalten. Siehe Ordnung des geſtempelten Papiers.
Definitiv=Erkenntniſſe des OAG. Deren Stempel 6.
— — deren Urtheilsgebühr. 7.
— — der hieſ. Gerichte, welchen Stempel ſie erhalten, ſ. Ordnung des geſtemp. Papiers.
Deſerviten der Advocaten, ſ. Tax=Ordnung. 116.
— des Fiscals, ſiehe Tax=Ordnung für denſelben. 126.
— der Notarien, ſ. Tax=Ordnung für dieſelben. 121.
Dienſtboten, wer dazu gehört. 42.
— deren Pflichten. 43.
Dienſtgeſinde, wer darunter verſtanden wird. 42.
Dienſtherbergen. 54.
Dienſtpflichtigkeit hieſ. Einwohner zur Stadtwehr. 167.
— der Bewohner hieſ. Dorfſchaften zur Landwehr. 201.
Dienſtregiſter. 53.
Dienſtvertrag (mit dem Geſinde). 42.
Dienſtzeit der für den Kriegsdienſt ausgehobenen Mannſchaft. 135.
Dienſtzeit beym Geſinde. 50.
Diſpenſations=Commiſſion der Stadtwehr. 172.
Dorfſchaften, hieſige; deren Intereſſe wird im Geſetzgebenden Körper vertreten. 158.
— deren Gemeinde=Ordnung 263.
Eides=Ablage. Gebühren dafür. 119.
Eidesformel der Procuratoren beym gemeinſchaftlichen OAG. 19.
Eingaben, welchem Stempel ſie unterworfen, ſ. Stempelpapier=Ordnung.

Einlegung von Rechtsmitteln, Gebühren dafür, ſ. Taxordnung für die Advocaten. 117.
Einkommenſteuer-Verordnung für 1821. 2.
deſgl. für 1822. 155.
deſgl. für 1823. 232.
Einrichtung, militäriſche, der Stadt- und Landwehr. 174.
Einſteher (Stellvertreter) für die zum Kriegsdienſt Ausgehobenen. 136.
Eintheilung der Corps in der Stadtwehr. 176.
Entlaſſung des Geſindes. 47.
Entſcheidungen des OAG., welchen Stempel ſie erhalten. 7.
Erſatzmänner, ſ. Einſteher.
Erwerbung des Gemeinderechts auf den hieſigen Ortſchaften. 277.
Executions-Gebühren, ſ. Taxordnung f. d. Fiscal. 126.
Executor in civilibus, ſiehe Fiscal.
Erwerbung von Häuſern und Gärten iſt den hieſ. Israeliten geſtattet. 229.
Exemtionsverwilligungen für die Mitglieder der fſtl. Thurn- und Tax. Gen. Poſt-Direction. 77.
Extra-Kriegsauflage, die 1804 eingeführte, beſtehet fort. 157.
Ferien beym gemeinſch. OAG. Wie während derſelben eilige Sachen zu erledigen. 35.
Fiscal. Taxordnung für denſelben und deſſen Pedellen. 126.
Friſtbitte, Gebühren dafür, ſ. Taxordnung für die Advocaten. 117.
Frankfurtiſches Poſtweſen, wie ſolches regulirt worden. 57.
Fruchthandel iſt den hieſ. Israeliten nicht geſtattet. 226.
— ſ. auch Getraidehandel.

Digitized by Google

Fouragehandel iſt den hieſ. Israeliten nicht geſtattet. 226.
Gebühren-Taxen der gerichtl. Behörden dahier 99.
— — des gemeinſch. OAG.. ſ. Canzleygebühren. 4.
Gemeinde-Ausgaben der hieſ. Ortſchaften nach dreifacher Klaſſification. 292.
Gemeinde-Ausſchuß auf hieſigen Ortſchaften. 270.
Gemeinde-Einnehner auf hieſ. Ortſchaften. 280.
Gemeinde-Vermögen hieſ. Ortſchaften, deſſen Verwaltung. 280.
Gemeinde-Ordnung der hieſ. Ortſchaften. 270.
Gemeinde-Recht. Deſſen Erwerbung. 280.
Gemeinde-Rechnung. 284.
GemeindeVoranſchlag hieſiger Ortſchaften. 282.
Gemeinde-Umlagen. 290.
Gerechtigkeitspflege in der Stadtwehr. 191.
Gerichts-Ordnung, proviſoriſche, des gemeinſch. OAG. Verlängerung derſ. bis Ende 1824. 231.
— — Nachtrag dazu. 32.
Gerichtsſporteln und Taxen. 97.
— ſ. a. Stempel- u. Canzleigebühren.
Gerichtsſtand, privilegirter, der Mitglieder der fſtl. Thurn- und Tax. Gen. Poſt-Direction. 78.
Geſinde-Ordnung für die Stadt Frankfurt. 41.
Geſinde-Büchelchen. 53.
Geſtempeltes Papier. Ordnung deſſelben. 103.
Getraidehandel. Deſſen Beſchränkungen ſind aufgehoben. 29.
Handwerke, dazu ſind auch die hieſigen Iſraeliten berechtigt. 226.
Herrſchaften in Beziehung auf Dienſtboten — deren Pflichten. 45.

Digitized by Google

Hoheits-Verhältniſſe über Nieder-Urſel, wie ſolche regu- lirt worden. 234.
Infanterie der Stadtwehr. 182.
— freiwillige, desgl. 178.
— Ergänzung der letztern. 233.
Inſatzklagſachen, ſ. Taxordnung für den Fiscal 127
Inſinuationen der Schenkungen an milde Stiftungen ſind ſtempelfrey. 104.
Inſtruction der Procuratoren beym gemeinſch. OAG. 14.
Interlocute, welchen Stempel ſie erhalten, ſ. Stempelpapier Ordnung.
Invaliden-Gehalt. 39.
Inventarien, ſ. Taxrolle der gerichtl. Gebühren. 119.
Israeliten, hieſige. Feſtſtellung deren Privat-Bürgerrechte. 223.
Juden-Eid. — Gebühren für den Schulklöpper, ſiehe Taxrolle der gerichtl Gebühren.
Katholiſcher Gemeinde kirchlicher Vorſtand. 145.
Kartenſtempel, Abgabe, beſteht fort. 157.
Kirchenvorſtand, ſ. Vorſtand.
Koſt- und Lohnbedingungen bei Dienſtboten. 43.
Kriegsauflage, die 1804 eingeführte, dauert fort. 157.
Kriegsdienſtpflichtigkeit aller, die dahier Heimathsrecht genießen, bis zum vollendeten 24 Lebensjahr. 131.
Kriegs-Zeug-Amt iſt auch die Oberbehörde für die Bildung der Stadtwehr ꝛc. 172
Landamt, als Oberbehörde für die hieſ. Ortſchaften, ſ. Gemeinde-Ordnung.
Landamt, damit iſt zugleich das Landpolizei-Gericht vereinigt. 40.
Landbewohner der hieſigen Ortſchaften, wie ſolche im Geſetzgebenden Körper vertreten werden. 158.

Digitized by Google

Landbotengang, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Land-Juſtiz-Amt. Gebühren-Taxe. 102.
Land-Polizeigericht, ſ. Land-Amt.
Landwehr-Verordnung. 199.
Legaliſation der Urkunden, auf Stempelpapier auszufertigen, ſ. Stempelpapier Ordnung.
Livree bei Dienſtboten. 43. 51.
Löſchanſtalts-Bataillon, als Theil der Stadtwehr. 180.
Lohn der Dienſtboten; wenn darüber Streit entſteht 42.
Mandate ſind auf Stempelpapier zu ſchreiben. 104.
Mehlhandel im Großen iſt den hieſigen Israeliten nicht geſtattet. 226.
Miethpfennig bei Dienſtboten. 42.
Mißhandlung des Geſindes wird beſtraft. 46.
Nieder-Urſel. Staatsvertrag zur Regulirung der Hoheitsverhältniſſe darüber. 234.
Notarien. Taxordnung ihrer Deſerviten. 121.
Oberleitung der Stadt- und Landwehr. 209.
Obligationen, die 5procentigen hieſ. Stadt, umgetauſcht in 4procentige. 89.
Obſignations-Gebühr, ſiehe Taxrolle der gerichtlichen Behörden.
Obriſt der Stadtwehr, deſſen Function. 174.
Offiziere der Stadtwehr, deren Wahlart und Avancement. 187.
— desgleichen in der Landwehr. 274.
Ordnung des geſtempelten Papiers. 103.
Ortsvorſtand auf den hieſ. Dorfſchaften. 264.
Pflichten der Herrſchaften und Dienſtboten gegen einander. 45.
Polizey-Amt. Weitere geſetzl. Vorſchrift über deſſen Function und Competenz. 37.

Polizei-Aſſeſſor, erſter, deſſen Functionen werden dem zeitigen Criminalrath überwieſen. 38.
Polizeygericht mit dem Polizei-Amt vereinigt. 57.
Poſtbeamte, hieſige. Welche Befreiungen von öffentl. Laſten ihnen bewilligt ſind. 67. und welchen Verpflichtungen gegen hieſigen Staat ſie unterworfen. 68.
Poſtporto-Freiheit, wer ſolche dahier genießt. 65.
Poſtweſen der freien Stadt Frankfurt, wie deſſen Verhältniſſe regulirt worden. 57.
Procuratoren beym gemeinſchaftl. OAG. Deren Inſtruction, Eid, Gebührentaxe und Vollmachts-Formular. 13.
Protocolle der Adminiſtrativ-Behörden ſind ſtempelfrey. 105.
Protocolle, ſ. Canzleygebühren und Stempelpapier-Ordnung.
Quartiervorſtände, deren Wahlart. 189.
Rachtungsſachen. Gebühren für den Fiscal. 127.
Recrutirungs-Geſetz des hieſ. Staats. 129.
Regulirung der Hoheits-Verhältniſſe über Nieder-Urſel. 234.
— der Poſtverhältniſſe hieſ. Stadt. 57.
Reiſen der Advocaten. Gebühren dafür. 120.
Reobſignation und Reſignation, ſ. Taxrolle der gerichtl. Behörden.
Salz-Accis, beſteht fort. 157.
Salzdebit. Verordnung wegen ſtädtiſcher Uebernahme deſſelben. 300.
Schaafwollenhandel, erleichtert durch verminderte Abgaben. 144.
Scharfſchützen, als Corps der Stadtwehr. 177.

Digitized by Google

Schenkungs-Urkunden, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Schreiben an auswärtige Behörden, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
— des gemeinſchaftl. OAG., welchen Stempel ſie erfordern. 6.
Schreibgebühren beym gemeinſchaftl. OAG. 11.
Schriftſätze, rechtliche. Gebühren dafür. 117.
Schuldenweſen hieſ. Stadt, weitere Beordnung deſſelben. 89.
Schultheißen auf den hieſigen Ortſchaften. 264.
Scribenten. Taxordnung für dieſelben. 124.
Senat. Eingaben bey demſelben, und Ausfertigungen deſſelben, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Senats-Commiſſion in Poſtſachen, deren Wirkungskreis ꝛc. 60.
Solenniſirung von Teſtamenten, Verträgen ꝛc Gebühren dafür. 121.
Sporteln bei den gerichtl. Behörden. 97.
Staats-Unterthanen Recht der hieſ. Israeliten. 223.
Staatsvertrag der hieſ. freien Stadt mit dem Großherz. v. Heſſen wegen Nieder-Urſel. 234.
Stadt-Amt. Gebühren-Taxe. 100.
— welche Sachen dem Stempel unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Stadtgericht. Gebühren-Taxe. 100.
— welche Sachen dem Stempel unterliegen, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Stadtwaaggebühr von rauhen Häuten und Pelzwaaren. 142.
Stadtwehr-Verordnung. 163.
Stellvertretung Kriegsdienſtpflichtiger. 136.
— in der Stadtwehr. 167.

Digitized by Google

Stempelgebühren-Taxe beym gemeinſchaftl. Ober-Appellations-Gericht 4.
Stempelpapier-Ordnung dahier. 103.
Stimmenzahl, die zur Urtheilsabfaſſung im gemeinſch. OAG. erforderliche, wie zu ergänzen. 33.
Strafe wegen Nichterfüllung der Kriegsdienſtpflicht. 134.
Strafgeſetze bey der Stadtwehr. 194.
— bey der Landwehr. 216.
Streitgegenſtände beym OAG. nach deren Werthverhältniß ändert ſich die Urtheilsgebühr. 7.
Streitigkeiten zwiſchen Herrſchaften und Geſinde, ſ. Geſinde-Ordnung.
Summariſche Rechtsſachen beym gemeinſchaftl. OAG. wie ſolche während der Ferien zu erledigen. 34.
Taxe der Procuraturgebühren beym gemeinſchaftl. OAGericht. 20.
— der Stempel- und Canzleigebühren beym gemeinſchaftl. OAG. 5.
Taxordnung für die hieſ. Advocaten. 116.
— für den Fiscal und Executor in civilibus und deſſen Pedellen 126.
— für die Notarien. 121.
— für die Scribenten. 124.
Taxrolle für die gerichtl. Behörden dahier. 99.
Teſtamente, ſ. Stempelpapierordnung.
Teſtaments-Abfaſſung. Gebühren dafür. 119.
Theilungs-Receß. Gebühren dafür; ſ. Tax-Ordnung.
Thurn- und Tax. General-Poſt-Direction. Deren Verhältniſſe zur hieſ. freyen Stadt. 77.
Uebereinkunft der fr. Stadt Frankfurt mit dem Fürſten v. Thurn und Taxis zu Regulirung des Städtiſchen Poſtweſens. 58.

Uebereinkunft dergl. zur Feſtſetzung der ſtädtiſchen Verwilligungen an die Mitglieder der Thurn- und Tax. Gen. Poſt-Direction. 77.
— wegen Nieder-Urſel, ſ. Staatsvertrag.
Ueberſetzer, beeidigte. Taxe ihrer Deſerviten. 123.
Unterredung des Advocaten in Proceſſen, ſ. Taxordnung. 116.
Unterſuchungsbehörde des Polizeiamts. 39.
Unterthanen Recht der hieſigen Judenſchaft. 224.
Urtheilsgebühren beym OAG. 7.
Verfügungen des Polizeiamts — wohin von denſelben appellirt werden kann. 39.
Verdingen, heimliches, des Geſindes, wie es beſtraft wird. 55.
Vergehen, die ſich zur peinlichen Unterſuchung eignen, ſind dem Criminalrath, als erſtem Polizeyaſſeſſor, überwieſen. 38.
— der Dienſtboten, wie ſolche beſtraft werden. 43.
Verträge, welchen Stempel ſie erhalten, ſ. Stempelpapierordnung.
Verwaltungsgegenſtände hieſ. Dorfgemeinden. 287.
Veteranen-Corps der Stadtwehr. 184.
Vollmacht. Gebühren dafür, ſ. Tax-Ordnung. 116.
— wie zu ſtempeln, ſ. Stempelpapier- und Gebühren-Taxen.
— der Procuratoren beym OAG. deren Formular. 22.
Voranſchlag der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben auf den hieſ. Ortſchaften. 282.
Vormundsrechnung. Gebühren dafür. 119.
Vormundsrechnungen und deren Anlagen ſind ſtempelfrey. 164.

Digitized by Google

Vorſchläge zu Vormündern und Ernennungsdecrete dazu ſind ſtempelfrey. 264
Vorſtand, kirchlicher, der katholiſchen Gemeinde. 145.
Wahlart der Mitglieder des kirchl. Vorſtandes der kathol. Gemeinde. 151.
— der Offiziere bei der Stadtwehr. 187.
— des Ortsvorſtandes, des Schultheißen ꝛc. auf hieſ. Ortſchaften. 272.
— der Quartier-Vorſtände. 189.
Wechſelproteſte, ſ. Stempelpapier-Ordnung.
Wechſelſtempel-Abgabe beſteht fort. 157.
Werbung für das hieſ. Linienmilitär iſt beibehalten. 130.
Zeit des Dienſtvertrags beym Geſinde. 50.
Zeugen-Rotul, ſ. Stempelpapier Ordnung.
Zeugniß, deſſen Ausſtellung für entlaſſenes Geſinde. 52.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned
the Library on or before the last da
stamped below.

A fine is incurred by retaining i
beyond the specified time.

Please return promptly.

MAR '71 H

Canceled

Canceled

Digitized by Google